zu TOP 5.1 **Genehmigung der Verwaltungsanordnungen des Beirats (Wahlperiode 2017-2021)**

Arbeits-Verbandstag am 16. November 2019

zu TOP 5 - Genehmigung der Verwaltungsanordnungen

VAO	Betreff
Nr. 1 – 2017 / 2021	SRO § 5 Ordnungsmaßnahmen
Nr. 2 – 2017 / 2021	MO § 4 Spielerlaubnis - Spielerpass
Nr. 3 – 2017 – 2021	SpO Anlage zu § 32
Nr. 4 – 2017 – 2021	SpO § 13 Nachweis der Spielberechtigung
Nr. 5 – 2017 – 2021	SpO § 22 Landespokalspiele der Frauen und Herren
Nr. 6 – 2017 – 2021	SA § 8 Mitgliedschaft
Nr. 7 – 2017 – 2021	JO § 25 Erziehungsmaßnahmen
Nr. 8 – 2017 – 2021	JO § 14 Allgemeiner Spielbetrieb
Nr. 9 – 2017 – 2021	SpO § 6a Spielformen zur Probe
Nr. 10 – 2017 – 2021	SpO § 22 Landespokalspiele der Frauen und Herren
Nr. 11 – 2017 – 2021	SpO § 22 Landespokalspiele der Frauen und Herren
Nr. 12 – 2017 – 2021	SpO § 23 Gesonderte Pokalspiele
Nr. 13 – 2017 – 2021	GO § 10 Stimmenmehrheiten, Stimmrechtsausübung
Nr. 14 – 2017 – 2021	RVO § 15 Verfahrensgrundregeln
Nr. 15 – 2017 – 2021	RVO § 25 Strafantrag

In seiner Sitzung am 28. Juni 2018 hat der BFV-Beirat die folgenden Verwaltungsanordnungen beschlossen (Neufassung oder Änderungen in Fettschrift):

Nr. 1 – 2017 / 2021

Schiedsrichterordnung

§ 5
Ordnungsmaßnahmen

(...)

2. Für die Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen sowie die Ausübung der Disziplinargewalt über Schiedsrichter ist die SR-DK zuständig, soweit nicht ~~der SRA bzw.~~ die SR-Ansetzer zuständig sind.

(...)

5. ~~Der SRA~~ **Die SR-DK** kann SR von der SR-Liste streichen, sofern ein SR innerhalb von sechs Monaten dreimal unentschuldigt nicht antritt. Vor der Ordnungsmaßnahme ist der SR zu hören. Von der Streichung ist sein Heimverein zu informieren.
6. Ist der SR mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß Ziffer 4 ~~bzw. 5~~ nicht einverstanden, kann er die SR-DK anrufen, die ~~in den Fällen der Ziffer 4~~ endgültig entscheidet.

Nr. 2 – 2017 / 2021

Meldeordnung

§ 4
Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielberechtigung

~~1.1.~~ Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedverbandes eine Spielberechtigung für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. **Die Spielberechtigung ist ab dem Tag gültig, an dem die Mitarbeiter des BFV, oder bei Nutzung der AntragstellungOnline das dahinterstehende System, nach Überprüfung des Antrags online das Spielrecht erteilt haben. Ist über den Antrag nach sieben Tagen noch nicht entschieden, erhält der Spieler/die Spielerin am achten Tag ein vorläufiges Spielrecht, das unabhängig von der Erfüllung aller Voraussetzungen solange gilt, bis über den Antrag entschieden wurde.** ~~Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielberechtigung bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.~~

Nr. 3 – 2017 – 2021

Spielordnung

Anlage 1 zu § 32

Die aktualisierte Anlage befindet sich im Anhang der Verwaltungsanordnungen.

Nr. 4 – 2017 /2021

Spielordnung

§ 13 Nachweis der Spielberechtigung

1.1. Spielberechtigt sind nur Spieler/innen, die nach § 4 MO ihr Spielrecht erhalten haben und

~~a)~~ in der Spielberechtigungsliste im SpielPlus mit hochgeladenen aktuellen Foto aufgeführt sind. ~~oder~~

~~b) in der Spielberechtigungsliste im SpielPlus ohne Foto aufgeführt sind und den BFV-Spielerpass (mit Foto) vorlegen können oder~~

~~c) in der Spielberechtigungsliste im SpielPlus ohne Foto aufgeführt sind~~

~~und ein amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können.~~

~~2.2 Nicht ordnungsgemäße Spielerpässe (z. B. kein Lichtbild) sind wie fehlende Spielerpässe zu behandeln und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken. Ein nicht ordnungsgemäßer Spielerpass zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 Anlage 1 nach sich.~~

~~2.3 Spielberechtigte Spieler/innen, deren Pässe nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen! (Es gilt jeder amtliche Lichtbildausweis, wie z.B. der Personalausweis, Pass, Führerschein etc.), der mit einem Passbild des Spielers/der Spielerin versehen ist. Bei Spielern/innen, die in der Spielberechtigungsliste mit Foto aufgeführt sind, entfällt diese Regelung.~~

~~a. Sollte das Legitimationspapier durch ein unabwendbares Ereignis vernichtet oder verloren oder abhanden gekommen sein, kann der Spieler durch Vorlage eines amtlichen Papiers (polizeiliche Verlustanzeige) den Verlust nachzuweisen, so kann der Spieler am Spielbetrieb teilnehmen. Der Schiedsrichter vermerkt auf dem Spielbericht, ob der/die entsprechende Spieler/in seiner/ihrer Legitimationspflicht nachgekommen ist. Bei Spielern/innen, die in der Spielberechtigungsliste mit Foto aufgeführt sind, entfällt diese Regelung.~~

Nr. 5 – 2017 / 2021

Spielordnung

§ 22
Landespokalspiele
der Frauen und Herren

Der Berliner Fußball Verband ist Veranstalter und legt die Modalitäten zur Durchführung der Berliner Landespokale und zur Ausrichtung der Endspiele fest. **Die ggf. vom Präsidium festzulegenden Pokalbestimmungen sind für die Teilnehmer verpflichtend.** Das gilt auch für die gesonderten Pokalspiele, die im § 23 SpO geregelt sind.

(…)

a. Der vom Berliner Fußball-Verband zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren ermittelte Teilnehmer erhält einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Dieser wird durch das DFB-Präsidium festgelegt.
Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal der Herren.
Dieser wird wie folgt aufgeteilt:
Der Verlierer des Finals erhält 40 %, die zwei unterlegenen Halbfinalteilnehmer je 20 %, die unterlegenen Viertelfinalteilnehmer je 5 %.
Erfolgt hinsichtlich des vorgenannten Anteils keine Festlegung durch den DFB, so trifft das BFV-Präsidium entsprechende Regelungen.
Der BFV legt rechtzeitig weitere Auszahlungsdetails fest, insbesondere auch zu der Frage, ob es sich bei den von ihm ausgeschütteten Beträgen um Brutto oder Netto-Summen handelt.
Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch die Landespokalteilnehmer an den BFV ~~direkt durch den DFB~~. Die Rechnungsstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach der 1. DFB Pokal-Hauptrunde erfolgen.

Nr. 6 – 2017 / 2021

Satzung

§ 8
Mitgliedschaft

(...)

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

(…)

h. Das Präsidium kann auch anderen Verbänden oder Institutionen, die den grundsätzlichen Zielsetzungen

und Interessen des Berliner Fußballverbandes entsprechen, durch Vereinbarung den Status eines außerordentlichen Mitgliedes ~~und im Bedarfsfall~~ mit Stimmrecht zum Verbandstag zubilligen.

Nr. 7 2017 / 2021

Jugendordnung

§ 25 Erziehungsmaßnahmen

(…)

Eine Spielsperre nach der fünften Gelben Karte findet keine Anwendung.

Nr. 8 – 2017 / 2021

Jugendordnung

§ 14
Allgemeiner Spielbetrieb

In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden keine Pflichtspiele angesetzt.
In den Herbstferien ist die Ansetzung von Pflichtspielen der Großfeldmannschaften möglich.
Pflichtspiele von Mannschaften, die in Staffeln spielen, deren Staffelsieger (Berliner Meister) um die Deutsche Meisterschaft oder um den Aufstieg in die Junioren-Regionalliga des NOFV spielen, können auch während der Herbst-, ~~Weihnachts-~~, Winter-, Oster- und Pfingstferien angesetzt werden.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

1.	Fehlende Eintragungen im SpielberichtOnline a. Trainer/in b. Mannschaftsverantwortliche/r c. Nichtneutrale/r Schiedsrichterassistent/in d. Ersatzschiedsrichter, wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint e. Fehlende Markierung des Mannschaftskapitäns/Torwartes f. Die Rückennummern stimmen nicht mit dem Spielbericht überein	einmalig	5 €
2.	Fehlen des Spielberichtes Nicht Ausfüllen des E-Spielberichtes bei Nichterscheinen des Schiedsrichters (keine Nacherfassung)	einmalig	10 €
3.	Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern	einmalig	10 €
4.	Nachtragen von Auswechselspielern/innen (§ 17 Ziffer 10) (Dies gilt nicht im Juniorenbereich)	pro Spieler	10 €
5	Nichtantreten einer Mannschaft		30 €
6.	Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Spieltage einer Saison, gemäß § 21 Ziffer 7 SpO	pro Spiel	75 €
7.	Fahrgeldersatzanspruch inkl. 5 € Gebühr		40 €
8.	Erstattung der SR-Spesen bei Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA, sofern diese vom SR-Ausschuss angesetzt waren		voller Spesensatz
9.	Nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens, gemäß § 3		30 €
10.	Nicht fristgemäße Abgabe des Spielberichtes, gemäß § 14 Ziffer 5 SpO		30 €
11.	Nichtanwendung des elektronischen Spielberichtes, gemäß § 14 Ziffer5, SpO		30 €
12.	Nichtbereitstellung eines Eingabegerätes (z. B. PC) für den SpielberichtOnline, gemäß § 14 Ziffer 2 SpO		30 €
13.	Verspätete bzw. keine Freigabe des elektronischen Spielberichtes, gemäß § 14 ziffer 5, SpO	einmalig	10 €
14.	Unbegründete Spielumlegung, sowie Spielumlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters		30 €
15.	Verwaltungsgebühren für Mannschaften, die nach dem 1. Pflichtspieltag abgemeldet oder bei dreimaligen Nichtantritt gestrichen werden		120 €
16.	fehlende Ergebniseingabe in das Online-System (maximal jedoch 5 € je Spieltag / Verein)	pro Mannschaft	1 €
17.	fehlende Ergebniseingabe im Online-System (DFBnet) (alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr gemeldet wurde)	je Spiel	5 €
18.	Fehlen des manuellen Spielberichtes, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss.		10 €
18.	Fehlende Eintragungen im manuellen Spielbericht, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss. a. Fehlende / unkorrekte Spielernummern bzw. Spielerpass-Nummern, b. Vereins-Schiedsrichter /SR-Assisten, c. Heim- und / oder Gastmannschaft, d. Datum des Spieltages, Spielklasse e. Mannschaftsart, Sportplatz	einmalig	5 €

In seiner Sitzung am 3. Juni 2019 hat der BFV-Beirat die folgenden Verwaltungsanordnungen beschlossen (Neufassung oder Änderungen in Fettschrift):

Nr. 9 – 2017 / 2021

Spielordnung

§ 6a
Spielformen zur Probe

Das Präsidium des Berliner Fußball-Verbandes kann beschließen, weitere Spielformen zur Probe (Probespielbetrieb, Pilotspielbetrieb, Testspielbetrieb) einzuführen.
Dabei gilt:
a) Für die Spielformen zur Probe gelten grundsätzlich alle BFV-Vorschriften.
b) Für die Spielformen zur Probe werden Durchführungsbestimmungen erlassen, die den Spielbetrieb im Detail regeln. Diese Durchführungsbestimmungen können vorsehen, dass Beschränkungen durch Ordnungen des BFV für die Spielformen zur Probe nicht gelten, aber auch, dass Vorgaben gemacht werden, die im regulären Spielbetrieb nicht vorgesehen sind. Dieses bezieht sich ausdrücklich auch auf Änderungen bei Altersklassen, Spielberechtigungen, Spieldauer, „gemischten Mannschaften“ und Wartefristen.
c) Diese Durchführungsbestimmungen werden rechtzeitig vor Beginn der Spielformen zur Probe im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht und gelten so lange, bis geänderte Durchführungsbestimmungen veröffentlicht werden, was mit einem Vorlauf von mindestens 8 Wochen auch während des laufenden Spielbetriebes stattfinden kann, oder die Spielformen zur Probe enden.
d) Die Spielformen zur Probe können jederzeit beginnen und dauern maximal bis zum Saisonende des Jahres, in dem der zweite auf den Beginn der Spielformen zur Probe folgende Verbandstags stattfindet.
e) Kein Verein kann zur Teilnahme an einer Spielform zur Probe verpflichtet werden.
f) Die Spielformen zur Probe finden grundsätzlich ohne die Ausspielung eines Meisters, ohne Auf- und Abstieg und ohne die Ausspielung eines Pokalsiegers statt.

Nr. 10 – 2017 / 2021

Spielordnung

§ 22
Landespokalspiele der Frauen und Herren

Der Berliner Fußball Verband ist ~~Veranstalter~~ **Ausrichter** und legt die Modalitäten zur Durchführung der Berliner Landespokale und zur Ausrichtung der Endspiele fest. Die ggf. vom Präsidium festzulegenden Pokalbestimmungen sind für die Teilnehmer verpflichtend. Das gilt auch für die gesonderten Pokalspiele, die im § 23 SpO geregelt sind.

[…]

2. Die Pokalspiele werden ausgelost, der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bis zum Achtelfinale gilt, dass die unterklassige Mannschaft Heimrecht genießt. **Der Verein, der Heimrecht hat, ist gleichzeitig auch Veranstalter des Pokalspiels.**

Nr. 11 – 2017 / 2021

Spielordnung

§ 22
Landespokalspiele der Frauen und Herren

[…]

10. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist das Auswechseln von

bis zu drei Spielern möglich. **Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich.** Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

[…]

Nr. 12 – 2017 / 2021

Spielordnung

§ 23 Gesonderte Pokalspiele

[…]

3. Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten

a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. **Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich.** Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

[…]

c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu drei Spielerinnen möglich. **Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich.** Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

[…]

Nr. 13 – 2017 / 2021

Geschäftsordnung

§ 10 (Stimmenmehrheiten, **Stimmrechtsausübung**)

(…)

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied übt seine Stimmrechte durch seine legitimierten Vertreter aus. Eine Legitimation mittels rechtsgeschäftlicher Vollmacht ist möglich, die im Bedarfsfall jedoch nachzuweisen ist. Ein jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Eine Mehrfachvertretung von verschiedenen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedsvereine können ihre Rechte beim Verbandstag von verschiedenen legitimierten Vertretern ausüben lassen, jedoch zur gleichen Zeit nur von einer Person. Eine Stimmrechtsweitergabe ist nur innerhalb eines Mitglieds und nur mittels ordnungsgemäßen An- und Abmeldeprozess am Veranstaltungstag bei der hierfür berufenen Stelle möglich.

Sonstige Stimmrechtsübertragungen sind nicht gestattet. § 20 **Ziffer** 2 **der** Satzung bleibt unberührt.

Nr. 14 – 2017 / 2021

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 15
Verfahrensgrundregeln

1. Verfahren sind mit dem Eingang eines Antrages gemäß § 7 eröffnet.
2. Die Betroffenen sind**, sofern kein schriftliches Verfahren mit Strafantrag nach § 25 RVO stattfindet,** ~~(mit Ausnahme der Fälle des § 30 Ziffer 1)~~ von einer Einleitung eines Verfahrens unter Darlegung des Vorwurfes und Aufforderung zur Stellungnahme mit einer Fristsetzung von in der Regel sieben Tage unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann mit der Ladung zur Verhandlung verbunden werden.
3. **Im Übrigen ist a**~~A~~llen Verfahrensbeteiligten ~~ist grundsätzlich~~ das Recht auf Anhörung - ggf. auch fernmündlich - zu gewähren.
4. In derselben Angelegenheit ist eine Vertretung nur für eine Partei bzw. einen Beteiligten möglich.
5. Sämtliche Mitglieder der Rechtsorgane unter Einbeziehung der Schöffen unterliegen in gerichtlichen Verfahren des BFV, in denen ihr eigener Verein betroffen ist bzw. an denen beschuldigte Personen ihres Vereins beteiligt sind, einem

Mitwirkungsverbot. Dies gilt ebenso für Ausschussmitglieder. Die Funktion als Zeuge ist von dieser Regelung jedoch nicht betroffen.

6. Mitglieder eines Rechtsorgans können wegen Besorgnis der Befangenheit nur einzeln abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rechtsorgan ohne Mitwirkung des Mitgliedes, gegen das sich der Antrag richtet. Der Antrag muss begründet werden. Anträge gegen Sportrichter, die lediglich mit deren Vereinszugehörigkeit begründet werden, sind unzulässig, ausgenommen vorstehende Ziffer 4.
7. Verfahren nach dieser Ordnung sind zu beschleunigen und möglichst zügig, d.h. zeitnah zu erledigen.

Nr. 15 – 2017 / 2021

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 25
Strafantrag

1. In Fällen, in denen das Sportgericht nach Aktenlage den Betroffenen zu einer Spielsperre von **nicht** mehr als ~~zwei Wochen / zwei Spieltagen (höchstens aber von~~ sieben Wochen **/ sieben Spieltagen** oder Geldstrafe von **nicht** mehr als ~~30~~ **100** € **gegen Einzelmitglieder und von nicht mehr als**~~, in Fällen des § 45 Ziffern 5 und 9 von mehr als 300 € (höchstens aber von~~ 1.000 € **gegen Vereine** verurteilen würde, ist ein schriftliches Verfahren mit Strafantrag zulässig.
2. Dem Betroffenen ist der schriftliche Strafantrag vom Sportgericht zur Kenntnis zu geben, mit der Maßgabe, dass der Betroffene den Strafantrag innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dessen Absendung (Poststempel bzw. § 6) durch Einspruch gemäß § 10 Ziffer 1 b gebührenfrei ablehnen kann. Der Einspruch soll begründet werden.
3. Wird der Strafantrag abgelehnt, hat das Sportgericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden, sofern nicht dem Einspruch schon zuvor ganz oder teilweise abgeholfen wurde.
4. Das Sportgericht ist bei seiner Entscheidung nach mündlicher Verhandlung an den ursprünglichen Strafantrag nicht mehr gebunden.
5. Wird der Strafantrag nicht fristgerecht gemäß Ziffer 2 abgelehnt, gilt es als angenommen.
6. Eine erneute Bestrafung wegen desselben Strafvorwurfs ist unzulässig.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

zu TOP 5.2 Bestätigung der Anträge der Freizeitversammlung

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	Bestätigung der Anträge der Freizeitversammlung
Antragsteller:	FZ-Ausschuss des BFV
Betrifft:	Ergänzung der FZ-Ordnung

Antrag: Spielbericht online beim FZ-Spielbetrieb

§ 12 a
Elektronischer Spielbericht

(1) Spielklassen in denen der elektronische Spielbericht eingeführt ist sind verpflichtet diesen zu nutzen.
Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 20,00 € geahndet werden.

(2) Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahr-heitsgemäß vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften als bestätigt. Die Freigabe durch die Mannschaften sollte spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn erfolgen.

(3) Ein nicht gefertigter Spielbericht bzw. fehlendende Freigabe oder verspätete Freigabe (15 Minuten vor Spielbeginn) gilt als nicht fristgemäß erstellt und zieht eine Ordnungsstrafe in Höhe von 20,00 € nach sich.

(4) Bis 24 Stunden nach Spielschluss ist der Schiedsrichter verpflichtet alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen werden dem verantwortlichen Schiedsrichteransetzer gemeldet, der geeignete Maßnahmen ergreift.

(5) Die Schiedsrichter haben die Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig im Textfeld anzugeben. Hält der Schiedsrichter einen Sonderbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Liegt der Sonderbericht nicht innerhalb von vier Tagen vor, so ist der angesetzte verantwortliche Schiedsrichter unter Mithaftung seines Vereines mit einer Ordnungsstrafe von 10,00 € zu belegen.

(6) Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht oder ist kein Schiedsrichter angesetzt müssen sich die Vereine wie in § 15 (3) beschrieben auf einen Ersatz einigen. Die Eintragungen in den Spielbericht online sind von einem Verein vorzunehmen. Der Heimverein gem. Ansetzung ist hierfür schlussendlich zuständig. Im Feld Bemerkungen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(7) Bei technischen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen, welche den Einsatz des elektronischen Spielberichtes verhindern, ist ein manueller Spielbericht auszufüllen. Der Platzverein ist verpflichtet, einen manuellen Spielbericht vorzuhalten. Der Grund für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichts ist zu vermerken. Der Platzverein ist für die Zuleitung des Spielberichtsbogens innerhalb von sieben Tagen an den jeweiligen Staffelleiter verantwortlich.

Begründung: Einheitliche Ordnung im Bereich des FZ-Spielbetriebs. Die SpO des BFV kann für FZ-Bereich nicht gelten, da in einigen Punkten Voraussetzungen nicht erfüllbar sind.

Inkrafttreten: Zum Beginn der Saison 2019/2020. Wurde den Vereinen bereits per AM mitgeteilt.

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	Bestätigung der Anträge der Freizeitversammlung
Antragsteller:	FZ-Bereich des BFV
Betrifft:	§ 31 FZ-Ordnung Absatz 1
Antrag:	Ergänzung § 31 (1). Satz 2 wird eingefügt Hierbei kann auch die Spielordnung des VFF Anwendung finden, sofern diese den Bestimmungen des BFV nicht zuwider handelt.
Begründung:	Einheitliche Ordnung im Bereich des FZ-Spielbetriebs.
Inkrafttreten:	Zum Beginn der Saison 2019/2020. Wurde den Vereinen bereits per AM mitgeteilt.

zu TOP 6.1 Änderungen der Satzung

Arbeits-Verbandstag am 16. November 2019
zu TOP 6.1 Anträge zur Satzung

Nr.	Antragssteller	Betreff
1	Präsidium	Satzung § 6a Ziffer 5+6
2	Präsidium	Satzung § 9 Ziffer 1
3	Präsidium	Satzung § 9 Ziffer 2
4	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 13 Ziffer 1 + § 16
5	Präsidium	Satzung § 13 Verbandstag
6	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 13 Ziffer 3
7	Präsidium	Satzung § 15 Ziffer 2 d
8	Präsidium	Satzung § 15 Ziffer 5 (neu)
9	Präsidium	Satzung § 15 Ziffer 6 (neu)
10	Präsidium	Satzung § 15 Ziffer 7 (neu)
11	Präsidium	Satzung § 15 Ziffer 8 (neu)
12	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 16 Ziffer 2
13	Präsidium	Satzung § 16 Ziffer 2
14	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 16 Ziffer 1
15	Präsidium	Satzung § 18 Ziffer 3+5
16	Präsidium	Satzung § 19 a Ziffer 1
17	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 19 a
18	Präsidium	Satzung § 19 b (neu)
19	Präsidium	Satzung § 20
20	Präsidium	Satzung § 21 Ziffer 6,7,8
21	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 22 Ziffer 1b
22	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 22 Ziffer 1
23	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 22 Ziffer 1n
24	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 22 Ziffer 4
	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Anlage zu den Anträgen 21-24
25	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 22 a Ziffer 3
26	Präsidium	Satzung § 22a Ziffer 4
27	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Satzung § 22 a Ziffer 4
28	Präsidium	Satzung § 23 Ziffer 2
29	Präsidium	Satzung § 25a
30	Präsidium	Satzung § 38
31	Präsidium	Satzung § 44

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **1**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 6a Datenverarbeitung und Datenschutz

Antrag:

6a
Datenverarbeitung und Datenschutz

(…)

5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten **an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie** an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Ziffer 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Ziffer 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der Mitglieder berücksichtigt werden.
6. Die Vereine übertragen ihre, sich aus **Art 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. H. (DS-GVO)** ~~§ 11 Absatz 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG~~) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

Begründung: Gesetzliche Anpassung aufgrund der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung aus dem Mai 2018.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **2**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 9 Ziffer 1 (neu, Ergänzung)

Antrag: **§ 9 Ziffer 1 (neu, Ergänzung)**

§ 9
Rechte

1. **Die Wahrnehmung der Rechte seitens der Mitglieder erfolgt durch ihre jeweiligen legitimierten Vertreter. Dies sind neben den nach § 26 BGB berechtigten Personen auch solche Berechtigte, die sich durch eine rechtsgeschäftliche Vollmacht gemäß §§ 164 ff. BGB legitimieren können. Unberührt bleiben besondere Antragsbefugnisse im Rahmen dieser Satzung und soweit einzelne Verfahrensordnungen (z.B. § 7 RVO) dies eröffnen.**

Die Mitglieder sind **insbesondere** berechtigt

a. an den vom Verband **für die Mitglieder organisierten Veranstaltungen, insbesondere an** Spielen teilzunehmen,
b. durch ihre legitimierten Vertreter an den Beratungen, **Abstimmung und Wahlen** der Verbandstage mit den Befugnissen teilzunehmen,
(…)
d. die Beratung **seitens** des Verbandes in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

Begründung: Gebotene Klarstellung nach aufgetretenen Unstimmigkeiten beim letzten Verbandstag.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **3**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 9 (Rechte)

Antrag: **§ 9 Ziffer 2 (neu, Ergänzung)**

(…)
2. **Der BFV als Verband ist berechtigt, die den Mitgliedern zu – und übergeordneten Interessen wahrzunehmen.**

Er ist insbesondere berechtigt

a. ausschließlich Verträge über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflichtspielen und Hallenturnieren der Spielklassen abzuschließen oder sonst diese Rechte zu vermarkten. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste - sowie mögliche Vertragspartner.
b. nach den Regelungen des § 6 a **unter Berücksichtigung der Vorschriften der DS - GVO** Daten der Mitglieder zu erfassen, zu speichern und weiterzugeben und **gegebenenfalls im Bedarfsfall Auskünfte zu geben und – sofern notwendig – Löschungsansprüche zu beachten, sofern der unmittelbare Datenzugriff seitens des BFV mit seiner Zuständigkeit gegeben ist.**

~~3. Der BFV ist nach den Regelungen des § 6a berechtigt, Daten der Mitglieder zu erfassen, zu speichern und weiterzugeben.~~

Begründung: Gebotene Klarstellung im Rahmen gesetzlicher Neuregelungen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **4**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980

Betrifft: **Satzung §§ 13 Ziff.1, 16 Verbandstag: Neu „Hamburger-Modell“: Es scheiden nicht alle Präsidiumsmitglieder an einem Verbandstag aus, sondern nur bestimmte Präsidiumsmitglieder. Die Amtszeit eines jeden Präsidiumsmitgliedes bleibt bei 4 Jahren.**

:Antrag:

§ 13 Ziffer 1: Der Verbandstag ist das höchste Organ des BFV ~~und wird in jedem vierten Kalenderjahr durchgeführt.~~ ***Das gilt auch für den Arbeits-Verbandstag, der zwischen zwei Verbandstagen durchgeführt wird.***

2. Die Amtsdauer der vom Verbandstag und Arbeits-Verbandstag gewählten bzw. bestätigten Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre *(red:. Anmerkung: Die Amtsdauer für die noch zu bestimmenden Präsidialmitglieder (außer Präsident) wird einmalig im Kj. 2021 verkürzt auf 2 J. Die genaue Festlegung, welche Ämter zusammen zu wählen oder zu bestätigen sind, wird auf dem VT 2021 für die VT ab 2023 und ab 2025 entschieden und wird in der bestehenden AG Satzung erforscht. Die Aufgaben der beiden Verbandstage müssen nach § 16 Satzung dann angepasst werden).*

a. z.B.2021: der Präsident und folgende Vizepräsidenten (....) und Präsidialmitglieder (…):

b. Auf dem darauf folgenden Verbandstag werden gewählt/bestätigt die Vizepräsidenten (….)und die Präsidialmitglieder (….).

Begründung: Der Vorteil ist, dass im Ernstfall nicht alle Präsidiumsmitglieder an einem Tag ausscheiden. Das ist für eine kontinuierliche Verbandsarbeit ganz wichtig. Ein weiterer Vorteil ist, dass „personelle, innovative und geistige Bewegung“ ins Präsidium kommt. Die Wahlen vollziehen sich dann in zwei Schritten:

1. Schritt VT 2021: Wahl u.a. des Präsidenten: Amtszeit: 2021-2025.
2. Schritt: VT 2023: Neuwahlen, der in 2019 bestimmten Ämter bis 2027, Danach ist der neue Wahlrhythmus für alle Präsidiumsmitglieder vollzogen. Damit wäre auch der vierjährige Wahlrhythmus beim NOFV/DFB für die div Wahlämter im NOFV und DFB einzuhalten.

Inkrafttreten: nach Eintragung im VR (§ 44 Satzung)

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **5**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 13 Verbandstag

Antrag:

§ 13
Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des BFV und wird in jedem vierten Kalenderjahr durchgeführt.
2. Die Einberufung **durch das Präsidium** muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes der Tagesordnung sowie der vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
   Die Zustellung in elektronischer Form und die Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes reicht aus. Dies gilt auch für den Jugend-Verbandstag, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitvereine und -gruppen.

(…)

Begründung: Klarstellende Ergänzung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **6**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale 1980

Betrifft: **Satzung § 13 Ziffer 3: Verbandstag Tagungspräsidium wird ergänzt. Infolgedessen wird auch § 2 Ziffer 1 GO geändert.**

Antrag: „Die Leitung des Verbandstages obliegt einem Tagungspräsidium aus **bis zu** drei Personen, die vom Präsidium ~~berufen~~ **vorgeschlagen und vom Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit gewählt** werden. Das Tagungspräsidium ist dabei an die Bestimmungen der Geschäftsordnung gebunden."

Begründung: Der Tagungspräsident (TP) vom Verbandstag des 18.11.2017 agierte tendenziös und selbstherrlich, unterband Mitgliedern sogar Redebeiträge, obwohl die Debatte noch nicht beendet war. Das Präsidium hat hier eine völlig ungeeignete Person ausgewählt.

§ 2 BFV-Satzung: „Der BFV verpflichtet sich zu einer guten Verbandsführung im nachfolgenden Sinne. Er gibt sich einen sogenannten Ethik-Kodex, der das Vertrauen in die Arbeit des BFV stärken und als Vorbild für die Mitgliedsvereine dienen soll. Grundprinzipien und -werte sind wechselseitiger Respekt, Toleranz und Würde bei gleichzeitiger Missbilligung von Diskriminierung gleich welcher Art."

Wichtig wären Funktionäre, die das Gerüst institutioneller Regeln letztlich mit Leben und Glaubwürdigkeit füllen, die ihre Essenz verstehen und in der Lage sind**,** diese zu verteidigen**.** Das Verhalten des BFV-Präsidenten auf dem letzten VT 2017 genügte diesen Ansprüchen jedenfalls nicht.

Es war herabwürdigend und respektlos, als der „TP" – unter Duldung des BFV-Präsidenten und seines Vize Recht – nicht nur eklatant gegen die eigenen BFV-Compliance-Regeln verstieß, sondern auch gegen die BFV-Satzung (s.o. § 13) und gegen die BFV-GO (§ 4), in dem „einfach mal das Saal-Mikrophon abgeschaltet wurde". Die FuWo berichtete und erinnerte an düstere Zeiten in der deutschen Geschichte. Man ließ den TP gewähren. Wollte man den DFB-Präsidenten schmeicheln oder zeigen, „wer Herr im Hause ist", weil dieser wegen des extrem schlecht ausgehandelten TV-Vertrages – zu Lasten der 7,01 Mio Amateure - von uns kritisiert wurde.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im VR (§ 44 Satzung)

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **7**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 15 Ziffer 2 d (7)

Antrag:

§ 15
Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
   a. den Vertretern der Mitglieder,
   b. den Mitgliedern des Präsidiums,
   c. dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
   d. den Mitgliedern der Ausschüsse,
   e. den Mitgliedern der Rechtsorgane,
   f. den Revisoren.

   Nur sie sind zur Wortmeldung auf dem Verbandstag berechtigt.
2. Stimmberechtigt sind:
   a. die ordentlichen Mitgliedsvereine,
   b. die Mitglieder des Präsidiums,
   d. mit einem Sonderstimmrecht
      (1) die BFV-Freizeitliga,
      (2) Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR)
      (3) Verband für Betriebsfußball e. V. (VBF),
      (4) das Berliner Cricket Komitee,
      (5) der Verband für Freizeit-Fußball (VFF),
      (6) Sport:Kultur e.V.
      (7) der Ältestenrat
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung und über die Auflösung des BFV.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane sowie die Revisoren haben kein Stimmrecht.

Begründung: Sportpolitisch wünschenswerte Ergänzung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **8**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 15 Ziffer 5 (neu)

Antrag: **§ 15 Ziffer 5 (neu)**

§15
Zusammensetzung und Stimmrecht

(…)

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied – sofern es nicht ohnehin schon persönlich zur Stimmrechtsausübung berechtigt ist – übt seine Stimmrechte durch seine legitimierten Vertreter im Sinne von § 9 Ziffer 1 aus.

Begründung: Gebotene Klarstellung nach aufgetretenen Unstimmigkeiten beim letzten Verbandstag und Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft „Beirat“.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **9**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 15 Ziffer 6 (neu)

Antrag: **§ 15 Ziffer 6 (neu)**

§15
Zusammensetzung und Stimmrecht

(…)

6. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, muss jedoch nicht Mitglied in dem vertretenen Verein / in der vertretenden Institution sein. Eine Legitimation im Sinne des § 9 Ziffer 1 ist ausreichend. Eine Mehrfachvertretung von verschiedenen Mitgliedern ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Begründung: Gebotene Klarstellung nach aufgetretenen Unstimmigkeiten beim letzten Verbandstag und Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft „Beirat“.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **10**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 15 Ziffer 7 (neu)

Antrag: **§ 15 Ziffer 7 (neu)**

§15
Zusammensetzung und Stimmrecht

(…)

7. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder – kann seine Rechte beim Verbandstag von verschiedenen legitimierten Vertretern ausüben lassen, jedoch zur gleichen Zeit nur von einer Person. Eine Stimmrechtsweitergabe ist nur innerhalb eines Mitglieds und nur mittels ordnungsgemäßen – An- und Abmeldeprozess am Veranstaltungstag bei der hierfür berufenen Stelle möglich.

Begründung: Gebotene Klarstellung nach aufgetretenen Unstimmigkeiten beim letzten Verbandstag und Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft „Beirat“.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **11**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 15 Ziffer 8 (neu)

Antrag: **§ 15 Ziffer 8 (neu)**

§15
Zusammensetzung und Stimmrecht

(…)

8. Sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, ist eine digitale Abstimmung mittels hierfür bereit gestellter und hierfür bestimmter Geräte möglich.

Begründung: Gebotene Neuregelung zur moderneren, zeitgemäßen Abwicklung des Verbandstages im Rahmen des digitalen Fortschritts.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **12**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980

Betrifft: Satzung § 16 Ziffer 2 Buchstabe a (1) Wahl des Präsidiums:

Neu: Beschränkung der Amtszeiten des BFV-Präsidenten

Antrag:

(1a) Die Amtszeit des Präsidenten darf ununterbrochen nicht mehr als drei Legislaturperioden, max. 12 Jahre, betragen.

(1b) Bei seiner Wahl oder Wiederwahl darf der Präsident das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Begründung:

Die fehlende Befristung der Amtsdauer des Präsidenten begünstigt zu lange Amtszeiten und trägt so zu einer Monopolisierung der Strukturen bei. Mit zunehmender Amtsdauer schwindet die Fähigkeit, auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu reagieren.
Die Demokratie lebt vom Wechsel der Amtsträger, diese bietet eine Chance der Erneuerung. Die persönliche Leistungsfähigkeit setzt natürliche Grenzen. Daher müssen z.B. Richter mit 67 und Notare mit 70 Jahre aus dem Dienst ausscheiden. Der DFB hat diese Regelung für sich ebenfalls so bestimmt.

Der Präsident hat innerhalb des Verbandes eine herausragende Rolle, er soll den BFV prägen, ist in der Gesamtverantwortung und muss den Verband zeitgemäß und zukunftsweisend führen. Große Unternehmen wie Nike oder adidas bezeichnen Berlin als „key city“ von hier gehen die großen Impulse für den gesellschaftlichen, integrativen, sportlichen und finanziellen Wandel aus. Das sollte sich auch im Fußball widerspiegeln.
Gleichzeitig muss der Präsident dafür Sorge tragen, die Vereine nicht zu überfordern und diese angemessen zu unterstützen, z. B. bei den stetig steigenden Anforderungen der Digitalisierung. Daher wäre es angebracht und zeitgemäß, dem Hauptamt mehr Gewicht zu verleihen und hier starke Persönlichkeiten zu beschäftigen, die im Tagesgeschäft in angemessener Geschwindigkeit und mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet operieren und entscheiden können. Ein langlebiges Ehrenamt verhindert aber das Loslassen.

Es braucht Mut und die Fähigkeit zur Erneuerung. Das kann aber letztlich nur über ein starkes Hauptamt, welches für die Umsetzung der BFV-Angelegenheiten zu sorgen hat, gelingen.

Besonders für den BFV als Hauptstadtverband ist es notwendig, neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen zu sein.

Es braucht die Entschlossenheit, eingefahrene Strukturen und Prozesse in Frage zu stellen und ggf. zu erneuern.

Ebenso wichtig ist es, neue, jüngere und qualifizierte Mitarbeiter für den Verband zu motivieren, denn auch der BFV steht im Wettbewerb beim Kampf um die Talente – nicht nur sportlich.

Für einen Präsidenten des Hauptstadtverbands ist es unerlässlich, neue Herausforderungen, notwendige gesellschaftliche und verbandsinterne Entwicklungen zu erkennen, sie stetig weiterzuentwickeln und Optimierungen im Sinne der Vereine und Mitglieder vorzunehmen. Dazu braucht man körperliche Frische und einen innovativen Geist.

Mut zu Veränderungen hat eher ein Neuer, der frisch und unverbraucht ist, sich neuen Aufgaben stellt und diese als Herausforderung annimmt.

Zudem ist es zwingend notwendig, sich in öffentliche Diskussionen einzumischen, selbst Themen auf die städtische Agenda zu setzen und aktiv auf die wichtigen Personen des öffentlichen Lebens zuzugehen, sei es aus Politik, Wirtschaft oder Zivilgesellschaft.

„Gestalten statt verwalten“ lautet die Devise.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im VR (§ 44 Satzung)

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **13**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 16

Antrag:

§ 16
Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des BFV übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
   a. die Wahl
      (1) der Mitglieder des Präsidiums (§ 22 Ziffer 1 a - l), soweit sie nicht nach b. nur zu bestätigen sind,
      (2) der 7 Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b),
      (3) der 3 Vereinsvertreter des Frauen- und Mädchenfußballs (§ 20 Ziffer 1 d),
      ~~(3)~~ **(4)** der Mitglieder des Spielausschusses (§ 25) mit Ausnahme der nach b. zu bestätigenden Personen,
      ~~(4)~~ **(5)** Referent für Spielbetrieb Frauen und Mädchen,
      ~~(5)~~ **(6)** der bis zu 7 Beisitzer im Finanzausschuss (§ 29),
      ~~(6)~~ **(7)** des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Sportgerichts (§ 36),
      ~~(7)~~ **(8)** des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts (§ 37),
      ~~(8)~~ **(9)** der Revisoren (§ 39);

Begründung: Erfordernis aufgrund Neuzusammensetzung des Beirates.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**14**
Antragsteller:	Steglitzer FC Stern 1900
Betrifft:	**Satzung: § 16 Ziffer 1 Aufgaben des Verbandstages**
:	1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des BFV übertragen ist.
Antrag:	Angefügt wird hier als letzter Satz oder neuer Buchstabe „h“: **Das Protokoll des letzten Verbandstages ist beim nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.**
Begründung:	Klarstellend – Anpassung auch in § 3 Ziffer 1 Geschäftsordnung
Inkrafttreten:	Mit Eintragung im VR (§ 44 Satzung)

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **15**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 18

Antrag:

§ 18
Abstimmungen und Wahlen

(…)

3. Bei der Wahl der sieben Vereinsvertreter im Beirat **(§ 20 Ziffer 1 b**) hat jeder Delegierte sieben Stimmen**, bei den drei Vereinsvertretern des Frauen- und Mädchenfußballs (§ 20 Ziffer 1 d) hat jeder Delegierte drei Stimmen.** Gewählt sind die ~~sieben~~ Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Besteht bei der Entscheidung über die Wahl Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl unter den betroffenen Kandidaten durchgeführt.

(…)

5. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen nach der Geschäftsordnung. **Die Art der Abstimmung bestimmt das Tagungspräsidium.**

Begründung: Notwendige Anpassung aufgrund der Neuzusammensetzung des Beirates sowie Kompetenzklarstellung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **16**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19a

Antrag:

§ 19a
Arbeits-Verbandstag

1. Zwischen den ordentlichen Verbandstagen gemäß § 13 Ziffer 1 wird turnusmäßig im Abstand von zwei Jahren ein sogenannter Arbeits-Verbandstag abgehalten werden, in dem **auch außerhalb des ordentlichen Verbandstages (§ 13)**, mögliche Änderungen der Satzung ~~sowie~~ **und** der Ordnungen **sowie Verwaltungsanordnungen (§ 16 Ziffer 2 g) und die Aufgaben gemäß § 16 Ziffer 2 c bis e** behandelt, beschlossen bzw. bestätigt werden **können,** regelmäßig nicht jedoch die sonstigen Aufgaben nach § 16, es sei denn, es ist im Verbandsinteresse notwendig oder zumindest zweckdienlich.
2. Die Bestimmungen der § 13 Ziffer 2 und 3 sowie §§ 14 ff gelten entsprechend.

Begründung: Notwendige Anpassung aufgrund von Praxiserfordernissen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**17**
Antragsteller:	Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980
Betrifft:	Satzung § 19 a ~~Arbeits-~~Zwischen-Verbandstag
Antrag:	1. Zwischen den ordentlichen Verbandstagen gemäß § 13 Ziffer 1 wird turnusmäßig im Abstand von zwei Jahren ein sogenannter ~~Arbeits-~~ **Zwischen**-Verbandstag abgehalten werden, in dem mögliche Änderungen der Satzung sowie der Ordnungen **sowie** regelmäßig die sonstigen Aufgaben nach § 16. behandelt, beschlossen bzw. bestätigt werden. ~~nicht jedoch es sei denn, es ist im Verbandsinteresse notwendig odere zumindest zweckdienlich.~~ **Hierzu gehören die Beschlussfassung des letzten Verbandstag-Protokolls sowie die zwischen des ordentlichen Verbandstagen aufgeteilten** Wahl**en bzw. Bestätigungen** der Mitglieder des Präsidiums nach § 16 Ziffer 2a (1) i.V. mit § **22 Ziffer 1a-l.** **Ebenfalls neu eingefügt werden soll in § 19a Ziffer 3: Ehrungen und Grußworte können auf dem Zwischen-VT entfallen.**
Begründung:	Dieser Antrag ergänzt den Antrag zu §§ 13 Ziff.1, 16 Satzung - **„Hamburger Modell".** Zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen mit der Wahl des BFV-Präidenten im 4-Jahresryhmus werden auf einem Zwischen-VT nicht nur die Satzung und Ordnungen verändert werden, sondern darüber hinaus werden Wahlen von bestimmten Präsidiumsmitgliedern, ggf. Nachwahlen und Bestätigungen sowie andere wichtigen BFV-Ämter (z.B. Revisoren) durchführt. **Die Präsidiumsmitglieder werden u.U. nicht an einem Tag und auf einen „Schlag" zusammen ausgetauscht. Dadurch kann mehr personelle, innovative und geistige Bewegung ins Präsidium kommen.**
Inkrafttreten:	Mit Eintragung im VR (§ 44 Satzung)

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **18**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19 b / Regionalkonferenzen (neu)

Antrag:

§ 19 b Regionalkonferenzen (neu)

1. Zur möglichst umfassenden Einbindung der Mitglieder des BFV (§ 8) - insbesondere der Vereine - in das Verbandsgeschehen unter Einschluss der Meinungsbildung und Teilhabe werden vier örtlich ausgerichtete Regionalkonferenzen (RK) gebildet, die sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen setzen zum vorbenannten Zweck.

2. Die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen erfolgt wie folgt:

a. RK Süd-West (SW) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Charlottenburg-Wilmersdorf zusammen.

b. RK Nord-West (NW) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Spandau, Reinickendorf und Pankow zusammen.

c. RK Nord-Ost (NO) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg und Lichtenberg zusammen.

d. RK Süd-Ost (SO) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick und Neukölln zusammen.

3. Zur Teilnahme an den Regionalkonferenzen sind haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des BFV nur berechtigt, wenn sie ausdrücklich eingeladen, ihre Teilnahme von der Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt wurde oder sie als Vereinsvertreter fungieren. Dies soll eine möglichst unabhängige und unbeeinflusste Meinungsbildung gewährleisten. Gleiches gilt für Gäste, sonstige Dritte und Vertreter der Presse. Die Präsidiumsmitglieder sind jedoch zur Teilnahme berechtigt, entsprechend § 10 Ziffer 2 d.

4. Aufgabe der Regionalkonferenzen ist es, die jeweiligen Problemlagen und Belange der jeweils ortsansässigen Mitglieder sowie die regionalen Besonderheiten zu erfassen und herauszuarbeiten mit konstruktiven Vorschlägen an das Präsidium, den Beirat sowie den Verbandstag zur weiteren Umset-

zung.

5. **Die Regionalkonferenzen tagen zwei bis drei Mal jährlich und wählen aus ihrem Kreis für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren eine/n Regionalleiter/in sowie zwei Stellvertreter/innen, die die nähere Abwicklung fördern und sicherstellen sowie insbesondere die Einberufung mit einer Mindestfrist von 4 Wochen verantworten und die jeweilige Tagesordnung erstellen.**

6. **Aus dem jeweiligen Kreis der Regionalkonferenzen werden jeweils drei Mitgliedsvertreter zum Beirat (§ 20 Ziffer 1 h.) gewählt, wovon jeweils ein Mitglied eine Frau sein sollte.**

7. **Jeder Mitgliedsverein hat in den Regionalkonferenzen bei der Wahl der Beiratsmitglieder (§ 20 Ziffer 1 h.) nur eine Stimme. Hinsichtlich sonstiger Abstimmungen und Wahlen bestimmt die Geschäftsordnung der jeweiligen Regionalkonferenz Näheres.**

8. **Die Regionalkonferenzen sind grundsätzlich autark. Sie sind ein Gremium der autonomen, regionalen Meinungsbildung und bringen sich in die Belange des Verbandes ein. Weitergehende Rechte als ihnen vorstehend zugestanden, werden ihnen jedoch nicht eingeräumt.**

Begründung: Neugestaltung des Beirats sowie weiterer Gremien unter Berücksichtigung vor allem regionaler Belange auf der Grundlage der Anregung des letzten Verbandstages sowie der Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft „Beirat“.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **19**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 20 (Zusammensetzung des Beirats)

Antrag: **§ 20 Beirat - Zusammensetzung**

1. Der Beirat besteht aus:
   a. den Mitgliedern des Präsidiums,
   b. ~~den~~ sieben Vereinsvertretern, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt wurden,
   c. vier Vereinsvertretern der Jugend ~~und der Referenten für Mädchenfußball sowie für Schulfußball~~, die vom Jugend-Verbandstag zu wählen und vom Verbandstag zu bestätigen sind,
   d. ~~je einem gewählten Vertreter jeder Spielklasse im 1. Herrenbereich von der Verbandsliga bis zur untersten Spielklasse sowie einem gewählten Vertreter der Frauenmannschaften,~~
      drei Vereinsvertreter des Frauen- und Mädchenfußballs, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt werden.
   e. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am überregionalen Spielbetrieb teilnehmen,
   f. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am Spielbetrieb der DFL teilnehmen,
   g. ~~den Referenten für Meldewesen~~, **dem Vereinsvertreter der** Freizeitliga~~, Frauenspielbetrieb, Futsalspielbetrieb, Herrenspielbetrieb, Seniorenspielbetrieb,~~
   h. zwölf Vereinsvertreter der auf den vier Regionalkonferenzen gemäß § 19 b Ziffer 6 jeweils gewählten drei Personen.
   ~~h~~ **i**. den Vertretern aus BFV-Vereinen, die als Interessenvertreter des Berliner Fußballs Mitglieder im jeweils höchsten Führungsgremium des DOSB, DFB, DFL, NOFV und LSB Berlin sind. Dies gilt aber nur insoweit, als dieser Vertreter nicht schon durch eine Tätigkeit in einem anderen BFV-Organ im Beirat vertreten ist,
   ~~i. dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,~~
   ~~j. dem Vorsitzenden des Sportgerichts,~~
   j. ~~k.~~ dem Sprecher der Revision,
   k. ~~l.~~ dem Ehrenpräsidenten,
2. Die Mitglieder unter a bis ~~g~~ **h** haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder unter ~~h~~ **i** bis ~~l~~ **k** haben jeweils eine beratende Stimme. Im Verhinderungsfall können die jeweiligen Stellvertreter entsandt werden, dies gilt nicht für die Mitglieder unter b, c, **d,** ~~und~~ h **und i**.

3. Vor jeder Beiratstagung sollen Klassentagungen stattfinden, **die im Bedarfsfall sich über einen der vorgenannten Vereinsvertreter im Beirat einbringen.**

~~4. Die Sprecher der Spielklassen sollen möglichst die Spielklassen repräsentieren, in denen ihre Vereine spielen,~~

4. ~~5.~~Die Beiratssitzungen werden vom Präsidenten oder einem anderen Präsidialmitglied geleitet.

~~6. Der Beirat ist zu allen grundlegenden Fragen zu hören.~~

5. ~~7.~~Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss vom Beirat nachträglich mit ¾ Mehrheit bestätigt werden.

6. ~~8.~~ (…)

7. ~~9.~~ (…)

~~10. Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz in Fällen von Verbandsausschlüssen gemäß § 8 Ziffer 6. In diesen Fällen sind die Sprecher der Spielklassen, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, mit Stimmrecht und der Vorsitzende des Sportgerichts, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.~~

(…)

8.~~11.~~Das Antragsrecht regelt sich nach §§ 7 ff. Rechts- und Verfahrensordnung (RVO).

Begründung: Neugestaltung des Beirats auf der Grundlage der Anregungen des letzten Verbandtages sowie der Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft „Beirat“. Zudem sachlich zutreffende Zuordnung (Aufgaben).

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **20**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 21 (Aufgaben des Beirats)

Antrag: **Neuregelung von § 21 Ziffer 6 sowie redaktionelle Anpassung**

§ 21
Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag übertragen hat bzw. die nach der Satzung vorgesehen sind.
2. Der Beirat kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in Gestalt einer Verwaltungsanordnung in und außer Kraft setzen.
3. Bei bedeutsamen Änderungen ist dies nur bei Dringlichkeit mit 3/4 Mehrheit statthaft. Beschlüsse des letzten Verbandstages können ebenfalls nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen verändert werden.
   Unberührt bleibt die Befugnis nach § ~~4~~1 **44** Ziffer ~~6~~ **5**.
   Die Übernahme von allgemein verbindlichen Festlegungen des DFB erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
   Die gestellten Anträge sind vor der Beschlussfassung auf Klassentagungen zu beraten.
4. Die Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse sind vom Präsidium zwischen den ordentlichen Verbandstagen dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Darüber hinaus beschließt der Beirat nach vorangegangenen Klassentagungen **und Regionalkonferenzen** die vom Präsidium beantragten Änderungen über die Höhe der Gebühren und Kosten vor dem Sport- und Verbandsgericht sowie über Ordnungsstrafen, Bearbeitungsgebühren, Spielerpass- und Vereinswechselgebühren, Spesensätze für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, Verwaltungsgebühren, Aufnahmegebühren, Kautionen für eigenständige Freizeitvereine und Aufwandsentschädigung/Vergütung nach § 5 Ziffer 2.
6. **Der Beirat berät auch über sportpolitische Zukunftsfragen oder aktuelle Probleme und gibt Empfehlungen für das Präsidium oder den Verbandstag.**
7. **Der Beirat soll zu grundlegenden Fragen gehört werden.**
8. **Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz in Fällen von Verbandsausschlüssen gemäß § 8 Ziffer 6. In diesen Fällen sind je ein Vertreter nach § 20 Ziffer 1 b und ein Vertreter nach § 20 Ziffer 1 h – im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Vertreter – mit Stimmrecht und der Vorsitzen-**

de des Sportgerichts – im Verhinderungsfalle sein Vertreter – mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

Begründung: Neugestaltung im Rahmen einer erweiterten Neuausrichtung des Beirates sowie zutreffende Zuordnung und Neugestaltung im Rahmen der Neuausrichtung des Beirats. (Bisher die Regelungen in § 20 Ziffer 6 und 10)

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**21**
Antragsteller:	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900
Betrifft:	**Einrichtung Präsidiumsstelle „Gesellschaftliche Verantwortung**“ als Oberbegriff für den Vizepräsidenten- bisher § 22 Ziffer 1 b
Antrag:	**Satzung § 22 Ziff. 1 b:** Der Aufgabenbereich des Vizepräsidenten heißt zukünftig **„Gesellschaftliche Verantwortung & Soziales“**.
Begründung:	Fast alle Landesverbände haben ein solches Ressort mit diesem Zuschnitt, oft auch „Gesellschaftliche Verantwortung und Soziales“. Begrifflich und von der Aufgabenstellung her gehören beide Bereiche zusammen. Der bisherige Vize „Soziales“ hat diese Aufgaben aus seiner Persönlichkeit heraus seit vielen Jahren bereits mit übernommen. Deshalb sollte der Begriff „Gesellschaftliche Verantwortung“ als Oberbegriff beim Vize „Soziales“ vorangestellt werden. Wir verweisen auf unseren speziellen Antrag zur Neuordnung des Präsidiums nach § 22 Ziffer 1. Der bisherige Vizepräsidentenbereich „Qualifizierung“ bleibt Präsidiumsangelegenheit, würde zukünftig aber eher zum Aufgabenbereich des Geschäftsführers (ha) passen, der dann auch von den Präsidialmitgliedern Jugend, Mädchen und Schiedsrichter unterstützt und beraten werden sollte.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung im VR (§ 44 Satzung), erstmalig zum VT 2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **22**

Antragsteller: FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: **Einrichtung Präsidiumsstelle Innovation und Digitalisierung**

Antrag: **Satzung § 22 Ziffer 1**: Der Verbandstag möge eine Präsidiumsstelle für Innovation und Digitalisierung beschließen und dieses neue Aufgabengebiet zum bisherigen Bereich „Fußballentwicklung“ zuordnen.

Begründung: In diesen Bereich fallen gesellschaftliche Aktivitäten, Wirtschaftskontakte, E-Football, Digitalisierung, Fußballentwicklung sowie die Stärkung des BFV im Gesamtkontext der Stadt. Deshalb sollte deshalb sinn- und zweckmäßigerweise das bisherige Ressort „Fußballentwicklung“ erweitert werden.

Berlin ist die Hauptstadt, der BFV mit seinen fast 160.000 Mitgliedern hat eine gewaltige gesellschaftliche Relevanz, die leider kaum spürbar ist.

Themen des BFV kommen in der Öffentlichkeit nahezu nicht vor. Falls doch, sind sie eher negativ behaftet (Berichte über Spielabbrüche, Gewalt, Fehlverhalten von Eltern).

Das riesige Potential der BFV-Mitglieder, etwa für den Arbeitsmarkt, wird nirgendwo thematisiert, ebenso wenig die von den vielen Ehrenamtlichen erbrachte Stärkung von Sozialkompetenz, Persönlichkeitsstärkung und Entwicklung von jungen Menschen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im VR (§ 44 Satzung) erstmalig zum VT 2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**23**
Antragsteller:	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900
Betrifft:	Satzung § 22 Ziffer 1 neu: Buchstabe „n“
Antrag:	**Ein Präsidiumsmitglied „U30“ ist neu zu beschließen.**
Begründung:	Die Kollegen in Bayern haben damit gute Erfahrungen gesammelt. **Hiermit wird ein wesentlicher Beitrag für die Verankerung der Belange junger Menschen geleistet und eine Verjüngung des Präsidiums befördert.**
Inkrafttreten:	nach Eintragung im VR – bzw. zum nächsten Verbandstag 2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **24**

Antragsteller: FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: Satzung § 22 Ziffer 4 neu - **Frauen-Quote im Präsidium**

Antrag **Es ist bei den Kandidaturen darauf zu achten, dass mindestens 30 % weibliche Personen ins Präsidium gewählt werden. Nur für den Fall, dass sich nicht ausreichend Kandidatinnen finden, können Männer ihren Platz einnehmen.**

Begründung: Es ist dringend notwendig, den Frauenanteil im Fußball zu stärken. Zwar führte Berlin als letzter Landesverband vor zwei Jahren endlich eine Präsidiumsstelle für den Mädchen- und Frauenbereich ein. Doch ansonsten wird der Verband nahezu ausschließlich von Männern dominiert, übrigens auch im Hauptamt. Im Jahr 2019 sollte ein Hauptstadtverband mit gutem Beispiel vorangehen und wenigstens einen Frauenanteil von 30 % anstreben. Diverse Studien zeigen: Gemischte Führungsteams sind effizienter und kreativer, zu viel Homogenität „macht langweilig und begrenzt den Horizont“. Große Technikunternehmen wie bspw. die Telekom gehen bereits voran. Bis Ende 2020 sollen dreißig Prozent der oberen und mittleren Führungspositionen im Unternehmen mit Frauen besetzt sein. Dadurch verspricht sich der Konzern langfristig eine höhere Wertschöpfung für das Unternehmen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im VR – erstmalig zum nächsten Verbandstag 2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **Anlage zu den Anträgen Nr. 21-24**

Antragsteller: FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: **Satzung § 22: Inhaltliche Verschiebungen zum VT 2021**:

1. Das Präsidium besteht aus:

a. dem Präsidenten

b. dem Vizepräsidenten ~~Qualifizierung~~ **Gesellschaftliche Verantwortung** & Soziales

(Anmerkung: Systematisch hat der sportliche Bereich „Qualifikation/Ausbildung“ nichts mit den Bereichen „gesellschaftlicher oder sozialer Verantwortung“ zu tun. Deshalb ist es sachlich absolut sinnvoll, dass zum nächsten ordentlichen VT der Präsidiumsbereich Qualifikation (Ausbildung) als Querschnittsressort z.B. vom Geschäftsführer im Hauptamt geleitet und im Ehrenamt von den Jugend- Mädchen- und Schiedsrichterbereichen unterstützt wird.

C., d., e., f., g., h., i., j., l, m unverändert

k. dem Präsidialmitglied für Fußballentwicklung
Zusätzlich neu: Digitalisierung, Innovation

m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal-und Finanzangelegenheiten, **mit dem Bereich Qualifikation**

n. dem Präsidialmitglied U 30

4. **Es ist bei den Kandidaturen darauf zu achten, dass mindestens 30 % weibliche Personen ins Präsidium gewählt werden. Nur für den Fall, dass sich nicht ausreichend Kandidatinnen finden, können Männer ihren Platz einnehmen**

Begründung: Entspricht der Antragslage und ist sachbezogen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im VR (§ 44 Satzung) erstmalig zum VT 2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **25**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980

Betrifft: Satzung § 22 a. Ziffer 3 Geschäftsführendes Präsidium

Antrag: Haupt- **und ehren**amtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände **und hauptamtliche Mitarbeiter** anderer Vereine dürfen keine Mitglieder des ~~**geschäftsführenden**~~ Präsidiums sein**, ausgenommen sind Mitarbeiter der überregionalen Fußballverbände.**

Begründung: In § 22a der Satzung wird nur das geschäftsführende Präsidium genannt und es nur die Rede von hauptamtlichen Mitarbeitern. Das muss genauer und weitreichender gefasst werden.

Wir haben beim letzten Verbandstag eine BFV-Präsidiumsstelle für Infrastruktur gegen die Stimme des BFV-Präsidenten Schultz durchgesetzt. In einer Kampfabstimmung wurde SK Gundlach gewählt, weil er mit „leisen Worten“ für den Fußball mehr erreichen wollte, als sein Gegenkandidat“. Bald darauf wurde die ebenfalls geforderte hauptamtliche BFV-Stelle beim BFV geschaffen. Mit diesen beiden Entscheidungen sollte erreicht werden, dass der organisierte Fußball sich endlich maßgeblich selbst um die für den BFV relevanten infrastrukturellen Projekte kümmert.
Doch was passiert? Bernd Schultz schlug innerhalb weniger Monate vor, dass der frisch gewählte und noch in der Findungsphase befindliche BFV-Kollege Gundlach auch noch LSB-Vize für Sportstätten werden sollte, was dann mit der Wahl ins LSB-Präsidium auch geschah.

Mal davon abgesehen, dass die Ämterhäufung für uns Fußballer nicht zielführend ist, kümmert er sich nun nicht mehr in erster Linie um Fußballplätze, sondern auch um Schwimmhallen, Freibäder, Laufbahnen, Tennisplätze, Eishockey, Regattastrecken, Beachvolleyball, Bogenschießen, ja sogar um Wasserski und Kanu-Polo. Neben dem BFV liegen nun auch noch die Arbeitsgebiete des Betriebssports, des Behindertensportverbands, des Studentensports und auch Bergwandern in seinem Zuständigkeitsbereich.

Wie soll er bei diesem Mammut-Ressort die Zeit und den Überblick finden, sich um einen neuen Fußballplatz, z.B. den zu schmal geratenen in Wittenau, zu kümmern?

Wie will er da **für den Neu- und Ausbau oder Erhalt von weiteren Fußballsportstätten** kämpfen?

Gerade die neu entflammte Debatte über den Kunstrasenbelag erfordert die ganze Energie auf die Gestaltung von Fußballplätzen im Sinne der Vereine.

Wie will ein solcher „Mehrämter-Funktionär“ bei den geringen Sportflächen das Vorankommen für den Fußballsport gegenüber den anderen Interessen aller Sportler glaubhaft vertreten?

So kam das, was passieren musste: Der BFV verhielt sich bei Fußball-Interessen neutral, statt sich vehement für den Erhalt und Ausbau von Fußballplätzen einzusetzen. Wie es besser gehen kann, zeigen die Ereignisse in München, wo engagierte Vereinsvertreter massiven Druck auf den Präsidenten des Bayerischen Fußballverbands und den Bürgermeister der Stadt ausübten und diese dazu brachten, in großem Maße Fußballflächen auszubauen.

Auch der geplante Stadionneubau durch Hertha BSC auf dem Olympiagelände wird durch den BFV-Präsidenten und den Infrastrukturbeauftragten nicht bedingungslos unterstützt, wahrscheinlich nicht zuletzt, weil auf dem Olympiagelände die Interessenskonflikte mit anderen Sportarten besonders zu tragen kommen.

Vielleicht aber auch, weil einfach der Mut und das nötige Gewicht zur Einmischung in die Diskussion fehlten.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im VR (§ 44 Satzung)

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **26**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22 a Ziffer 4

Antrag:

§ 22a
Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. **Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden.**
   In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von ~~dieser Vorgabe~~ **diesen Vorgaben** abgewichen werden kann.

Begründung: Pauschal- und Mehrfachbewerbungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden, da sich mit den einzelnen Positionen des fachbezogenen, vertretungsberechtigten Präsidiums bestimmte Verantwortlichkeiten verknüpfen, auf die sich die Mitgliedsvereine frühzeitig und in geeigneter Form einstellen können.

Inkrafttreten: Mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 44, Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**27**
Antragsteller:	Steglitzer FC Stern 1900 FC / Internationale Berlin 1980
Betrifft:	**Satzung § 22a Ziffer 4 zu den Kandidaturen zum geschäftsführenden Präsidium**
Antrag:	Satz 1: Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden **und wird den Vereinen, zusammen mit den Vereinsanträgen, mind. drei Wochen vor dem VT über das BFV-Postfach mitgeteilt.**. Hinzugefügt wird noch folgender vorletzter Satz in der Ziffer 4: **Handelt es sich bei der Kandidatur oder ein Vorschlag um ein Präsidiumsmitglied, gilt eine Frist von acht Wochen. Eine solche Kandidatur wird den Vereinen, zusammen mit den Verbandstaganträgen des Präsidiums, über das BFV-Postfach mitgeteilt.** Letzter Satz: In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer ~~2/3 Mehrheit~~ **einfachen Mehrheit** beschließen, dass von ~~dieser Vorgaben~~ **diesen Vorgaben** abgewichen werden kann
Alternativantrag	**§ 22a Ziffer 4 wird komplett wieder gestrichen-**
Begründung:	Bei Wahlen gilt immer die einfache Mehrheit. Warum also gilt hier eine 2/3 Mehrheit? 2. Frage: Warum soll verhindert werden, dass jemand direkt beim Verbandstag aufsteht und kandidiert, wie einst Oskar Lafontaine bei der SPD, als er gegen Scharping kandidierte? Wenn der § 22a Ziffer 4 unbedingt bleiben soll. dann muss klar sein, dass § 22a Ziffer 4 gleichermaßen für den Verband und für die Vereine anzuwenden ist. Die Vereine sollten darüber hinaus frühzeitiger über die Kandidaturen oder Vorschläge der bisherigen Präsidiums-Amtsträger informiert werden, damit ggf. Gegenkandidaturen Sinn machen.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung im VR (§ 44 Satzung), erstmalig zum VT 2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**28**
Antragsteller:	Präsidium
Betrifft:	Satzung § 23 Ziffer 2
Antrag:	(...) 2. Der Vizepräsident Finanzen ist ~~der~~ verantwortliche~~ Leiter des~~ **für den Bereich** Finanz- und Rechnungswesen~~s~~. Er verwaltet das Vermögen des BFV.
Begründung:	Inhaltliche Klarstellung, Abgrenzung zum hauptamtlichen Referatsleiter Finanzen & Verwaltung.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. B. Schultz / J. Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **29**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 25a

Antrag:

§ 25a
Klassensprecher

Der Klassensprecher ist ein Interessenvertreter der Vereine der jeweiligen Spielklasse und ein Bindeglied zwischen den Vereinen und Verbandsorganen. Er hat dabei die Bedürfnisse der Spielklasse, aber auch die gesamtheitlichen Interessen und Belange des BFV im Blickfeld. Der Klassensprecher, dessen nähere Funktion in Paragraf 7a der Spielordnung erläutert wird, ~~ist Mitglied des Beirats (gemäß § 20 Ziffer 1 d) und~~ ist u.a. für die turnusgemäßen Klassentagungen ~~(gemäß § 7a Spielordnung)~~ verantwortlich.

Begründung: Neufassung aufgrund Neugestaltung des Beirates.

Inkrafttreten: Mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 44, Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **30**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 38 Strafarten

Antrag:

§ 38
Strafarten

1. Sportgericht und Verbandsgericht können folgende Strafen gegen Vereine und deren Mitglieder verhängen:
   a. Verwarnung,
   b. Verweis,
   c. Geldstrafe bis zu 3.000 €,
   d. Platzsperre **oder Kabinenverbot** für Vereine**,** ~~oder~~ Mannschaften **oder Vereinsverantwortliche**,
   e. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BFV zu bekleiden (befristet oder auf Dauer),
   f. Sperre, befristet oder auf Dauer,
   g. Ausschluss, befristet oder auf Dauer,
   h. Aberkennung von Punkten,
   i. Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
   j. Suspendierung oder Ausschluss **einer Mannschaft und / oder** eines Vereins vom Spielbetrieb unter Einschluss von Pokalspielen, ausgenommen die Jugendabteilung.
   k. Verpflichtung von Vereinen zu weiteren Ordnerdiensten,
   l. Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen.
2. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden, außerdem sind Auflagen und Bußen zu Erziehungszwecken zulässig.
3. In Cricketangelegenheiten entscheidet das insoweit zuständige Berliner Cricketkomitee (BCK) in der Regel selbstständig und eigenverantwortlich **im Rahmen der Satzung entsprechend vorstehender Ziffer 1**. Gleiches gilt für den Bereich Freizeitliga (§ 37), sofern dies vorgesehen und in der Freizeitligaordnung festgelegt worden ist.

Begründung: Gebotene Anpassung hinsichtlich erforderlichem rechtlichen Rahmen für Sanktionierungen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **31**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 44

Antrag:

§ 44
Rechtskraft der Satzung und Ordnungen
Übergangsvorschrift

(…)

4.**5.** Diese Satzung ist auf dem Verbandstag vom 18. September 2004 neu gefasst und beschlossen und an diesem Tage sowie am 5. November 2005, 6. Oktober 2007, 30. Oktober 2010, am 2. November 2013**,** ~~und~~ am 18. November 2017 **und am 16. November 2019** geändert worden.

~~5.~~**4.** Sofern vom Registergericht oder der Finanzverwaltung Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Beirat ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Begründung: Redaktionelle Änderung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl

zu TOP 6.2 Änderungen der Ordnungen

Arbeits-Verbandstag am 16. November 2019
zu TOP 6.2 Anträge zu den Ordnungen

Nr.	Antragssteller	Betreff
32	Steglitzer FC Stern 1900	RVO § 33 Ziffer 2
33	Präsidium	RVO § 52 - Anlage
34	Präsidium / Spielausschuss	Überarbeitete Spielordnung
35	Präsidium / Schiedsrichterausschuss	SpO § 3 Ziffer 10
36	Präsidium / Ausschuss für Qualifizierung	SpO § 3a (neu)
37	FC Viktoria 1889	Eingliederung "Untere Herren"
38	Päsidium	SpO § 7a
39	Schiedsrichterausschuss	SpO § 9 Ziffer 3
40	SF Charlottenburg-Wilmersdorf	Rückennummer 88
41	FSV Spanduaer Kickers	SpO § 11
42	Steglitzer FC Stern 1900	SpO §§ 13, 21
43	Lichtenrader BC	SpO § 13 Ziffer 1.2
44	SV Empor	SpO § 17 Ziffer 12
45	SV Empor	SpO § 17 Ziffer 12
46	Füchse Berlin	SpO § 17 Ziffer 12
47	Füchse Berlin	SpO § 21 Ziffer 6
48	Steglitzer FC Stern 1900	SpO §§ 22,23
49	Steglitzer FC Stern 1900	SpO § 28
50	Präsidium	SpO § 33 IV
51	Steglitzer FC Stern 1900	SpO § 34-35a
52	Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980	MO § 2 Ziffer 2
53	Ausschuss für Fair Play und Ehrenamt	§ 4 MO
54	Lichenrader BC	MO § 4
55	Friedenauer TSC	MO § 4 Ziffer 1,6
56	SV Adler Berlin	JO § 11
57	SC Kiezmove	JO § 12b
58	SC Westend 1901	JO § 15
59	Bor. Pankow / SC Charlottenburg	JO § 21 Ziffer 6
60	Steglitzer FC Stern 1900	JO / RVO
61	Präsidium	SRO Erhöhung Spesen
62	Präsidium / Finanzauschuss	FO § 1 Ziffer 2+6
63	Präsidium / Finanzauschuss	FO § 2 Ziffer 2
64	Präsidium / Finanzauschuss	FO § 3 Ziffer 2
65	Präsidium / Finanzauschuss	FO § 4 Ziffer 2
66	Präsidium / Finanzauschuss	FO § 6 Ziffer 1,2,4,5
67	Präsidium / Finanzauschuss	FO § 7 Ziffer 1,2,3
68	Präsidium / Finanzauschuss	FO § 9 Ziffer 3
68a	Steglitzer FC Stern 1900	Abänderungsantrag FO
69	Präsidium / Finanzauschuss	FO § 10 Ziffer 3e
69a	Steglitzer FC Stern 1900	Abänderungsantrag FO
70	Präsidium / Finanzauschuss	FO § 16 Ziffer 1
71	Präsidium / Finanzauschuss	FO § 17
72	Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980	
73	Steglitzer FC Stern 1900	GO § 2 Ziffer 1
74	Steglitzer FC Stern 1900	GO § 3 Ziffer 1
75	Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980	
76	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	GO Konsensliste
77	Lichtenrader BC	eFootball
78	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	Futsal
79	Steglitzer FC Stern 1900	abgemeldete Spieler
80	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	BFV-Masterplan
81	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	DFB-Vizepräsident
82	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	"AG-Hauptstadt"
83	Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980	Stärkung Hauptamt
84	Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980	Immobilien
85	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900	TV-Vertrag
86	Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980	GmbH
87	Präsidium	Neue Meldeordnung

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **32**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: § 33 Ziffer 2 RVO Berufungswirkung

Antrag: 2. Ist gegen ein ~~**nach mündlicher Verhandlung**~~ ergangenes Urteil des Sportgerichts, welches eine Sperre vorsieht, form-und fristgerecht Berufung eingelegt worden, so kann der betroffene Spieler während der Dauer des Berufungsverfahrens weiterspielen, sofern nicht eine Sofort-oder Vorsperre entsprechend Ziffer 1 angeordnet wurde.

Begründung: Die drei Worte müssen sinnvoller Weise gestrichen werden, weil es in Einzelfällen auch möglich ist, gegen schriftliche Verfahren Berufung einzulegen, auch wenn z.B. eine Spielsperre von nur 2 Spielen ausgesprochen wurde. Folgerichtig darf der Betroffene in einem solchen Fall auch während der Dauer des Berufungsverfahrens weiterspielen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Sportgericht vor einem Urteil im schriftlichen Verfahren keine Stellungnahme vom betroffenen Verein angefordert hatte und vorgetragen wird, dass dem Betroffenen im schriftlichen Verfahren das Recht auf eine Anhörung nicht möglich war

Inkrafttreten: 18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **33**

Antragsteller: Präsidium / AfR

Betrifft: §52 RVO- Anlage 1

Antrag: Die Anlage 1 zu § 52 RVO ist wie folgt zu ändern:

Anlage 1 – Gebührenliste (§ 52)

	Je Vorgang	**Bei Verzicht auf schriftliche Begründung**
Sportgericht		
Vorsperre § 26	~~10 €~~ **15 €**	-
schriftliche Verfahren §§ 16 (1), 16 (4), 19 §§ 17, 18, 25	~~15 €~~ **20 €** ~~15 €~~ **20 €**	- -
Mündliche Verhandlung Einzelrichter Kammerbesetzung je Verein / Verhandlung maximal	~~30 €~~ **40 €** ~~40 €~~ **60 €** ~~120 €~~ **180 €**	20 € ~~20 €~~ **30 €** ~~60 €~~ **90 €**

Verbandsgericht		
Vorsperre §§ 26, 33	~~10 €~~ **15 €**	
schriftliche Verfahren	40 €	-
mündliche Verhandlung	80 €	-
Besonders aufwändige Verfahren bis zu	~~150 €~~ **180 €**	-

Auslagen für Verfahrensbeteiligte und Interessenvertreter	Pro Termin 10 €	-

zu § 16 Ladungen

a. Nichtbefolgen einer frist- und ordnungsgemäßen ersten Ladung ohne begründete Entschuldigung: Ordnungsstrafe 25 €
b. Nichtbefolgen einer erneuten frist- und ordnungsgemäßen Ladung ohne begründete Entschuldigung: Ordnungsstrafe 50 €

zu § 40 Anti-Gewalt-Kurs
Teilnahmegebühr 100 € pro Teilnehmer

zu § 51 Gebühren und Kosten
Auslagenpauschale für Verfahrensbeteiligte und Interessenvertreter pro Termin: Zeugengebühr 10 €

zu §§ 9,10 Einsprüche
Einspruchsgebühr 30 €

zu §§ 9, 30 Berufungen
Berufungsgebühr 60 €

zu §§ 9, 13 Wiederaufnahme von Verfahren
Wiederaufnahmegebühr 120 €

Begründung: Auf Grund des erheblichen Anstieges des Aufwandes bezüglich der Aufnahme und Anlage der Verfahren und Ladungen über das DFB-net haben das Sportgericht und das Verbandsgericht bereits seit längerer Zeit und mehrfach darum gebeten eine weitere Unterstützung durch das Hauptamt zu erhalten. Es soll nunmehr für diese Unterstützung der Gerichtsbarkeit eine Stelle im Hauptamt geschaffen werden. Durch diese Unterstützung sollen die Abläufe u.a. in der Anlage der Verfahren, in der Vorbereitung der Verhandlungen aber auch die Erreichbarkeit des Sportgerichts weiter verbessert werden, sodass auch ein deutlicher Mehrwert für die Vereine erwartet wird. Zumindest ein Teil dieser Kosten aber auch sonstige Kostensteigerungen z.B. in der Materialbeschaffung sollen durch eine Anpassung der Gebühren aufgefangen werden. Auch nach dieser Anpassung liegen die Gebühren zum Teil deutlich unter den Gebühren anderer Landesverbände.

Inkrafttreten: 01.07.2020

gez. B. Schultz / J. Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**34**
Antragsteller:	Präsidium / Spielausschuss
Betrifft:	Überarbeitete Spielordnung
Antrag:	Das Präsidium und der Spielausschuss stellen eine überarbeitete Spielordnung zur Abstimmung, die zur Saison 2020 / 21 in Kraft treten soll. Alle Änderungsvorschläge sind der Anlage 1 (überarbeitete Spielordnung zum 1. Juli 2020) nachzuvollziehen.
Begründung:	In erster Linie sind redaktionelle Vereinfachungen sowie Anpassungen an die Praxis vorgenommen worden. So wurden Begrifflichkeiten angepasst (z.B. Spielplatz in Spielfeld, Platzverein in Heimverein usw.) sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchen (AFM) als spielleitende Stelle in die Spielordnung eingearbeitet. Ferner wurde den digitalen Veränderungen Rechnung getragen und weitere Funktionen des DFBnet in die Spielordnung eingearbeitet. Neu eingefügt ist im § 24 Ziffer 3 eine Regelung zum vorzeitigen Beenden von Pflichtspielen. Ebenso wurden zur besseren Übersichtlichkeit einzelne Inhalte aus der Meldeordnung in die Spielordnung übernommen (1:1-Übernahme). Ferner sind die spielleitenden Stellen weiterhin ermächtigt, bei elektronischen Veränderungen (z.B. DFBnet) Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zu guter Letzt wurde Beachsoccer in die Spielordnung aufgenommen.
Inkrafttreten:	1. Juli 2020

gez. B. Schultz / J. Gaertner

Spielordnung (SpO)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Spielregeln ... 3
§ 2 Spielleitung ... 3
§ 3 Spielbetrieb der Vereine ... 3
§ 4 Pflicht- und Freundschaftsspiele ... 5
§ 5 Hallen- und Turnierspiele ... 5
§ 6 Spielberechtigung und Altersklassen ... 6

B. ALLGEMEINER ANORDNUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

§ 7 Spielklassen ... 8
§ 7 a Klassensprecher ... 10
§ 8 Spieljahr und Spiel~~recht~~**ruhe** ... 11
§ 9 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler ... 11
§ ~~9 a~~ **10** Doping-Verbot ... 11
§ ~~10~~ **11** Spielkleidung ... 12
§ ~~11~~ **12** Pflichten der ~~Platz~~**Heim**vereine ... 12
§ ~~12~~ **13** Platzaufbau ... 12
§ ~~13~~ **14** Nachweis der Spielberechtigung ... 14
§ ~~14~~ **15** Spielbericht ... 15
§ ~~15~~ **16** Spielführer ... 17
§ ~~16~~ **17** Spielabbruch ... 17

C. PFLICHTSPIELE

§ ~~17 18~~ Spielansetzungen ... 18
~~§ 18 Teilnahme an Pflichtspielen ... 18~~
§ 19 Punktspiele ... 20
~~§ 20 Spielwertung bei Punktspielen ... 19~~
§ ~~21~~ **20** Spielwertung **bei Punktspielen** ~~in besonderen Fällen~~ ... 21
§ ~~22~~ **21** Landespokalspiele der Frauen und Herren ... 22
§ ~~23~~ **22** Gesonderte Pokalspiele ... 23
§ ~~24~~ **23** Spielleitung durch Schiedsrichter ... 24
§ ~~25~~ **24** Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen ... 25
§ ~~26~~ **25** Auf- und Abstiegsregelung ... 26
§ 26 ~~a~~ Verein in Insolvenz ... 30

D. WIEDERHOLUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE
§ 27 Wiederholungsspiele 31
§ 28 Entscheidungsspiele und Relegation 31

E. AUSWAHLSPIELE
§ 29 Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler 33

F. FREUNDSCHAFTS-, HALLEN- und TURNIERSPIELE
§ 30 Spielabschluss 33
§ 31 Hallenspiele, Futsal 33

G. STRAFEN UND FELDVERWEIS
§ 32 Ordnungsstrafen 34
§ 33 Maßnahmen – Strafenkatalog 34
§ 34 Feldverweis 34
§ 35 Feldverweis durch Gelb-Rot 35
§ ~~35a~~**36** Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre 35
§ 37 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen, Strafen und Vorschriften ... 35

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ ~~36~~ **38** Geltungsbereich 35
§ ~~37~~ **39** Inkrafttreten 36

Anlage 1 37

A. Allgemeiner Teil

§ 1
Spielregeln

1. Der Fußballsport wird von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspieler**n** ausgeübt.
2. Die vom Berliner Fußball-Verband und dessen Vereinen veranstalteten Fußballspiele, sind nach den ~~Spielregeln~~ **Fußball-Regeln** der FIFA, den Vorschriften des allgemein verbindlichen Teils der Spielordnung des DFB und den Bestimmungen dieser Spielordnung, sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB und den Richtlinien des Berliner Fußball-Verbandes durchzuführen.
3. Für den Jugendspielbetrieb ist die Jugendordnung zu beachten.
4. Für den Freizeitligafußball ist die Freizeitligaordnung zu beachten.
5. Für den Futsal-Spielbetrieb sind die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen zu beachten, die den Mannschaften vor Beginn jeder Saison auf den Staffeltagungen zur Kenntnis gebracht werden.
6. **Für den Beachsoccer-Spielbetrieb sind die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen zu beachten, die den Mannschaften vor Beginn jeder Saison auf den Staffeltagungen zur Kenntnis gebracht werden.**

§ 2
Spielleitung

1. Die spielleitende**n** Stellen für Verbandsspiele des BFV sind ~~der~~ Spiel- und ~~der~~ Jugendausschuss (SPA und JA)**, sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball (AFM)**.
2. Der SPA **oder der AFM** kann vor Beginn eines Spieljahres ergänzende Durchführungsbestimmungen, ~~nach Zustimmung durch den Beirat~~, für den Spielbetrieb erlassen.
3. ~~Die spielleitenden Stellen kann können mit der~~ **Die** Wahrnehmung ~~ihrer~~ **der** Rechte und Pflichten findet durch Staffelleiter statt. ~~beauftragen.~~
4. ~~Die Staffelleiter~~ **Der Berliner Fußball-Verband (BFV)** erstell~~ten~~ den Spielplan mit Hilfe des jeweils aktuellen elektronischen Ansetzungsprogrammes**.** ~~und haben die Einhaltung des Spielplanes sowie der Spielordnung durchzusetzen.~~
5. Die Staffelleiter haben über beantragte Spielverlegungen zu entscheiden **und die Einhaltung des Spielplanes, sowie der Spielordnung durchzusetzen**.
6. Der Staffelleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, die ihm übertragenen Befugnisse gemäß § 33 auszuüben.

§ 3
Spielbetrieb der Vereine

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb des BFV ist die ~~ordentliche~~ Mitgliedschaft im Berliner Fußball-Verband **oder in einem Verband, mit dem durch Vertrag eine Kooperation vereinbart wurde**.
2. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach der Satzung des BFV.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften **im Vereinsmeldebogen des DFBnet.** ~~mittels der vom BFV erstellten elektronischen Meldebögen.~~
   ~~In den Fällen des § 14 Ziffer 1 a ist die Verwendung des elektronischen Spielberichts zusätzliche Voraussetzung der Teilnahme am Spielbetrieb.~~
   Die Meldebögen sind lückenlos auszufüllen. Die Mannschaften sind in der Reihenfolge 1., 2., 3. und folgende anzumelden.
4. Bei nicht termingemäßer Abgabe des Meldebogens werden die Mannschaften des betroffenen Vereins erst in der zweiten Runde der Spielplanung berücksichtigt. Darüber hinaus wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt (gemäß § 32 ~~Ziffer 10~~) und kann mit allen Mannschaften in die unterste Spielklasse versetzt werden. Der Abgabetermin wird mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
5. Die Mannschaftszuweisung in den Staffeln der jeweiligen Spielklassen wird nach einem vom **SPA oder AFM** festgelegten Dauersystem durchgeführt. Dieses wird im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht.
6. Mannschaften**,** die nach dem Abgabetermin **nachgemeldet** werden, können zu

Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt oder in einer gemischten Spielklasse für untere Mannschaften ohne Aufstiegsrecht eingeordnet werden.
In Ausnahmefällen können nachgemeldete Mannschaften in den laufenden Spielbetrieb eingeordnet werden.

7. Neue oder wieder aufgenommene Vereine werden **grundsätzlich** der BFV-Freizeitliga zugeteilt. **Über Ausnahmen entscheidet das BFV-Präsidium.**
8. Über Aufnahmeanträge von Vereinen des BFV-Freizeitbereiches entscheidet das Präsidium. **Einzelheiten regelt § 8 Punkt g der Satzung.**
9. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gemäß § ~~5~~ **9** FO vom Präsidium bestraft, wird nach § ~~21~~ **20** Ziffer ~~5~~ **6** verfahren.
10. Für die Schiedsrichter**-**Soll/Ist-Berechnung werden die im Spielbetrieb befindlichen Mannschaften eines jeden Vereins zum 30. September (für die Schiedsrichterberechnung zum 31. Dezember) bzw. 31. März (für die Schiedsrichterberechnung zum 30. Juni) eines jeden Jahres gemäß nachstehender Tabelle zugrunde gelegt.
    Auf das Schiedsrichter**-**Soll/Ist eines Vereines werden folgende im § ~~7~~ **1** Ziffer 1 SRO genannte Personen angerechnet:
    Bei Ausübung mehrerer unten genannter Funktionen erfolgt lediglich eine einmalige Anrechnung:
    a. Die aktiven Schiedsrichter, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss angesetzte Spiele geleitet haben.
    b. Die Schiedsrichterbeobachter, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss beauftragte Schiedsrichterbeobachtungen durchgeführt haben. Schiedsrichter- und Beobachteransetzungen übergeordneter Verbände (NOFV, DFB, UEFA, FIFA) werden angerechnet. Eine Kombination aus aktiver Spielleitung und Schiedsrichterbeobachtung ist möglich, hierbei ist die Gesamtzahl maßgebend. (Der Berechnungszeitraum ergibt sich aus § ~~16~~ **14** Ziffer 2 FO).
    c. Funktionäre überregionaler Schiedsrichtergremien.
    d. Die Mitglieder des BFV-Schiedsrichterausschusses.
    e. Die Schiedsrichter**-A**~~a~~nsetzer des BFV.
    f. Die Mitglieder des Lehr- ~~und Beobachter~~stabs des BFV.
    g. Die Leiter der Fördergruppen innerhalb des BFV.
    h. Die Mitglieder der Lehrgemeinschaftsleitungen des BFV.
    i. Die Schiedsrichterpaten des BFV nach Regelung des Schiedsrichterausschusses,
    j. Dem BFV gemeldete Vereins-Schiedsrichter-Obleute, die in ihrem Verein mindestens fünf Schiedsrichter betreuen, die die Voraussetzungen des § ~~7~~ **1** Ziffer 1 SRO **als Schiedsrichter** in Verbindung mit § 3 Ziffer 10 SpO erfüllen. Die Funktion des Vereins-Schieds-richter-Obmanns kann nur für den Verein ausgeübt werden, für die die Person auch als Schiedsrichter im Sinne des § ~~7~~ **1** Ziffer 1 SRO tätig ist.
    Ein anerkannter Vereins-Schiedsrichter-Obmann wird für den Verein bei der Soll/Ist-Rechnung als ein Schiedsrichter zusätzlich berechnet.
11. Meldet der Verein mehr Mannschaften als Schiedsrichter, so wird der Verein - unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles - wie folgt (der Reihe nach) in Strafe genommen:
    a. Gebühren gemäß § ~~19~~ **14 Ziffer 2** FO
    b. Punktabzug
    c. Rückstufung der 1. und / oder 2. Herren und ff. in eine tiefere Spielklasse
    d. Streichung von Mannschaften im Erwachsenenspielbetrieb

<u>Schiedsrichter-Soll</u>

	Mannschaften : SR
DFB	1 : 1
NOFV	1 : 1
BFV Großfeld	1 : 1
BFV Kleinfeld (außer E-Junioren/innen und jünger)	1 : 0,5
Futsal	1 : 1
Beach-Soccer	**1 : 0,5**

§ 4
Pflicht-, Freundschafts- und Trainingsspiele

1. Pflichtspiele sind Punkt-, Pokal-, Wiederholungs- Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele.
   Die beiden Wettbewerbskategorien sind
   a. ~~Punkt-, Wiederholungs-~~, **Meisterschafts-,** En**ts**cheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele
   b. Pokal~~- und Wiederholungsspiele von Pokal~~spiel~~en~~
2. ~~Wiederholungsspiele sind Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung der spielleitenden Stelle oder eines Rechtsorgans des BFV wiederholt werden müssen.~~
3. **Meisterschafts**~~Punkt~~spiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Staffel bzw. einer Abteilung.
4. Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der **Meisterschafts-**~~Punkt~~spiele zur Ermittlung des Meisters, der Auf- und Absteiger oder zur Tabellenplatzierung angesetzt werden ~~müssen.~~
5. Pokalspiele werden von der spielleitenden Stelle zur Ermittlung der Pokalsieger angesetzt.
6. Pflichtfreundschaftsspiele sind Pflichtspiele ohne Wertung, in denen die Spielpaarungen mit Mannschaften aus verschiedenen Staffeln und Spielklassen angesetzt werden können.
7. Freundschaftsspiele/Turniere sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden. Sie unterstehen der Verbandsaufsicht und es gelten analog die Bestimmungen wie für Pflichtspiele mit Ausnahme von: § 1 Ziffer 2 a Nr. 2 MO *(neu: § 8 b Ziffer 1a Nr. 2 MO),* § 5 MO *(neu: §§ 6 und 8 MO)* und § 35, § ~~35a~~ **36** SpO. (insbesondere Spielregeln, Platzaufbau, Spielbericht, Schiedsrichteransetzungen).
   Freundschaftsspiele sind mindestens fünf Tage vor dem Spieltag **durch den Heimverein in das DFBnet einzutragen.** ~~dem zuständigen Staffelleiter des Heimvereins zu melden. Dieser gibt das Freundschaftsspiel in das DFBnet-Ansetzungssystem als Freundschaftsspiel ein.~~ Für **diese** ~~offiziell angesetzte~~ Freundschaftsspiele werden Schiedsrichter durch den zuständigen Schiedsrichter-**A**~~a~~nsetzer **nach Verfügbarkeit** angesetzt. Die durch den Schiedsrichter-**A**~~a~~nsetzer angesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf Spesen und Fahrgeld gemäß der Schiedsrichter-Spesenordnung.
8. Trainingsspiele sind Spiele, **auf** die ~~auf dem Trainingsgelände des Heimvereins durchgeführt werden.~~ **sich zwei Vereine geeinigt haben und die nicht im DFBnet erfasst wurden.** Diese Spiele unterstehen nicht der Verbandsaufsicht und werden in Verantwortung der beteiligten Vereine durchgeführt. **Für d**~~D~~iese Spiele werden ~~nicht in das DFBnet-Ansetzungssystem eingegeben und~~ **keine** Schiedsrichter ~~werden~~ durch den BFV ~~nicht~~ angesetzt. Wird ein Trainingsspiel von einem auf der Schiedsrichterliste befindlichen Schiedsrichter geleitet, so zählt diese Spielleitung nicht für seine Schiedsrichter-**E**~~e~~insatzstatistik im Sinne der Schiedsrichter-Soll/Ist-Berechnung. Die Spesenordnung für Schiedsrichter des BFV findet keine Anwendung.

§ 5
Hallen- und Turnierspiele

1. Hallen- und Turnierspiele können Vereine auf freiwilliger Grundlage durchführen.
2. Bei Hallen- und Turnierspielen fungiert ein Verein als verantwortlicher Veranstalter. Dieser ist der spielleitenden Stelle zu melden.
3. Die Durchführung dieser Spiele ist im § 31 geregelt.
4. Zu allen Freundschafts- und Turnierspielen müssen die Vereine Schiedsrichter / Schiedsrichter-**Assistenten durch Eintragen der Veranstaltung mindestens fünf Tage vor derm Spieltermin sowie per Information auf elektronischem Wege beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer anfordern** ~~mit vollständig ausgefüllter und frankierter Doppelkarte oder auf elektronischem Wege beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer rechtzeitig anfordern.~~ Dies entfällt, wenn das Spiel mit Namensangabe des Schiedsrichters/der Schiedsrichter-As-

sistenten im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht wurde**.**

5. Der BFV führt einen Hallenspielbetrieb nach FIFA-Futsal-Regeln durch. Diese Spiele gelten als Pflichtspiele. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

§ 6
Spielberechtigung und Altersklassen

1. Zur Teilnahme an Spielen jeder Art **(mit Ausnahme von Trainingsspielen)** sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielberechtigung sind. Als Nachweis gilt der **digitale** Spielerpass~~/Spielberechtigungsliste~~ im DFB**net**~~-Spielplus~~, wenn er die gemäß ~~§ 4 Ziffer 1.1~~ MO geforderten Merkmale trägt.
   Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
2. Vertragsspieler unterliegen den gleichen Bedingungen unter Beachtung der DFB-Spielordnung.
3. Mannschaften und Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
   a. Herren
      mit Spielern, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspieler mehr sind, mit Junioren, die für Herrenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind. Letzteres gilt nicht für 3. und weitere Herrenmannschaften.
   b. Frauen
      mit Spielerinnen, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspielerinnen mehr sind.
      mit Juniorinnen, die für Frauenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind.
   c. Senioren Ü 32
      mit Spielern, die am Spieltag 32 Jahre und älter sind
   d. Altliga Ü 40
      mit Spielern, die am Spieltag 40 Jahre und älter sind
   e. Altliga Ü 50
      mit Spielern, die am Spieltag 50 Jahre und älter sind.
   f. Altliga Ü 60
      mit Spielern, die am Spieltag 60 Jahre und älter sind. ~~In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 58 Jahre alt sind.~~
   g. Altliga Ü 70
      mit Spielern, die am Spieltag 70 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt ein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 67 Jahre alt sind.
   ~~g~~**h**. Seniorinnen Ü 35
      mit Spielerinnen, die am Spieltag 35 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spielerinnen im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 30 Jahre alt sind.
4. Spielerlaubnis für 1. und ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaften
   a. in Pflichtspielen können Spieler/innen einer unteren Mannschaft auch in einer 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Frauen- bzw. 2. Herrenmannschaft mitwirken, sofern sie das Spielrecht für 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaften haben.
   b. Spieler/innen, die ab 1. Januar eines Spieljahres in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. Frauen- bzw. 1. Herrenmannschaft eingesetzt wurden, unterliegen vor dem Einsatz in einer ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaft einer Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11. Dies gilt für das laufende Spieljahr.
      Spieler, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, unterliegen nicht der gleichen Regelung (vgl. § 11 a DFB-SpO und § 6 Ziffern 11 a und 11 b).
   c. Spieler einer unteren ab 3. Herrenmannschaft, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. bzw. ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herrenmannschaft eingesetzt waren, unterliegen ab 1. Januar eines Spieljahres, vor

dem Einsatz in ihren Mannschaften, einer Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.

5. ~~Aufstiegsberechtigte~~ 2. Herrenmannschaften
   Die von den Vereinen gemeldeten 2. Herrenmannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Herrenmannschaften teil.
   Spieler die in einem der letzten beiden Pflichtspiele eines Spieljahres in einer 1. Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der 2. Herrenmannschaften nicht eingesetzt werden.
6. Spielerlaubnis für Spieler von unteren ab 3. Herrenmannschaften
   a. Spieler dieser Mannschaften unterliegen bis zum 31. Dezember eines jeden Spieljahres keiner Wartefrist, sofern keine andere Regelung dagegen steht. Danach setzt die Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11 ein.
   b. Spieler die in einem der letzten beiden Pflichtspiele eines jeden Spieljahres in einer höheren Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen nicht eingesetzt werden.
7. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft
   Die Spielerlaubnis richtet sich nach der DFB-Spielordnung, Allgemeinverbindlicher Teil, § 4 **14** c Ziffern 1-5 (vgl. auch hierzu § 4 ~~c~~ **d** MO *(neu: § 20 MO))*
8. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer 1. Frauenmannschaft
   Spielerinnen die an den beiden letzten Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Frauenmannschaft gespielt haben, dürfen in Endrunden- und Entscheidungsspielen einer unteren ab 2. Frauenmannschaft nicht eingesetzt werden.
9. Spielerlaubnis für Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35- und Altliga Ü 40-, Ü 50-, **Ü60-** und Ü **70**~~60~~-Mannschaften
   a. Senioren- und Seniorinnenspieler unterliegen - soweit keine andere Regelung dagegen steht - bis zum 31. Dezember eines Spieljahres keinen Einschränkungen (ausgenommen sind Pokalspiele, **siehe dazu § 22**).
   b. Senioren**spieler** ~~und Seniorinnenspielerinnen,~~ die an einem Pflichtspiel einer 1. **oder** ~~bzw.~~ ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. Januar eines jeden Spieljahres der Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.
   c. Spieler einer unteren Seniorenmannschaft, die in einem Pflichtspiel einer 1. Seniorenmannschaft, 1. bzw. ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. Januar eines Spieljahres vor dem Einsatz in der unteren Seniorenmannschaft einer Wartefrist nach § 6 Ziffer 11.
   d. Altligaspieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35) unterliegen keinen Einschränkungen.
10. untere Senioren- und untere ~~11er~~ Altliga Ü 40-Mannschaften
    Die von den Vereinen gemeldeten unteren Senioren- und unteren 11er Altliga Ü 40-Mannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Senioren- und Altligamannschaften teil. Seniorenspieler die an den letzten beiden Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Seniorenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der unteren Seniorenmannschaften nicht eingesetzt werden.
11. Wartefristen 1. und ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Herren- / Frauen-, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaften
    Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler/innen, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 1. Herren- / Frauen- / Seniorenmannschaft des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspielen **in** einer ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herren-/ Frauenmannschaft, unteren ab 3. Herren-/ Frauenmannschaft, 7er Herren-/ 7er Frauenmannschaft, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaft des Vereins wieder spielberechtigt.
    Für gesonderte Pokalspiele gilt § ~~23~~ **22**.
    Sperrstrafen sind vorab zu verbüßen.
    a) Spieler, die in einem Punktspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, sind nach ihrem Einsatz erst nach Ablauf

einer Wartefrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Ausgenommen von dieser Wartefrist sind U 23 Spieler, deren Spielrecht nach § 11 a DFB-Spielordnung geregelt ist.

b) Für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele innerhalb dieses Zeitrahmens unterliegen alle Spieler (auch U 23 Spieler), die in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, der Wartefrist nach § 6 Ziffer 11.

12. Reservespieler/innen, die im Spielbericht eingetragen, aber nicht eingewechselt wurden, gelten als nicht zum Einsatz gekommen.

B. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 7
Spielklassen

1. ~~Einer Spielklasse und deren Staffeln gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.~~ Die Spielklassen der Herren- und Frauenmannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	1. + 2. Herren	Untere Herren ab 3.	Frauen 11er	Frauen 7er
Verbandsliga	1 Staffel á 18		1 Staffel á 14	1 Staffel á 12
Landesliga	2 Staffeln á 16		1 Staffel á 14	1 Staffel á 12
Bezirksliga	3 Staffeln á 16		2 Staffeln á 14	nach Meldung
Kreisliga A	4 Staffeln á 16		nach Meldung	
Kreisliga B	6 Staffeln á 16			
Kreisliga C	nach Meldung			
Kreisklasse A		1 Staffel á 16		
Kreisklasse B		2 Staffeln á 16		
Kreisklasse C		nach Meldung		

~~2. Einer Spielklasse der Senioren-, Altliga Ü 40-, Ü 50- und Ü 60-Mannschaften gehören grundsätzlich 14 Mannschaften an. Die Spielklassen dieser Spielgruppen gliedern sich von oben nach unten grundsätzlich wie folgt:~~

2. Die Spielklassen der Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35-, Altliga Ü40-, Ü50-, Ü 60-, Ü 70-Mannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	Senioren Ü 32	Altliga Ü 40 ~~11er~~	~~Altliga Ü 40 7er~~	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60	Altliga Ü 70
Verbandsliga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	~~1 Staffel á 14~~	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	**1 Staffel á 10**
Landesliga	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	~~2 Staffeln á 14~~	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	**1 Staffel á 10**
Bezirksliga	3 Staffeln á 14	3 Staffeln á 14	~~3 Staffeln á 14~~	3 Staffeln á 14	nach Meldung	**nach Meldung**
Kreisliga A	nach Meldung	nach Meldung	~~nach Meldung~~	nach Meldung		

Spielklasse	Senioren Ü 32 7er	Seniorinnen Ü 35 7er

Verbandsliga	1 Staffel á 14	**1 Staffel á 10**
Landesliga	1 Staffel á 14	**1 Staffel á 10**
Bezirksliga	nach Meldung	**nach Meldung**

3. Änderungen der Spielklassen können nur vom Verbandstag vorgenommen werden. Änderungen der Anzahl der Staffeln in einer Spielklasse sowie die Veränderungen der Mannschaftszahlen in den Staffeln~~,~~ bedeuten keine Spielklassenänderung.
4. Die Staffel- und Mannschaftsanzahl **einer** ~~der jeweils untersten~~ Spielklasse wird vor Beginn eines Spieljahres nach Maßgabe der gemeldeten Mannschaften vom SPA **/ AFM** festgelegt. Sofern in der untersten Spielklasse keine ausreichende Anzahl von Mannschaften für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb gemeldet wird, kann der SPA **/ AFM** die Einreihung dieser Mannschaften in der nächsthöheren Spielklasse vornehmen. ~~Eine Erhöhung der Staffelstärke ist in diesem Fall zulässig.~~
5. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, **Seniorinnen-,** Senioren- und Altligabereich ist auf Antrag zulässig. Derartige Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht.
   Für die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, **Seniorinnen-,** Senioren- und Altligabereich werden gesonderte Durchführungsbestimmungen durch den SPA **/ AFM** erlassen **und vor Saisonbeginn veröffentlicht**.
6. Senioren- und Altliga-Mannschaften aus dem BFV-Freizeitligabereich können auf Antrag am Spielbetrieb des BFV teilnehmen.
   Diese Regelung gilt bis zur Einführung eines eigenen Spielbetriebes für Senioren- und Altliga-Mannschaften im BFV-Freizeitbereich.
7. Zur Förderung des Fußballsportes kann **das** ~~der SPA / AFM, mit Zustimmung des~~ Präsidium~~s~~, weitere Fußballspielarten (z.B. ~~Futsal~~ **eFootball**) und weitere Altersklassen in den Spielbetrieb aufnehmen**.**

§ 7 a
Klassentagung und -sprecher

1. Zusammensetzung
   a. **An einer Klassentagung im Bereich Herrenspielbetrieb nehmen alle Vereine teil, die mit einer 1. oder 2. Herrenmannschaft in der jeweiligen Spielklasse zum Zeitpunkt der Klassentagung am Spielbetrieb teilnehmen.**
   An einer Klassentagung im Bereich Frauenspielbetrieb nehmen alle Vereine teil, die mit einer Frauenmannschaft in der jeweiligen Spielklasse zum Zeitpunkt der Klassentagung am Spielbetrieb teilnehmen.
   b. **Bei Abstimmungen in einer Klassentagung hat jeder anwesende Verein nur eine Stimme.**
   c. Der Klassensprecher wird bei der ersten Klassentagung der neuen Spielzeit von den anwesenden Vereinsvertretern mit einfacher Mehrheit gewählt. Jeder Verein kann dabei durch einen Vertreter nur eine Stimme abgeben. Bei nur einem Kandidaten kann eine offene Abstimmung per Handzeichen stattfinden, ansonsten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die offene Abstimmung kann von einem Vereinsvertreter gewünscht werden und ist nur bei einstimmiger Zustimmung der Wahlberechtigten möglich.
   d. Dem Klassensprecher werden zwei Stellvertreter zur Seite gestellt, die nach dem gleichen Wahlverfahren gewählt werden.
   e. Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden, die den Klassensprecher und seine Stellvertreter unterstützen.
2. Beirat
   a. Der Klassensprecher vertritt im Beirat die jeweilige Spielklasse (gemäß § 20 Ziffer 1 d Satzung). Die Vertretung im Beirat kann nur durch einen der beiden Stellvertreter erfolgen.
   b. Eine der Aufgaben des Klassensprechers ist die Weiterleitung und Erläuterung von Änderungsanträgen an die betreffenden Ausschüsse und den Beirat.
   c. Das Antragsrecht für Klassensprecher ist dem der Vereinsvertreter gleichgesetzt (gemäß § 7 f RVO) und bezieht sich lediglich auf das spezielle Recht der Funktionswahrnehmung im Beirat.
3. Klassentagungen
   a. Die Klassentagungen ~~der jeweiligen Spielklasse~~ werden vom Klassensprecher einberufen, organisiert und geleitet. Lediglich die erste Klassentagung zu Beginn einer neuen Spielzeit wird vom SPA **/ AFM** einberufen. Diese erste Sitzung muss vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Spielklasse stattfinden. Dabei wird die Entlastung des alten Klassensprechers und seiner Stellvertreter und gegebenenfalls Beisitzer vorgenommen sowie die anschließende Neuwahl dieser Positionen.
   b. Neben der ersten Klassentagung zu Saisonbeginn sind mindestens drei weitere Tagungen in einer Spielzeit abzuhalten. Hierbei sind zwei Tagungen jeweils mindestens zwei Wochen vor einer Beiratssitzung durchzuführen. Die dritte Tagung ist am Ende einer Spielzeit zu terminieren, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Spielklasse. Bei diesem Termin sollte auch eine vorläufige Entlastung des Klassensprechers und seiner Vertreter vorgenommen werden.
   c. Bei Bedarf können jederzeit weitere Tagungen durch den Klassensprecher einberufen werden.
   d. Für jede Klassentagung gilt eine Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.
   e. Über jede Klassentagung ist durch den Klassensprecher oder einen von ihm beauftragten Vertreter ein Protokoll zu führen, das~~s~~ dem Präsidium zur Verfügung gestellt wird.
4. Informationsweitergabe
   ~~a. Die Verbandsorgane sind angehalten, die Klassensprecher regelmäßig zu informieren.~~
   Klassensprecher können sich Informationen von allen Verbandsorganen einholen.
   Der Klassensprecher ist verantwortlich für die **Weitergabe eingeholter**

Information**en**~~sweitergabe von Verbandsorganen~~ an die Vereine.

5. Hallenturnier
   a. Der Klassensprecher organisiert im Bedarfsfall das Hallenturnier der jeweiligen Spielklasse.
   b. **Veranstalter** ~~Ausrichter~~ sind die teilnehmenden Vereine, die auch das wirtschaftliche und sonstige Risiko **des jeweiligen Turniers** ~~der Veranstaltung~~ tragen.

§ 8
Spieljahr und Spielruhe

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen. Innerhalb eines Spieljahres soll eine Zeit von vier Wochen ansetzungsfrei bleiben.
2. Bei Ozon-Smog Alarm **oder bei einer vergleichbaren öffentlichen Anordnung** besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.
3. **Bei Gewitter oder ähnlichen Umwelteinflüssen ist das Spiel für maximal 30 Minuten zu unterbrechen. Ist nach 30 Minuten keine Besserung zu erwarten, so ist das Spiel vom Schiedsrichter abzubrechen.**

§ 9
Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler

1. Zur Wahrung des Ansehens des Fußballsportes wird zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor dem Spielpartner, dem Schiedsrichter, den SR-Assistenten, den Vertretern des Verbandes und den Zuschauern verlangt.
2. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten Ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Den Anordnungen der spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.
   Der **Heim**~~Platz~~verein ist für die Ordnung verantwortlich.
   Diese Verantwortung hat auch der Gastverein für seine Mitglieder.
3. Der **Heim**~~Platz~~verein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden oder Ordnerjacken kenntlich gemacht sein müssen.
   Ebenso kann der Gastverein zur Stellung von Platzordnern durch Verbandsorgane verpflichtet werden
4. Bei bedingt störanfälligen Spielen und bei Spielen mit erhöhtem Risiko kann das Präsidium bzw. die spielleitende Stelle (~~§ 2~~) den beteiligten Vereinen zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit Auflagen erteilen. Grundsätzlich hat der Adressat der Auflagen die daraus entstehenden Kosten zu tragen, sofern die beteiligten Vereine keine anderweitige Vereinbarung treffen. Die entstandenen Kosten sind bei der Spielabrechnung gemäß §§ ~~13~~ **11** und ~~14~~ **12** FO nicht zu berücksichtigen.

§ ~~9 a~~ 10
Doping-Verbot

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Dopingvorschriften.
2. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn bei einer dem Körper entnommenen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz nachgewiesen wird.
   Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden.
3. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Verweigert oder entzieht sich ein Spieler einer angeordneten Dopingkontrolle, ist dies als Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften zu werten und Ziffer 2 gleichzusetzen.
4. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler des Vereins nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 DFB-SpO, der NADA und der von der WADA aufgestellten jeweils gültigen Dopingliste, die unter www.wada-ama.org einzusehen ist.

6. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen sind gemäß § 44 RVO zu bestrafen.

§ ~~10~~ 11
Spielkleidung

1. Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitliche Spielkleidung zu tragen.
   Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet.
   Spielt eine Mannschaft mit schwarzer Spielkleidung, so hat diese drei neutrale SR–Hemden bei Heim- und Auswärtsspielen bereitzuhalten, **die sich in der Farbe von allen beteiligten Spielern unterscheiden.**
2. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des **Heim**~~Platz~~vereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.
   Findet das Spiel auf neutrale~~m~~**r** ~~Platz~~ **Spielstätte** statt, muss **bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung grundsätzlich die erstgenannte Mannschaft die Spielkleidung wechseln. Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.**~~, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat (in der Regel die erstgenannte Mannschaft).~~
3. Alle am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften haben auf ihrer Spielkleidung **unterschiedliche** Rückennummern zu tragen.
   Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen **bei den** ~~der~~ Spielernamen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
4. Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist nach vorheriger Zustimmung des BFV unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt. Für die gemäß DFB-Trikotwerbungsbestimmungen jährlich zu erteilende Genehmigung **wird** im Erwachsenenbereich ~~wird~~ eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 der Spielordnung erhoben**. Im Erwachsenenbereich ist die Trikotwerbung im Spielbericht-Online einzutragen.**

§ ~~11~~ 12
Pflichten der Heim~~Platz~~vereine

1. Der **Heim**~~Platz~~verein hat dem Gastverein und dem Schiedsrichter und **den** Schiedsrichter-Assistenten je eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Die Umkleideräume müssen verschließbar sein.
2. Der **Heim**~~Platz~~verein ist verpflichtet, bei **medizinischen** Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.
   Ausreichendes Verbandszeug und eine Krankentrage müssen vorhanden sein.
   ~~Ein Hinweis auf den nächsten Telefonanschluss muss deutlich sichtbar auf der Sportanlage angebracht sein.~~
3. **Der**~~Die~~ **Heim**~~Platz~~verein~~e~~ ~~im BFV~~ **ist** ~~sind~~ verpflichtet, die Spielergebnisse der Pflichtspiele aller Spielklassen und Mannschaften in das ~~Online-Dienst-System~~ „DFBnet“ einzupflegen. Die Ergebnisse müssen am **Tag des Spieles** ~~Spieltag (samstags oder sonntags)~~ bis spätestens 18:00 Uhr eingepflegt werden.
   Bei ~~Wochentagspielen oder~~ Spielende nach 17:00 Uhr hat dies spätestens eine Stunde nach Spielende zu erfolgen.
   Nicht pünktlich eingegebene Spielergebnisse werden mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 ~~Ziffer 13~~ in Höhe von 1 € je Spiel und Mannschaft geahndet, maximal jedoch 5 € pro Spieltag / Verein.
   Für alle Spiele **innerhalb einer** ~~der vergangenen~~ Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr eingegeben wurden, werden dem Verein pro Spiel und Mannschaft 5 € berechnet.

§ ~~12~~ 13
Platzaufbau

1. Neu angelegte Spielfelder müssen vor Inbetriebnahme vom SPA abgenommen werden. Die **Heim**~~Platz~~vereine haben in Absprache mit den Bezirksämtern die Platzabnahme vom SPA zu beantragen.
2. Die Spielfelder müssen **für Großfeldspiele** mindestens 90 m lang und 60 m breit sein. Über eventuelle ~~Abweichungen und~~ Ausnahmeregelungen entscheidet die spielleitende Stelle.
3. Der Verein, auf dessen **Spielfeld**~~Platz~~ gespielt wird hat dafür zu sorgen, dass
   a. das Spielfeld gemäß den DFB Fußball-Regeln (Regel 1 „Das Spielfeld“)

aufgebaut und markiert ist. Bei Spielfeldern, die nicht der Markierungspflicht unterliegen, werden die erforderlichen Fahnenstangen auf die Tor- und Seitenlinien gestellt.

b. **m**~~M~~indestens zwei wettspielfähige Bälle zur Verfügung stehen.
c. zwei Schiedsrichter-Assistentenfahnen zur Verfügung stehen.
d. ein ausgefüllter Spielbericht **spätestens 20 Minuten** ~~rechtzeitig~~ vor Spielbeginn dem S**chiedsrichtert**~~R~~ ausgehändigt wird.
e. dem Schiedsrichter und den angesetzten Schiedsrichter-Assistenten **spätestens 20 Minuten** vor Spielbeginn gemäß **§ 7 SRO** ~~gültiger Spesenordnung~~ die Spesen ausgezahlt werden. Die Empfangsbescheinigung hat der zahlende Verein vorzubereiten.
f. ein gekennzeichneter Bereich für die Auswechselspieler und Mannschaftsoffiziellen des Spiels, getrennt nach Heim- und Gastverein, eingerichtet wird. Dieser Bereich wird gemäß den DFB-~~Spielregeln~~ **Fußball-Regeln** als „Technische Zone“ bezeichnet. Die Technischen Zonen sind auf einer Seite des Spielfeldes rechts und links neben der Mittellinie einzurichten. Bei Spielen, in denen keine neutralen Schiedsrichter-Assistenten angesetzt sind, kann die Gastmannschaft ihre technische Zone auch auf der gegenüberliegenden Spielfeldseite in Höhe der Mittellinie einrichten. Die Technischen Zonen sollen im Idealfall durch Markierungslinien, mindestens aber durch so genannte Pylonen begrenzt werden. Die Technischen Zonen erstrecken sich auf jeder Seite einen Meter über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis zu einen Meter an die Seitenlinie heran. Ist kein Sitzbereich vorhanden, so dürfen die Technischen Zonen eine maximale Breite von 10 Metern aufweisen. In der jeweiligen Technischen Zone dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich aufgeführt sind. Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone aus taktische Anweisungen erteilen. Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z. B. wenn der Schiedsrichter dem Physiotherapeuten**,** ~~oder~~ dem Arzt **oder einer anderen Person** gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu behandeln. Der Trainer und die übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten und haben den Anweisungen des Schiedsrichters Folge zu leisten.

4. Einwendungen gegen den ~~Platz~~**Spielfeld**aufbau und dessen Zustand sind vor Spielbeginn dem Schiedsrichter anzuzeigen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles auftreten.
   Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem **Heim**~~Platz~~verein **ggf.** eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen. Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen das Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er im Spielbericht zu vermerken.
5. Bei Spielen folgender BFV-Spiel**-**klassen muss die Spielfläche gekreidet oder farblich markiert sein:
   - 1./2. Herren-Mannschaften (Großfeld): Bezirksliga und höher
   - 1./2. Frauen-Mannschaften (Großfeld): Landesliga und höher
   - 1./2. C-, B-, A-Junioren (Großfeld): Bezirksliga und höher
   - 1./2. C-, B-**, A-**Juniorinnen (Großfeld): Verbandsliga
6. Ist ~~der~~ **das** vorgesehene Spiel**feld**~~platz~~ für eine 1. oder ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Mannschaft unbespielbar, muss im Interesse eines zügigen Ablaufes des Pflichtspielbetriebes und der Wettbewerbsgleichheit auf eine bespielbare im Meldebogen gemeldete Heimspielstätte ausgewichen werden, soweit diese nicht von einem anderen Verein genutzt wird.
   Das Spiel einer unterklassigen Mannschaft des gleichen Vereins auf dem Nebenplatz muss ggf. abgebrochen werden. **Endet das unterklassige Spiel innerhalb der nächsten 15 Minuten und ist der Platz anschließend so lange frei, dass das höherklassige Spiel**

dann stattfinden kann, so wird das unterklassige Spiel zunächst zu Ende gespielt.
Die Unterklassigkeit regelt der § ~~17~~ **18** Ziffer 9.

7. Kann der **Heim**~~Platz~~verein zum angesetzten Zeitpunkt sein~~en Platz~~ **Spielfeld** nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle, dem Gastverein, dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichter-Ansetzer vier Tage vor Spielbeginn mitzuteilen **und sich um einen Ersatz-Spielfeld zu bemühen. Kann der Verein bis zwei Tage vor dem Spieltermin kein Ersatzspielfeld benennen,** ~~In diesem Falle~~ hat die spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf eine~~m~~**r** von ihr zu bestimmenden anderen ~~Platz~~ **Spielstätte**, im gleichen Bezirk, **in Ausnahmefällen auch in angrenzenden Bezirken**, anzusetzen.
Über diese Änderung hat der Heimverein alle Beteiligten (s.o.) unverzüglich zu informieren.
8. Wenn ein **Spielfeld**~~Platz~~ durch den Eigentümer mehrfach gesperrt wird, ist die spielleitende Stelle berechtigt, die Durchführung **der folgenden auf diesem Spielfeld angesetzten Spiele** ~~des Spieles~~ auf eine~~m~~**r** von ihr zu bestimmenden anderen ~~Platz~~ **Spielstätte** anzusetzen.

§ ~~13~~ 14
Nachweis der Spielberechtigung

1.1. Spielberechtigt sind **grundsätzlich** nur Spieler/innen, die **gemäß** ~~nach §~~ 4 MO ihr Spielrecht erhalten haben und in der Spielberechtigungsliste im **DFBnet** ~~SpielPlus~~ mit hochgeladene~~n~~**m** aktuellen Foto **mit entsprechendem Spielrecht** aufgeführt sind. **Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt durch den vollständigen Datensatz im DFBnet.**

1.2 Abweichend von der Regelung in Ziffer 1.1. kann in Ausnahmefällen eine ggf. auch zusätzliche Spielberechtigung schriftlich durch den Berliner FV erteilt werden. Dieses Schreiben gilt als Nachweis und muss beim Spiel vorhanden sein.

1.**3** ~~Die Spielunterlagen (Spielerpass oder amtlichen Lichtbildausweis) und~~ ~~d~~**D**er Spielbericht **ist**~~sind~~ dem Schiedsrichter bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen bis spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert **vom Heimverein** ~~und durch beide Mannschaften (Spielführer/in oder Mannschaftsverantwortliche/r)~~ vorzulegen.

1.**4** Nicht rechtzeitige Vorlage de**s**~~r~~ Spiel**berichtes**~~unterlagen~~ (~~§13~~ Ziffer 1.~~2~~**3**) ~~V~~**v**ermerkt der Schiedsrichter im Spielbericht. Verspätete Vorlage zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 Anlage 1 nach sich.

1.**5** ~~Auf Verlangen ist dem Spielführer / Mannschaftsverantwortlichen Einblick in die Spielerpässe des Spielpartners zu gewähren. Unregelmäßigkeiten können der/die Spielführer/in oder der / die Mannschaftsverantwortliche dem Schiedsrichter melden.~~ **Hat der Spielführer / Mannschaftsverantwortliche begründete Zweifel an einer Spielberechtigung des Gegners, so hat er dieses dem Schiedsrichter mitzuteilen.** Der Schiedsrichter muss den Sachverhalt überprüfen**, ggf. eine Identitätskontrolle durchführen** und ~~in dem~~ **das Ergebnis der Überprüfung im** Spielbericht eintragen. Ein Vertreter der **spielleitenden Stelle** ~~spieltechnischen Ausschüsse~~ ist berechtigt eine Identitätskontrolle durch**zu**führen.

2.~~1~~ Erscheint der**/die** vom Schiedsrichter **/ Vertreter der spielleitenden Stelle** benannte Spieler/in nicht vor dem Spiel zur Identitätskontrolle, so erfolgt die **Überprüfung** ~~Kontrolle~~ bis spätestens 20 min nach dem Spiel. Sollte es zu einer **Überprüfung** ~~Kontrolle~~ nach dem Spiel kommen, hat der Spieler unaufgefordert beim Schiedsrichter zu erscheinen. Wurde der/die Spieler/in in dem Spiel eingesetzt und kommt es bei der ~~nachträglichen~~ **Überprüfung** Kontrolle zu Beanstandungen oder kann sich ein/e Spieler/in nicht legitimieren, so wird das Spiel seiner**/ihrer** Mannschaft als verloren gewertet und eine Ordnungsstrafe nach § 32 Anlage 1 ausgesprochen. Vom Schiedsrichter ist

die fehlende Legitimation im Spielbericht zu vermerken.

~~2.2 Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.~~

3.~~1~~ Ein Nachtragen von Spieler/innen im Spielbericht nach Spielbeginn ist zulässig. Spieler/innen müssen sich vor ihrer Einwechslung beim Schiedsrichter unter Nennung ihres Geburtsdatums namentlich vorstellen und **sich in den Fällen von Ziffer 1.2.** ~~sich~~ nach dem Spiel unaufgefordert beim Schiedsrichter legitimieren. Der Schiedsrichter trägt den/die Spieler/innen im Spielb**e**richt nach und vermerkt das Nachtragen im Spielbericht. Die Bestimmungen der Regel 3 (Zahl der Spieler, Auswechselvorgang) der DFB-Spielregeln gelten dann sinngemäß als erfüllt.

~~4.1. Bei Verwendung des manuellen Spielberichtes (§14 Ziffer 8) technischen Problemen muss ein manueller Spielbericht genutzt werden. Für diesen Manueller Spielbericht, es gelten die Regelungen nach §13 Ziffer 1.1 bis 3.~~

~~entsprechend. Jeder Verein ist angehalten den Papierspielbericht vorrätig zu haben halten.~~

~~4.2 Der Manuelle Spielbericht muss aufgrund von technischen Problemen genutzt werden,~~

~~siehe (§14 Ziffer 8).~~

~~4.3 Es dürfen nur Spieler/innen eingetragen werden, die in der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Die Pflichtfelder, wie Datum, Spielklasse etc. müssen ausgefüllt werden. Außerdem ist der Linienrichter und Trainer einzutragen. (gehört in §14) Die Spielführer/Jugendbetreuer bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit ihrer Unterschrift.~~

~~4.4 Spieler/innen bei denen der Spielerpass fehlt haben auf dem Spielbericht neben ihrer Namenseintragung mit eigenhändiger Unterschrift und mit ihrem Geburtsdatum ihre ordnungsgemäße Spielberechtigung zu bestätigen. Außerdem müssen Spieler/innen deren Spielerpass fehlt, sich unaufgefordert beim Schiedsrichter legitimieren.~~

~~Der Schiedsrichter vermerkt unter „besondere Vorkommnisse“, dass der Spielerpass nicht vorlag.~~

~~4.5 Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Platzverweise und über gibt den Spielbericht dem Heimverein. Der Heimverein ist nach §14 Ziffer 9 SpO für die Zusendung des Spielberichtes an die spielleitende Stelle zuständig.(gehört in §14?)~~

~~5. Mit dem 1. Januar 2018 beginnt eine Übergangsphase. In dieser gilt:~~

~~a. Der ausgedruckte Spielerpass kann im Sinne dieser Ordnung durch die komplette und mit Foto versehene Spielberechtigung im DFBnet ersetzt werden.~~

~~b. Dies gilt nur, wenn die Spielberechtigung im DFBnet für alle Spieler, die auf dem Spielformular stehen komplett ist. Fehlt der Datensatz mindestens eines Spielers, oder ist mindestens ein Datensatz nicht vollständig, so kann auch die Spielberechtigung der anderen Spieler nicht durch das DFBnet nachgewiesen werden und es müssen für alle Spieler gedruckte Spielerpässe vorgelegt werden.~~

~~c. Das Präsidium des BFV kann durch Beschluss diese Übergangsphase beenden. Die Beendigung tritt 3 Monate nach dem Beschluss, frühestens aber zum 1. Januar bzw. 1. Juli, je nachdem, was eher kommt, in Kraft und wird unmittelbar nach dem Beschluss in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.~~

§ ~~14~~ 15
Spielbericht

Elektronischer Spielbericht

1. Sämtliche Spielklassen sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 ~~Spielordnung~~ geahndet werden.
2. Der ~~Platz~~**Heim**verein muss an der Spielstätte **ein technisches Gerät (PC, Laptop, Tablet ca. 9 Zoll, nicht zulässig: Smartphone)** ~~einen PC / Laptop~~ mit **Zugang zum DFBnet,** ~~Internetzugang~~ ~~und ein DIN A4-Drucker~~ bereitstellen, an dem

der ~~Platz~~**Heim**verein, der Gastverein und der**/die** Schiedsrichter**/in** ihre Eingaben vornehmen können. **Dieses Gerät muss sich grundsätzlich außerhalb der Mannschaftskabinen, jedoch in räumlicher Nähe zu der Kabine des/der Schiedsrichters/in befinden.**
Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften und des Schiedsrichters als bestätigt.

3. Grundsätzlich hat der Schiedsrichter Anspruch auf einen Ausdruck des Spielberichtes. Dieser ist ihm durch den Heimverein spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben.
Eines Ausdruckes bedarf es nicht, wenn dem Schiedsrichter spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn ein technisches Gerät (Laptop, Tablet ca. 9 Zoll, nicht zulässig: Smartphone) mit Zugang zum DFBnet in der Schiedsrichter-Kabine zur Verfügung gestellt wird. Die Verantwortung für dieses Gerät trägt der Heimverein.

~~Auf einen Drucker kann verzichtet werden, wenn ein transportables Gerät (Tablet, Pad etc.) genutzt wird, an dem der PlatzHeimverein, der Gastverein und der Schiedsrichter ihre Eingaben vornehmen können und die Regelungen der Ziffer 4 erfüllt werden. Dem Spielpartner ist bei Bedarf ein Ausdruck des Spielberichts zu übergeben. Der PC und Drucker muss sich grundsätzlich außerhalb der Mannschaftskabinen, jedoch in räumlicher Nähe zu der Kabine der Schiedsrichter/innen befinden.~~

4. Der Gastverein kann zur Freigabe der Aufstellung auch eigene Onlinezugänge bzw. -technik nutzen.

4. ~~Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften und des Schiedsrichters als bestätigt. Dem Schiedsrichter ist durch den Platzverein ein Ausdruck der Mannschaftsaufstellung (Teil 1) spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Bei Nutzung eines transportablen Gerätes entfällt der Ausdruck der Mannschaftsaufstellung (Teil 1). Dem Schiedsrichter ist anstelle des Ausdrucks spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn ein transportables Gerät in der Schiedsrichterkabine zur Verfügung zu stellen und vor Spielbeginn durch den Platzverein abzuholen.~~
5. Ein nicht gefertigter Spielbericht bzw. fehlendende **oder verspätete** Freigabe ~~oder verspätete Freigabe~~ (20 Minuten vor Spielbeginn) gilt als nicht fristgemäß erstellt und zieht eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 ~~Ziffer 10 bzw. 10 a~~ nach sich.
6. **Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bis spätestens** ~~Bis~~ 60 Minuten nach Spielschluss ~~ist der Schiedsrichter verpflichtet,~~ vor Ort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen werden dem Schiedsrichter**-A**~~a~~usschuss gemeldet, der geeignete Maßnahmen ergreift. Nur im Ausnahmefall (Gefahrenlage, Tumulte, Abbruch**, technische Schwierigkeiten**) können die Eintragungen und die Freigabe am gleichen Tag **nicht vor Ort** ~~zuhause~~ getätigt werden.
7. Die Schiedsrichter haben die Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig im Textfeld anzugeben; allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen Sonderbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Liegt der Sonderbericht nicht innerhalb von vier Tagen dem BFV vor, so ist der ~~angesetzte~~ verantwortliche Schiedsrichter unter Mithaftung seines Vereines mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 ~~SpO~~ zu bestrafen.
~~Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.~~

8. Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter, bzw. der Ersatz-Schiedsrichter, bzw. letztlich der Heimverein den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Platzverweise und gibt diesen frei.

<u>Manueller Spielbericht</u>

~~8~~**9**. Bei technischen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen, welche den Einsatz des elektronischen Spielberichtes verhindern, ist ein manueller Spielbericht auszufüllen. Der ~~Platz~~**Heim**verein ist verpflichtet, einen manuellen Spielbericht vorzuhalten. Der Grund für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichts ist zu vermerken. Sind die Gründe für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes nicht belegbar oder begründbar gemäß Satz 1, wird der ~~Platz~~**Heim**verein mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 ~~SpO~~ bestraft.

10. Bei Verwendung des manuellen Spielberichtes (§ 15 Ziffer 9) gelten die Regelungen nach § 14 Ziffer 1.1 bis 3. entsprechend.

11. Es dürfen nur Spieler/innen eingetragen werden, die in der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Die Pflichtfelder, wie Datum, Spielklasse etc. müssen ausgefüllt werden. Außerdem ist der Linienrichter und Trainer einzutragen. Die Spielführer/Jugendbetreuer bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit ihrer Unterschrift.

~~11~~. **12. Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter, bzw. der Ersatz-Schiedsrichter, bzw. letztlich der Heimverein den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Platzverweise und übergibt den Spielbericht dem Heimverein.**
Der ~~Platz~~**Heim**verein ist für die Zuleitung des Spielberichtsbogens innerhalb von sieben Tagen an die BFV-Geschäftsstelle verantwortlich. **Im offiziellen Bekanntmachungsorgan ist das Fehlen des Spielberichtes durch die spielleitende Stelle zu veröffentlichen.** ~~Nicht eingesandte oder fehlende Spielberichte werden durch die spielleitende Stelle in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.~~ Liegt innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung keine Meldung des ~~Platz~~-**Heim**vereins vor, wird das Spiel mit dem bekannt gegebenen Ergebnis gewertet. Der für das Einsenden des Spielberichts verantwortlichen Mannschaft sind nach Ablauf der Einsendefrist drei Punkte abzuziehen. Der schuldige Verein wird mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 ~~SpO~~ belegt.

~~10~~.**13.** Pokalspiele nach §§ ~~22~~ **21** und ~~23~~ **22** Spielordnung
Liegt innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung keine Meldung der beteiligten Vereine bei der spielleitenden Stelle vor, scheiden beide Mannschaften aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus.

§ ~~15~~ 16
Spielführer

1. Der Spielführer jeder Mannschaft vertritt deren Belange. Er ist durch eine sich von der Spielkleidung unterscheidende Armbinde, die am Arm getragen werden muss, zu kennzeichnen.
   Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen.
2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst beispielgebend auftreten.
3. Scheidet der Spielführer aus irgendeinem Grund während des Spieles aus, ist ein anderer Spieler als Spielführer zu benennen und mit der Armbinde kenntlich zu machen.
4. **Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.**

§ ~~16~~ 17
Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter hat ein Spiel abzubrechen, wenn eine der Mannschaften weniger als sieben Spieler/innen (fünf Spieler/innen auf Kleinfeld) auf dem ~~Platz~~ **Spielfeld** hat. Über die Spielwertung entscheidet die spielleitende Stelle auf Grundlage des § ~~21~~ **20**.
2. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint.
   Zum Abbruch soll der Schiedsrichter erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles ausgeschöpft hat.
3. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:

a. starke Dunkelheit oder Nebel bei Sicht weniger als die ~~halbe~~ Spielfeldlänge,
b. Unbespielbarkeit des~~r Platzes~~ **Spielstätte**,
c. tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter und / oder Schiedsrichter**-A**~~a~~ssistenten,
d. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles**,**
e. allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
f. Nichtbefolgen eines Feldverweises durch einen Spieler,
g. bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst,
h. bei Ozon**-** und / oder Smog**-**Alarm,
i. auf Wunsch des/der Spielführer/s/in einer Mannschaft wegen sportlicher Überlegenheit des Gegners, wenn das Ergebnis zum Zeitpunkt für den Gegner lautet. Das Spiel wird mit den erzielten Toren für den Gegner gewertet, aber mindestens mit einer 6-Tore-Differenz.

4. Für die Ziffern ~~2~~ **3** c, d, e, f und g sind auch die vom BFV erlassenen Richtlinien für Ordnung und Sicherheit sowie die Handlungsempfehlungen zu beachten.
5. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, können die Rechtsorgane und / oder die spielleitende Stelle des BFV das Spiel mit dem Spielergebnis werten oder neu ansetzen.

C. Pflichtspiele

§ ~~17~~ 18
Spielansetzungen

1. ~~Die Spielpläne werden vom SPA und JA, in der Regel EDV-gestützt, erstellt.~~
2. ~~Nach Fertigstellung der Spielpläne werden die Ansetzungen im EDV-System veröffentlicht und zur Kontrolle auf eventuelle Doppelansetzungen für die Vereine zugänglich gemacht.~~

~~3~~**1.** Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf de~~m~~**r** angesetzten Spiel~~platz~~**stätte** oder auf eine~~m~~**r** anderen Spiel~~platz~~**stätte** derselben Sportanlage stattzufinden.
Ein Wechsel ~~des Platzes~~ **der Spielstätte** eines nicht zu Ende geführten Spieles ist **nur** mit Zustimmung ~~beider Mannschaften und~~ des Schiedsrichters möglich.

~~4.~~ **2.** Die Ansetzungen sind im ~~offiziellen Spielansetzungsprogramm im Internet~~ (~~DFBnet~~) zu veröffentlichen, **diese Spiele** haben zur angesetzten Anfangszeit zu beginnen und müssen vor Beginn des nächstfolgenden Pflichtspieles beendet sein.

~~5.~~ **3.** Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die anwesenden Aktiven verpflichtet eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.

~~6.~~ **4.** Tritt eine Mannschaft verspätet an und wird das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel mit dem erzielten Ergebnis gewertet.

~~7.~~ **5.** Pflichtspiele**,** die wegen verspäteten Beginns nicht über die gesamte vorgeschriebene Spielzeit ausgetragen werden, sind nach dem Verschuldungsprinzip von der spielleitenden Stelle zu werten.

~~8.~~ **6.** Kommt das angesetzte Pflichtspiel wegen **Verzichts oder** Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so hat die spielleitende Stelle nach dem Verschuldungsprinzip zu werten.
Tritt eine Mannschaft bei einem Punktspiel auf dem ~~Platz~~ **Spielstätte** des Gegners nicht an, so wird das Rückspiel wieder auf de~~m~~**r** ~~Platz~~ **Spielstätte** des **Heim**~~Platz~~vereins (wie Hinspiel) angesetzt.

~~9.~~ **7.** Verspätet begonnene Spiele sind vom Schiedsrichter zum pünktlichen Beginn des nächstfolgenden Spieles des gleichen Vereins einer ranghöheren Mannschaft abzubrechen.
Analog dieser Rangfolge ist auch bei Spielverlegungen (Doppelansetzungen) zu verfahren.
Es gilt die Rangfolge von oben nach unten **unter Berücksichtigung von § 18, Ziffer 10**:
a. **11er** ~~1. und aufstiegsberechtigte 2.~~ Herren**mannschaften der Verbands- bis** einschl**ießlich** Bezirksliga
b. ~~1.~~ **11er** Frauenmannschaften **der** Verbandsliga

c. ~~1. und aufstiegsberechtigte 2.~~ **11er** Herrenmannschaften ~~ab~~ der Kreisliga**en** ~~a A~~
d. A**-**, B**-** und C-Jugend Verbandsliga
e. 11er Frauen**mannschaften der** Landesliga und Bezirksliga
f. 11er Senioren Ü 32 und Seniorinnen Ü 35 der Verbandsliga
g. 11er Altliga Ü 40 der Verbandsliga
h. **7er** Frauen**- oder** ~~7er /~~ Herrenmannschaften ~~7er~~
i. 1. A**-** bis D-Jugend alle**r** restliche**n** Spielklassen
j. untere ab 3. Herren
k. untere A bis D-Jugend alle**r** restliche**n** Spielklassen
~~l. untere ab 3. Herren~~
m. Senioren Ü 32 / Seniorinnen Ü 35 **aller restlichen Spielklassen**
n. Altliga Ü 40 **aller restlichen Spielklassen**
o. 1. E**-** bis ~~F~~**G**-Jugend
p. untere E- bis ~~F~~**G**-Jugend
q. Altliga Ü 50 und Ü 60

~~10.~~ **8.** Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft (fünf Spieler auf Kleinfeld) einschließlich Torwart in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielende ergänzen. **Ein Nachtragen von Spielern ist möglich.** ~~Ein Nachtragen von Spielern nach der Freigabe (20min vor dem Spiel) des Spielberichtes zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 (Anlage 1) nach sich.~~ Nachgetragene Spieler haben sich gemäß § ~~13~~ **14** Ziffern 2.~~1~~ und 3.~~1~~ mit den dort aufgezeigten Folgen unmittelbar nach Spielende auszuweisen.

~~11.~~ **9.** Vom Spieltermin abweichende~~n~~ Spieltage oder Spielabsagen können nur von der spielleitenden Stelle ~~m SPA~~ vorgenommen werden, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

~~12.~~ **10.**Pflichtspiele **des Erwachsenenspielbetriebes** sind **grundsätzlich** samstags ab 14.00 Uhr sowie sonntags durchzuführen, soweit nachstehend keine anderen Regelungen bestehen. Die spielleitende~~n~~ Stelle~~n~~ **kann** ~~können~~ Pflichtspiele **ansetzen**, **die** ~~an Werktagen (~~montags bis freitags~~)~~ **grundsätzlich** ab 18.30 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen **tagsüber** stattfinden können ~~ansetzen~~.
Im Altliga-Bereich der Ü 50 und Ü 60-Mannschaften sind die Pflichtspiele von montags bis samstags anzusetzen.
Im Altliga-Bereich der Ü 40 7er-Mannschaften sind Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags anzusetzen.
Die Senioren **Ü 32** 7er-Mannschaften dürfen auch montags bis freitags ab 19:30 Uhr spielen.
Bei Spielansetzungen am Samstag **bis 14.00 Uhr hat der Jugendspielebetrieb Vorrang.** ~~ist der Vorrang des JugendJunioren-Spiel-betriebes zu beachten. Die Regelungen im Freizeitligafußball bleiben davon unberührt.~~
Teilt ein Verein der zuständigen spielleitenden Stelle vor Saisonbeginn eine Ausweichzeit für Spielansetzungen mit, so ist diese im Bedarfsfall vorrangig zu berücksichtigen.
~~Das Ansetzen von Nachholspielen an Werktagen hat nur an den von den Vereinen vorab im Meldebogen anzugebenden Spielterminen zu erfolgen.~~ Erforderliche Abweichungen sind vor Veröffentlichung mit dem betroffenen ~~Platz~~**Heim**verein abzustimmen.

~~13.~~**11.Ein** Anrecht der Vereine auf gemeldete Heimspieltermine besteht nicht.

~~14.~~ **12.**Spielumlegungen durch einen Verein sind nur auf Antrag bis spätestens vier Tage vor dem Spieltermin unter Verwendung des elektronischen Umlegungssystem (SpielumlegungOnline) möglich. Bei einem Antrag auf Spielumlegung hat der Spielpartner grundsätzlich seine Meinung im elektronischen Umlegungssystem einzutragen, damit die spielleitende Stelle den Antrag bewerten kann. Bei Spielumlegungen auf einen anderen Spieltermin ist grundsätzlich die Zustimmung des Spielpartners erforderlich. Dies gilt auch für Spielumlegungen von Sonntag auf Samstag oder umgekehrt. Die Änderung des Spielbeginns kann auch ohne Zustimmung des Spielpartners erfolgen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag auf Spielumlegung liegt immer bei der spielleitenden Stelle.
Anträge auf Spielumlegungen, die bis

einschließlich 21 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin gestellt werden, sind ebenso wie Anträge, die abgelehnt werden, kostenfrei. Dies gilt auch für Anträge, bei denen unabhängig vom Zeitpunkt zwingende Gründe (z.B. Vorgabe durch eine Behörde) vom Antragsteller nachgewiesen werden.
Für Anträge, die ab dem 20. Tag vor dem Spieltermin gestellt und denen zugestimmt wurde, ist eine Gebühr von 10 € fällig, die vom Antragsteller zu zahlen ist. Hat sich der Spielpartner bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle im elektronischen Umlegungssystem zum Antrag geäußert, werden von dieser Gebühr 7,50 € an den Spielpartner weitergegeben.

~~15.~~ **13.** Erfolgt eine kurzfristige Spielumlegung, weniger als 4 Tage vor dem Spieltermin, durch eine Behörde aufgrund einer nicht bespielbaren Spielstätte, ist dies zulässig. Der **Heim**~~Platz~~verein muss unverzüglich den Spielpartner, **die zuständige spielleitende Stelle**~~Staffelleiter~~ und **den** Schiedsrichter telefonisch von der Spielumlegung informieren. Unmittelbar danach ist die Umlegung schriftlich dem Spielpartner, **die zuständige spielleitende Stelle**~~Staffelleiter~~ und **den** Schiedsrichter über das EDV-basierte Informationssystem des BFV unverzüglich zu bestätigen.

~~16.~~ **14. Findet das Spiel nicht statt oder wurden nicht alle Beteiligten benachrichtigt,** ~~Bei zu spät erfolgter Benachrichtigung~~ ist dem **Heim**~~Platz~~verein das Spiel mit 0:6 Toren als verloren und dem Spielpartner mit 6:0 Toren als gewonnen zu werten.

~~17.~~ **15.** Pflichtspiele können so angesetzt werden, dass bei vorhandener Lichtanlage (auch Trainingslichtanlage) die Durchführung erfolgt.

~~§ 18~~
~~Teilnahme an Pflichtspielen~~

~~1. In 1. und 2. Frauen- und Herrenmannschaften, die um den Aufstieg spielen, sind nur Spieler/-innen spielberechtigt, die das Spielrecht für 1. Mannschaften haben.~~
~~2. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler in überregionalen Spielklassen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt § 5 Abschnitt VII MO.~~
~~3. Der Verzicht auf ein Pflichtspiel wird als Nichtantreten gewertet.~~

§ 19
Punktspiele

1. Die Punktspiele werden **grundsätzlich** als Rundenspiele bestritten, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen, mit Wechsel ~~des~~ **der** ~~Spielplatzes~~ **Spielstätte**, innerhalb der Spielklasse / Staffel anzutreten hat. Am letzten Spieltag einer Saison sollen alle Meisterschaftsspiele der 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herren- sowie der Frauenmannschaften zeitgleich beginnen. Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.
2. a) Nimmt ein Verein mit zwei Herren- oder Frauenmannschaften am Spielbetrieb der 1. und 2. Herren oder Frauen teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die unterklassige als 2. Mannschaft **usw.** bezeichnet. Dies gilt auch für den Fall des Aufstiegs der 2. Mannschaft. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist **nur in unterschiedlichen Staffeln** möglich, wenn in dieser **Spielklasse** mindestens zwei Staffeln existieren. Dabei sind **alle** ~~beide~~ Mannschaften aufstiegsberechtigt.
b) Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der Senioren Ü 32 (11er), Altliga Ü 40 ~~(11er), Altliga Ü 40 (7er)~~, Altliga Ü 50, Altliga Ü 60 teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die weiteren Mannschaften als 2. etc. bezeichnet. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist **nur in unterschiedlichen Staffeln** möglich, wenn in dieser **Spielklasse** mindestens zwei Staffeln existieren. Dabei sind alle Mannschaften aufstiegsberechtigt.
c) Spiel**ent** ~~zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ziffer 2b)~~ mehr als eine Mannschaft eines Vereins in der gleichen Spielklasse, wo nur eine Staffel existiert, so genießen die Mannschaften Bestandsschutz, bis sie absteigen, zurückziehen oder gestrichen werden. Die be-

treffenden Mannschaften spielen als separate Teams. Das heißt: Das Spielen eines Spielers in beiden Mannschaften ist nicht möglich.
d) Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der unteren Herren ab 3. Mannschaft teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 3. Mannschaft, die weiteren Mannschaften als 4. etc. bezeichnet. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist möglich.
e) Bei den Herren (7er), Senioren Ü 32 (7er) und Seniorinnen Ü 35 ist das Spielen von Mannschaften eines Vereines in der gleichen Spielklasse und derselben Staffel möglich, wenn ein Verein mehr Mannschaften als vorhandene Staffeln gemeldet hat.

3. Mannschaften der 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herren der Bezirksliga, Kreisliga**en** A bis C, Unteren Herren ab 3. Mannschaften, ~~11er~~ Senioren Ü 32 **(11er)**, ~~11er~~ Altliga Ü 40 **(11er)**, ~~1. und aufstiegsberechtigte 2.~~ Frauen der Landesliga und Bezirksliga
   a. Bei den Mannschaften der 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herren der Bezirksliga, Kreisligen A bis C ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.
   b. Bei den Mannschaften der Unteren Herren ab 3. Mannschaften ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.
   c. Bei den Mannschaften der ~~11er~~ Senioren Ü 32 **(11er)** und ~~11er~~ Altliga Ü 40 **(11er)** der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.
   d. Bei den Mannschaften der ~~1. und aufstiegsberechtigten 2.~~ Frauen der Landesliga und Bezirksliga ist der Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen möglich.

   Bei den Punktspielen der Mannschaften gemäß a. - d. kann beliebig oft gewechselt werden, d.h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler/innen ist zulässig.
4. Mannschaften der 7er Herren, 7er Frauen, 7er Seniorinnen Ü 35, 7er Senioren Ü 32, 7er Altliga Ü 40 und Altliga Ü 50 und Ü 60

   Diese Mannschaften führen von den ~~normalen~~ Spielregeln abweichende Punkt-~~Pflicht~~spiele durch. Dafür werden
   a. ~~Die Spiele werden auf Kleinspielfeldern ausgetragen. Die Größe des Strafraumes beträgt 27 x 11m.~~
   b. ~~Die Anzahl der Spieler/innen im Spiel einschließlich des Torhüters/ der Torhüterin beträgt sieben.~~
   c. ~~Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften werden~~ rechtzeitig vor Beginn eines jeden Spieljahres **die aktuellen** Durchführungsbestimmungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

~~§ 20~~
~~Spielwertung bei Punktspielen~~

1. ~~Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.~~
2. ~~Meister der Runde oder Staffelsieger ist, wer nach Durchführung aller Spieler die meisten Punkte erzielt hat.~~
3. ~~Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben.~~
4. ~~Bei Punktgleichheit u. a. wird auf § 28 „Entscheidungsspiele und Relegation“ verwiesen.~~

§ ~~21~~ 20
Spielwertung bei Punktspielen ~~in besonderen Fällen~~

1. **Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.**
2. Wird ein verlorenes oder wird ein nicht ausgetragenes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 6:0 Toren für den Sieger und 0:6 Toren für den Verlierer gewertet. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und für die andere als verloren gewertet wird.
3. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert**,** für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele analog zu Ziffer ~~1~~ **2** gewertet; es sein denn, durch die Rechtsorgane wird eine abweichende Festlegung getroffen.
4. Hat die an einem Spielabbruch durch einen Schiedsrichter unschuldige Mann-

schaft zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis als 6:0 erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

5. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
   a. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt oder nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
   b. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen,
   c. auf das Spiel verzichtet oder mit weniger als sieben Spielern (fünf Spieler auf Kleinfeld) antritt,
   d. einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen oder gegen die Vorschriften des § ~~13~~ **14** Ziffern 2 ~~bis~~ **und 3** 4 **sowie § 15 Ziffern 10 und 11** verstößt,
   e. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des ~~Platz~~**Heim**vereines durch den Schiedsrichter abgebrochen wird,
   f. durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspieles unsportlich verhindern.

   Wenn beide Mannschaften für jeweils einen der unter a bis f aufgeführten Verstöße verantwortlich sind, kann die Spielwertung auch gegen beide Mannschaften erfolgen.
6. Mannschaften oder Vereine, die gemäß § ~~11~~ **9** FO, vom Präsidium
   a. vom Spielbetrieb auf Dauer ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel. Sie beginnen im folgenden Spieljahr in der Spielklasse, in die sie zwangsweise versetzt wurden. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
   b. vom Spielbetrieb auf Zeit ausgeschlossen oder gesperrt oder suspendiert wurden, werden analog Ziffer 1 gewertet.

      Jedes dadurch nicht ausgetragene Pflichtspiel gilt als Nichtantreten. Bei dreimaligem Nichtantreten wird diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis zum Ausschluss ausgetragenen Pflichtspiele werden nicht gewertet. Diese Mannschaft gilt in ihrer bisherigen Spielklasse als Absteiger.
7. Mannschaften**,** die nach rechtskräftiger Entscheidung der Rechtsorgane aus dem laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel.

   Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
8. Mannschaften**,** die an einem oder mehreren Spielen in den letzten vier Pflichtspielen einer Spielzeit nicht antraten, werden mit einer Wertung gemäß § ~~21~~ **20** Ziffer **1** ~~4 c~~ belegt. Darüber hinaus werden dieser Mannschaft durch die spielleitende Stelle zu Beginn ~~des Folgejahres~~ **der nachfolgenden Saison** jeweils drei Punkte pro nicht angetretenes Pflichtspiel abgezogen, maximal jedoch 6 Punkte.

   Diese Regelung gilt nicht für den **Jugend**~~Junioren~~spielbetrieb.
9. Neben den in den Ziffern 1 ff. aufgeführten Spielwertungen werden Ordnungsstrafen gemäß § 32 in Verbindung mit der Anlage 1 verhängt.

§ ~~22~~ 21
Landespokalspiele der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

Der Berliner Fußball Verband ist Ausrichter und legt die Modalitäten zur Durchführung der Berliner Landespokale und zur Ausrichtung der Endspiele fest. Die ggf. vom Präsidium festzulegenden Pokalbestimmungen sind für die Teilnehmer verpflichtend. Das gilt auch für die gesonderten Pokalspiele, die im § ~~23~~ **22** ~~SpO~~ geregelt sind.

1. Die Teilnahme am Landespokal der Frauen und Herren ist verpflichtend. An Pokalspielen **dürfen** ~~können~~ sich alle Vereine nur mit ihren 1. Mannschaften, sowie der Pokalsieger der Freizeitliga (Herren) beteiligen. Spielgemeinschaften dürfen nicht an Pokalspielen teilnehmen. Ist ein Verein wegen seiner DFL/DFB-Spielklassenzugehörigkeit mit einer Mannschaft für den laufenden

DFB-Vereinspokal qualifiziert, kann keine weitere Mannschaft für den Landespokalwettbewerb der 1. Mannschaften gemeldet werden.

a. Der vom Berliner Fußball-Verband zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren ermittelte Teilnehmer erhält einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Dieser wird durch das DFB-Präsidium festgelegt. Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal der Herren.
   Dieser wird wie folgt aufgeteilt:
   Der Verlierer des Finals erhält 40 %, die zwei unterlegenen Halbfinalteilnehmer je 20 %, die unterlegenen Viertelfinalteilnehmer je 5 %.
   Erfolgt hinsichtlich des vorgenannten Anteils keine Festlegung durch den DFB, so trifft das BFV-Präsidium entsprechende Regelungen.
   Der BFV legt rechtzeitig weitere Auszahlungsdetails fest, insbesondere auch zu der Frage, ob es sich bei den von ihm ausgeschütteten Beträgen um Brutto oder Netto-Summen handelt.
   Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch die Landespokalteilnehmer an den BFV. Die Rechnungsstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach der 1. DFB Pokal-Hauptrunde erfolgen.

2. Die Pokalspiele werden ausgelost, der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bis **einschließlich** ~~zum~~ Achtelfinale gilt, dass die unterklassige Mannschaft Heimrecht genießt. Der Verein, der Heimrecht hat ist gleichzeitig auch Veranstalter des Pokalspiels.
   Zum Erreichen einer für Pokalrunden günstigen Mannschaftszahl (2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 usw.) kann eine Ausscheidungsrunde mit gesetzten Freilosen durchgeführt werden.
3. Kann ein Verein sein~~en Platz~~ **Spielstätte** zum angesetzten Zeitpunkt nicht stellen, findet das Spiel beim Gegner statt.
4. Die Vereine können sich auf einen Tausch des Heimrechtes einigen. Die spielleitende Stelle hat hierfür ihre Zustimmung zu geben. Die Umlegung erfolgt unter Beachtung des § ~~17~~ **18** Ziffern 14 bis 16.
5. Findet ein Pokalspiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht statt, so wertet die spielleitende Stelle nach dem Verschuldensprinzip.
6. Pokalspiele haben gegenüber Punktspielen Vorrecht.
7. Endet ein Pokalspiel trotz Verlängerung von 2 x 15 Minuten unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln ermittelt.
8. Der Pokalsieger ist verpflichtet, am DFB-Vereinspokal mit seiner 1. Mannschaft anzutreten.
9. Nicht spielberechtigt für den Herren- oder Frauenlandespokal sind Spieler/innen, die an den beiden Spieltagen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben.
   Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.
   Die Spielberechtigung für Vertragsspieler der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt **die** ~~§ 5~~ MO**.**
10. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
11. Erscheint zum angesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, muss nach § ~~24~~ **23** Ziffer 7 verfahren werden.
12. Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Wanderpokal.
13. Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
    a. dreimal hintereinander oder
    b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger wurde.

§ ~~23~~ 22
Gesonderte Pokalspiele

1. Folgende freiwillig, fristgemäß gemeldete Mannschaften spielen in separaten Runden den Pokalsieger aus:

a. 2. Herren
b. untere Herren ab 3. Mannschaften
c. Senioren Ü 32 (11er)
d. Frauen (7er)
e. Altliga Ü 40 (11er)
f. Altliga Ü 40 (7er)
g. Altliga Ü 50
h. Altliga Ü 60
i. untere Frauen (11er) ab 2. Mannschaften
j. Futsal
k. Senioren Ü 32 (7er)
l. ~~7er~~ Herren **(7er)**

Zur Förderung des Fußballsportes kann der SPA zusätzliche Pokal**wettbewerbe** ~~spiele~~ in den Spielbetrieb aufnehmen.

2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a bis d, i und k sind Spieler/innen, die an den beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35).
   Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden a. bis d., i. und k. die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.
   Die Rangfolge einer höheren Mannschaft ergibt sich aus § ~~17~~ **18** Ziffer ~~9~~ **7**.
3. Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten
   a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
   b. Bei den Pokalspielen der unteren Herren ab 3. Mannschaften, 11er Senioren Ü 32 und 11er Altliga Ü 40 finden die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 Anwendung.
   c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu drei Spielerinnen möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
4. Bei Fehlen eines Schiedsrichters müssen beide Mannschaften gleichmäßig bemüht sein, einen Ersatzschiedsrichter zu stellen (vgl. hierzu § ~~24~~ **23** Ziffer 8).
   Fällt ein Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters aus, wird beiden Vereinen das Spiel als verloren gewertet; sie scheiden aus dem Pokalwettbewerb aus.
5. Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Wanderpokal.
   Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
   a. dreimal hintereinander oder
   b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger wurde.
6. Für die Durchführung findet § ~~22~~ **21** Ziffern 2 bis 7 Anwendung.
   Endet ein Pokalspiel der Frauen (7er), Herren (7er), Senioren Ü 32 (7er), Altliga Ü 40, Ü 50 und Ü 60 nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln, ermittelt.

§ ~~24~~ 23
Spielleitung durch Schiedsrichter

1. **Pflichtspiele von der Berlin-Liga bis zur Kreisliga C sowie Pokalspiele sind ansetzungspflichtig.** ~~Schiedsrichteransetzungen erfolgen nach den Festlegungen der § 13 SRO~~.
2. Die für Schieds**richter**- und Schiedsrichter-Assistenten festgesetzten Spesen gemäß Spesenordnung sind vom Heimverein vor dem Spiel zu erstatten.
3. Bei Durchführung der Spiele ist gemäß ~~§ 16~~ **der** SRO und § ~~14~~ **15** zu verfahren.
4. Bei schlechter Witterung muss der Schiedsrichter bei 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Mannschaften ~~den~~ **die** ~~Platz~~ **Spielstätte** mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn besichtigen, um über die Bespielbarkeit des**r** ~~Platzes~~ **Spielstätte** zu entscheiden.
   Dafür sind **gemäß Anlage 1** 50 % der Spesen gemäß Spesenordnung ~~(siehe Anlage 1)~~ zu zahlen.
   Eine Absage durch den Schiedsrichter ist nur am Spieltag möglich.
5. Bei Spielausfällen aller restlichen Spiele **ist** ~~beträgt~~ der Fahrgeldersatz **gemäß** ~~siehe~~ Anlage 1 zu erstatten.
   Kommt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung,

so ist der volle Spesensatz laut Spesenordnung, zu Lasten des Verursachers, zu zahlen.

6. Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielbeginn und -ende, Ergebnis, ~~Namen der Linienrichter~~, Feldverweise, Verwarnungen, Unfälle usw. zu melden. Im Übrigen gilt § ~~14~~ **15**.
7. Erscheint ~~zum festgesetzten Spielbeginn~~ der angesetzte Schiedsrichter nicht 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn oder fällt er während der Spielleitung aus, übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichter-Assistent die Spielleitung.
   a. Andernfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter einigen. Dieser Ersatzschiedsrichter muss mindestens für diese Spielklasse qualifiziert sein.
   b. Steht kein Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung, können sich beide auf einen anderen, auch nicht neutralen Schiedsrichter einigen. Sind die Voraussetzungen zu Ziffern 8 a und b nicht erfüllt, so ist das Spiel neu anzusetzen.

   Diese Regelung gilt nur bei Spielen von 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. **11er-**Herren- sowie **11er-**Verbandsliga-Frauenmannschaften.
8. Bei allen anderen Mannschaften **im Spielbetrieb (einschließlich Jugendbereich)** ~~Herrenbereich (Senioren, Altliga, untere Herren ab 3.) und im gesamten Juniorenbereich~~ und bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter besetzt sind, gilt folgende Regelung:
   a. ist ein neutraler Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis anwesend, leitet der das Spiel.
      Sind mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den SR.
   b. Sind SR mit gültigem SR-Ausweis anwesend, **die einem der** ~~den~~ beteiligten Vereinen angehören, hat der SR des Gastvereins das Vorrecht, das~~s~~ Spiel zu leiten.
   c. Ist kein SR mit gültigem SR-Ausweis anwesend, leitet eine anwesende Person mit einem gültigen „Regelkundeausweis für Betreuer“ **das Spiel**. Sind mehrere Personen mit einem derartigen Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den **Ersatz-**SR.
   d. Sind keine SR mit gültigem SR-Ausweis oder „Regelkundeausweis für Betreuer“ anwesend, bestimmt der Gastverein den Ersatzschiedsrichter, der einem BFV / DFB-Verein angehören muss.
      Verzichtet der Gastverein auf sein Vorschlagsrecht zu a bis d, so geht dieses auf den Heimverein über.

   In jedem Fall sind die angesetzten Spiele auszutragen. Kommt das Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters nicht zur Austragung, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:6 Toren als verloren gewertet.
9. ~~In allen Fällen muss bei Einigung auf einen Ersatz-Schiedsrichter vor dem Spiel die Eintragung auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich bestätigt werden.~~
   In allen Fällen einer Einigung auf einen Ersatz-SR muss dieser mit Name und Vereinszugehörigkeit im Spielbericht eingetragen werden. Die Bestätigung des Nichtantrittes des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht durch beide Vereine gilt als Einigung auf den eingetragenen Ersatz-Schiedsrichter.
10. **Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.**
11. Stehen für ein Spiel neutrale Schiedsrichter-Assistenten nicht zur Verfügung, so haben beide Vereine je einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Diese werden vor dem Spiel vom angesetzten Schiedsrichter über ihre Aufgaben im Spiel unterwiesen.

§ ~~25~~ 24
Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen

1. Tritt eine Mannschaft einer Altersklasse im Erwachsenenbereich im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, oder wird eine Mannschaft während der laufenden Spielserie zurückgezogen oder gestrichen, so wird

die untere Mannschaft des gleichen Wettbewerbes (vgl. § 7 Ziffern 1 und 2) von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.
Wird eine gemeldete Mannschaft vor Beginn der Pflichtspiele einer Saison zurückgezogen, entscheidet die spielleitende Stelle über die erforderlichen Maßnahmen.

2. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligen Nichtantretens vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger. Für die Wertung der ~~restlichen~~ Spiele **dieser Mannschaft** gilt folgendes:
   a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden ~~Spielzeit~~ **Saison** abgemeldet oder gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.
   b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden ~~Spielzeit~~ **Saison** abgemeldet oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele **dieser Mannschaft** mit 3 Punkten und 6:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

   Bei Neuanmeldung in der kommenden Saison wird die abgemeldete oder gestrichene Mannschaft in der untersten Spielklasse eingereiht.
3. **Verursacht in der laufenden Saison eine Mannschaft fünfmal eine vorzeitige Beendigung bzw. einen Abbruch eines Pflichtspiels, ist diese Mannschaft aus dem Wettbewerb zu streichen.**
   a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Saison gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.
   b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Saison gestrichen, werden alle restlichen Spiele dieser Mannschaft mit 3 Punkten und 6:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.
4. ~~3.~~ Fusionen **(Verschmelzungen)** regelt § 3 d MO *(neu: § 14 MO).*

§ ~~26~~ 25
Auf- und Abstiegsregelung

1. Grundsätzlich haben Staffelsieger Aufstiegsberechtigung. Den Aufstieg in den überregionalen Spielbetrieb regeln die einschlägigen Vorschriften **des überregionalen Verbandes**. Macht ein Aufstiegsberechtigter von seinem bzw. die nächst folgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächst platzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft.
   Der unwiderrufliche Verzicht auf das ~~direkte~~ Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist bis zum 15. Mai des Spieljahres schriftlich gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzicht**s**erklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen.
2. Entstehen Abweichungen - aus welchen Gründen auch immer - kann **die spielleitende Stelle** ~~der SPA~~ rechtzeitig vor Beginn eines Spieljahres die Auf- bzw. Abstiegsregelung dahingehend verändern, dass die im § 7 Ziffern 1 und 2 vorgesehene Staffelstärke erreicht wird.
3. Die gültigen Auf- und Abstiegsregelungen müssen vor Beginn eines Spieljahres vom **BFV** ~~SPA~~ in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
4. Die Zahl der Absteiger aus jeder Spielklasse der 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herren**, sowie Frauen** erhöht sich zum Ende des folgenden Spieljahres um die Zahl der Absteiger aus dem Regionalverband. Es **dürfen** ~~sollten~~ aber nicht mehr als maximal zwei zusätzliche Absteiger aus der höchsten BFV-Spielklasse sein.
5. Steigt eine Mannschaft in **eine** ~~die~~ Lizenzliga auf, erwirkt die 2. Mannschaft das Recht, in der Verbandsliga als 1. Amateurmannschaft zu spielen. Der Verein hat das Recht, eine weitere Mannschaft als ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Mannschaft zu melden. Sie beginnt ihre Spiele in der untersten Spielklasse.
6. Steigt ein**e Mannschaft aus einer Lizenzliga** ~~Lizenzverein~~ in den Regionalverband ab und spielt die 1. Amateur-

mannschaft im BFV-Spielbetrieb, so verbleibt sie in ihrer Spielklasse für die sie sich für das kommende Spieljahr qualifiziert hat. Sie spielt dort als ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Herrenmannschaft.
Die bisher spielende ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Herrenmannschaft (siehe Ziffer 5) verliert dann ihr Aufstiegsrecht und scheidet aus dem Spielbetrieb für 1. Herrenmannschaften aus.

7. Steigt eine Mannschaft aus dem Regionalverband in den BFV ab (Verbandsliga), verbleibt die 2. Mannschaft als ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Mannschaft in der Spielklasse für die sie sich für das kommende Spieljahr sportlich qualifiziert hat. Spielt sie in der Verbandsliga, muss sie in die nächstfolgende Spielklasse absteigen.
8. Ausscheiden einer 1. Herren-, U23-Herren- oder Frauenmannschaft eines BFV-Vereins aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes, außerhalb des sportlichen Abstiegs **,gilt folgendes**:
   a. ~~Diese Mannschaft Scheidet eine 1. Herren-, U23-Herren oder Frauenmannschaft aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes zum Spieljahresende außerhalb des sportlichen Abstieges durch freiwilligen Verzicht aus, wird~~ **D**iese Mannschaft **wird** zu Beginn der neuen Spielzeit in die höchste Spielklasse des Landesverbandes eingeordnet.
   b. Voraussetzung ist die rechtzeitige Anmeldung (Abgabetermin des Meldebogens) beim BFV.
   c. Die 2. ~~Aufstiegsberechtigte~~ Mannschaft verbleibt in ihrer Spielklasse, außer**,** wenn sie in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielt (siehe Ziffer 7).
   d. Bei Nichteinhalten der Meldefrist oder Einreihung während des laufenden Spielbetriebs erfolgt die Einordnung in die unterste Spielklasse des BFV bzw. in die Spielklasse in der die ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Mannschaft spielt. Die ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Mannschaft steigt in die nächstfolgende Spielklasse ab.
   e. Der sich aus der Einstufung ergebende erforderliche erhöhte Abstieg, regelt die Ziffer 4.

9. Aufstieg

a) 1. + 2. Herren, Senioren **Ü 32**, Altliga**-** Ü 40**, Ü 50 und Ü 60**

		1. + ~~auf-stiegs-berech-tigte~~ 2. Herren	**Senio-ren Ü 32**	**Altliga Ü 40 11er**	**Altliga Ü 40 7er**	**Altliga Ü 50**	**Altliga Ü60**
Von	Zur	Aufstei-ger	Aufstei-ger	Aufstei-ger	Aufstei-ger	Aufstei-ger	Aufstei-ger
Verbandsliga	NOFV OL	1	0	0	0	0	0
Landesliga	Verbandsliga	3 + X	~~43~~	~~43~~	~~43~~	~~43~~	~~43~~
Bezirksliga	Landesliga	6 + X	6	6	6	6	6
Kreisliga A	Bezirksliga	9 + X	3	3	6	6	
Kreisliga B	Kreisliga A	12 + X					
Kreisliga C	Kreisliga B	12 + X					

b) Frauen

		Frauen 11 er	**Frauen 7 er**
von	Zur	Aufsteiger	Aufsteiger
Verbandsliga	NOFV RL	Aufstiegsrunde	0
Landesliga	Verbandsliga	2 + X	2
Bezirksliga	Landesliga	3 + X	3
Kreisliga A	Bezirksliga	3 + X	4

c) Untere ab 3. Herren

		Untere ab 3. Herren
von	zur	Aufsteiger
Kreisklasse B	Kreisklasse A	3
Kreisklasse C	Kreisklasse B	4

~~Jede Veränderung der Mannschaftszahlen durch Fusionen, Zurückziehungen oder dgl., wird durch vermehrten Aufstieg ausgeglichen.~~
~~Nach Bis zum Erreichen der grundsätzlichen Mannschaftszahl 18 in der Verbandsliga der Herren, entfällt der vermehrte Aufstieg aus der Landesliga in die Verbandsliga. Gleiches gilt für alle nachfolgenden Spielklassen.~~
Bei einer Fusion oder einem Übertritt eines Vereins aus der Verbandsliga mit oder zu einem Verein der Regional- oder Oberliga, scheidet die Verbandsliga-Mannschaft aus dieser Spielklasse aus.
~~Ein zusätzlicher Aufstieg aus der nächstfolgenden Spielklasse erfolgt nur dann, wenn die grundsätzlich Mannschaftszahl von 18 in der Verbandsliga unterschritten wird.~~
~~Die Übernahme des dadurch frei werdenden Platzes in der Verbandsliga durch die aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft des betreffenden Vereins ist ohne sportlichen Aufstieg nicht zulässig.~~

~~d) Altliga Ü 60~~

~~Abweichend vom § 26 Ziffer 9a SpO erhöht sich in der Saison 2015/2016 in der Altliga Ü 60 die Anzahl der Aufsteiger von der Landes- in die Verbandsliga von 3 auf 4 Mannschaften.~~

10. Abstieg

a) 1. + 2. Herren, Senioren **Ü 32**, Altliga**-** Ü 40**, Ü 50 und Ü 60**

		1. + ~~auf-stiegs-berech-tigte~~ 2. Herren	**Senio-ren Ü 32**	**Altliga Ü 40 11er**	**Altliga Ü 40 7er**	**Altliga Ü 50**	**Altliga Ü 60**
Von	Zur	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 16 + X	ab Platz **11** ~~12~~	ab Platz **11** ~~12~~	ab Platz **11** ~~12~~	ab Platz **11** ~~12~~	ab Platz **11** ~~12~~
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 14 + X	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz **11** ~~12~~
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 14 + X	ab Platz 14	ab Platz 14	ab Platz 12	ab Platz 13	
Kreisliga A	Kreisliga B	ab Platz 14 + X					
Kreisliga B	Kreisliga C	ab Platz 15 + X					

b) Frauen

		Frauen 11 er	**Frauen 7 er**
von	zur	Absteiger	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 13 + X	ab Platz 11
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 12 + X	ab Platz 10
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 12 + X	

Für 10 a) und b) gilt: X = Ein vermehrter Abstieg aus überregionalen Spielklassen löst einen entsprechenden vermehrten Abstieg, im folgenden Spieljahr für alle Spielklassen aus.
Bei Strukturveränderungen im überregionalen Spielbetrieb, die den BFV-Spielbetrieb beeinflussen, legt **die spielleitenden Stelle** ~~der SPA~~, unter Mitwirkung des Beirates die erforderlichen Änderungen der Staffeleinteilungen und der Auf- und Abstiegsregelung fest.

c) Untere ab 3. Herren

		Untere ab 3. Herren
von	zur	Absteiger
Kreisklasse A	Kreisklasse B	ab Platz 14
Kreisklasse B	Kreisklasse C	ab Platz 15

~~d) Altliga Ü 60~~

~~Abweichend vom § 26 Ziffer 10a SpO erfolgt in der Saison 2015/2016 in der Altliga Ü 60 der Abstieg von der Verbands- in die Landesliga ab Platz 11.~~

§ 26 ~~a~~
Verein in Insolvenz

1. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder **wenn** ~~bei dem~~ die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt § 6 Ziffern 1-5 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung.
2. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins kann das Präsidium des BFV mit dem vom Amtsgericht eingesetzten Insolvenzverwalter eine Vereinbarung zur weiteren Teilnahme aller anderen Mannschaften des Vereins am Spielbetrieb des BFV schließen.
3. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von 10 Tagen über die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. der Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren.
4. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses zur Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse unter Beilegung des Nachweises des Amtsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft eines Vereins darf nicht in die Spielklassen des NOFV aufsteigen, wenn über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde oder noch anhängig ist. Das Aufstiegsrecht für den Bereich des NOFV erhält der nächstplatzierte Verein.
6. **Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle.**
   Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.
   Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
   Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.
7. **Die von einer solchen Mannschaft aus-getragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.**
8. **Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für die-sen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zustän-digen Verbandes.**
9. **Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.**
10. **Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapital-gesellschaften entsprechend, nicht je-doch für die Vereine und Kapitalgesell-schaften der Lizenzligen.**
11. **Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt: Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages ei-ner Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens man-gels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinn-punkte in der 3. Liga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundes-**

liga / 2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga und / oder 2. Frauen- Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.
Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frau-en-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30. Juni eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB Ausschuss für Frauen- und Mädchen-fußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss / DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchen-fußball kann von dem Punktabzug ab-sehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Fi-nanzgeber des Vereins zuvor ein Insol-venzverfahren eröffnet oder die Eröff-nung eines Insolvenzverfahrens man-gels Masse abgelehnt wurde. Vorste-hende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesell-schaften entsprechend.

D. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

§ 27
Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf de~~m~~**r** ~~Platz~~ **Spielstätte** auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattfand, falls die spielleitende Stelle nicht aus besonderen Gründen ein~~en~~ ander~~en~~ ~~Platz~~ **Spielstätte** bestimmt.

§ 28
Entscheidungsspiele und Relegation

1. **Kommen in einer Staffel durch Punktgleichheit mehr Mannschaften für einen Auf- bzw. Abstieg infrage, als Auf- bzw. Absteiger vorgesehen sind, werden für die Platzierung folgende Kriterien in der angegeben Reihenfolge herangezogen:**
   1. **Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.**
   2.) **Die Anzahl der erzielten Tore.**
   3.) **Die Tabelle aus den im direkten Vergleich der betroffenen Mannschaften in dieser Staffel erzielten Ergebnisse ggf. unter Berücksichtigung der Punkte 1. und 2.**
   4.) **Die Anzahl der in der unter 3. Genannten Tabelle erzielten auswärts erzielten Tore**

Ist auch im Anschluss daran keine Entscheidung über Auf- und Abstieg möglich, so findet eine Entscheidungsrunde auf neutralem Platz statt, auf dem ggf. wie o.a. eine Platzierung ermittelt wird.

~~Haben in einer Staffel zwei oder mehrere Mannschaften dieselben Punktzahlen, so entscheidet das Torverhältnis nach dem Subtraktionsverfahren.~~

~~Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat.~~

~~Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralemr Platz Spielstätte statt,~~ Ggf. wird der Sieger durch Verlängerung von 2 x 15 Min und ein sofortiges Entscheidungsschiessen ermittelt. Die Verlängerung entfällt bei Spielen auf Kleinfeld.

~~Bei Punkt- und Torgleichheit von drei oder mehr Mannschaften, wird die Platzierung in einer einfachen Runde auf neutralen Plätzen ermittelt.~~

2. Beim Aufstieg und Abstieg aus mehr als **einer** ~~zwei~~ Staffel~~n~~ einer Spielklasse ergeben sich folgende Regelungen:
   ~~a.~~ Sind weniger Aufstiegsplätze als Anzahl von Staffeln einer Spielklasse vorhanden, **wird nach dem Divisionsverfahren (Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele, Tore nach vorherigem Subtraktionsverfahren analog) gewertet.** ~~steigen der Punktbeste/die Punktbesten auf,~~

~~sofern alle Staffeln die gleichen Mannschaftszahlen aufweisen. Bei Punktgleichheit wird nach Ziffer 1 gewertet.~~

b. ~~Bei unterschiedlichen Mannschaftszahlen in den Staffeln, wird nach dem Divisionsverfahren (Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele, Tore analog) gewertet.~~ Für die Mannschaftszahl wird die Abschlusstabelle herangezogen. **Bei Gleichheit wird eine Entscheidungsrunde gem. Punkt 1 gespielt.** ~~Gestrichene und abgemeldete Mannschaften entfallen bei der Wertung. (soll das so bleiben)~~

Beim Abstieg wird analog dem Aufstieg gewertet.

~~Bei Entscheidungsspielen von Altliga-Mannschaften entfällt die Verlängerung. Der Sieger wird sofort durch ein Entscheidungsschießen ermittelt.~~

3. ~~An Entscheidungsspielen zur Ermittlung des Meisters können nur die Staffelsieger von zwei oder mehr Staffeln teilnehmen. Die Durchführung richtet sich nach Ziffer 1.~~
4. Den Spielmodus für alle Entscheidungsspiele **legt die Spielleitende Stelle fest** ~~en der SPA und JA fest~~.

E. Auswahlspiele

§ 29
Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler

1. Die Durchführung von Spielen der Auswahlmannschaften des BFV obliegt dem Verband unter Führung ~~des SPA~~ **der spielleitenden Stelle**.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/innen für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler/innen verpflichtet, **einer Einladung** ~~dem an sie ergangenen Ruf~~ zur Teilnahme an Auswahlspielen und Ausbildung Folge zu leisten.
3. Die **Einladung** ~~Aufforderung~~ erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den/die Spieler/innen von seiner/ihrer **Einladung** ~~Aufstellung~~ zu unterrichten.
4. **Eingeladene** ~~Angeforderte~~ Spieler/innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt an den dem Auswahlspiel folgenden Tag sowie an drei Tagen vor dem Auswahlspiel für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ein Lehrgangsspiel.
5. Absagen von **eingeladenen** ~~angeforderten~~ Spieler/innen sind über den Verein ~~dem SPA~~ **der spielleitenden Stelle** oder dem **/ der** verantwortlichen Verbandstrainer **/ in** unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen.
6. Im Falle einer nicht begründeten Absage kann der/die Spieler/in für alle Spiele seines Vereins an dem Tag des Auswahlspieles / Lehrganges / Reise und dem darauf folgendem Pflichtspiel gesperrt werden. Der Verein kann in diesem Falle bestraft werden.
7. Bei **Einladung** ~~Abstellung~~ von mehr als einem/einer Auswahlspieler/in zu Auswahlspielen im Herren- und Frauenbereich des BFV kann der abstellende Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles bei der spielleitenden Stelle beantragen.
8. Bei Einberufung eines Spielers des älteren Juniorenjahrganges **/ Juniorinnenjahrganges** kann die Absetzung des Herren-/Frauenspieles des abstellenden Vereins nicht beantragt werden.

F. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele

§ 30
Spielabschluss

1. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und ~~nicht besonders amtliche~~ Veranstaltungen des Verbandes **nicht** entgegenstehen.
2. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen DFB-Vordruck über den BFV zu beantragen. Antragsfrist: **zwei** ~~vier~~ Wochen vor dem Spieltag. Bei Nichteinhalten der ~~Vierwochenf~~**F**rist erfolgt keine Genehmigung durch den BFV und keine Weiterleitung an den DFB.
3. Für Spielabschlüsse mit Mannschaften anderer Landesverbände im Bereich des DFB, ausgenommen NOFV-Bereich, ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen BFV-Vordruck zu beantragen. Antragsfrist: zwei Wochen vor dem Spieltag.
4. ~~Sollen Spieler bei Spielen gegen ausländische oder verbandsübergreifenden Vereine eingesetzt werden, so ist für deren Einsatz eine Ausnahmegenehmigung beim SPA einzuholen. Eine Einverständniserklärung des abgebenden Vereines ist dem SPA vorzulegen.~~

4. Freundschafts- und Turnierspiele im Freien sind nach den amtlichen Regeln der FIFA durchzuführen.

§ 31
Hallenspiele, Futsal

1. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Mannschaften sind der spielleitenden Stelle mit dem Genehmigungsantrag der Spielplan und die Hallen- und Turnierbestimmungen einzureichen.
2. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Herren- und Frauenmannschaften müssen vom Veranstalter Schiedsrichter vom SRA angefordert werden.
3. An Freundschafts-, Hallen- und Turnierspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das Spielrecht ihres Vereines haben und nicht gesperrt sind.

~~4. Freundschafts- und Turnierspiele im Freien sind nach den amtlichen Regeln der FIFA durchzuführen.~~
5. Spiele in der Halle sind nach den vom BFV erlassenen „Richtlinien für Fußballspiele in der Halle“ durchzuführen. Im Übrigen gelten die Ordnungen des DFB und BFV.
6. Futsal ist die offizielle FIFA-Form des Fußballspiels in der Halle.
   Futsalspiele sind nach den gültigen FIFA- bzw. DFB-Futsalregeln, sowie den Durchführungsbestimmungen des BFV durchzuführen.
   In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:
   a. der organisatorische Ablauf und die Einteilung in Spielklassen,
   b. die Spielberechtigung,
   c. die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften,
   d. die Unterwerfung unter die Regelungen der RVO.

G. Strafen und Feldverweis

§ 32
Ordnungsstrafen

Für Verstöße gegen die Spielordnung werden vom SPA Ordnungsstrafen, siehe Anlage 1, ausgesprochen.

§ 33
Maßnahmen - Strafenkatalog

I. mit automatischer Sperre wird bestraft bei:
1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance,
2. sog. Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, ohne vorherige Verwarnung,
~~3. heftigem Kritisieren gegen Schiedsrichter und / oder Linienrichter in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen.~~

II. mit Sperre bis zu ~~3~~ **zwei** Wochen bzw. max. ~~drei~~ **zwei** Pflichtspielen, ~~einschließlich der~~ **zusätzlich zur** automatischen Sperre, wird bestraft bei:
1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance, nach vorheriger Verwarnung,
2. sogenannte Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, ~~bei~~ **nach** vorheriger Verwarnung,
3. heftigem Kritisieren gegen Schiedsrichter und / oder Linienrichter, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen, ~~nach vorheriger Verwarnung,~~
4. Foulspiel ohne Beeinträchtigung des Gegenspielers,
5. unsportlichem Verhalten gegenüber Spielern und anderen am Spiel beteiligten Personen, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen nach vorheriger Verwarnung.

III. mit Geldstrafen bis zu höchstens (siehe Anlage 1) wird bestraft bei:
1. unsportlichem Verhalten von Trainern / Betreuer während des Spieles oder in Zusammenhang mit dem Spiel,
2. Verstoß gegen die Regel der sog. Coaching-Zone durch Trainer / Betreuer,
3. Kritisieren der Schiedsrichter und/oder Linienrichter durch Trainer und / oder Betreuer, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen~~,~~**.**

IV. Bearbeitungsgebühr

Für das Aussprechen von Strafen nach I. bis III. wird eine Bearbeitungsgebühr (siehe Anlage 1) erhoben.

~~IV~~**V**. Rechtsbehelf
1. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters ist der Einspruch zulässig. Für den Einspruch gilt § ~~11~~ **10** RVO, Berufung (§ ~~12~~ **11** RVO) entsprechend.
   ~~Über den Einspruch entscheidet das Sportgericht in erster und letzter Instanz.~~
2. Der Einspruch ist unter Zahlung der Einspruchsgebühr von siehe Anlage 1 binnen einer Frist von 14 Tagen gemäß § ~~21~~ **10 Ziffer 2** RVO bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

§ 34
Feldverweis

Ein/e vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesene/r Spieler/in ist grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt. Der/Die Spieler/in ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel

der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihres Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt. Eine Abkürzung dieser Pflichtspielsperre ~~Sperre~~ ist unzulässig. Er/Sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) folgende Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft seine/ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle ~~(§ 2 Ziffer 1 SpO)~~ oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt. Automatische Sperren sind nicht anfechtbar.
Sofern Spielsperren über einen Vereinswechsel hinaus reichen, werden diese in den neuen Verein mitgenommen. Er/Sie erlangt jedoch spätestens im übernächsten Spieljahr für Pokalspiele seine/ihre Spielberechtigung.

§ 35
Feldverweis durch Gelb-Rot

Erhält ein/e Spieler/in in einem Pflichtspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er/sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihres Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt.

§ ~~35a~~ 36
Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre

1. Ein/e Spieler/in einer Mannschaft, **die/**den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft durch Vorweisen der Gelben Karten verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchen die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Er/Sie ist bis dahin auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihres Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt.
2. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
3. Erhält ein/e Spieler/in in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er/sie für das nächste Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie (Ziffer 1) gesperrt.
4. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (Rote Karte), auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
5. Sonstige Sperren hemmen eine Sperre gemäß Ziffer 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Ziffer 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

§ ~~35b~~ 37
Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen, Strafen und Vorschriften

1. **Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenen Folgen, wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.**
2. **Für die Einhaltung der Vorschriften des Allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.**
3. **Über Verstöße gegen diese Vorschriften enscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.**

H. Schlussbestimmungen

§ ~~36~~ 38
Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten auch für Lizenzspieler und Vertragsamateure, soweit sich aus den DFB-Vorschriften nichts anderes ergibt.

2. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten für alle Frauen-, Herren-, Senioren-, **Seniorinnen-**, Altliga-Mannschaften, auch für Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
3. **Die Rahmenbedingungen für die Regionalliga sind Bestandteil des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielord-nung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Beirat.**

Hinweis zur erweiterten Einführung der EDV im Berliner Fußball-Verband

~~Durch die Erweiterung der EDV-gestützten Bearbeitungen im BFV, kommt es in den nächsten Jahren zu Änderungen in der Verfahrensweise in einigen von der EDV noch nicht erfassten Arbeitsbereichen:~~

~~Amtliche Mitteilungen, im spieltechnischen Bereich (u.a. Vortermine, Spielumlegungen), Meldewesen und weitere. Die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlässt der Beirat nach vorherigen Klassentagungen.~~

Macht eine Änderung im EDV-gestützten Bearbeitungssystem (DFBnet) Anpassungen in der Spielordnung zwingend notwendig, so erlässt die spielleitende Stelle hierzu Durchführungsbestimmungen, die solange gelten, bis der Antrag über diese Anpassungen vom entsprechenden Gremium (Verbandstag, Beirat) angenommen oder abgelehnt werden.

§ ~~37~~ 39
Inkrafttreten

Die Spielordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des Verbandstages vom ~~18. November 2017~~ **16. November 2019** ~~sowie Beirat am 28. Juni 2018~~ geändert worden und seither gemäß § ~~41~~ **44** Ziffer 3 Satzung gültig.

Anlage 1

Zu § ~~10~~ **11**

	Bearbeitungsgebühr für Genehmigung der Trikotwerbung pro Mannschaft **im Erwachsenenbereich**	pro Saison	5 €

zu § 32 Ordnungsstrafen:

1.	Fehlende **/ falsche** Eintragungen im SpielberichtOnline a. Trainer/in b. Mannschaftsverantwortliche/r c. Nichtneutrale/r Schiedsrichterassistent/in d. Ersatzschiedsrichter, wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint e. Fehlende Markierung des Mannschaftskapitäns/Torwartes f. Die Rückennummern stimmen nicht mit dem Spielbericht überein	einmalig	5 €
2.	Fehlen des Spielberichtes Nicht Ausfüllen des ~~E-~~Spielberichtes**Online** bei Nichterscheinen des Schiedsrichters (keine Nacherfassung)	einmalig	10 €
3.	Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern	einmalig	10 €
4.	Nachtragen von Auswechselspielern/innen (§ ~~17~~ **18** Ziffer ~~10~~ **8**) (Dies gilt nicht im Juniorenbereich)	pro Spieler	10 €
5	Nichtantreten einer Mannschaft		30 €
6.	Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Spieltage einer Saison, gemäß §~~21~~ **20** Ziffer ~~7~~ **8** SpO	pro Spiel	75 €
7.	Fahrgeldersatzanspruch inkl. 5 € Gebühr		40 €
8.	Erstattung der SR-Spesen bei Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA, sofern diese vom SR-Ausschuss angesetzt waren		voller Spesensatz
9.	Nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens, gemäß § 3		30 €
10.	Nicht fristgemäße Abgabe des Spielberichtes, gemäß § ~~14~~ **15** Ziffer 5 SpO		30 €
11.	Nichtanwendung des elektronischen Spielberichtes, gemäß § ~~14~~ **15** Ziffer 5, SpO		30 €
12.	Nichtbereitstellung eines Eingabegerätes (z. B. PC) für den SpielberichtOnline, gemäß § ~~14~~ **15** Ziffer 2 SpO		30 €
13.	Verspätete bzw. keine Freigabe des elektronischen Spielberichtes **bzw. fehlende Bestätigung „Nichtantritt Schiedsrichter“**, gemäß § ~~14~~ **15** Ziffer 5, SpO	einmalig	10 €
14.	~~Unbegründete Spielumlegung, sowie~~ Spielumlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters		30 €
15.	Verwaltungsgebühren für Mannschaften, die nach dem 1. Pflichtspieltag abgemeldet oder bei dreimaligen Nichtantritt gestrichen werden		120 €
16.	**verspätete** ~~fehlende~~ Ergebniseingabe in das Online-System (maximal jedoch 5 € je Spieltag / Verein)	pro Mannschaft	1 €

17.	fehlende Ergebniseingabe im Online-System (DFBnet) (alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr gemeldet wurde)	je Spiel	5 €
18.	Fehlen des manuellen Spielberichtes, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss.		10 €
19~~18~~.	Fehlende Eintragungen im manuellen Spielbericht, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss.		
	b. Fehlende / unkorrekte Spielernummern bzw. Spielerpass-Nummern,	einmalig	5 €
	c. Vereins-Schiedsrichter /SR-Assistent**t**,		
	d. Heim- und / oder Gastmannschaft,		
	e. Datum des Spieltages, Spielklasse		
	f. Mannschaftsart, ~~Sportplatz~~ **Spielstätte**		
20.	**Nichtabgabe eines durch den Schiedsrichter angekündigten Sonderberichtes**		**50 €**

zu § 33 Maßnahmen – Strafenkatalog:

- Unsportliches Verhalten Trainer, Betreuer, Verstoß Coaching-Zone / Kritisieren	jeweils höchstens bis zu	30 €
- Bearbeitungsgebühr zu § 33 ~~I-III~~ **IV**	je	10 €
- Einspruchsgebühr zu § 33 ~~IV~~ **V** Ziffer 2		30 €
Spielleitung / SR zu § 23 Ziffer 4		
- 1. und 2. Mannschaft 50 % des Spesensatzes mindestens zusätzlich zum Spesensatz:		8 €
- Spielausfall restliche Mannschaften für SR und SRA		8 €
- Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA		voller Spesensatz

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**35**
Antragsteller:	Präsidium
Betrifft:	Spielordnung § 3 Ziffer 10
Antrag:	Neuer Buchstabe k) (…) **k. Schiedsrichter, die erfolgreich einen Anfängerlehrgang absolviert und für die eine Patenschaft abgerechnet wurde. Diese werden zum folgenden Stichtag unabhängig von der Anzahl der geleiteten Spiele einmalig angerechnet.** (…)
Begründung:	Schiedsrichter-Anfänger haben teilweise Probleme, auf die für das Schiedsrichter Soll/Ist notwendige Anzahl an Spielen zu kommen. Daher sollen diese einmalig unabhängig von der Anzahl der Spiele zählen, wenn die Patenschaft abgeschlossen und abgerechnet wurde.
Inkrafttreten:	1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **36**

Antragsteller: Präsidium / Ausschuss für Qualifizierung

Betrifft: Spielordnung, neuer Paragraf 3a Lizenzpflicht

Antrag: Qualifizierungsoffensive 2022 mit Einführung der Lizenzpflicht in verschiedenen Spielklassen des Frauen-, Herren- und Jugendspielbetriebs

§ 3a
Lizenzpflicht

1. **Der Trainer, der nach außen als hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Mannschaft erkennbar ist und in einer, der in der Anlage 2 aufgeführten Spielklasse tätig ist, muss im Besitz der angegebenen gültigen Trainerlizenz sein.**
2. **Der Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben und spätestens bis zum ersten Spieltag bei der Staffelleitung zu melden.**
3. **Ausnahmen von Ziffer 1 sind der Aufstieg in eine lizenzpflichtige Spielklasse, der Trainerwechsel und die Einzelfallentscheidung:**
   a) **Trainer/-innen, deren Mannschaft in lizenzpflichtige Spielklassen aufgestiegen sind, müssen bis zum Abschluss des ersten Spieljahres in der lizenzpflichtigen Spielklasse den Grundlehrgang bzw. den B-Lizenz-Basislehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Spätestens im darauffolgenden Spieljahr muss die Trainerlizenz erfolgreich abgeschlossen sein.**
   b) **Trainer/-innen, die eine Mannschaft während des laufenden Spieljahres übernehmen, müssen bis zum Abschluss des laufenden Spieljahres in der lizenzpflichtigen Spielklasse den Grundlehrgang bzw. den B-Lizenz-Basislehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Spätestens im darauffolgenden Spieljahr muss die Trainerlizenz erfolgreich abgeschlossen sein.**
   c) **Der BFV kann über weitere Ausnahmen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eines Vereins entscheiden.**

4. **Nachfolgende Vorschriften gelten ab 01.07.2021 unter Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Übergangsregelungen.**
5. **Werden die Voraussetzungen nach Ziffer 3 oder 4 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe (siehe Anlage) nach Ende des jeweiligen Spieljahres zu entrichten.**

Begründung:

Im Berliner Fußball engagieren sich ehrenamtlich viele Menschen mit Leidenschaft. Ohne sie wäre das vielfältige Angebot im Fußball nicht denkbar. Damit die gute Arbeit auch weiterhin den Ansprüchen gerecht wird, wollen wir in Qualifizierung investieren.
Gemeinsam mit den Berliner Vereinen wollen wir die ehrenamtliche Arbeit stärken.
Mit der Qualifizierungsoffensive 2022 wollen wir 2.500 Trainer/-innen mit gültiger C- oder B-Lizenz für den Berliner Fußball.
Durch die Lizenzpflicht wollen wir für eine verbesserte Trainerqualität im Erwachsenenbereich und insbesondere eine verbesserte und nachhaltige Ausbildungsqualität im Jugendbereich sorgen.
Die Qualifizierungsoffensive und die Übergangsvorschriften sollen den Vereinen und Trainer/-innen helfen, sich auf die Einführung einer Lizenzpflicht einzustellen. Darüber hinaus soll die Lizenzpflicht zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards im Sinne der BFV-Trainerausbildung beitragen.
Für Trainer/-innen, die nach den Vorschriften der Lizenzpflicht eine Trainerlizenz erwerben müssen, hält der Berliner Fußball-Verband e. V. ausreichend Plätze in den jeweiligen Lehrgängen - insbesondere dezentral - bereit.
Andere Landesverbände, Regionalverbände und auch der DFB haben bereits entsprechende Regelungen für einzelne Spielklassen (z.B. Landesliga Sachsen) oder umfassend (z.B. Brandenburg, höchste Spielklassen der A- bis E-Junioren sowie Brandenburg-Liga) erfolgreich eingeführt.
Langfristig wollen wir eine flächendeckende Qualifizierung aller Personen anstreben, die vor allem im Kinder- und Jugendbereich im Berliner Fußball tätig sind (Mindeststandard: Basiswissen).
Erklärtes Ziel der Qualifizierungsoffensive ist, dass wir bis zur Saison 2022/2023 - unabhängig von einer Lizenzpflicht - viele Trainer/-innen von einem Lizenzerwerb überzeugen können.

Inkrafttreten: 1. Juli 2021

gez. B. Schultz / G. Liesegang

Anlage 2 der Spielordnung:

Herrenbereich (11er)

Spielklasse	**Erforderliche Trainerlizenz**	**Übergangsregelung bis**	**Sanktionen bei Nichterfüllung pro Spieljahr**
1./2. Herren Berlin-Liga	DFB-B-Lizenz	30.06.2022	720 Euro
1./2. Herren Landesliga	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	330 Euro
1./2. Herren Bezirksliga	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	330 Euro

Frauenbereich (11er)

Spielklasse	**Erforderliche Trainerlizenz**	**Übergangsregelung bis**	**Sanktionen bei Nichter füllung pro Spieljahr**
1./2. Frauen Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	330 Euro
1./2. Frauen Landesliga	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	330 Euro

Juniorenbereich

Spielklasse	**Erforderliche Trainerlizenz**	**Übergangsregelung bis**	**Sanktionen bei Nichterfüllung pro Spieljahr**
Verbandsliga (A-, B, C-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2022	140 Euro
Verbandsliga (D-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	140 Euro
Landesklasse (D-, C-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	140 Euro

Landesliga (A-, B-, C-, D-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	140 Euro

Juniorinnenbereich

Spielklasse	**Erforderliche Trainerlizenz**	**Übergangsregelung bis**	**Sanktionen bei Nichterfüllung pro Spieljahr**
Verbandsliga (B-, C-Juniorinnen)	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	140 Euro
Verbandsliga (D-Juniorinnen)	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	140 Euro

Qualifizierungsoffensive 2022

Im Berliner Fußball engagieren sich ehrenamtlich viele Menschen mit Leidenschaft. Ohne sie wäre das vielfältige Angebot im Fußball nicht denkbar. Damit die gute Arbeit auch weiterhin den Ansprüchen gerecht wird, wollen wir in Qualifizierung investieren. Gemeinsam mit den Berliner Vereinen wollen wir die ehrenamtliche Arbeit stärken.

Unser Ziel ist, bis zum Ende der Qualifizierungsoffensive 2022 insgesamt auf über 2.500 Trainer/-innen mit gültiger C- oder B-Lizenz im Berliner Fußball zu wachsen.

Die Qualifizierungsoffensive 2022 soll den Vereinen und Trainer/-innen helfen, sich auf die Einführung einer Lizenzpflicht einzustellen.

- ✓ Wir kommen in Eure Region! Erweiterung der dezentralen Angebote!
- ✓ Sondergebühren für die Module der dezentralen C-Lizenz!
  - Grundlehrgang: 40,00 Euro (regulär 80,00 Euro)
  - Profile: jeweils 50,00 Euro (regulär 100,00 Euro)
- ✓ Keine Verwaltungsgebühr für Lizenzerstausstellungen (regulär 30,00 Euro)!
- ✓ Direktzulassungen (keine Eignungsprüfung erforderlich) zur B-Lizenz für Aufstiegstrainer/-innen in die 1./2. Herren Berlin-Liga!
- ✓ Sonderlehrgang: B-Lizenz für über 40-Jährige Trainer/-innen!
- ✓ Ausreichend Lehrgangsplätze für Trainer/-innen, die eine Lizenz erwerben möchten!
- ✓ Selbstverpflichtung des BFV: Verwaltungsstrafen im Rahmen der Lizenzpflicht werden für Qualifizierungsangebote im Kinderfußball verwendet!
- ✓ Flexibilität im Lernen: C-Lizenz und B-Lizenz im Blended-Learning-Format (Kombination aus Online- und Präsenzphasen)!
- ✓ Kompakter Sonderlehrgang im LLZ zur C-Lizenz für Trainer/-innen aus lizenzpflichtigen Spielklassen zum Sonderpreis (200,00 Euro anstatt 330,00 Euro)!
- ✓ Lehrgänge für junges Ehrenamt (15-30 Jahre) zum Sonderpreis im LLZ!
- ✓ Profil Erwachsene – neu konzipiertes Profilangebot in der C-Lizenz für Trainer/-innen!
- ✓ Kostenfreie Qualifizierungsangebote (vielfach auch für die Lizenzverlängerung) für Trainer/-innen: fußballspezifische Erste-Hilfe-Kurse, DFB-Junior-Coach, DFB-Info-Abend, mehrere Kurzschulungen!
- ✓ Absprache von individuellen Kurzschulungsthemen für Euren Verein!

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**37**
Antragsteller:	FC Viktoria 1889 Berlin Lichterfelde-Tempelhof e.V.
Betrifft:	Eingliederung der Unteren Herren in den Spielbetrieb der 1./2. Herren
Antrag:	Eingliederung der Unteren Herrenmannschaften in den Spielbetrieb der 1./2. Herrenmannschaften und Freizeit Die Unteren Herrenmannschaften werden in den Spielbetrieb der 1./2. Herren und Freizeit eingegliedert.
Begründung:	Seit Jahren ist die Anzahl der gemeldeten Herrenmannschaften in den Kreisklassen und den Kreisligen Rückläufig. Auf die Kreisklasse C musste bereits komplett verzichtet werden und in den Kreisklassen B nehmen nur noch 11 bzw. 13 Mannschaften am Spielbetrieb teil. Von weiteren Abmeldungen ist auszugehen. Auch in der Kreisklasse A sind nach einem Rückzug nur noch 15 Mannschaften vertreten. Auf Grund der Entwicklung in den Kreisligen C und B ist auch hier eine Reduzierung der Ligen in der nahen Zukunft, auf Grund immer weniger gemeldeter Mannschaften, zu erwarten. Um den sportlichen Anreiz für die Teams in den unteren Ligen zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Mannschaften im Spielbetrieb auch regulär und sportlich um Auf-/ Abstiege spielen können, bitten wir um die Eingliederung der Unteren Herren in den Spielbetrieb der 1./2 Herren und sofern von einzelnen Mannschaften gewünscht auch der Freizeit.
Inkrafttreten:	01.07.2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **38**

Antragsteller: Präsidium / AfR

Betrifft: Spielordnung § 7 a Klassensprecher

Antrag:

§ 7 a
Klassensprecher

1. Zusammensetzung
   a. Der Klassensprecher wird bei der ersten Klassentagung der neuen Spielzeit von den anwesenden Vereinsvertretern mit einfacher Mehrheit gewählt. Jeder Verein kann dabei durch einen Vertreter nur eine Stimme abgeben. Bei nur einem Kandidaten kann eine offene Abstimmung per Handzeichen stattfinden, ansonsten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die offene Abstimmung kann von einem Vereinsvertreter gewünscht werden und ist nur bei einstimmiger Zustimmung der Wahlberechtigten möglich.
   b. Dem Klassensprecher werden zwei Stellvertreter zur Seite gestellt, die nach dem gleichen Wahlverfahren gewählt werden.
   c. Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden, die den Klassensprecher und seine Stellvertreter unterstützen.
2. ~~Beirat~~**Aufgaben**
   a. Der Klassensprecher vertritt ~~im Beirat~~ die jeweilige Spielklasse (~~gemäß § 20 Ziffer 1 d Satzung~~). Die Vertretung im Beirat kann **aber** nur ~~durch einen der beiden Stellvertreter~~ erfolgen**, sofern der jeweilige Klassensprecher auch als Vereinsvertreter auf dem Verbandstag gewählt worden ist**. **Hiervon unberührt bleibt eine zustimmungsbedürftige Teilnahme als Gast.**
   b. Eine der Aufgaben des Klassensprechers ist die Weiterleitung und Erläuterung von Änderungsanträgen an die betreffenden Ausschüsse und **die Geschäftsstelle** ~~den Beirat.~~
   c. Das Antragsrecht für Klassensprecher ist dem der Vereinsvertreter gleichgesetzt (gemäß § 7 f RVO) und bezieht sich lediglich auf das spezielle Recht der Funktionswahrnehmung **als Vertreter der jeweiligen Spielklasse** ~~im Beirat~~.

Begründung: Anpassung im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Beirats sowie redaktionelle Richtigstellung.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. B. Schultz / J. Pufahl

3Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**39**
Antragsteller:	Schiedsrichterausschuss
Betrifft:	Spielordnung § 9 Ziffer 3
Antrag:	Alt: Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden oder Ordnerjacken kenntlich gemacht sein müssen. Neu: Der Platzverein hat mindestens zwei Platzordner zu stellen, die durch Signalwesten kenntlich gemacht und namentlich im DFB-net-Spielbericht dokumentiert sein müssen. Die Ordner haben sich 15 Min vor Spielbeginn beim SR namentlich vorzustellen. Die Nichtstellung von Ordnern zieht eine Ordnungsstrafe gemäß §32 Anlage 1 (je nicht gestellten Ordner 25€) nach sich.
Begründung:	In den meisten Spielklassen Berlins ist der SR allein und nicht in einem Team mit SR-Assistenten unterwegs. Die Rückmeldung der Schiedsrichter aus diesen Spielen ist immer wieder die mangelhafte Unterstützung in Problemsituationen durch den platzaufbauenden Verein, geringe Bereitschaft zur Hilfe in Konfliktfällen und ein fehlender Ansprechpartner. Mit einer klaren Regelung, die sich in anderen Landesverbänden bereits positiv ausgewirkt hat, kann das subjektive und objektive Schutzempfinden des Schiedsrichters erhöht und mögliche Konfliktsituationen durch den Einsatz von Ordnern entschärft werden. Beispielhaft sei hier der LV Württemberg angeführt, der 2012 eine ähnliche Regelung eingeführt hat. Bei Einführung dieser Regelung waren lediglich ca. 38 % der SR der Auffassung, dass die Kennzeichnung der Ordner eine sinnvolle Idee ist. Fünf Jahre nach der Einführung erfolgte eine erneute Befragung der Schiedsrichter, in der bereits 64% von der Ordnerpflicht überzeugt waren. Der Berliner Fußball-Verband wird aufgefordert im Zuge des Inkrafttretens der neuen Regelung, den Vereinen eine ausreichende Anzahl von Signalwesten zur Verfügung zu stellen und eine Handlungsanweisung für die Ordner zu erarbeiten.
Inkrafttreten:	1. Januar 2020

gez. Jörg Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**40**
Antragsteller:	AG Jugendfussball Charlottenburg-Wilmersdorf, Sportfreunde Charlottenburg-Wilmersdorf 03, Jugendbeirat
Betrifft:	Aufnahme in die Spielordnung
Antrag:	Wehret den Anfängen Der Berliner Fußball-Verband wird aufgefordert, das Tragen der Rückennummer „88“ bei allen Spielen grundsätzlich zu untersagen.
Begründung:	Es ist unerträglich, dass bei einem Fußballspiel naziverherrlichende Symbole getragen werden. Nicht minder unerträglich ist die Tatsache, dass die Betroffenen (Trainer, Eltern, Spieler) darin kein Problem sehen und mit Schulterzucken oder dämlichen Sprüchen etc. reagieren, wenn sie darauf angesprochen werden.
Inkrafttreten:	1. Juli 2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**41**
Antragsteller:	FSV Spandauer Kickers
Betrifft:	Liveticker Berlin Liga & Landesliga
Antrag:	Ergänzung § 11 der Spielordnung Pflichten der Platzvereine Absatz 3 **In der Berlin Liga und in der Landesliga Herren ist ein Liveticker vom Heimverein bei fussball.de oder dfbnet verpflichtend.** **Bei Nichteinhaltung ist eine Strafe von 10€ fällig.**
Begründung:	In den höchsten Klassen Berlins sollte dies in der heutigen Zeit der Technik möglich sein, was in der Oberliga auch möglich ist. Alle sind so immer auf aktuellen Stand und es wertet unseren Amateurfußball auf.
Inkrafttreten:	Zur Rückrunde der Saison 19/20

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **42**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: §§ 13 Ziffer1.1. Spielordnung (SpO) u. 21 Ziff. 4 d SpO: Nachweis der Spielberechtigung und Spielwertung wegen eines fehlendes Passfotos

Antrag: § 13 1.1. SpO: Spielberechtigt sind nur Spieler/innen, die nach § 4 ~~**Ziffer**~~ MO ihr Spielrecht erhalten haben und in der Spielberechtigungsliste im SpielPlus mit hochgeladenen aktuellen Foto aufgeführt sind**. Das fehlende Hochladen des Passfotos nach § 13 1.1. führt nicht automatisch zu einer Spielwertung nach § 21 Ziffer 4 Buchstabe d SpO, wenn zweifelsfrei die Identität nachgewiesen wurde und ein Spielrecht für den Verein vorlag.**

§ 21, Ziffer 4 SpO Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie oder

d. einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen oder gegen die Vorschriften des § 13 Ziffern 2 bis 4 verstößt.

Begründung: Klarstellung:

1. Das Wort „Ziffer“ im § 13 1.1. steht zusammenhangslos und ohne Angabe einer Nr. und kann gestrichen werden. Der Hinweis auf § 4 MO reicht wohl auch.

2. Eine Spielwertung ist nicht immer verhältnismäßig. Dies haben auch Einzelfälle gezeigt, in welchen Mannschaften Spiele verloren haben, welche hoch gewonnen und Spieler ohne Fotos (z.B. nach langer Verletzung etc.) eingesetzt wurden, welche nachweislich seit mehreren Jahren ein Spielecht für den Verein haben. Der Formalismus muss im Sport Grenzen haben. Manchmal liegt das Nichthochladen auch nur an einfachen technischen Problemen, weil das DFB-net SpielPlus immer noch fehlerhaft ist und nicht alle Anwendungen kompatibel sind, mit den von den Vereinen benutzten PC`s/Handy`s/Tablet`s.

Inkrafttreten: 18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**43**
Antragsteller:	Lichtenrader BC 25 e.V.
Betrifft:	Spielordnung §13 (neu §14) Nachweis der Spielberechtigung
Antrag:	Änderung der Spielordnung §13 (neu 14) 1.2.

~~1.2 abweichend von der Regelung in Ziffer 1.1. kann in Ausnahmefällen eine ggf. auch zusätzliche Spielberechtigung schriftlich durch den Berliner FV erteilt werden. Dieses Schreiben gilt als Nachweis und muss beim Spiel vorhanden sein.~~

neu

1.2 abweichend von der Regelung in Ziffer 1.1. ist bei den Ausnahmefällen des vorläufigen Spielrechts gem. Meldeordnung §4 das vom Verein und Spieler unterschriebene Formular „Antrag auf Vereinswechsel“ beim Schiedsrichter vorzulegen. Der Schiedsrichter vermerkt im Spielbericht den entsprechenden Spieler.

Begründung: Die letzten Wochen in der Wechselperiode 2019/2020 haben gezeigt, dass eine Spielberechtigung von Arbeitsstand der Mitarbeiter/Innen des Passwesens bei BFV abhängt.
Dieser Zustand ist für die Vereine nicht tragbar, da keine ordnungsgemäße Kaderplanung möglich ist.

Hinweis: Dieser Antrag steht in Zusammenhang mit unserem Antrag zur Meldeordnung

Inkrafttreten: schnellstmöglich

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**44**
Antragsteller:	**SV Empor Berlin** sowie die Verantwortlichen aus dem 7er-Senioren-Bereich der Vereine: Club Italia Berlin AdW, 1.FC Schöneberg, GW Baumschulenweg, BW Mahlsdorf Waldesruh, VfB Berlin 1911, SC Alemannia 06, 1.FC Union Berlin, BSV Heinersdorf, Lichtenberg 47, BFC Germania 88, Berlin Hilalspor, BFC Dynamo, BFC Tur Abdin, Wittenauer SC Concordia, Nordberliner SC, VSG Altglienicke, Polar Pinguin, SG Blankenburg, BSV Eintracht Mahlsdorf, Köpenicker FC, SC Union-Südost, Fortuna Pankow, FC Viktoria 1889, FV Wannsee, RW Hellersdorf, SC Westend, FC Polonia Berlin, BSC Marzahn, SV Berolina Mitte, SG Eichkamp-Rupenhorn, TSV Eiche Köpenick
Betrifft:	BFV-Spielordnung § 17 Ziffer12
Antrag:	Neuer Text BFV-Spielordnung § 17 Ziffer12: Die Senioren 7er-Mannschaften dürfen auch montags bis freitags ab 19:30 Uhr angesetzt werden. **Die Ansetzungen zu Pflichtspielen der Senioren 7er-Mannschaften beginnen frühestens in der ersten Woche nach den Sommerferien mit den Pokalspielen, alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens in der zweiten Schulwoche. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden keine Pflichtspiele angesetzt.**
Begründung:	Da in den Senioren 7er-Mannschaften aufgrund der Altersstruktur besonders viele Väter von schulpflichtigen Kindern spielen und sie demzufolge überwiegend nur in den Ferien Urlaub nehmen können, bietet die gegenwärtige Regelung zu viel unnötiges, leicht abzuschaffendes Konfliktpotential, was als nächstes wieder in den kommenden Osterferien der Fall wäre. Das betrifft Spielverlegungen und damit überflüssige Arbeit für die vielen Ehrenamtlichen der Vereine sowie der BFV-Mitarbeiter, Nichtantritte und damit erhöhte Gefahr der Abmeldung von Mannschaften, für Ferienspieltage zusammengewürfelte, im Verein „zusammengekratzte“ Mannschaften, Gefährdung des Familienfriedens zu Hause sowie nicht zu guter letzt die Unzufriedenheit der Vereine untereinander, da beide Vereine einer eventuellen Spielverlegung zustimmen müssen, was einige tun und andere nicht. Rein logistisch wäre es kein Problem, da im 7er-Seniorenbereich maximal in 14er-Staffeln gespielt wird.
Inkrafttreten:	01.07.2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**45**
Antragsteller:	**SV Empor Berlin** sowie die Verantwortlichen aus dem 7er-Altliga-Bereich der Vereine: BFC Dynamo, GW Baumschulenweg, 1.FC Union Berlin, VfB Berlin 1911, SG Blankenburg, Fortuna Pankow, BFC Germania 88, SC Westend, FC Viktoria 1889, BSV Eintracht Mahlsdorf, SV Berolina Mitte, BW Mahlsdorf Waldesruh, Polar Pinguin, Berliner TSC, TSV Eiche Köpenick
Betrifft:	BFV-Spielordnung § 17 Ziffer12
Antrag:	Neuer Text BFV-Spielordnung § 17 Ziffer12: Im Altliga-Bereich der Ü40 7er-Mannschaften sind Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags anzusetzen. **Die Ansetzungen im Altliga-Bereich der Ü40 7er-Mannschaften beginnen frühestens in der ersten Woche nach den Sommerferien mit den Pokalspielen, alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens in der zweiten Schulwoche. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden keine Pflichtspiele angesetzt.**
Begründung:	Da in den Ü40-7er-Mannschaften aufgrund der Altersstruktur viele Väter von schulpflichtigen Kindern spielen und sie demzufolge überwiegend nur in den Ferien Urlaub nehmen können, bietet die gegenwärtige Regelung zu viel unnötiges, leicht abzuschaffendes Konfliktpotential, was als nächstes wieder in den kommenden Osterferien der Fall wäre. Das betrifft Spielverlegungen und damit überflüssige Arbeit für die vielen Ehrenamtlichen der Vereine sowie der BFV-Mitarbeiter, Nichtantritte und damit erhöhte Gefahr der Abmeldung von Mannschaften, für Ferienspieltage zusammengewürfelte, im Verein „zusammengekratzte“ Mannschaften, Gefährdung des Familienfriedens zu Hause sowie nicht zu guter letzt die Unzufriedenheit der Vereine untereinander, da beide Vereine einer eventuellen Spielverlegung zustimmen müssen, was einige tun und andere nicht. Rein logistisch wäre es kein Problem, da im 7er-Seniorenbereich maximal in 14er-Staffeln gespielt wird.
Inkrafttreten:	01.07.2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**46**
Antragsteller:	Füchse Berlin Reinickendorf
Betrifft:	Spielordnung § 17 Nr. 12
Antrag:	Hinzufügung Pflichtspiele sind **freitags ab 18:30 Uhr**, samstags ab 14:00 Uhr sowie sonntags durchzuführen.
Begründung:	1. Spiele am Freitag unter Flutlicht haben eine besondere Attraktivität. 2. Spieler haben mehrere Wochenenden frei. 3. Spiele am Freitag können bei den Vereinen zu einer Spielplanentspannung führen
Inkrafttreten:	01.07.2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**47**
Antragsteller:	Füchse Berlin-Reinickendorf
Betrifft:	Spielordnung § 21 Nr. **6 Neu**
Antrag:	Änderung und Zusatz **Die Regelung der Wertung von 6:0 Toren gilt nicht bei Spielen der Berlin-Liga.** **Hier werden die Spiele jeweils mit 2:0 gewertet.** **Bisherige Nr. 6-8 werden 7-9.**
Begründung:	Die Wertung von 6:0 benachteiligt alle anderen Vereine, die nicht am betreffenden Spiel beteiligt sind. Ein plus von 6 Toren ist schwer aufzuholen und somit ein nicht unerheblicher Wettbewerbsvorteil. In der Berlin-Liga fallen keine Spiele wegen nicht Antretens aus. Auch in vielen anderen Landesverbänden und im NOFV gilt die Wertung von 2:0.
Inkrafttreten:	01.07.2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**48**
Antragsteller:	Steglitzer FC Stern 1900
Betrifft:	**§ 22 Ziffer 2 Spielordnung – Landespokalspiele**
1. Antrag:	Ziffer 2 erster Satz wird ergänzt: Die Pokalspiele werden **nach vorheriger Ankündigung öffentlich** ausgelost. **Die Ankündigungen erfolgen über die Amtlichen Mitteilungen und BFV-Homepage.**
2. Antrag	**§ 23 Spielordnung Gesonderte Pokalspiele** Zur Ziffer 1 wird ein Satz angefügt: Die Pokalspiele werden **nach vorheriger Ankündigung öffentlich** ausgelost. **Die Ankündigungen erfolgen über die Amtlichen Mitteilungen und BFV-Homepage.**
Begründung:	Klarstellung - Festlegung
Inkrafttreten:	18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **49**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: **Spielordnung: § 28 Entscheidungsspiele und Relegation**

Antrag

Warum gilt nicht auch im Erwachsenenbereich, anstelle der zeitraubenden Platzierungsspiele, die Reglung in Nr. 1.2. i, Jugendordnung-Durchführungsbestimmungen?

Die scheint sehr pragmatisch zu sein, d.h., es wird zunächst eine Vergleichstabelle im direkten Vergleich – nur zwischen den punkt- und torgleichen Mannschaften - erzeugt und daraus ergeben sich die weiteren Platzierungen und deren Reihenfolge für den Auf- oder Abstieg. Erst als letzter Schritt wäre ein Entscheidungsspiel anzusetzen.

Begründung:

Die Regelung in der Jugendordnung (Tore gelten nicht) bei mehr als 2 Staffeln ist sinnvoll und sportlich gerechter als die bisherige Regelung in § 28 SpO.

Warum sollen in den beiden Ordnungen unnötigerweise Abweichungen gelten?

Die Rechtssicherheit, in welcher Klasse eine Mannschaft in der nächsten Saison spielt, wird durch die in der Jugend geltenden Regelung unmittelbar nach dem letzten Saisonspiel hergestellt. Es entfällt zusätzlicher Aufwand und die Spieler/innen können zeitnah in die Sommerpause gehen, die sowieso schon sehr (sogar zu) kurz ist.

Inkrafttreten: 18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**50**
Antragsteller:	Präsidium / AfR
Betrifft:	§ 33 IV SpO (neu) – Anlage 1
Antrag:	Die Anlage 1 zu § 33 IV SpO (neu) - § 33 III Ziffer 4 SpO (alt) ist wie folgt zu ändern:

Anlage 1

Zu § 10

Bearbeitungsgebühr für Genehmigung der Trikotwerbung pro Mannschaft	jährlich	5 €

zu § 32 Ordnungsstrafen:

1.	Fehlende Eintragungen im SpielberichtOnline a. Trainer/in b. Mannschaftsverantwortliche/r c. Nichtneutrale/r Schiedsrichterassistent/in d. Ersatzschiedsrichter, wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint e. Fehlende Markierung des Mannschaftskapitäns/Torwartes f. Die Rückennummern stimmen nicht mit dem Spielbericht überein	einmalig	5 €
2.	Fehlen des Spielberichtes Nicht Ausfüllen des E-Spielberichtes bei Nichterscheinen des Schiedsrichters (keine Nacherfassung)	einmalig	10 €
3.	Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern	einmalig	10 €
4.	Nachtragen von Auswechselspielern/innen (§ 17 Ziffer 10) (Dies gilt nicht im Juniorenbereich)	pro Spieler	10 €
5	Nichtantreten einer Mannschaft		30 €
6.	Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Spieltage einer Saison, gemäß § 21 Ziffer 7 SpO	pro Spiel	75 €
7.	Fahrgeldersatzanspruch inkl. 5 € Gebühr		40 €
8.	Erstattung der SR-Spesen bei Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA, sofern diese vom SR-Ausschuss angesetzt waren		voller Spesensatz
9.	Nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens, gemäß § 3		30 €
10.	Nicht fristgemäße Abgabe des Spielberichtes, gemäß § 14 Ziffer 5 SpO		30 €
11.	Nichtanwendung des elektronischen Spielberichtes, gemäß § 14 Ziffer5, SpO		30 €

12.	Nichtbereitstellung eines Eingabegerätes (z. B. PC) für den SpielberichtOnline, gemäß § 14 Ziffer 2 SpO	einmalig	30 €
13.	Verspätete bzw. keine Freigabe des elektronischen Spielberichtes, gemäß § 14 ziffer 5, SpO		10 €
14.	Unbegründete Spielumlegung, sowie Spielumlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters		30 €
15.	Verwaltungsgebühren für Mannschaften, die nach dem 1. Pflichtspieltag abgemeldet oder bei dreimaligen Nichtantritt gestrichen werden		120 €
16.	fehlende Ergebniseingabe in das Online-System (maximal jedoch 5 € je Spieltag / Verein)	pro Mannschaft	1 €
17.	fehlende Ergebniseingabe im Online-System (DFBnet) (alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr gemeldet wurde)	je Spiel	5 €
18.	Fehlen des manuellen Spielberichtes, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss.		10 €
18.	Fehlende Eintragungen im manuellen Spielbericht, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss. a. Fehlende / unkorrekte Spielernummern bzw. Spielerpass-Nummern, b. Vereins-Schiedsrichter /SR-Assisten, c. Heim- und / oder Gastmannschaft, d. Datum des Spieltages, Spielklasse e. Mannschaftsart, Sportplatz	einmalig	5 €

zu § 33 Maßnahmen – Strafenkatalog:

- Unsportliches Verhalten Trainer, Betreuer, Verstoß Coaching-Zone / Kritisieren	jeweils höchstens bis zu	30 €
- Bearbeitungsgebühr zu § 33 I-III	je	~~10 €~~ **20€**
- Einspruchsgebühr zu § 33 IV Ziffer 2		30 €

Spielleitung / SR zu § 24 Ziffer 4

- 1. und 2. Mannschaft 50 % des Spesensatzes mindestens zusätzlich zum Spesensatz:	8 €
- Spielausfall restliche Mannschaften für SR und SRA	8 €
- Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA	voller Spesensatz

Begründung: Die spieltechnischen Ausschüsse dürfen im Rahmen des §33 SpO Strafen aussprechen. Diese Tätigkeit entspricht von der Form und vom Aufwand einem schriftlichen Urteil des Sportgerichts. Auch mit Hinblick auf eine Kostentransparenz und -fairness erscheint eine Angleichung der Gebühren für sachgerecht. Dies erscheint auch deshalb geboten, weil oftmals die subjektive Bewertung bei Aufnahme und Auswertung des Spielberichtes darüber entscheidet, ob eine Bearbeitung durch den Spielausschuss oder das Sportgericht erfolgt.

Inkrafttreten: 01.07.2020

gez. B. Schultz / J. Pufahl

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **51**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: Spielordnung §§ 34, 35 und 35a: **Persönliche Strafen nach Rot- bisherige Trennung der Wettbewerbskategorien soll entfallen.**

Antrag: **Abschaffung der Trennung von Spielsperren „in den jeweiligen Wettbewerbskategorien“ nach Feldverweisen mit Roter oder Gelb-Roter Karte (§§ 34, 35 SpO) sowie nach der 5. gelben Karte (§ 36a SpO). Scheidet eine Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb aus, verbüßt der/die des Feldes verwiesene Spieler/in die automatische Sperre sowie ggf. weitere Spielsperren in den nachfolgenden Pflichtspielen.**

Begründung: Die Trennung der persönlichen Strafen (nach Feldverweisen) zwischen den jeweiligen Wettbewerbskategorie, also Pokal- oder Meisterschaftsspielen ist pädagogisch, sportlich und verwaltungstechnisch nicht wirklich sinnvoll, weil das Absitzen der automatische Sperre, bzw. weiterer Spiele im Pokalwettbewerb bei den ausgeschiedenen Vereinen, unverhältnismäßig lange dauern kann und möglicherweise überhaupt nicht sanktioniert wird. Oft hat der/die betroffene Spieler/in den Verein dann auch schon verlassen. Ein Lernprozess, der durch eine sofortige Sperre eintritt, wird hier nicht eintreten, weil möglicherweise ein schlimmes Foul im Pokalspiel lange erst einmal nicht bestraft wird, wenn überhaupt. Völlig absurd sagen selbst Strafrichter.

Jeder Feldverweis in der Meisterschaft oder im Pokal soll deshalb sofort im nächstfolgenden Pflichtspiel sanktioniert werden.

Damit entfiele auch die Verpflichtung des abgebenden Vereins, die Rote Karte im Pokal z.B. am Anfang der Saison beim Vereinswechsel in der Abmeldung angeben zu müssen, was in der Praxis aus Vergesslichkeit nicht passiert und der aufnehmende Verein dadurch unbeabsichtigt getäuscht wird. Auch Spieler denken nach 11 Monaten nicht mehr an die fortbestehende Sperre im Pokal, z.B. in der ersten Pokalrunde im August der nächsten Saison beim neuen Verein.

Inkrafttreten: 01. August 2021, ggf. früher ab 01. August 2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **52 - Initiativantrag**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980

Betrifft: **MO § 2 Ziff. 2:Erhöhung der Vertragsspieler-Mindestpauschale von zurzeit nur 250 € auf 450 € und 100%ige Kontrolle durch den BFV**. Optimal wäre die Lösung, dass der Vertragsspielerstatus nicht dazu führt, dass der aufnehmende Verein bis zur Regionalliga die sonst fällige Ausbildungsentschädigung an den abgebenden Verein nicht zahlen muss.

Forderungen

1. Das BFV-Präsidium möge sich beim DFB unverzüglich dafür einsetzen, dass die o.a. Vertragsspieler-Regelung vom Betrag her baldmöglichst auf mind. 450 € erhöht wird, weil der bisherige **Mindestbetrag von 250 €** extrem niedrig ist und dadurch die abgebenden Amateurvereine um ihre Ausbildungsentschädigungsansprüche gebracht werden.

2. Es sollte zumindest erreicht werden, dass die Landesverbände diese Vertragsspielerbetragsgrenze mit Verbandstagsbeschluss erhöhen dürfen. Noch besser wäre es, wenn der aufnehmende Verein automatisch die in der MO genannten Ausbildungsentschädigungen verpflichtet wird oder die Vereine einigen sich anders.

3. Wenn 2. nicht erreicht werden kann, weil sich der DFB quer stellt, dann muss der BFV die abgebenden Vereine konsequent schützen, weil sie durch den Vertragsspielerstatus geschädigt werden und dadurch ihr Ausbildungsentschädigungsanspruch vollständig verloren geht, obwohl die Vereinsbeiträge des abgebenden Vereins die Ausbildungskosten NICHT decken

4. Der Nachweis muss auch automatisch zweimal im Spieljahr durch den aufnehmenden Verein erfolgen, nicht „nur“ auf Anforderung des BFV, weil die Interessen der abgebenden Amateurvereine extrem negativ betroffen werden und die jahrelange teure Jugendausbildung durch teilweise undurchsichtige Vereinspraktiken der aufnehmenden Vereine konterkariert werden.

Anträge: Bisher MO § 2 Ziffer 2 Satz 1:

Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.)

Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro ~~250,00~~ **450,00** monatlich erhält.

Satz 3: Darüber hinaus ist ~~auf Anforderung des BFV~~ die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit **vom Verein dem BFV zum 01.09. und ein zweites Mal zum 31.05. ohne Aufforderung** nachzuweisen.

Neuer Satz 4: Der betreffende Vertragsspieler hat am 31.05. dem BFV eine vom BFV formulierte Erklärung abzugeben, dass der Verein seine Verpflichtungen bis dahin vollständig erfüllt hat und der Mindestbetrag ausgezahlt/überwiesen wurde. **Macht der Vertragsspieler dies nicht, wird sein Spielrecht aufgehoben und der Fall an das Sportgericht weitergeleitet.**

Neuer Satz 5: Erfolgt der Nachweis durch den Verein zum 01.08. und 31. Mai eines jeden Spieljahres nicht oder nicht fristgemäß, wird der volle Betrag nach der Entschädigungstabelle in der Anlage 2 zur MO sofort an den abgebenden Verein fällig, ohne weitere Prüfung durch den BFV. Der abgebende Verein ist durch den BFV zu informieren und der abgebende Verein hat eine Rechnung nach den Vorschriften der MO an den aufnehmenden Verein zu stellen. Zahlt der aufnehmende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen, wird das Sportgericht vom Meldeausschuss eingeschaltet

Begründung:

Vereine, die ordnungsgemäß die Spielerverträge und die Verpflichtungen daraus erfüllen, handeln zwar nach den bisherigen Vorgaben des DFB ordnungsgemäß, jedoch zum Nachteil der kleineren Ausbildungsvereine und entwickeln dadurch durch den späteren evtl. Verkauf ein recht lukratives „Geschäftsmodell mit Spielern“, die von anderen ausgebildet wurden. Der abgebende Verein sollte also zumindest die Ausbildungsentschädigungen erhalten, die die MO vorsieht.

Wenn unterklassige Vereine Vertragsspieler anmelden und sonst alles korrekt machen, dann muss sich man schon fragen, warum sie das tun, denn die Spieler- und Nebenkosten mit den teuren BG-Beiträgen ein Vielfaches höher als die max. Ausbildungsentschädigungsbeträge nach der MO, die in der Praxis nicht einmal vollständig so gezahlt werden weil sich die Vereine untereinander verständigen.

Leider gibt es auch „schwarze Schafe“ unten den BFV-Vereinen, die es mit Kniffs verstehen, zum einen die Entschädigungsbeträge an den abgebenden Verein zu verhindern,

zum anderen dem Spieler nicht einmal den Mindestsumme von 250,00 Euro zahlen und darüber hinaus auch nicht die öffentlich-rechtlichen Steuern/Beiträge zahlen und

den Vertragsspieler nach einer Anmeldung zeitnah wieder abmelden.
.

Die Empfehlung für abgebende Vereine kann bisher nur lauten:

Wenn der BFV hier nicht hinterher ist und die kleinen Vereine NICHT schützt, weil sich niemand so richtig dafür interessiert, dann muss man sich abgebender Verein wehren und konsequenterweise mehr Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft und der Knappschaft/DRV erstatten. Die ehemaligen Spieler sind meistens noch mit dem abgebenden Verein verwurzelt, so dass entsprechende Aussagen vorgelegt werden könnten.

2. Schritt für den Verbandstag 2021 als „Übergans-/ Überlegungsfrist“ :

Wer als Verein beim Vertragsspielerstatus betrügt oder wer als Spieler dabei behilflich ist, wird hart bestraft, bis hin zum Verbandsausschluss.

Inkrafttreten: 18.11.2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **53**

Antragsteller: Ausschuss für Fair Play und Ehrenamt

Betrifft: § 4 MO

Antrag: § 4 Ziffer 1.2 MO wird wie folgt neu gefasst:

1.2 Die Spielberechtigung wird für die jeweiligen Mannschaften wie folgt erteilt:

1.2.1 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.
Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spiel- und Meldeordnung des zuständigen Verbandes festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.

1.2.2 Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Frauen- oder Herrenmannschaft, bei Juniorinnen bzw. Junioren entsprechend für die Mädchen- oder Jungenmannschaft erteilt, wobei im letztgenannten Falle § 8 Ziffer 4 JO unberührt bleibt.

1.2.3 Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauen- bzw. Mädchenmannschaft oder für die Herren- bzw. Jungenmannschaft erteilt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist.

1.2.4 Die nach Maßgabe von Ziff. 1.2.2 oder Ziff. 1.2.3 erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen.

1.2.5 Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen i. S. v. Ziff. 1.2.4 mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, dass nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies dem Verband mitzuteilen und ein der Angleichung entsprechendes Spielrecht für die betreffende Frauen- bzw. Mädchenmannschaft oder Herren- bzw. Jungenmannschaft zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angeglichene Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits nach Ziff. 1.2.3 angegeben hat.

1.2.6 Der Berliner Fußball-Verband e. V. benennt namentlich eine Vertrauensperson, an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend dieser Regelung wenden und denen sie die beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können.

1.2.7 Innerhalb eines Pflichtspiels dürfen nicht mehr als zwei der in Ziff. 1.2.4 genannten Personen aufseiten einer Mannschaft in einem Spiel – egal ob gleichzeitig oder nacheinander – eingesetzt werden; dies gilt auch für Hallenturniere der Spielklassen. Im Falle eines Verstoßes ist dieses Spiel gegen die Mannschaft der betreffenden Personen zu werten.

Begründung: Berlin ist eine weltoffene Stadt. Dies spiegelt sich auch auf den Sportplätzen dieser Stadt wieder. Auch möchten wir das jeder Mensch die Möglichkeit hat und behält in unserem Verbandsgebiet Fußballsport zu betreiben.

Einzelne Menschen stellen im Laufe ihrer Lebenszeit fest, dass der „Körper“ in dem sie sich befinden nicht der ist in dem sie sich wohlfühlen („Mensch im falschen Körper“) oder sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen. Diese oftmals jungen Menschen machen in dieser Zeit eine Menge Erfahrungen die sich nicht nur positiv darstellen, sondern auch negative Begleiterscheinung haben. Diesen Menschen wurden unterschiedliche Möglichkeiten eingeräumt. Neben dem Eintrag „divers“ als Personenstand besteht die Möglichkeit der Geschlechtsanpassung. Der hierfür notwendige Angleichungsprozess kann sich für einen Menschen über einen Zeitraum von 2-4 Jahre hinziehen.
Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die bisherigen Ordnungen keine Regelungen enthalten, in welchem Mannschaften des Berliner Fußballverbandes diese Personen spielen können. Mangels Regelung ist es in den letzten Jahren nicht gelungen diesen Menschen die Möglichkeit einzuräumen auch weiterhin mit Ihren Freundinnen und Freunden ihrem Hobby, dem Fußball unter dem Dach des Berliner Fußballverbandes nachzugehen.
Mannschaftskameraden/innen, Trainer, Betreuer und Vorstände können aber in dieser Phase ein wichtiger Begleiter und Unterstützer sein. Hier zeigt sich die Stärke eines Vereins bzw. einer Mannschaft. Durch die Änderungen in der MO möchte der Verband diesen Menschen die Möglichkeit geben auch weiterhin am Fußballspiel teilzunehmen. Hierbei werden mögliche Wettbewerbsvor- und nachteile, welche durch körperliche Veränderungen entstehen können, bewusst in Kauf genommen, jedoch durch die an den Ausnahmeregelungen im Seniorenbereich orientierte Begrenzung auf max. zwei Personen, beschränkt.

Gerade wenn Bartwuchs oder Muskelveränderungen stattfinden wird es immer wieder zu Diskussionen führen. Aber der Fußball ist in dieser Zeit nur ein kleiner Teil zum Lebensstill einer großen Veränderung im Lebensbereich eines Menschen. Der Fußball in Berlin kann ein wichtiges Zeichen setzen und diese Menschen unterstützen.

Darüber hinaus reagiert der Verband mit den Änderungen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2017, mit welchem die Einführung eines dritten Geschlechts im Geburtsregister „divers“ gefordert wurde. Diese Einführung des Geschlechtes „divers“ wurde vom Bundesgesetzgeber bereits vollzogen. Auch diesen Menschen müssen und wollen wir die Möglichkeit einräumen am organisierten Fußballsport unter dem Dach des Berliner Fußballverbandes teilzunehmen.

Inkrafttreten: 01.01.2020 oder 01.07.2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**54**
Antragsteller:	Lichtenrader BC 25 e.V.
Betrifft:	Meldeordnung §4
Antrag:	Änderung der Meldeordnung §4

Die Spielberechtigung ist ab dem Tag gültig, an dem die Mitarbeiter des BFV, oder bei Nutzung der Antragstellung Online das dahinterstehende System, nach Überprüfung des Antrags online das Spielrecht erteilt haben. ~~Ist über den Antrag nach sieben Tagen noch nicht entschieden, erhält der Spieler/die Spielerin am achten Tag ein vorläufiges Spielrecht, das unabhängig von der Erfüllung aller Voraussetzungen solange gilt, bis über den Antrag entschieden wurde.~~

Neu anstelle des o.a. gestrichenen Textes

Ist über den Antrag nach 2 Arbeitstagen noch nicht entschieden, so erhält der Spieler / die Spielerin am 3.Tag ein vorläufiges Spielrecht bis über den Antrag entschieden wurde. Sollte der Antrag auf Spielberechtigung aus Gründen, die der Verein zu vertreten hat, verweigert werden, erlöscht das vorläufige Spielrecht von Beginn an.

Begründung:	Die letzten Wochen in der Wechselperiode 2019/2020 haben gezeigt, dass eine Spielberechtigung von Arbeitsstand der Mitarbeiter/Innen des Passwesens bei BFV abhängt. Dieser Zustand ist für die Vereine nicht tragbar, da keine ordnungsgemäße Kaderplanung möglich ist.

Hinweis: Dieser Antrag steht in Zusammenhang mit unserem Antrag zur Spielordnung

Inkrafttreten:	schnellstmöglich

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**55**
Antragsteller:	Friedenauer TSC 1886 e.V Abteilung Fußball
Betrifft:	Meldeordnung Sg 4 ZLffer 1,6,L das Zweitspielrecht für Herren ist nur von der Bezirksliga bis zur Kreisklasse C erlaubt.
Antrag:	Wir möchten, wie es in anderen Verbänden auch gang und gebe ist, dass die Spieler oder Spielerinnen, die hier in Berlin studieren, durch ihr Zweitspielrecht, in jeder Spielklasse Fußball spielen dürfen.
Begründung:	Fußballspieler oder Spielerinnen sollten sich aussuchen dürfen in welcher Liga sie spielen möchten. Bessere Spieler sollten in den höheren Ligen spielen dürfen.
Inkrafttreten:	Sofort

Henrik Müllner

Friedenauer TSC
Geschäftsstelle

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**56**
Antragsteller:	SV Adler Berlin
Betrifft:	1) Jugendordnung, §11 Kleinfeld-Richtlinien, 3. Torwartspiel 2) Hallenrichtlinien, 4.12. Torwartspiel und 4.16 Abstoß 3) Durchführungsbestimmungen nach angepassten Futsal-Regeln
Antrag:	Die Mittellinienregel für das Kleinfeld in der Jugend und in der Halle soll dahingehend geändert werden, dass es keinen „Mittellinienfreistoß“ gibt, wenn der Ball in der eigenen Hälfte von einem (eigenen oder gegnerischen) Spieler **außerhalb des Strafraums** berührt wird **oder der Ball den Boden außerhalb des Strafraums** berührt. .
Begründung:	1. Im Hamburg wird seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert, dass das Spiel nach einem Abstoß/Abwurf oder nach Kontrolle des Balles durch den Torwart mit der Hand das Spiel auch dann fortgesetzt wird, wenn der Ball vor der Mittellinie den Boden berührt. Es kommt dadurch zu weitaus weniger Mittellinienfreistößen, die dann wieder (unerwünscht) hoch auf das gegnerische Tor gespielt werden können, das hohe Herausspielen vom eigenen Tor wird aber auch mit dieser Regel verhindert. 2. Die neue Abstoßregel erlaubt einen „kurzen“ Abstoß z.B. vom Torwart auf einen eigenen Mitspieler, der den Ball nach der bisherigen Mittellinienregel (weitgehend ungehindert) hoch in die gegnerische Hälfte spielen kann. Um diese Umgehung der Regel zu verhindert, muss der Kontakt mit einem Spieler (oder dem Boden) außerhalb des Strafraums in der eigenen Hälfte erfolgen.
Inkrafttreten:	schnellstmöglich

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**57**
Antragsteller:	SC Kiezmove Friedenau e.V. Der Antrag wird unterstützt von den folgenden Vereinen: SC Lankwitz ,TUS Lichtenberg, TUS Makkabi
Betrifft:	Jugendordnung § 12 B Abs. 3 - zur Spielklasseneinteilung
Antrag:	Meldung als schwächere Breitensportmannschaft – Möglichkeit der Meldung in untere Spielklassen durch die Vereine bisher: § 12 B Abs. 3 Die Reihenfolge der Meldungen 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft ist einzuhalten. Änderung in: § 12 Abs. 3 Die Reihenfolge der Meldungen 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft ist einzuhalten oder es Bedarf des Antrags des Vereins auf Einstufung der gemeldeten Mannschaft in eine untere Spielklasse aufgrund eines schwächeren Leistungsniveaus (Breitensportmannschaft). Optionaler weiterer Text 1: Die Teilnahme am Aufstieg ist für diese Mannschaft ausgeschlossen. Optionaler weiterer Text 2: Die BFV hat die Möglichkeit, bei auffälligen Leistungsunterschieden eine Umbesetzung der Mannschaft in der Ligazuordnung vorzunehmen.
Begründung:	Spannende Spiele sind das Ziel der Einteilung in leistungsunterschiedliche Spielklassen. Die bisherige Regelung in der Jugendordnung berücksichtigt jedoch zu wenig eine Unterscheidung bei schwächeren Mannschaften (Breitensport). Zudem sind gerade kleinere Vereine benachteiligt, da sie mit ggf. nur einer gemeldeten Mannschat pro Altersstufe nicht in den unteren Spielklassen spielen können. Die Folge sind zum Teil andauernde, hohe Niederlagen und frustrierte Kinder und Jugendliche. Die bisherige Regelung geht deshalb zu Lasten der fußballinteressierten Kinder und Jugendlichen. Die Vereine können jedoch selbst gut einschätzen, ob eine Mannschaft besser in einer unteren Spielklasse antreten sollte. Mit dieser Anpassung wird dies ermöglicht. Über diese Korrektur hinaus ist eine gesamte Überprüfung mit dem Ziel einer besseren Berücksichtigung der unterschiedlichen Spielstärken im Nicht-Leistungsbereich geboten. Hier wird auf die Regelung im Spielbetrieb des Hamburger Fußball-Verbands (HFV) verwiesen. Dem BFV wird empfohlen, eine Überprüfung insgesamt vorzunehmen und ein neues Spielklassen-Modell beim nächsten Verbandstag zur Abstimmung vorzustellen.
Inkrafttreten:	frühestmöglich, bzw. zum Start der Rückrunde Saison 2019/2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**58**
Antragsteller:	SC Westend 1901
Betrifft:	Jugendordnung §15 Spielberechtigung
Antrag:	§15 Abs.1 Im Bereich der ~~B-, C-, D-, E-, F- und GJunioren~~ **G- bis A-Junioren** können Junioren und Juniorinnen der jeweiligen Altersgruppe gemeinsam in einer Mannschaft spielen. Junioren können jedoch nicht am Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften teilnehmen. Für **A-,** B- und C-Juniorinnen muss dafür beim Verein die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.
Begründung:	Im Zuge der Gleichberechtigung und im Sinne der Talentförderung sollten Mädchen unbedingt die Möglichkeit haben, bis einschließlich A-Junioren in ihrer Altersklasse mitspielen zu dürfen.
Inkrafttreten:	sofort ggf. Ausnahmegenehmigung als Übergangsregelung

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **59**

Antragsteller: Vereine Borussia Pankow und der Sport-Club Charlottenburg

Betrifft: § 21 Ziffer 6 der Jugendordnung (JO)

Antrag: Erweiterung der Freimachung der B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für den Frauen-Spielbetrieb auch für 2. Mannschaften

6. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs wird auf Antrag eine Spielberechtigung für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erteilt. Spielt die erste Frauenmannschaft im überregionalen Bereich, so kann die Spielberechtigung für die höchstklassig spielende Frauenmannschaft im BFV-Spielbetrieb erteilt werden.

Neu:

6. a) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs wird auf Antrag eine Spielberechtigung für die Frauenmannschaft ihres Vereins erteilt.

b) Trotz der Spielberechtigung darf keine freigemachte Juniorin an zwei aufeinander folgenden Tagen mehr als ein Jugend- und/oder Frauen-Pflichtspiel austragen. Trainings- und Freundschaftsspiele sind von dieser Regelung ausgenommen.

c) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres geht die Juniorin in den Frauenspielbetrieb über und die Regelung nach b) erlischt.

Begründung: B-Juniorinnen, die aktuell vorzeitig für den Spielbetrieb der Frauen freigemacht werden, können nur am Spielbetrieb der 1. Frauenmannschaften (bei überregional spielenden Mannschaften der höchstklassigen BFV-Mannschaft) teilnehmen. Da dies ggf. die Berlin-Liga sein kann, wollen wir im Sinne der Ausbildung der Juniorinnen, sie behutsam auf den Frauenspielbetrieb vorbereiten. Um den Spielerinnen gerecht zu werden, halten wir es für erforderlich, das Spielrecht auf die zweiten Mannschaften zu erweitern.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **60**

Antragsteller: Steglitzer Fußball-Club Stern 1900 e.V.

Betrifft: **Jugend- bzw. Rechts- und Verfahrensordnung:**
Umgang im Jugendbereich mit einer Roten Karte gegen Trainer/Betreuer bzw. einen Spieloffiziellen, wenn dieser allein ist.

Antrag: **1. Ein Jugendspiel wird nicht automatisch von einem Schiedsrichter abgebrochen, wenn wegen einer Roten Karte gegen den einzig anwesenden Spieloffiziellen dann zunächst niemand die Verantwortung übernehmen kann**.

2. Vielmehr hat der Schiedsrichter dem Spieloffiziellen die Möglichkeit zu geben, zeitnah einen Ersatz für sich zu finden, der sich beim Schiedsrichter namentlich anzumelden hat.

3. Findet sich kein Ersatz oder akzeptiert der Schiedsrichter den Ersatz-Spieloffiziellen aus nachvollziehbaren Gründen nicht, kann er das Spiel beenden. Eine Spielwertung gegen die Jugendmannschaft, sozusagen als doppelte Strafe, erfolgt grundsätzlich nicht. Das Spiel ist dann neu anzusetzen.

Begründung: Das Wichtigste ist, dass Fußball nicht verhindert wird. Warum sollen Kinder/Jugendliche in eine Kollektivschuld genommen werden, weil kein Offizieller auf der Bank sitzt oder sich hinter Barriere befindet? Im A-Juniorenbereich sind 18- und 19jährige auf dem Platz, die volljährig sind. Warum soll hier abgebrochen werden. Das ist Unsinn.
Jugendspiele finden auch ohne SR statt, warum nicht in Ausnahmefälle auch ohne Trainer, der sich ja wohl in der Nähe befindet?

Eltern sind meistens vor Ort und könnten in der Regel als Ersatz vom SR akzeptiert werden, so dass wegen einer Rote Karte kein Spiel beendet werden muss.

Der mit einer Roten Karte belegte Spieloffizielle verliert allein deshalb nicht seine gesetzliche Aufsichtspflicht für seine anvertrauten Kinder.

Inkrafttreten: Sofort

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **61**

Antragsteller: Präsidium / Schiedsrichterausschuss

Betrifft: SRO Anlage – Spesenordnung für Schiedsrichter

Antrag:

Spielklasse	**Neue Spesensätze**	**Bisherige Spesensätze**
	Herren:	
Berlin-Liga	SR: 34 € / SRA: 24 €	SR: 30 € / SRA: 22 €
Landesliga	SR: 29 € / SRA: 19 €	SR: 23 € / SRA: 15 €
Bezirksliga	SR: 24 € / SRA: 14 €	SR: 20 € / SRA: 13 €
Kreisligen / Kreisklasse / Freizeitliga	SR: 19 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 13 €
	Frauen:	
Berlin-Liga	SR: 24 € / SRA: 14 €	SR: 20 € / SRA: 13 €
Großfeld-Spiele	SR: 19 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 13 €
Kleinfeld-Spiele	SR: 16 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 13 €
	Senioren / Altliga / Ü50 und Ü 60:	
Berlin-Liga Senioren	SR: 24 € / SRA: 14 €	SR: 20 € / SRA: 13 €
Großfeld-Spiele	SR: 19 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 13 €
Kleinfeld-Spiele	SR: 16 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 13 €
	Junioren*innen:	
A-Junior*innen	SR: 19 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 11 €
B-Junior*innen	SR: 16 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 11 €
C-Junior*innen	SR: 14 € / SRA: 12 €	SR: 15 € / SRA: 11 €
Junior*innen Kleinfeld	SR: 12 € / SRA: 11 €	SR: 11 €
BFV-Pokal	Spielklasse des Veranstalters. Ist der Veranstalter aus einer überregionalen Spielklasse, so haben die Spesensätze der jeweiligen Spielklasse Gültigkeit	Spielklasse des Veranstalters. Ist der Veranstalter ein Verein der NOFV-RL oder OL, haben die unter Berlin-Liga aufgeführten Spesen Gültigkeit
Bezirkspokal	SR: 23 € / SRA: 15 €	SR: 23 € / SRA: 15 €
	Turniere:	
Frauen/Senioren/Herren-Turnier	Spesensatz nach Spielklasse Veranstalter plus 100 % Zuschlag (bis zu 4 Stunden), 150 % Zuschlag (mehr als 4 Stunden)	Spesensatz nach Spielklasse (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde 6 €

Junior*innen	Spesensatz nach Spielklasse Veranstalter plus 50 % Zuschlag (bis zu 4 Stunden), 100 % Zuschlag (mehr als 4 Stunden)	12 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde 2,50 €
Futsal-Turnier	50 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde je 10 €	Bislang keine Regelung
Junioren nach angepassten Futsal-Regeln	20 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde je 5 €	Bislang keine Regelung
Frauen/Senioren/Herren nach angepassten Futsal-Regeln	30 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde je 10 €	Bislang keine Regelung
Externe Veranstaltung (kein BFV-Veranstaltung)	75 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde je 10 €	50 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde je 10 €
Platzbesichtigung (1./2. Herren, Frauen-Berlin-Liga)	Zusätzlich 50% Spesensatz	Zusätzlich 50% Spesensatz, mindestens 8 €
Fahrtkosten-Pauschale	6 €	5 €
Nichtantritt	SR: 20 € / SRA: 20 €	SR: 16 € / SRA: 11 €

Begründung: Nach der Einführung der Fahrtkostenpauschale (2012) und der letzten Erhöhung der SR-Spesen (2004) ist eine angemessene Anpassung auch mit Blick auf die vergleichbaren Aufwandsentschädigungen in den anderen Landesverbänden des DFB notwendig geworden.

Mit diesem Antrag werden gleichzeitig weitere Vereinfachungen beabsichtigt:

- Keine Unterscheidungen mehr zwischen Junioren und Juniorinnen Spielklassen;
- Einfache Regelung für Groß- und Kleinfeldspiele;
- Aufnahme der Futsal-Turniere oder Turniere nach angepaßten Futsal-Regeln. Diese waren bislang nicht aufgeführt.
- Transparente Regelung für externe Anfragen außerhalb des BFV nach Schiedsrichtern.

Neben der Anpassung der Spesensätze ist gleichzeitig eine Erhöhung der Kosten für einen Nichtantritt eines SR verbunden. Das unentschuldigte Fehlen eines angesetzten SR ist weiterhin unakzeptabel und hierfür sollte unter Mithaftung des Vereins durch die Erhöhung der Summe eine größere Abschreckung erfolgen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**62**
Antragsteller:	Präsidium / Finanzausschuss
Betrifft:	Finanzordnung § 1 Nr. 2 und Nr. 6

Antrag:

(…)
2. ~~Als verantwortlicher Leiter des~~ **Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für den Bereich** Finanz- und Rechnungswesen~~s~~**. Er** überwacht ~~der Vizepräsident Finanzen~~ die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Bei der Erledigung dieser Aufgaben bedient er sich der hauptamtlichen Verbandsverwaltung, insbesondere ~~dem~~ **des** Referat**s** Finanzen ~~und~~ **&** Verwaltung.
(…)
6. Das **geschäftsführende** Präsidium muss sich laufend, mindestens aber vierteljährlich, über den Stand der Finanzen und Kassenverwaltung unterrichten. Auf Verlangen des **geschäftsführenden** Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit einen Überblick über die Finanzlage des Verbandes zu geben.
(…)

Begründung:

Zu 2.) Folgeänderung im Zuge der Anpassung des § 23 Satzung.

Zu 6.) Formale Anpassung an § 23a Satzung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**63**
Antragsteller:	Präsidium / Finanzausschuss
Betrifft:	Finanzordnung § 2 Nr. 2

Antrag:

(…)
2. Der Haushaltsplan gliedert sich in
   a. einen ordentlichen Haushalt (§ 3) für den Bereich Geschäftsstelle einschließlich der ~~als Landesleistungszentrum anerkannten und~~ durch ~~Landeszuschüsse~~ **Zuschüsse** geförderten Sportschule.

(…)

Begründung: Grundlage ist die Umstellung der Förderung, die nun über den Landessportbund Berlin e. V. läuft. Seitdem handelt es sich auch nicht mehr um ein Landesleistungszentrum.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**64**
Antragsteller:	Präsidium / Finanzausschuss
Betrifft:	Finanzordnung § 3 Nr. 2
Antrag:	(…) 2. Für den Nachweis von **besonderen Zuschüssen (z. B. Sportschule) und** Projektzuwendungen ~~und sowie Zuschüssen der Öffentlichen Hand (z.B. Landeszuschüsse für die als Landesleistungszentrum anerkannte Sportschule~~**)** können diese Mittel auch separat ausgewiesen werden.
Begründung:	Grundlage ist die Umstellung der Förderung, die nun über den Landessportbund Berlin e. V. läuft. Seitdem handelt es sich auch nicht mehr um ein Landesleistungszentrum, siehe § 2 FO.
Inkrafttreten:	1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**65**
Antragsteller:	Präsidium / Finanzausschuss
Betrifft:	Finanzordnung § 4 Nr. 2
Antrag:	(…) 2. Grundlage für die Verwendung der DKLB-Mittel sind für den Verbandsbereich die Verwendungsrichtlinien des LSB für die Verwendung von Zuwendungen der DKLB-Stiftung. Für die Weitergabe der Mittel an die Mitgliedsvereine des Verbandes kann auf Vorschlag des Finanzausschusses das **geschäftsführende** Präsidium zusätzliche Verwendungsrichtlinien erlassen. (…)
Begründung:	Formale Anpassung an § 23a Satzung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **66**

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 6 Nr. 1, 2, 4 und 5

Antrag:

1. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Kassengeschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle unter der ~~verantwortlichen Leitung~~ **Verantwortung** des Vizepräsidenten Finanzen.
2. Über die Konten des Verbandes verfügen die ~~nach § 26 BGB vertretungsberechtigten~~ Mitglieder des **geschäftsführenden** Präsidiums ~~und der Geschäftsführer oder sein~~ **oder vom geschäftsführenden Präsidium entsprechend benannte** Vertreter, und zwar je zwei gemeinsam, wobei mindestens ein ~~vertretungsberechtigtes Präsidialmitglied~~ **geschäftsführendes Präsidiumsmitglied** darunter sein muss.

(…)

4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jeder Ausgabenbeleg muss unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ geprüft werden auf seine
   a. formale Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit durch ~~die Geschäftsstelle~~ **das Referat Finanzen & Verwaltung.**
   b. sachliche Richtigkeit, die durch das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied oder den Geschäftsführer, dem zuständigen Referatsleiter oder eine vom **geschäftsführenden** Präsidium autorisierte Person zu bestätigen ist.
   c. und anschließend von einem ~~nach § 26 BGB vertretungsberechtigten~~ Mitglied des **geschäftsführenden** Präsidiums oder eine vom **geschäftsführenden** Präsidium **entsprechend** autorisierte Person (~~Geschäftsführer~~ **Präsidialmitglied**, zuständiger Referatsleiter) zur Zahlung angewiesen werden.
5. Regelmäßig periodisch wiederkehrende Zahlungen, die durch den Haushaltsplan oder durch ~~Präsidiumsbeschluss~~ **Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums** festgelegt sind (z.B. Gehälter, Mieten, Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben, Beiträge und Vorschüsse), bedürfen keiner besonderen Anweisung zur Zahlung nach Ziffer 4c. Die Auszahlungen erfolgen wie unter Ziffer 4 a. und b. dargelegt.

Begründung:

Zu 1.) Folgeänderung im Zuge der Anpassung des § 23 Satzung.

Zu 2.) Formale Anpassung an § 23a Satzung. Streichung des Geschäftsführers, da er nunmehr stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist. Erweiterung der Vertreterfunktion.

Zu 4. a.) Präzisierung

Zu 4. b.) Formale Anpassung an § 23a Satzung.

Zu 4. c.) Formale Anpassung an § 23a Satzung. Streichung des Geschäftsführers, da er nunmehr stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist. Erweiterung der Vertreterfunktion.

Zu 5.) Formale Anpassung an § 23a Satzung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **67**

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 7 Nr. 1, 2, und 3

Antrag:

1. Bei Verbindlichkeiten pro Einzelfall und Rechnung, die einen Betrag von ~~netto 3.000~~ **brutto 3.500** € übersteigen, sind vorab mindestens drei Kostenangebote einzuholen. Bei Beträgen über ~~netto 5.000~~ **brutto 6.000** € ist das geschäftsführende Präsidium in die Entscheidung einzubinden.
2. Grundsätzlich bleibt der Abschluss von Verbindlichkeiten zu Lasten des Verbandes bis zu einem Betrag pro Einzelfall von ~~netto 5.000~~ **brutto 6.000** € mindestens zwei ~~nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern~~ **Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums** vorbehalten.
3. Jedoch können Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag pro Einzelfall von ~~netto 3.000~~ **brutto 3.500** € dem jeweils verantwortlichen Präsidiumsmitglied oder Referatsleiter im Rahmen des zugeordneten Budgets gemäß Haushaltsplan eigenständig begründet werden.

Begründung:

Zu 1. bis 3.) Der Verband ist überwiegend nicht vorsteuerabzugsberechtigt, sodass die Vorsteuer dann Kostenbestandteil ist. Das hat in Vergangenheit bei der Bewirtschaftung von Projektmitteln zu Problemen geführt. Dementsprechend wurden die Beträge auf brutto angepasst.

Zu 2.) Formale Anpassung an § 23a Satzung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **68**

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 9 Nr. 3

Antrag:

(…)
3. Wird ein Schuldsaldo trotz vorheriger dreier Mahnungen nicht beglichen, ~~so~~**:**

- **a. wird dem säumigen Verein untersagt, Anträge gemäß Meldeordnung (z. B. Spielberechtigung, Abmeldungen, Vereinswechsel) zu stellen bzw. werden gestellte Anträge nicht bearbeitet. Nach Begleichung der Forderungen wird diese Maßnahme aufgehoben.**
- **b.** kann das Präsidium für einzelne oder alle Mannschaften des betreffenden Vereins folgende Strafen verhängen:
  - **I.** vom Spielbetrieb auf Zeit oder Dauer ausschließen oder sperren,
  - **II.** Punkte aberkennen,
  - **III.** in eine tiefere Spielklasse versetzen.

(…)

Begründung:

Zu 3. a.) Speziell in den Wechselperioden ist es auffällig, dass Vereine größere Summen in die Ablöse“ von Spielern investieren, während die Forderungen gegenüber dem BFV nicht beglichen werden und trotz Mahnungen stetig anwachsen. In Konsequenz wurde u. a. mit Spielausschlussverfahren via Präsidiumsbeschluss gedroht (§9 FO). Dieses Instrument hat sich grundsätzlich bewährt, aber in der Praxis auch als träge erwiesen. So werden diese Verfahren quasi ausschließlich zur Winterpause und vor Saisonbeginn durchgeführt, um Auswirkungen auf entscheidende Saisonphasen zu vermeiden. Des Weiteren kann zwischen 3. Mahnung und Beschlussfassung durch das Präsidium ein Zeitraum von mehreren Wochen liegen.

Um die Zahlungsmoral der Vereine zu verbessern und die pünktlich zahlenden Vereine nicht zu benachteiligen, soll künftig die Handlungsfähigkeit der säumigen Vereine eingeschränkt werden und zwar durch Sperreintrag im DFBnet-Modul Passwesen. Dadurch können seitens des gesperrten Vereins keine Meldeaktivitäten (Passanträge, Vereinswechsel, Abmeldungen) mehr durchgeführt werden.

Zu 3. b.) Anpassung der Nummerierung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **68a**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: **Finanzordnung § 9 Nr. 3**

Abänderungsantrag:

3. Wird ein Schuldsaldo**,** trotz vorheriger dreier Mahnungen**,** nicht beglichen, ~~so~~:
   a. ~~wird dem säumigen Verein untersagt, Anträge) zu stellen bzw.~~ werden gestellte Anträge gemäß **Spielordnung und** Meldeordnung (z.B. Spielberechtigung, Abmeldungen, **Anmeldungen**, Vereinswechsel) nicht bearbeitet. Nach Begleichung der Forderungen wird diese Maßnahme **unverzüglich** aufgehoben.

Begründung:

1. Zunächst einmal gilt: Anträge eines säumigen Vereins – egal welcher Art – kann der BFV gar nicht untersagen.

2. Wer dauerhaft, also nicht nur vorrübergehend oder durch plötzliche Ereignisse ausgelöst, Schuldsalden beim Verband zum 30 Juni hat, darf seine 1. Herrenmannschaft nicht melden. Wenn dies angewendet werden würde, gäbe es um den 30. Juni keine dauerhaften Schuldner mehr.

Inkrafttreten: 01. Januar 2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **69**

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 10 Nr. 3e

Antrag:

(…)
3. Spielabgaben werden nach folgenden Hundertsätzen berechnet:
(…)
e. bei Landespokal-Endspielen sind nach Abzug der in § 12 festgelegten Abgaben 33 1/3 % der Netto-Einnahme an den Verband abzuführen. **Bei Landespokal-Endspielen, die vom Verband ausgerichtet werden, kann der Verband abweichende Regelungen treffen.**
(…)

Begründung: Klarstellung der bereits in der Vergangenheit kulanzhalber praktizierten Lösung, die beteiligten Vereine nicht an einem Verlust zu beteiligen. Die Regelungen in § 12 FO können nämlich dazu führen, dass die beiden Vereine einen Verlust anteilig tragen müssen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **69a**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: **Finanzordnung § 10 Nr. 3e**

Abänderungsantrag: e. (…) neuer Satz vom Präsidium beantragt:

„Bei Landespokal-Endspielen, die vom Verband ausgerichtet werden **und zu einem Verlust führen**, kann der Verband abweichende Regelungen treffen."

Antrag: Folgender Satz wird im Buchstraben e angefügt:
Die Landespokal-Endspielabrechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Endspiel den beteiligten Vereinen vorzulegen.

Begründung: **Bei der bisherigen Formulierung könnte das Präsidium seinen Anteil von 33 1/3 % z.B. auf 50% oder 66 2/3 % erhöhen**

Inkrafttreten: Klarstellend

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**70**
Antragsteller:	Präsidium / Finanzausschuss
Betrifft:	Finanzordnung § 16 Nr. 1
Antrag:	1. Vereine, die vom zuständigen Finanzamt keinen - gemäß zusätzlicher BFV-Verwendungsrichtlinien - gültigen Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit **beim BFV** vorlegen ~~können~~, müssen hinsichtlich der Beiträge, Gebühren und Kosten, die der BFV in Rechnung stellt, den doppelten Betrag entrichten. **Gleiches gilt, wenn dem Verein die Sportförderungswürdigkeit aberkannt wird.** Diese **doppelten** Beträge sind auch bei nachträglicher Einreichung des Freistellungsbescheides nicht erstattungsfähig. ~~Gleiches gilt, wenn dem Verein die Sportförderungswürdigkeit aberkannt wird.~~ (…)
Begründung:	Die Veränderung der Satzfolge und die Einfügungen/Streichungen dienen nur der Klarstellung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**71**
Antragsteller:	Präsidium / Finanzausschuss
Betrifft:	Finanzordnung § 17
Antrag:	Die Finanzordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des **Arbeits-**Verbandstages vom ~~2. November 2013~~ 16. November 2019 geändert worden und seit ~~1. Januar 2018~~ **18. November 2019** gültig.
Begründung:	Redaktionelle Änderungen.
Inkrafttreten:	1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**72 – zu TOP 7**
Antragsteller:	Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980
Betrifft:	**FO – Jahresabschluss 31.12.2018/Rücklagenverwendung:** Der Verband verfügte allein über freie Gewinnrücklagen von 2,1 Mio Euro - Stand: 31.12.2016.
Antrag:	**1. Wir bitten um Aufklärung, für was das Geld benötigt wird. Sparen kostet dem BFV demnächst „Strafzinsen“.** **2. Sollte es keine schlüssige Begründung geben, fordern wir den teilweisen Einsatz des Geldes zur weiteren Entlastung der Jugendabteilungen der Berliner Amateurvereine, z.B. für die Anschubfinanzierung der ansonsten ehrenamtlichen Jugendleiter mit einer Aufwandsentschädigung, z.B. 24 Monate x 140 Euro.**
Begründung:	Eine schlüssige Begründung wäre u.a auch die Planung von baulichen Zukunfts-Investitionen des BFV und die Stärkung von hauptamtlichen Strukturen im BFV, zur Entlastung der Ehrenamtlichen im BFV.
Inkrafttreten:	18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**73**
Antragsteller:	Steglitzer FC Stern 1900
Betrifft:	**Geschäftsordnung: § 2 Ziff. 1 S. 1 Tagungs- / Sitzungsleitung**
Antrag:	Der Verbandstag wird gemäß § 13 Ziffer 3 Satzung von einem aus drei Personen bestehenden Tagungspräsidium geleitet, die ~~vom Präsdium berufen~~ **mit der Einberufung des Verbandstages** vom Präsidium **vorgeschlagen werden. Personelle Änderungen sind aus wichtigem Grund bis zur Abstimmung über die Genehmigung des Tagungspräsidiums auf dem Verbandstag möglich.** **Der Verbandstag stimmt über das Tagungspräsidium mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ab.** **Findet der Tagungspräsident keine Mehrheit, übernimmt der BFV-Präsident die Leitung des Verbandstages.**
Begründung:	Siehe Begründung zum Antrag zu § 13 Ziffer 3 Satzung.
Inkrafttreten:	18. November 2019, erstmalig zum Verbandstag 2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**74**
Antragsteller:	Steglitzer FC Stern 1900
Betrifft:	**Geschäftsordnung: § 3 Ziffer 1**
Antrag:	Neu eingefügt werden soll am Ende Ziffer 1 hinter dem letzten Satz: **Das Protokoll des letzten Verbandstages ist beim nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.**
Begründung:	Klarstellend, siehe auch Antrag zur Satzung § 16 Ziffer 1 Buchstabe letzter Satz.
Inkrafttreten:	18. November 2019, erstmalig anwendbar zum nächsten VT 2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **75**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980

Betrifft: **Ggf. in die Geschäftsordnung neu einfügen:** Berichterstattung von allen BFV-Vizepräsidenten und dem Präsidenten

Antrag: **Die Versammlung möge beschließen, dass alle Vizepräsidenten und der Präsident den Vereinen halbjährlich über ihre Aktivitäten und ggf. der von ihnen geleiteten Ausschüsse berichten.**

Begründung: Auch alle Vizepräsidenten werden aufgefordert, einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Das gilt für die Positionen Recht, Finanzen, Soziales/Ausbildung und Marketing/Öffentlichkeitsarbeit.

P.S.:

Vor einigen Jahren hatte der Antragsteller SFC Stern 1900 einen ähnlichen Beiratsantrag schon gestellt. Dieser Antrag wurde angenommen und ist nun plötzlich weder in der GO noch woanders auffindbar. Was ist damit geschehen?

Inkrafttreten: 18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**76**
Antragsteller:	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900
Betrifft:	**Einführung einer sogenannten Konsensliste**. Die Einführung einer Konsensliste ließe sich über die Geschäftsordnung regeln.
Antrag:	**Neu: Der Verbandstag möge die Einführung einer sogenannten Konsensliste für die Verbandstaganträge beschließen.**
Begründung:	Auf die Konsensliste werden alle VT-Anträge gesetzt, die nicht streitig erscheinen, z. B. redaktionelle Überarbeitungen oder unverzichtbare Anpassungen. Auf Antrag innerhalb der Versammlung können einzelne Anträge von der Konsensliste wieder heruntergenommen und dann gesondert verhandelt werden. Die Konsensliste wird in einer Abstimmung abgehandelt, das erspart dem Verbandstag sehr viel Zeit. Konsenslisten sind in Parteien/Verbänden längst üblich, um sich auf wesentliche Anträge zu konzentrieren.
Inkrafttreten:	18.11.2019 bzw. erstmalig zum nächsten VT 2021

Initiativanträge

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**77- Initiativantrag**
Antragsteller:	Lichtenrader BC 25 e.V.
Betrifft:	e-football Spielbetrieb
Antrag:	Aufnahme des e-football in den geregelten Spielbetrieb des Berliner Fußball-Verbandes Anpassung der einzelnen Satzungen/Ordnungen
Begründung:	Begründung: Der Probespielbetrieb hat gezeigt, dass die teilgenommenen Vereine großes Interesse an einem geregelten Spielbetrieb haben. E-football hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Mit einen geregelten Spielbetrieb werden viele Spieler gewonnen werden, die im Fuß kein Talent haben. Auch Spieler mit einer körperlichen Behinderung können so in einen Verein integriert werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, diese Spieler an semiprofessionellen Veranstalter zu verlieren.
Inkrafttreten:	schnellstmöglich

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **78 - Initiativantrag**

Antragsteller: FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: **§ 4 Satzung: Futsal wird nicht als Zweck des BFV aufgeführt**, jedoch bekleidet der BFV-Präsident das Amt des DFB-Futsal-Beauftragten. Gleichzeitig gibt es gerade in der Hauptstadt kaum Möglichkeiten, Futsal zu spielen, da die Hallen nur bis zur D-Jugend für Fußball und Futsal zugelassen sind. Was gedenkt der Präsident dagegen zu tun?

Antrag: **Wir fordern den BFV-Präsidenten auf, bei der Politik dringend die Position der Hallennutzung zu verbessern und erwarten innerhalb von sieben Monaten belastbare Ergebnisse, um insbesondere die Position der Junioren bei der bezirklichen Hallenvergabe für die Saison 2021/2022 deutlich zu verbessern.**

Begründung: Der Hinweis des Präsidenten im Tagesspiegel Ende August 2019, „dass nun auch Futsal in den Berliner Hallen möglich ist“, reicht nicht und ist bisher auch nicht zielführend, weil diese Zeiten von den bisherigen Jugend-Trainingszeiten der Vereine im Winter abgezogen werden und neue Futsal-Mannschaften das Trainingskontingent der Jugend im eigenen Verein nur schmälern. Neue erbaute Sporthallen - fast ausschließlich für Futsal - sind in Berlin illusorisch und entsprechen nicht der Realität in den Bezirken, wo die typischen Hallensportarten neu erbaute Sporthallen dann zusätzlich für sich nutzen wollen.

Inkrafttreten: 18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **79 - Initiativantrag**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: **Abgemeldete Spieler/inen noch in den Spielberechtigungslisten**

Antrag: Das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle wird aufgefordert, beim DFB dafür zu sorgen, dass offiziell abgemeldete Spieler/innen nicht mehr in der SpielPlus-Spielberechtigungsliste erscheinen und somit nicht mehr unerkannt vom Trainer eingesetzt werden können.

Begründung: Farblich unterlegte Spieler erkennt das Hany nicht, nur ein PC. Dadurch ergeben sich Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Verein und seinen Trainern/Betreuern. In Relegation- bzw. Ausscheidungsspielen am Ende der letzten Saison oder zur Wechselperiode 2 kann eine von der eigenen Vereins-GST voreilig (zu frühe) vorgenommene Abmeldung vom Trainer bzw. den, der Handyfreigabe erteilt, schwer bzw. gar nicht erkannt werden, obwohl noch Auf- und Abstiegsspiele stattfinden. Das führte zu enttäuschenden Spielwertungen durch den Jugend-Spielleiter - nach einem sportlich errungenen Aufstieg.

Inkrafttreten: nach Änderung beim DFB SpielPlus bzw. Pass- und Meldewesen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**80 - Initiativantrag**
Antragsteller:	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900
Betrifft:	**BFV-Masterplan aufbauend auf den DFB-Masterplan**
Antrag:	**Wir fordern die Entwicklung eines eigenen Masterplanes für den BFV.** Dieser sollte sich an den Ergebnissen der einzurichtenden neuen Arbeitsgruppe „AG Hauptstadt“ anlehnen und/oder von ihr (mit) entwickelt werden.
Begründung:	Der DFB entwickelt einen neuen Masterplan, der auch auf Berlin wirken wird. Gleichwohl sind die Anforderungen in der Hauptstadt nicht mit ländlichen Regionen wie bspw. Schleswig-Holstein oder Thüringen vergleichbar. Berlin hat viele Eigenheiten, die zwingend in einem Masterplan strategisch mitwirken müssen. Beispiele hierfür sind u. a.: - Die Nutzung bisher für den Fußball nicht zur Verfügung stehender Sportflächen - Das starke Bevölkerungswachstum - Die veränderten Anforderungen einer weltstädtischen Bevölkerung an den Fußball (z. B. kein Punktspielbetrieb, flexible Arbeits- und Trainingszeiten) - Besondere Herausforderungen in den Bereichen Integration, Soziales - Stetig wachsende sportliche Bedürfnisse der vielen älteren Menschen.
Inkrafttreten:	18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **81 - Initiativantrag**

Antragsteller: FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: **§ 3 Ziffer 2 Satzung**: „Die Aufkündigung der Mitgliedschaft im DFB, NOFV und LSB darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem Verbandstag des BFV mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit der Austritt beschlossen worden ist“.

Antrag: **Das BFV-Präsidium wird aufgefordert, den Hauptstadt-Präsidenten zum DFB-Vizepräsidenten (§ 33 DFB-Satzung) vor dem nächsten DFB-Bundestag (acht Wochen vor dem DFB-Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung) direkt vorzuschlagen, wenn der NOFV eine Benennung ablehnt.**

Begründung: **§ 7 DFB-GO i.V. mit §§ 7, 27 der DFB-Satzung lassen das zu.**

§ 7 Ziffer 2. GO. „Wahlvorschläge können nur von den in § 27 der Satzung genannten Antragsberechtigten (§ 7 Satzung: u.a. LV) eingebracht werden“. Der BFV-Präsident hat wiederholt versucht, seinen Einfluss beim DFB zu stärken. Ziel war es, vom NOFV für den Posten eines DFB-Vizepräsidenten vorgeschlagen zu werden. Dieses Ziel konnte bereits zweimal schon nicht erreicht werden, obwohl es mündliche Zusagen gegeben hat. Die geheime Wahl fiel anders aus.

Wie erklären sich diese Rückschläge? **Sind sie persönlicher Natur, oder hat Berlin per se keine Chance**, einen DFB-Vizepräsidenten zu stellen, da Allianzen aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen, und Sachsen-Anhalt das verhindern? Wenn dies so wäre, dann müssten Konsequenzen beschlossen werden.

Inkrafttreten: 18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**82 - Initiativantrag**
Antragsteller:	FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900
Betrifft:	**Neue „AG Hauptstadt“ einrichten**
Antrag:	**Der Arbeits-Verbandstag möge beschließen, dass das BFV-Präsidium bis spätestens zum 31.12.2019 eine Arbeitsgruppe „Hauptstadt“ einrichtet, die bis zum 31.03.2020 ein Verbands-Profil erarbeitet, das mit Beginn der Saison 2020/21 umgesetzt werden kann.**
Begründung:	Die Verbandsspitze tut viel zu wenig, um seine Position in der Stadt zu stärken, um mehr Bedeutung zu erlangen. Berlin ist die Hauptstadt, der BFV mit seinen 160.000 Mitgliedern hat eine gewaltige gesellschaftliche Relevanz. Nur spürt man davon wenig. Themen des BFV kommen in der Öffentlichkeit nahezu nicht vor. Falls doch, sind sie eher negativ behaftet (Berichte über Spielabbrüche, Gewalt, Fehlverhalten von Eltern). Das riesige Potential der BFV-Mitglieder, etwa für den Arbeitsmarkt, wird nirgendwo thematisiert, ebenso wenig die relevanten gesellschaftspolitischen Leistungen, die weitgehend durch Ehrenamtliche erbracht werden. Wir sehen hier insbesondere die Präsidialstelle Marketing/Öffentlichkeitsarbeit und die Geschäftsstelle in der Pflicht, denn es wird nicht zuletzt darum gehen, Kontakte zur Wirtschaft und anderen relevanten Partnern herzustellen und zu vertiefen.
Inkrafttreten:	18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **83 - Initiativantrag**

Antragsteller: Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980

Betrifft: **Stärkung des Hauptamtes – ggf. aus Rücklagen des Verbandes**

Antrag: Wir plädieren für die Stärkung der hauptamtlichen Strukturen, umso mehr Verlässlichkeit zu schaffen.

Begründung: Es gab in den letzten Monaten erhebliche Pannen im BFV-Bereich:
- Pokallose wurden im Jugend- u. Erwachsenenbereich vergessen
- Neuanmeldungen konnten wegen eines vermeintlichen Stromausfalls nicht bearbeitet werden, was zu Wettbewerbsverzerrungen führte
- die D-Junioren-Meisterschaft wurde in diesem Jahr erstmals nicht vergeben. Staffelleiter kennen die Regularien nicht ausreichend.
- Sportplätze werden zu kurz gebaut.

Es macht den Eindruck, als sei der BFV nicht zeitgemäß und professionell aufgestellt.

Es ist auch nicht zeitgemäß und hinnehmbar, dass der BFV nicht in der Lage ist, kurzfristig zu agieren, es müssen für zu viele Kleinigkeiten stets Präsidiumsbeschlüsse eingeholt werden. Die Betragsgrenze in der Finanzordnung ist für den täglichen Geschäftsablauf hinderlich.

Das Ehrenamt muss künftig viel mehr eine Aufsichtsfunktion ausüben und sollte sich aus dem operativen Geschäft weitgehend zurückziehen.

Die jetzigen Strukturen sind träge und zu häufig von Entscheidungen aus dem Ehrenamt abhängig und deshalb im Sinne einer modernen Unternehmensführung zu verändern. Gute Leute kostet Geld, das hat der BFV, denn hier spart er am falschen Ende, insbesondere, wenn keine Bauinvestitionen geplant sind.

Inkrafttreten: 18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**84 - Initiativantrag**
Antragsteller:	Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980
Betrifft:	**Immobilien: Am kleinen Wannsee und ggf. Humboldtstr. 8a** und Suche nach einer alternativen Möglichkeit, ein leistungsfähiges und zentrales BFV-LLZ zu errichten, z.B. auf dem Olympiagelände oder auf den Flughäfen Tegel oder Tempelhof.
1. Antrag:	Der Arbeits-Verbandstag möge beschließen, dass das BFV-Präsidium bis spätestens zum 31.12.2019 eine Arbeitsgruppe einrichtet, die bis zum 30.06.2020 ein Konzept für ein neues LLZ erarbeitet. **Ziel ist es, ein großes und starkes BFV-Leistungszentrum für die Verwaltung und als Ausbildungsstätte für alle BFV-Bereiche an einem zentralen Ort in der Stadt Berlin zu erwerben, zu errichten oder umzubauen.**
2. Antrag	Für die im Betreff genannten beiden Immobilien sind bis zum 31.03.2020 Angebote vom Präsidium einzuholen und der Arbeitsgruppe „neues LLZ“ zeitnah zur Verfügung zu stellen.
Begründung:	Wir sehen, bei der aktuellen Marktsituation, den Verkauf des LLZ Wannsee und ggf. auch der GSt in der Humboldtstr. als echte Chance, da das bisherige LLZ nicht mehr im Geringsten einer modernen Einrichtung für Aus- und Fortbildung entspricht. Es fehlen Fußballplätze für alle BFV-Verbandstrainer/inne an einem zentralen Ort. Zentrale Versammlungs- Ausbildungs- und Verwaltungsräume für die Jugend-,Trainer-, Betreuer-. Schiedsrichter- und Funktionärsbereiche würden den BFV ebenfalls erheblich stärken und wirtschaftlicher arbeiten lassen. Der Immobilienmarkt bietet zurzeit für die BFV-eigenen Häuser günstige Verkaufs-Bedingungen. Das alte LLZ Wannsee ist eine sehr schöne Immobilie, wegen seiner geringen Bettenkapazität aber unwirtschaftlich, von Zuschüssen des Senats abhängig und verkehrstechnisch schwer erreichbar. Gleichzeitig sollen Alternativen für eine zeitgemäße Sportschule mit einer zentraler gelegenen Geschäftsstelle geprüft werden. Der BFV muss mit dem Senat und Bezirken in Verhandlung über mögliche Neubauten treten, ggf. auch in Kooperation mit anderen Trägern und Profivereinen. Möglichkeiten gibt es genügend.

Leider haben LSB und BFV (mit Bernd Schultz an der Spitze) vor rund 10 Jahren als Unterstützer der so genannten Großen Koalition das Bürgerbegehren bezüglich einer etwaigen Bebauung des Tempelhofer Felds (Flughafen) verloren.

Die Kooperation mit dem unterlegenen Senat war völlig unnötig und hat dem Berliner Sport, insbesondere dem Fußball, wichtige Sportstätten verwehrt.

Die Stimmung in der Bevölkerung war damals nicht gegen Sportstätten, sondern gegen die Große Koalition gerichtet. Bei vorausschauender Planung wäre schon damals eine Einrichtung eines neuen BFV-Zentrums inklusive Sportstätten auf dem Tempelhofer Feld durchsetzbar gewesen.

Nun muss dringend nachgebessert und in Politik und Bevölkerung ein Klima für die Errichtung eines BFV-Zentrums geschaffen werden. Hierzu bedarf es einer professionellen Strategie, die ggf. mit fachkundiger externer Hilfe erarbeitet werden muss.

Inkrafttreten: 31.12.2019 bzw. 30.06.2020

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **85 - Initiativantrag**

Antragsteller: FC Internationale Berlin 1980 / Steglitzer FC Stern 1900

Betrifft: **TV-Vertrag wird ab 2020 zwischen DFB u. DFL neu verhandelt.**

Antrag: **Wir fordern das Berliner Präsidium auf, hier eine klarere Position zugunsten der Amateure einzunehmen, diese gegenüber der Verhandlungsgruppe im DFB zu vertreten und im halbjährlichen Bericht hierüber zu informieren.**

Begründung: Der so genannte TV-Grundlagenvertrag wird ab 2020 neu verhandelt. Hierin wird die Verteilung der TV-Einnahmen zwischen den Profiligen und den Amateuren geregelt. Jährlich zahlt die DFL, als Lizenznehmer des deutschen Fußballs, 26 Millionen Euro an den DFB. Der DFB zahlt im Gegenzug 20 Millionen Euro für die Anerkennung der Abstellungsverpflichtung deutscher Nationalspieler durch die DFL und um die Spieler für Werbezwecke des DFB nutzen zu dürfen. Ligen anderer Länder (Premier League, La Liga, Seria A) erhalten hingegen kein Geld, was die Absurdität der Regelung verdeutlicht. Mehrfach wurde kritisiert, dass der DFB durch den Grundlagenvertrag auf eine gehörige Summe Geld verzichtet, denn die Berechnungsgrößen, die an die Einkünfte der DFL angelegt werden, sind veraltet. Gäbe es keine Deckelungen, könnte der DFB mehr als die doppelte Summe berechnen - und tut er nicht was zu Lasten der Landesverbände geht. Und somit auch zu Lasten der Amateure. Der DFB hatte argumentiert, dass ihm erst durch die Regelungen im Grundlagenvertrag eine Vermarktung der Nationalmannschaft ermöglicht werde. Das ist nicht richtig.

Ein solch desaströses Verhandlungsergebnis wie zuletzt ist nicht hinzunehmen. Es beschädigt den Amateurfußball. Die ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstände sind bereits jetzt komplett überlastet.

Es ist dringend notwendig, hier durch eine verbesserte Vereinbarung Abhilfe zu schaffen. So könnten insbesondere Investitionen für Jugendleiter oder die Unterstützung von administrativen Bereichen geleistet werden.

Denkbar wäre,

- die Jugendarbeit zu fördern, z. B. mit einem Durchschnittssatz pro Jugendspieler/in, was die Vereine mit ambitionierter Jugendarbeit unterstützen und diese befördern würde

- oder eine direkte Jugendleiterbezuschussung als Anschubfinanzierung ab einer noch festzulegenden Jugendmannschaften-Anzahl.

- eine stärkere Förderung von Mädchen- und Frauenfußball

Inkrafttreten: 18. November 2019

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:	**86 - Initiativantrag**
Antragsteller:	Steglitzer FC Stern 1900 / FC Internationale Berlin 1980
Betrifft:	**Errichtung einer GmbH für wirtschaftliche Aktivitäten des BFV**
Antrag:	Wir fordern die zeitnahe Errichtung einer GmbH für die bestehenden und zukünftigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des BFV. Der DFB hat beim DFB-Bundestag gezeigt, wie wichtig eine Trennung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vom e.V. ist. Ferner muss sich der BFV dringend professionalisieren. Gespräche mit BFV-Partnern beim Neujahrsempfang und Meisterehrung haben gezeigt, wie träge der Verbandsapparat im Umgang mit wirtschaftlichen Partnern ist. Alleiniger Gesellschafter ist der BFV mit unterschiedlichen Geschäftsführern, so dass keine Interessenkonflikte und steuerliche Risiken wegen einer evtl. Personenidentität bestehen. Aufsichtsrat wird das geschäftsführende BFV-Präsidium.
Begründung:	Dieses Thema ist nicht nur beim DFB, sondern auch für den LSB relevant, es betrifft ebenso den BFV. Mit einer gesonderten Körperschaft wird es deutlich transparenter und auch leichter, neue steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu etablieren. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bestehen zwar jetzt schon für verschiedene BFV-Sportbereiche, wie das DFB-Pokal-Endspiel oder für die kurzfristigen Vermietungen an Nichtmitglieder. Vor allem aber für das ausbaufähige zukünftige Sponsoring, das Angebot kostenpflichtiger Dienstleistungen oder Bildungsangebote des BFV wären wirtschaftliche Geschäftsbetriebe mit einer gesonderten Körperschaft absolut sinnvoller und professioneller abzuwickeln.
Inkrafttreten:	In den nächsten 4 Monaten ab Verbandstag 16.11.2019.

Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.: **87 - Initiativantrag**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Neue Meldeordnung zum 1. Juli 2020

Antrag:

Das Präsidium bittet die Mitgliedsvereine darum, die angefügte neugestaltete Meldeordnung vom Beirat am 8. Juni 2020 verabschieden zu lassen. Diese würde dann zur neuen Saison 2020/21 in Kraft treten.

Die Meldeordnung in der jetzt vorliegenden Form wurde vor allem deshalb angepasst, damit sich Vereinsvertreter/-innen leichter orientieren können. Dabei wurde der inzwischen vorrangige Weg der Antragsstellung über das DFBnet in der Ordnung nach vorne gerückt, die Hinweise zu Papieranträgen entsprechend weiter nach hinten. Vorgänge werden jetzt einzeln aufgeführt und sollen der einfacheren Orientierung dienen. Ebenso wurden die Themen, die die wenigsten Vereine betreffen (z.B. Lizenzspieler, Lizenzvereine usw.) an das Ende der Ordnung gesetzt.

Unabhängig davon sind viele Inhalte ausnahmslos aus der DFB-Spielordnung übernommen, die auch für Berlin zwingend gelten. Daher war es nicht immer möglich, einzelne Formulierungen anzupassen und „lesbarer“ zu gestalten.

Überarbeitet wurde auch die Anlage 1 – Gebühren: In der bisherigen Fassung wurde zwischen „Ordentlichen Mitgliedern“ und „Außerordentlichen Mitgliedern“ unterschieden. Dieses ist nicht mehr zeitgemäß, da es inzwischen einen regelmäßigen Spielbetrieb von Mannschaften beider Mitglieder gibt. Warum ein Verein in diesem gemeinsamen Spielbetrieb eine andere Gebühr zahlen soll, als ein anderer Verein ist nicht zu erklären. Gleiches gilt für die inzwischen etablierten anderen Spielformen, wie Futsal, Beach-Soccer usw. Auch hier ist nicht mehr zu erklären, warum ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zahlen sollen, als außerordentliche, die am gleichen Spielbetrieb teilnehmen. In der Praxis wurde diese Ungerechtigkeit bereits erkannt und entsprechend im Sinne der Vereine gehandhabt, diese Handhabung soll nun auch in der Ordnung verankert werden. Daher zielen die Gebühren nun auf die Art des Spielbetriebes ab. Hierbei wird „nur“ noch zwischen „Feldfußball ohne Freizeit“ (also der „klassischen“ Meisterschaft) und dem restlichen Spielbetrieb unterschieden. Damit sind auch ggf. zukünftige Spieldisziplinen erfasst.

Die Höhe der bisherigen Gebühren bleibt dabei unverändert.

Neu aufgenommen wurde eine Gebühr für die Ablehnung eines Passantrages über das DFBnet, wenn bereits im DFBnet sichtbar ist, dass offene Forderungen bestehen und bereits beim Antrag für den Antragsteller ersichtlich ist, dass der Antrag in jedem Falle abgelehnt werden wird - der Antrag aber trotzdem gestellt wird. Die dann erforderliche Ablehnung durch die Geschäftsstelle ist zeitaufwändig, unnötig und enthält die ohnehin schon bekannte Begründung, dass offene Forderungen vorliegen.

Die nun vorliegende Version der Meldeordnung wurde am 20. Juni 2019 in einer Informations-Veranstaltung mit anwesenden Vereinsvertretern diskutiert und die Hinweise Änderungen eingearbeitet. Eine Einladung zu dieser Veranstaltung hatte jeder Verein via BFV-Mail erhalten.

Begründung: Die Meldeordnung ist stark mit der Spielordnung verknüpft, es gibt zahlreiche Verweise in beiden Ordnungen. Aus dem Grund soll die neue Meldeordnung nicht gleichzeitig mit einer neuen Spielordnung verabschiedet werden.

Alle Vereinsvertreter/-innen sind bis zum Juni 2020 aufgefordert, weiter an der neuen Meldeordnung zu arbeiten. Die Mitarbeit und Verbesserungsvorschläge sind ausdrücklich erwünscht.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. B. Schultz / J. Gaertner

Meldeordnung (MO)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

§ 1	Allgemeinverbindlicher Teil	4
§ 2	Status der Fußballspieler	4
§ 3	Geltungsumfang der Spielberechtigung	8
§ 4	Wechselperioden	8
§ 5	Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren	11
§ 6	Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mit DFBnet Pass Online (DFBnet Antragstellung)	12
§ 6 a	Erstausstellung (online)	12
§ 6 b	regionaler Vereinswechsel (online)	13
§ 6 c	überregionaler Vereinswechsel (online)	13
§ 6 d	internationaler Vereinswechsel (online)	14
§ 6 e	Zweitspielrecht (online)	14
§ 6 f	Datenänderungen (online)	16
§ 6 g	Abmeldung (online)	17
§ 7	Kontrollmaßnahmen des BFV	17
§ 8	Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung in Papierform	18
§ 8 a	Erstausstellung einer Spielberechtigung	19
§ 8 b	Regionaler Vereinswechsel	19
§ 8 *ba*	Regionaler Vereinswechsel und offene Forderungen	21
§ 8 *bb*	Beweislast und maßgeblicher Zeitpunkt	21
§ 8 *bc*	Zustimmungserteilung (Freigabe Ja/Nein)	21
§ 8 *c*	Überregionaler Vereinswechsel	22
§ *8 d*	Spielberechtigung für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband (internationaler Vereinswechsel)	23
§ *8 e*	Zweitspielberechtigung	23
§ *8 f*	Datenänderungen	25
§ *8 g*	Abmeldungen	25
§ 9	Spielberechtigungen von Juniorinnen / Junioren in Frauen- / Herrenmannschaften	26
§ 10	Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)	26

§ 11	Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften	28
§ 12	Spielerwechsel BFV-Mannschaften -Freizeitgruppen/ -vereine des BFV	28
§ 13	Spielerwechsel BFV / VBF und VFF	28
§ 14	Vereinsfusion / Verschmelzung	28
§ 15	Spielerwechsel Lizenzspieler	29
§ 15 a	Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft	30
§ 16	Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft	31
§ 17	Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen	32
§ 18	Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelung in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga	32
§ 19	Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen	33
§ 20	Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen Bundesliga	34
§ 21	Tochtergesellschaften	34
§ 22	Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Lizenzspieler, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur	35
§ 23	Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Lizenzspielers, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler	36
§ 24	Spielberechtigungsliste in 3. Liga, sowie Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga	38
§ 25	Spielervermittlung	39
§ 26	Gebühren	39
§ 27	Ordnungsstrafen	40
§ 28	Sportgerichtsbarkeit	40
§ 29	Strafbestimmungen für Amateure und Vereine	40
§ 30	Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine	40
§ 31	Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 21 der MO / § 12 und 12 a DFB-SpO	41
§ 32	Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 32 / § 24 DFB-SpO und § 33 / § 25 DFB-SpO	41
§ 33	Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten	41
§ 34	Inkrafttreten	42

Anlage 1 - Gebühren

Anlage 2 - Entschädigungstabelle (gemäß § 5 Ziffer 3.2.1) für Amateure

Anlage 3 - FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (Auszug)

§ 1
Allgemeinverbindlicher Teil

Alle Vereinsmitglieder - auch passive - sind dem Verband zu melden.

Es wird den Vereinen empfohlen, sich von volljährigen Personen des Vereins, die mit Jugendlichen zu tun haben, bei deren Eintritt in den Verein ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Durch die Registrierung verpflichtet sich der Spieler/die Spielerin, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und BFV einzuhalten.

Als Vereinsanschrift gelten nur die dem Verband gemeldete Vereinsanschrift aus dem DFBnet sowie die nach dem BGB vorgegebenen Vorstandsmitglieder. Bei Vereinen mit mehreren Fachabteilungen gelten nur die Anschriften der Fußballabteilung.

Das Präsidium kann die stufenweise, verbindliche Nutzung des Moduls DFBnet Pass Online beschließen, sowie die Bereiche festlegen, in denen gedruckte Spielerpässe erforderlich sind.

§ 2
Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für alle Spieler/innen.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 € im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250 € monatlich erhält.
   Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielberechtigung, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Laufzeit nachzuweisen.
   Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.
   Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen, wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4 DFB-RVO geahndet.

3. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.
   Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30. Juni) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahre auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.
4. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem BFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen.
   Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den BFV findet nicht statt.
   Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem BFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 DFB-SpO) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim BFV eingegangen sein.
   Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.
   Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom BFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom BFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden.
   Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.
5. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.
   Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen.
   Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.
6. Bei einem Vereinswechsel gelten für den Vertragsspieler die §§ 8, 14 der MO und § 23 DFB-SpO.

7. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 DFB-SpO und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
8. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielberechtigung ist § 23 Nr. 8. DFB-SpO zu beachten.
   Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
9. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
   a Mit A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“) und können ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die Ü16 wechselt, beim Landesverband angezeigt werden.
   Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250 € monatlich ausweisen.
   Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

10. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und / oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Nr. 2 Satz 2 DFB-SpO abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.
    Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
    a In erster Instanz:
        i falls die Vereine dem BFV angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz (Verbandsgericht) ;
        ii falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
        iii in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
    b als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
11. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und / oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
    Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.
12 Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-SpO.
    Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.
    Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.
    Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff. DFB-SpO. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.
13 Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.
14 Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspieler.

§ 3
Geltungsumfang der Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.
   Für Pokalwettbewerbe kann vom BFV in der Spiel- bzw. Meldeordnung festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden dürfen, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
   Ein Spieler/eine Spielerin kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu.

2. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des BFV in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.

3. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 DFB-SpO geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern (Lizenzspieler-Mannschaft) in § 53 DFB-SpO. Die §§ 11 bis 14 DFB-SpO bleiben unberührt.

§ 4
Wechselperioden
(Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

1. Ein Vereinswechsel eines Amateurspielers/einer Amateurspielerin kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
   1.1. Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).
   1.2. Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).
2. Spielrechterteilung für Pflichtspiele
   2.1. Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang der vollständigen Vereinswechsel-unterlagen bis zum 31. August (Wechselperiode I). Die Eingangsfrist (31. August) gilt nur für den Erwachsenenbereich, für Jugendliche gilt der 31. Oktober.
   Der BFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele mit dem Bearbeitungsdatum des Antrages auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des festgelegten Entschädigungsbetrages (gilt nur für Erwachsene) nachweist.

   Bei Abmeldung des Spielers/der Spielerin bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31. August kann die Freigabe des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.
   Die Höhe der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

3. Liga oder höhere Spielklassen	5.000 €,
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750 €,
5. Spielklassenebene (Oberliga)	2.500 €,
6. Spielklassenebene (Berlin-Liga)	1.500 €,
7. Spielklassenebene (Landesliga)	750 €,
8. Spielklassenebene (Bezirksliga)	500 €,
ab der 9. Spielklassenebene (ab Kreisliga A)	250 €.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 €,
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1.000 €.
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	500 €,
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 €.

Abweichende Festlegungen über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.
Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine eigene A-, B- oder C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des BFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%.
Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren Mannschaft eines Vereins anerkannt werden.
Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1. Juli des Spieljahres, für das sie Spielberechtigung erteilt wird.
Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%.
Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%.
Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.
Die Bestimmungen gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für freivereinbarte Entschädigungsbeträge.
Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt hat er eine Rechnung unter Anlage der Umsatzsteuer auszustellen.
Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler/der Spielerin sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Bei Nicht-Freigabe wird die Spielberechtigung zum 1. November erteilt. Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F-, und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.

Nimmt ein Spieler/eine Spielerin mit seiner/ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er/sie sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag.

2.2. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum 31. Januar (Wechselperiode II)

- Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, dann wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Bearbeitungsdatum des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt (Erwachsene).

- A bis D-Junioren/Juniorinnen erhalten eine Spielberechtigung von 3 Monaten zur Abmeldung bei Antragseingang bis zum 31.10. spätestens zum 01.Januar.
  Bei Antragseingang ab 1.11. wird frühestens eine Spielberechtigung zum 01.01. erteilt.

- E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen erhalten einen Monat zur Abmeldung.

- Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, dann wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst sechs Monate nach dem letzten absolvierten Spiel bei Erwachsenen erteilt.

- Bei A- bis D-Junioren/Juniorinnen wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst sechs Monate nach dem letzten Pflichtspiel erteilt.

- Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F- und G- Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.

3. Spielberechtigung für untere Mannschaften (Erwachsene)
   Bei einem Vereinswechsel beträgt die Wartefrist für Pflichtspiele in unteren Mannschaften grundsätzlich ein Monat zur Abmeldung, frühestens zum Tag der Bearbeitung. Untere Mannschaften sind Mannschaften, die nicht mit 1. und 2. Herren- und Frauenmannschaften in Konkurrenz spielen.
   Nach der Wechselperiode II ab 01.02. entfällt diese Regelung. Ein Spielrecht wird dann erst zum 1. Juli erteilt. Ausgenommen sind Spieler ab Ü50-Mannschaften.

4. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele
   Ab dem Tag der Bearbeitung ist der Spieler/die Spielerin für Freundschaftsspiele seines/ihres neuen Vereins spielberechtigt.

§ 5
Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.
   Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt (gilt nicht für den internationalen Transfer).

2. Der BFV kann in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf.
   a. Wenn ein Spieler/eine Spielerin während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
   b. Wenn Spieler/Spielerinnen, die zu den Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz in einen anderen Fußball-Landesverband gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Berliner Verein zurückkehren.
   c. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine schriftlich und nachweislich innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten unter Berücksichtigung eventuell noch offener Forderungen.
   d. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
   e. Wenn der Nachweis geführt wird, dass ein Jugendlicher/eine Jugendliche keine Spielmöglichkeit innerhalb seiner/ihrer Altersklasse vor seiner/ihrer Abmeldung im abgebenden Verein hatte.
   f. Wenn der Vereinswechsel des Jugendlichen/der Jugendlichen (nur D-Junioren/innen und jünger) die notwendige Folge eines Wohnortwechsels nach oder innerhalb Berlins (mindestens 2 Stadtbezirke zwischen altem und neuen Wohnort) ist.
   g. Für Spieler/Spielerinnen, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
3. § 16 Nr. 5 und § 17 Nrn. 1 und 2 DFB-SpO gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachstehenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 6
Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mit DFBnet Pass Online (DFBnet Antragstellung)

Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des BFV für die Erteilung der Spielberechtigung.
Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Erteilung einer Spielberechtigung an den BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags und er hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen bereits vorliegen. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers/der Spielerin, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
Unwahre Angaben sind zu bestrafen (§ 30 der MO und §§ 5 bis 8 RVO).

§ 6 a
Erstausstellung (online)

Zur ordnungsgemäßen Beantragung einer erstmaligen Spielberechtigung gehören:

1. Staatsangehörigkeit deutsch
   Dem Verein muss ein ausgefülltes Eintrittsformular vom Verein vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des Spielers/ der Spielerin, bei Minderjährigen, eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, eine vom Verein beglaubigte Kopie des amtlichen Personaldokumentes, aus der die Staatsangehörigkeit hervorgeht und ein aktuelles Passbild.
   Bei der Antragstellung im DFBnet sind alle Angaben (Familienname/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Nationalität Deutsch) von der vorliegenden Kopie des Personaldokumentes komplett zu übernehmen.
   Es muss das Passbild zwingend mit hochgeladen werden.

2. Andere Staatsangehörigkeiten
   Dem Verein muss ein ausgefülltes Eintrittsformular vom Verein vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des Spielers/ der Spielerin, bei Minderjährigen, eine Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter, eine vom Verein beglaubigte Kopie des amtlichen Personaldokumentes, aus der die Staatsangehörigkeit hervorgeht und ein aktuelles Passbild.
   Bei Junior/innen bis zum 9. Lebensjahr ist die Antragstellung ohne das Hochladen von zusätzlichen Dokumenten möglich.
   Bei Junior/innen ab dem 10. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr sind weitere Dokumente erforderlich. Dazu gehören die Zusatzerklärung für Spieler aus dem Ausland mit persönlichen Daten, eine Meldebescheinigung über den Wohnort, die Zusatzerklärung der Eltern. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.

   Bei Spieler/innen ab dem 19. Lebensjahr müssen vorliegen eine Kopie des Personaldokumentes, bei Nicht-EU-Bürgern die Kopie der Aufenthaltsgenehmigung, die Zusatzerklärung für Spieler aus dem Ausland mit persönlichen Daten. Es können noch

besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.
Bei der Antragstellung im DFBnet sind alle Angaben (Familienname/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Nationalität) von der vorliegenden Kopie des Personaldokumentes komplett zu übernehmen. Alle für die Antragstellung zusätzlichen Dokumente werden vom DFBnet abgefragt und müssen mit dem Passbild zusammen hochgeladen werden.

§ 6 b
regionaler Vereinswechsel (online)

Dem Verein muss ein ausgefülltes Eintrittsformular vom Verein vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des Spielers/ der Spielerin, bei Minderjährigen, eine Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter, ein aktuelles Passbild, ggf. eine Abmeldebestätigung (z.B. Einschreibbeleg), wenn der Spieler nicht bereits vom abgebenden Verein abgemeldet wurde, ggf. einen Beleg über die Begleichung der offenen Forderungen.
Bei der Antragstellung im DFBnet ist zu prüfen, ob bereits Abmeldedaten vom abgebenden Verein existieren, wenn ja, ist das Passbild zwingend mit hochzuladen. Sind beim Vereinswechsel vom abgebenden Verein offene Forderungen hinterlegt, ist ein Nachweis über deren Begleichung oder bei Nichtanerkennung durch den Spieler bzw. aufnehmenden Verein ein begründetes Reklamationsschreiben mit beizufügen.
Ohne vorliegende Abmeldedaten muss eine Abmeldebestätigung (z.B. Einschreibbeleg) sowie das Passfoto zwingend mit hochgeladen werden.

§ 6 c
überregionaler Vereinswechsel (online)

Dem Verein muss ein ausgefülltes Eintrittsformular vom Verein vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des Spielers/ der Spielerin, bei Minderjährigen, eine Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter, ein aktuelles Passbild, ggf. eine Abmeldebestätigung (z.B. Einschreibbeleg), wenn der Spieler nicht bereits vom abgebenden Verein abgemeldet wurde.
Bei der Antragstellung im DFBnet ist zu prüfen, ob bereits Abmeldedaten vom abgebenden Verein existieren, wenn ja, ist das Passbild zwingend mit hochzuladen. Ohne vorliegende Abmeldedaten muss eine Abmeldebestätigung (z.B. Einschreibeleg)
sowie das Passfoto zwingend mit hochgeladen werden.
Sollten durch einen vorherigen Berliner Verein offene Forderungen hinterlegt sein, wird der Antrag kostenpflichtig abgelehnt.

§ 6 d
internationaler Vereinswechsel (online)

Dem Verein muss ein ausgefülltes Eintrittsformular vom Verein vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des Spielers/ der Spielerin, bei Minderjährigen, eine Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter, eine vom Verein beglaubigte Kopie des amtlichen Personaldokumentes, aus der die Staatsangehörigkeit hervorgeht und ein aktuelles Passbild. Bei Junior/innen ab dem 10. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr sind weitere Dokumente erforderlich. Dazu gehören die Zusatzerklärung für Spieler aus dem Ausland mit persönlichen Daten, eine Meldebescheinigung über den Wohnort, die Zusatzerklärung der Eltern. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.

Bei Spieler/innen ab dem 19. Lebensjahr müssen vorliegen eine Kopie des Personaldokumentes, bei Nicht-EU-Bürgern die Kopie der Aufenthaltsgenehmigung, die Zusatzerklärung für Spieler aus dem Ausland mit persönlichen Daten. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.
Bei der Antragstellung im DFBnet sind alle Angaben (Familienname/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Nationalität) von der vorliegenden Kopie des Personaldokumentes komplett zu übernehmen. Alle für die Antragstellung zusätzlichen Dokumente werden vom DFBnet abgefragt und müssen mit dem Passbild zusammen hochgeladen werden.

Es ist der Name des abgebenden ausländischen Vereins, sowie der Spielerstatus (Amateur, Nicht-Amateur) anzugeben.

§ 6 e
Zweitspielrecht (online)

1. Jugend

Der BFV kann Junioren/innen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr eine Zweitspielberechtigung erteilen:

a. deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat; oder
b. deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/innen verfügt; oder
c. die an wechselnden, verbandsübergreifenden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern) leben;
d. nur für Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse auch keine männliche Mannschaft gemeldet hat oder keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.

Wird in einem Fall nach a. oder b. eine Zweitspielberechtigung erteilt, verlieren die Junioren/innen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.

Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist auf Antrag des aufnehmenden Vereins für jeweils eine Spielzeit eine Zweitspielberechtigung für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn

- die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga Mannschaft ihres Stammvereins steht und
- in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des Jugendausschusses keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und
- der gesetzliche Vertreter der Spielerin dieser Sondergenehmigung schriftlich zustimmt und
- der/die für die weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer/in sein/ihr positives Votum erteilt hat. Die Zweitspielberechtigung kann frühestens ab dem 1. Juli und bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Spieljahres mit Zustimmung des Stammvereins beantragt werden. Die Zweitspielberechtigung wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterbestehen.

Ein/e Junior/Juniorin kann pro Spieljahr nur einmalig eine Zweitspielberechtigung erlangen, ein zweiter Antrag ist nicht zulässig.
Das aktuelle Passbild ist nach der Erteilung der Zweitspielberechtigung zwingend in der Spielberechtigungsliste hochzuladen.
In einer Mannschaft dürfen bis zu max. 4 Spieler/innen zum Einsatz kommen, die eine Zweitspielberechtigung für diese Mannschaft besitzen.
Die Erteilung einer Zweitspielberechtigung darf nicht dazu führen, dass Junioren/innen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Bei der Antragstellung im DFBnet muss dem Verein ein ausgefülltes Eintrittsformular vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des Spielers/ der Spielerin, bei Minderjährigen, eine Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter und ein aktuelles Passbild.

Ein Antrag, dem beide Vereine, der gesetzliche Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen.

2. Erwachsene

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler/einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit eine Zweitspielberechtigung für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- Der/Die Spieler/in ist Student/Studentin in Berlin, Berufspendler/Berufspendlerin, der/die in Berlin seine/ihre Tätigkeit ausübt oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Berliner Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb der Bezirksliga, Kreisligen A-C, Kreisklasse A – C, 7er Herren, Freizeitligen bzw. mit seiner Frauen-Mannschaft am Spielbetrieb der Landesliga oder den Bezirksligen (11er und 7er) teil.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung der Zweitspielberechtigung schriftlich zu.

- Der/Die Spieler/in stellt einen zu begründenden Antrag auf Erteilung einer Zweitspielberechtigung und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Zweitspielberechtigung nach.

Für Mannschaften des Ü Bereichs ist eine Zweitspielberechtigung unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers/der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.
Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt von der Erteilung einer Zweitspielberechtigung unberührt.
Der Antrag auf Erteilung einer Zweitspielberechtigung ist bis spätestens 15. April eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

Das aktuelle Passbild ist nach der Erteilung der Zweitspielberechtigung zwingend vom Verein in der Spielberechtigungsliste hochzuladen.

Bei der Antragstellung im DFBnet muss dem Verein ein ausgefülltes Eintrittsformular vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des Spielers/ der Spielerin und einem aktuellen Passbild. Darüber hinaus muss vorliegen:

- Die schriftliche Zustimmung des Stammvereins und
- die Kopie der Studienbescheinigung oder die Kopie der ersten Seite des Arbeits-/ Ausbildungsvertrages, welche die Tätigkeit in Berlin ausweist.

§ 6 f
Datenänderungen (online)

1. Personendaten

Bei der Antragstellung im DFBnet muss dem Verein eine Kopie des Personaldokumentes oder der Heirats- bzw. Namensänderungsurkunde vorliegen

2. Spielberechtigungsdaten (Freigabe nachträglich)

Bei der Antragstellung im DFBnet muss dem Verein eine schriftliche uneingeschränkte nachträgliche Freigabe vorliegen. In der Wechselperiode I kann im Erwachsenenbereich die nachträgliche Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden. Dem antragstellenden Verein muss die Kopie des Zahlungsbeleges vorliegen.

§ 6 g
Abmeldung (online)

1. Aktive Spielberechtigung

Ist bei einem Verein eine gültige Kündigung des Spielrechtes eingegangen, so ist er verpflichtet, eine Abmeldung im DFBnet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang durchzuführen. Bei der Antragstellung im DFBnet muss der Verein den Spieler mit folgenden Daten abmelden:

- Nachweis der Abmeldung (z.B. Verlusterklärung), Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels, Zustimmung zum Vereinswechsel, vorliegende offene Forderungen und vorliegende Sperren von Sport- bzw. Verbandsgericht.

- Nach erfolgter Absendung der Abmeldung an den BFV ist das Abmeldeprotokoll sachgerecht zu speichern bzw. auszudrucken. Eine unterschriebene und mit Vereinsstempel versehene Kopie ist nachweislich und innerhalb der oben genannten Frist, an den Spieler bzw. bei Junior/innen dem gesetzlichen Vertreter zu übermitteln.

2. Passive Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann im DFBnet PassOnline unter „Passive Mitglieder“ mit dem Abmeldedatum beendet werden.

§ 7
Kontrollmaßnahmen des BFV

Die Vereine sind verpflichtet, den ausgedruckten und unterzeichneten Online-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren.
Der BFV ist berechtigt, bei Anträgen auf Spielberechtigung, die online gestellt wurden, jederzeit innerhalb der zwei Jahre die dazugehörigen Unterlagen vom Verein abzufordern.
Dies gilt auch bei Abmeldungen, die online getätigt werden. Der Verein hat diese innerhalb von 14 Tagen dem BFV vorzulegen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass bei der Antragsstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht oder kommt der Verein der dritten Aufforderung des BFV nicht fristgemäß nach, ist das Spielrecht rückwirkend bis zum Tage der Antragstellung zu entziehen. Des Weiteren werden alle bis dahin in dieser Saison ausgetragenen Punktspiele, an denen der/die Spieler/in mitgewirkt hat, als verloren und dem jeweiligen Gegner mit drei Punkten und 6:0 Toren als gewonnen gewertet. Hat der/die Spieler/in an einem Pokalspiel teilgenommen, scheidet die betroffene Mannschaft aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus, ohne dass dabei eine andere Mannschaft nachrückt.
Alle Fälle nach Absatz 2 sind an das Sportgericht abzugeben.
1. Übergangsregelungen
Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

1.1. Nur der aufnehmende Verein wurde durch den BFV verpflichtet, am elektronischen Antragsstellungsverfahren teilzunehmen:
Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielberechtigung notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden, wird der abgebende Verein postalisch durch den BFV über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert. Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet PassOnline die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den BFV über die Abmeldung informiert.

1.2. Nur der abgebende Verein wurde durch den BFV verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:
Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 8 b der MO / § 16 DFB-SpO und für den abgebenden Verein nach § 6 b der MO / § 16 a DFB-SpO.

§ 8
Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung in Papierform

1. Allgemeines

Zur ordnungsgemäßen Beantragung einer Spielberechtigung gehören:

- die Einreichung des vollständig ausgefüllten, bei der Verbandsgeschäftsstelle erhältlichen Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung.
  a. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung ist mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten des anmeldenden Vereins zu versehen.
  b. Das angemeldete Vereinsmitglied bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung.

- Ein aktuelles Passbild

§ 8 a
Erstausstellung einer Spielberechtigung

1. Staatsangehörigkeit deutsch

Zur Antragstellung ist die Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes, aus dem die Staatsangehörigkeit hervorgeht im Original oder eine vom Verein durch Stempel und Unterschrift gemäß § 4 RVO beglaubigte Kopie erforderlich.

Für Vertragsspieler ist eine Anzeige auf dem beim Verband erhältlichen Formular einzureichen, zusätzlich ist eine Abschrift des Vertrages erforderlich.

2. Andere Staatsangehörigkeiten

Zur Antragstellung ist die Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes, aus dem die Staatsangehörigkeit hervorgeht im Original oder eine vom Verein durch Stempel und Unterschrift beglaubigte Kopie erforderlich.

Bei Junior/innen ab dem 10. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr sind weitere Dokumente erforderlich. Dazu gehören die Zusatzerklärung für Spieler aus dem Ausland mit persönlichen Daten, eine Meldebescheinigung über den Wohnort, die Zusatzerklärung der Eltern. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.

Bei Spieler/innen ab dem 19. Lebensjahr müssen die Zusatzerklärung für Spieler aus dem Ausland mit persönlichen Daten, bei Nicht-EU-Bürgern die Kopie der Aufenthaltsgenehmigung eingereicht werden. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.

Für Vertragsspieler ist eine Anzeige auf dem beim Verband erhältlichen Formular einzureichen, zusätzlich ist eine Abschrift des Vertrages erforderlich. Bei Nicht-EU-Bürgern muss eine Kopie der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis mit eingereicht werden.

§ 8 b
Regionaler Vereinswechsel

Will ein Spieler/eine Spielerin seinen/ihren Verein wechseln, muss er/sie sich bei seinem/ihrem bisherigen Verein als aktiver/aktive Spieler/Spielerin abmelden. Die Abmeldung kann per Einschreiben/Einwurf mittels Postkarte erfolgen (nur aktuelle Vereinsadresse) oder persönlich und in schriftlicher Form dem abgebenden Verein (nur aktuelle Vereinsadresse) zur Kenntnis übergeben werden. Dieses Schreiben ist vom abgebenden Verein als eingegangen zu signieren und zu stempeln. Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels bzw. des Eingangsstempels des abgebenden Vereins auf der übergebenen Kündigung.

Zur ordnungsgemäßen Beantragung einer Spielberechtigung gehören:

1. Bei einem Vereinswechsel muss der Nachweis der Abmeldung der Spielberechtigung aus dem bisherigen Verein eingereicht werden.

   Als Nachweis der Abmeldung gelten:
   bei Amateuren:
   a. Der Spielerpass mit den Abmeldevermerken des abgebenden Vereins, wenn in der Spielklasse noch Spielerpässe verwendet werden:
      (1) Tag der Abmeldung,
      (2) genaues Datum des letzten ausgetragenen Spiels,
      (3) Zustimmung zum Vereinswechsel Ja/Nein (eine Begründung ist nicht notwendig),
      (4) Schriftlich detaillierte offene Forderungen,
      (5) Verbandsstrafen Ja/Nein,
      (6) Unterschrift, Vereinsstempel.
   b. Die schriftliche Bestätigung (Verlustbescheinigung) des bisherigen Vereins über die die erfolgte Abmeldung mit den unter a. aufgeführten Eintragungen, sofern der Spielerpass in Verlust geraten ist.
   c. Der Einschreibbeleg / Einwurf des Abmeldeschreibens an den abgebenden Verein, sofern dieser den Spielerpass/die Abmeldebestätigung nicht binnen 14 Tagen ausgehändigt oder abgesandt hat.
      Die Abmeldung von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn das Abmeldeschreiben vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
   d. Eine vom abgebenden Verein schriftlich bestätigte Kenntnisnahme über die Abmeldung.
   e. Sonstige zulässige Beweismittel gemäß § 8 RVO des BFV, sofern der abgebende Verein den Spielerpass/die Abmeldebestätigung nicht binnen 14 Tagen ausgehändigt oder abgesandt hat.
   bei Vertragsspielern:
   f. Der Spielerpass oder Verlustbescheinigung des abgebenden Vereins mit den unter a. aufgeführten Eintragungen.
   g. Sofern der Vertrag nicht durch Zeitablauf beendet ist: der Aufhebungsvertrag in beiderseitigem Einvernehmen, rechtskräftiges Urteil, fristlose Kündigung und schriftliche Bestätigung des Spielers oder des Vereins, dass er der Kündigung binnen drei Wochen nach Erhalt nicht widersprochen hat (gemäß § 2 Ziffer 2.2 der MO).

2. Bei bereits gemeldeten detaillierten offene Forderungen ist ein schriftlicher Nachweisüber die Begleichung zwingend mit einzureichen.

3. Bei bereits erteilter Nicht-Zustimmung kann eine schriftliche uneingeschränkte nachträgliche Zustimmung mit eingereicht werden.

4. Eine nicht ordnungsgemäße Antragstellung auf Spielberechtigung gilt als unwirksam und ist an den Verein zurückzureichen.

§ 8 *ba*
Regionaler Vereinswechsel und offene Forderungen

1. Hinsichtlich der offenen Forderungen beim Vereinswechsel gilt:
   a. Der BFV hat offene Forderungen auf Antrag des abgebenden Vereins als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Spielberechtigung zu registrieren. In diesem Fall muss der abgebende Verein dem BFV und dem Spieler/der Spielerin, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, seine Forderungen innerhalb von 14 Tagen nach Abmeldung nachweislich aushändigen oder absenden. Beitragsforderungen müssen vom abgebenden Verein schriftlich detailliert, d.h. mit genauer monatlicher und/oder jährlicher Auflistung, aufgeführt werden. Eine inhaltliche Prüfung obliegt dem Spieler/der Spielerin/des gesetzlichen Vertreters. Dabei werden vom BFV bei Erwachsenen höchstens die letzten 36 Monate rückwirkend zur Abmeldung und bei Jugendlichen die letzten 12 Monate rückwirkend zur Abmeldung sowie überlassenes Sportmaterial für den gleichen Zeitraum berücksichtigt.
   b. Für diese Dienstleistung des BFV gemäß vorstehend a. wird das Vereinskonto des abgebenden Vereins mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € für Erwachsene bzw. in Höhe von 5 € für Jugendliche belastet.

2. Erfüllt der abgebende Verein die unter Ziffer 1 genannten Auflagen nicht fristgemäß, so kann der aufnehmende Verein nach Ablauf der oben genannten Fristen einen Antrag auf Spielberechtigung stellen.
   Die offenen Forderungen sind dann unbeachtlich.

   Unwahre Angaben sind zu bestrafen (§ 30 der MO und §§ 5 bis 8 RVO).

§ 8 *bb*
Beweislast und maßgeblicher Zeitpunkt

1. Die Einhaltung der in der Meldeordnung vorgeschriebenen Fristen hat der zu beweisen, der sich darauf beruft.
2. Bei Einschreiben ist der Tag maßgeblich, den der Posteinlieferungsschein ausweist.
3. Zählbeginn für die Frist ist der erste Werktag, der auf den Tag des Poststempels folgt.
4. Fristende ist der letzte Tag (24:00 Uhr) der gegebenen Frist. Ist der letzte Tag ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so ist der darauffolgende Werktag (24:00 Uhr) Fristende.

§ 8 *bc*
Zustimmungserteilung (Freigabe Ja / Nein)

1. Der Verein kann dem Spieler / der Spielerin die Zustimmung erteilen, ohne dass dieser darauf einen Anspruch hat.
2. Der Verein kann dem Spieler / der Spielerin die Zustimmung verweigern, ohne dies begründen zu müssen. Eine eventuell ausgesprochene Verweigerung ist dem Spieler / der Spielerin, bei Junioren / innen dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitzuteilen.
3. Die Verweigerung des ersten abgebenden Vereins ist beim zweiten Vereinswechsel in einem Spieljahr für alle Vereine bindend.

4. Eine nachträglich - nach Eingang des Antrages einer Spielberechtigung beim BFV - erteilte Zustimmung ist in schriftlicher Form möglich.
5. Die Verweigerung ist unbeachtlich, sofern der Spielerpass, wenn noch gültig, die schriftliche Bestätigung über den Verlust oder das Abmeldeprotokoll nicht binnen 14 Tagen nach der Abmeldung ausgehändigt oder abgesandt wurden.
6. Bei Abmeldung bis zum 30. Juni ist die Verweigerung im Erwachsenenbereich unbeachtlich, wenn der aufnehmende Verein, gemäß § 4 der MO / § 16 DFB-SpO den Nachweis der Bezahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung erbringt.
7. Für Spieler/innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für E-, F- und G-Junioren/innen ist die Verweigerung unzulässig.

§ 8 c
Überregionaler Vereinswechsel

1. Der BFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Zustimmung schriftlich zu beantragen. Er darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Zustimmung des Spielers/der Spielerin schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Zustimmungserklärung des abgebenden Vereins gilt.
   Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Zustimmung als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des BFV.
2. Liegt dem BFV der Spielerpass mit dem Zustimmungsvermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-SpO im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden unter Berücksichtigung eventueller Wartefristen. In diesem Fall ist der BFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
   3. Ist gegen einen Spieler/ eine Spielerin ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er/sie ein solches zu erwarten, so unterliegt er/sie insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler/eine Spielerin durch Abmeldung beim abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Zustimmungserklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.
   Eine nach Ziffer 2 dieser Bestimmung erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
4. Einen Streit über eine Verweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner RVO.

§ 8 d
Spielberechtigung für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband (internationaler Vereinswechsel)

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielberechtigung einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16-21 DFB-SpO erteilt werden. Die Zustimmung ist vom BFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sein denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1 und 3 DFB-SpO.
3. Will ein Spieler/eine Spielerin eines Vereins des BFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Zustimmung durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern. Dieses FIFA-Reglement und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden als Anhang dieser Ordnung beigefügt.
4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 8 e
Zweitspielrecht

1. Jugend

1.1. Der BFV kann Junioren/innen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr eine Zweitspielberechtigung erteilen.

1.2 Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, der gesetzliche Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen.

1.3. Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf eine Zweitspielberechtigung nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres beim BFV eingeht.

1.4. Die Erteilung einer Zweitspielberechtigung ist möglich für Junioren/innen,

a. deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat; oder
b. deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/innen verfügt; oder
c. die an wechselnden, verbandsübergreifenden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern) leben;
d. nur für Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse auch keine männliche Mannschaft gemeldet hat oder keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.

Wird in einem Fall nach a. oder b. eine Zweitspielberechtigung erteilt, verlieren die Junioren/innen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.

1.5. Die Erteilung einer Zweitspielberechtigung nach Ziffer 3 darf nicht dazu führen, dass Junioren/innen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

1.6. Ein/e Junior/Juniorin kann pro Spieljahr nur einmalig eine Zweitspielberechtigung erlangen, ein zweiter Antrag ist nicht zulässig.
1.7. In einer Mannschaft dürfen bis zu max. 4 Spieler/innen zum Einsatz kommen, die eine Zweitspielberechtigung für diese Mannschaft besitzen.
1.8. Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist auf Antrag des aufnehmenden Vereins für jeweils eine Spielzeit eine Zweitspielberechtigung für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn
- die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga Mannschaft ihres Stammvereins steht und
- in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des Jugendausschusses keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und
- der gesetzliche Vertreter der Spielerin dieser Sondergenehmigung schriftlich zustimmt und
- der/die für die weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer/in sein/ihr positives Votum erteilt hat. Die Zweitspielberechtigung kann frühestens ab dem 1. Juli und bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Spieljahres mit Zustimmung des Stammvereins beantragt werden. Die Zweitspielberechtigung wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterbestehen.

Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt von der Erteilung einer Zweitspielberechtigung unberührt.
Bei Abmeldung durch den Stammverein endet automatisch die Zweitspielberechtigung für den Berliner Verein.

2. Erwachsene

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler/einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit, bei Antragstellung bis zum 15.04. des Jahres, eine Zweitspielberechtigung für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:
- Der Berliner Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb der Bezirksliga, Kreisligen A-C, Kreisklasse A – C, 7er Herren, Freizeitligen bzw. mit seiner Frauen-Mannschaft am Spielbetrieb der Landesliga oder den Bezirksligen (11er und 7er) teil.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der/Die Spieler/in ist Student/Studentin in Berlin, Berufspendler/Berufspendlerin, der/die in Berlin seine/ihre Tätigkeit ausübt oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung der Zweitspielberechtigung schriftlich zu.

Für Mannschaften des Ü Bereichs ist eine Zweitspielberechtigung unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers/der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.

Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt von der Erteilung einer Zweitspielberechtigung unberührt. Bei Abmeldung durch den Stammverein endet automatisch die Zweitspielberechtigung für den Berliner Verein.

§ 8 f
Datenänderungen

1. Personenänderung

Soll eine Änderung (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) beantragt werden, ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Personaldokumentes, die diese Änderung ausweist.

2. Änderung der bereits erteilten Spielberechtigung (nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel)

Bei der Antragstellung muss der Verein eine schriftliche uneingeschränkte nachträgliche Freigabe vorlegen. In der Wechselperiode I kann im Erwachsenen-bereich die nachträgliche Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden. Hier ist die Kopie des Zahlungsbeleges vorzulegen.

§ 8 g
Abmeldungen

1. Aktive Spielberechtigung

Wenn in der Spielklasse des Vereins noch Spielerpässe verwendet werden, kann der ausgefüllte Spielerpass mit den Abmeldevermerken beim BFV eingereicht werden. Der BFV führt dann die Abmeldung im DFBnet durch.

2. Passive Mitgliedschaft

Vereine, die noch nicht verpflichtend am DFBnet teilnehmen, haben die Möglichkeit durch schriftliche Antragstellung passive Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, durch den BFV löschen zu lassen.

§ 9
Spielberechtigungen von Juniorinnen / Junioren in Frauen- / Herrenmannschaften

Der Einsatz von Juniorinnen / Junioren in Frauen- / Herrenmannschaften ist grundsätzlich nicht gestattet.
Auf Grund der Talentförderung ist es jedoch möglich Juniorinnen / Junioren unter bestimmten Voraussetzungen für den Erwachsenenspielbetrieb freizumachen (§ 21 der JO).

§ 10
Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
   1.1. Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
   1.2. Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
   1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher danach keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
   Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
   Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
   1.4. Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 14 Ziffer 7 der MO/ § 23 Nr. 7. Absatz 2 DFB-SpO bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielberechtigung kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielberechtigung sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 14, Ziffer 1 1.4 der MO / § 23 Nr. 1.4 DFB-SpO angerechnet. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung einer Spielberechtigung beim BFV. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1. September oder 1. Februar in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31. August bzw. 31. Januar beim BFV vorliegen.
6 Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften seines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen, fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
   Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.
   Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30. Juni) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 4 der MO / § 16 DFB-SpO vorgesehenen Aufwands- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein.
   Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
   Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 4 der MO / § 16 DFB-SpO zu entrichten.
8. § 4 Ziffer 4 der MO/ §16 Nr. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
9. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die § 16 bis 20 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
10. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 11
Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

Nur in Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des BFV zulässt. Die Gastspielberechtigung ist beim BFV zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich, dies gilt nicht für die Jugend.

§ 12
Spielerwechsel BFV-Mannschaften -Freizeitgruppen / -vereine des BFV

Wechselt ein Spieler vom BFV zu einer BFV-Freizeitgruppe/einem Freizeit-Verein, so unterliegt er den in dieser Meldeordnung geregelten Wartefristen.
A-Junioren des älteren Jahrgangs unterliegen bei einem Wechsel von einem BFV-Verein zu einer BFV-Freizeitgruppe/-verein nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Wartefrist bis zum 31. Juli.

§ 13
Spielerwechsel BFV / VBF und VFF

Wechselt ein Spieler vom BFV zum VBF oder umgekehrt, so unterliegt er den in dieser Meldeordnung geregelten Wartefristen, sofern im Vertrag zwischen beiden Verbänden nichts anderes geregelt ist. Gleiches gilt für den Spielerwechsel BFV und VFF.

§ 14
Vereinsfusion / Verschmelzung

1. Ein Zusammenschluss mehrerer Vereine (Fusion durch Neubildung oder Aufnahme) wird spieltechnisch für das folgende Spieljahr nur dann berücksichtigt, wenn dieser in der Zeit zwischen den letzten Pflichtspielen der an der Fusion beteiligten Vereine und dem 30. Juni des laufenden Spieljahres wirksam wird. Fristverlängerungen können in Ausnahmefällen beim Präsidium des BFV beantragt werden. Die Anzeige des Zusammenschlusses soll bis zum 1. März des laufenden Spieljahres schriftlich an das Präsidium des BFV erfolgen. Darüber hinaus müssen dem Präsidium des BFV bis spätestens zum folgenden 30. Juni. noch weitere Unterlagen vorliegen:
   a. der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des / der sich auflösenden Vereins / Vereine,
   b. der Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung bzw. bei einer Neugründung der Gründungsbeschluss,
   c. die Satzung des neuen Vereins,
   d. eine beglaubigte Abschrift des notariellen Verschmelzungsvertrages sowie Nachweis der Anmeldung im Vereinsregister beim Amtsgericht.

   Sollten die vorstehend aufgeführten Unterlagen nicht in vollständiger Form bis zu dem maßgeblichen Stichtag vorgelegt werden können, so kann das Präsidium des BFV eine Fristverlängerung von maximal einer Woche gewähren.

2. Ist die Vereinsfusion rechtzeitig und ordnungsgemäß im Sinne von Ziffer 1 angemeldet, so erwirbt der fusionierte Verein spieltechnisch die Zugehörigkeit zur Spielklasse des klassenhöheren Vereins für das darauf folgende Spieljahr. Dies gilt für alle eingebrachten ersten und zweiten Mannschaften aller Altersklassen der bei der Fusion beteiligten Vereine. Bei den unteren Mannschaften (ab 3.) bleiben die jeweils erreichten Spielklassen erhalten.
3. Erklären Spieler der sich verschmelzenden Vereine, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem fusionierten Verein gegenüber, diesem nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten. Ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer Vereine gilt im vorstehenden Sinne als vollzogen, wenn er in den „Amtlichen Mitteilungen“ des BFV bekannt gemacht worden ist. Für den Fristbeginn ist das Datum der Mitteilung maßgeblich. Spieler, die dem fusionierten Verein weiter angehören wollen, behalten ihr Spielrecht, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Jedoch sind die Spielerpässe vor Beginn des neuen Spieljahres dem BFV vorzulegen.
4. Wird ein Verein aufgelöst, aus welchem Grund auch immer, kann ein eventuell neu gegründeter Nachfolgeverein, der kein fusionierter Verein ist, keinen Anspruch auf die Spielberechtigung des aufgelösten Vereins erheben.
5. Sollten sich lediglich Fußballabteilungen von Gesamtvereinen mit einem oder mehreren Fußballverein/en eines Gesamtvereines des BFV zusammenschließen, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes des abgebenden Gesamtvereins bzw. der Gesamtvereine zusätzlich notwendig. Diese Zustimmung muss ebenfalls bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Spieljahres dem Präsidium des BFV vorliegen. Weiterhin ist eine verbindliche Erklärung des Inhalts erforderlich, dass der Gesamtverein wenigstens für die nächsten zwei auf die Zustimmung folgenden Jahre auf die Führung einer Fußball-Abteilung verzichtet. Im Übrigen bedarf es insoweit der Vorlage eines notariellen Verschmelzungsvertrages grundsätzlich nicht. Die vorgenannten Voraussetzungen sind auch erforderlich, wenn sich zwei oder mehrere Fußballabteilungen von Gesamtvereinen zu einem neuen Fußballverein zusammenschließen.

§ 15
Spielerwechsel Lizenzspieler

Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts.
Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
Bei der Erteilung der ersten Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler ist § 26 der MO/ § 29 DFB-SpO zu beachten.

§ 15 a
Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3 DFB-SpO).
2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
   Hat der Spieler seine Stammspieler-eigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.
3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und allen anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für 10 Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkungen gemäß Ziffer 2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene (Regionalliga oder Oberliga) spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.
   Die Einschränkung gemäß Ziffer 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.
   In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Ziffern 2 und 3 nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 16
Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. oder 5. Spielklassenebene (Regionalliga oder Oberliga) sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der 4. oder 5. Spielklassenebene (Regionalliga oder Oberliga) gespielt haben.

§ 17
Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Ziffer 2.1 DFB-SpO) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am, 1. Juli das 23 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
   Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.
   In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.
   Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokal dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 18
Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelung in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler
   Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB-Zentralverwaltung nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat. Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden.
   Lizenzvereine, die mit ihrer Amateur-Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateure
   An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler
   Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1 DFB-SpO.
4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind
   4.1 Amateurvereine
   Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.
   4.2 Lizenzvereine
   Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 DFB-SpO geregelt. Vorschriften für den Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, bestehen derzeit nicht.
5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern
   5.1 <u>Amateurvereine</u>
   In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.
   § 10 Ziffer 3.1 Absatz 5 der DFB-SpO entsprechend.
   Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
   Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.
   5.2 <u>Lizenzvereine</u>

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2 DFB-SpO geregelt.

6. Pokalspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften
   Die Einschränkungen der Ziffer 4 und 5 gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften.

§ 19
Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1 Absatz 1 DFB-SpO) erteilt werden.
   Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.
2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1 DFB-SpO), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7 und 7.1 DFB-SpO und § 6 Nrn. 2 und 7 a DFB-JO.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 20
Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.
   Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen - Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.
   Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Ziffern 1 bis 3 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 21
Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10-18 DFB-SpO gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10-18 DFB-SpO für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 22
Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Lizenzspieler, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.
   Die Entscheidung über den Antrag und die Spielberechtigung obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Lizenzspieler für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung.
   Die Spielberechtigung erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Lizenzspieler, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
   3.1. Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).
   3.2. Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 DFB-SpO und § 5 Nr. 1 Absatz 3 Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
   4.1. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
   4.2. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
   4.3. Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.
6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3 Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1. Juli. bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes

Spiel als Lizenzspieler gemäß Artikel 2 Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sein denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung einer Spielberechtigung beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

7. § 16 Nr. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 23
Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Lizenzspielers, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) ist eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 DFB-SpO bedarf:
   1.1. Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
   1.2. Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
   1.3. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
   1.4. § 23 Nr. 1.4 DFB-SpO und § 5 Nr. 1 Absatz 3 Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
   1.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch Gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden

Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.

4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von seiner Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
   5.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
   5.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
   5.3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
   5.4. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein.
   Bis zum 31. August oder 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sein denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
   5.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. § 16 Nr. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielberechtigung gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 24
Spielberechtigung in 3. Liga, sowie Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Die Spielberechtigung als Amateurspieler/in für einen Verein der 3. Liga, der 4.Spielklassenebene (Regionalliga), der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

1. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga
   1.1. Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind.
   Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden. Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Anzahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.
   Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.
   Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.
   1.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielpass-nummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen. Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden.
   1.3. Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt.
   Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat.
   Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.
   1.4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der Regionalliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

2. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
   2.1. Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden.
   § 10 Ziffer 3.1 Absätze 3 bis 5 der DFB-SpO gelten entsprechend.
   2.2. Zur Aufnahme in die Spiel-berechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen- Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen. Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12:00 Uhr, schriftlich zu melden.
   2.3. Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.
   2.4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

§ 25
Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-SpielervermittlerReglements vom 1. März 2001 in Verbindung mit den DFB-Reglements für Spielerermittlung (Anhang zur Spielordnung). Dieses Reglement ist Bestandteil des allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung und unterliegt der Beschlussfassung durch

§ 26
Gebühren

Für die in der Meldeordnung genannten Leistungen des Verbandes erhebt er gegenüber den Vereinen Gebühren in der Anlage 1 genannten Höhe. Weitergehende Regelungen in der Meldeordnung über die Erhebung von Gebühren für nicht in Anlage 1 genannte Leistungen bleiben unberührt.

§ 27
Ordnungsstrafen

Mitarbeitende des Meldewesens können Ordnungsstrafen zwischen 5 € und 60 €, im Wiederholungsfall bis zu 120 € gegen Vereine und deren Mitglieder verhängt werden, die ihren Verpflichtungen aus der Meldeordnung nicht nachkommen oder Auflagen nicht erfüllen.

§ 28
Rechtsmittel

Gegen gefällte Entscheidungen können die unmittelbar betroffenen Vereine Rechtsmittel nach RVO einlegen.

§ 29
Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden:
   das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechend oder Gewähren
   a. von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
   b. von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 30
Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 2 Ziffer 2 der MO / § 8 Nr. 2 Absatz 2 DFB-SpO nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielberechtigung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 4 der MO/ § 16 Nr. 3.2.1 Absatz 2 DFB-SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigung. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 4 / § 16 Nr. 3.2.1 Absatz 2 DFB-SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein. In den genannten Fällen ist die vorstehende Entschädigung nicht zu zahlen, wenn bereits eine Entschädigung gemäß § 23 a DFB-SpO oder § 3 b DFB-JO entrichtet worden ist.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2 Absatz 2 DFB-SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2 DFB-SpO sind mit Geldstrafen nicht unter 250 € zu ahnden.
   Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2 Absatz 2 DFB-SpO können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30. Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 31
Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 20 der MO / § 12 und 12 a DFB-SpO

1. Verstöße gegen § 20 der MO/ § 12 Nr. 2 sowie § 12 a Nrn. 4.1 und 5 DFB-SpO oder gegen II. Nr. 2 der Rahmenbedingungen für die Oberligen sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und des BFV als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
   Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit null Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
   Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
   a. Geldstrafe bis zu 10.000 €
   b. Punktabzug
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Ziffer 4 beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1 b DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

§ 32
Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 32 / § 24 DFB-SpO und § 33 / § 25 DFB-SpO

Die Ahndung von Verstößen gegen die § 15 d und e MO / §§ 24 und 25 DFB-SpO hat nach den Rechts- und Strafordnungen des BFV zu erfolgen.

§ 33
Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transfer-bestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Der BFV regelt die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 34
Inkrafttreten

Die Vorgaben des Allgemeinverbindlichen Teiles der DFB-Spielordnung, die in diese Meldeordnung übernommen wurden, gelten mit Inkrafttreten der DFB-Spielordnung, alle anderen gelten mit Beschluss des Beirats vom 08.06.2020 ab dem 1. Juli 2020.

Anlage 1 – zu § 24 Gebühren

1. BFV-Spielbetrieb „Feldfußball“ ohne Freizeit

	Erwachsene	Jugend
Erstausstellung	5 €	ohne Gebühr
Rückkehrer	5 €	2,50 €
Vereinswechsel	10 €	4,00 €
Personendatenänderungen	5 €	2,50 €
Spielberechtigungsänderung	5 €	2,50 €
Freimachung für den Erwachsenenbereich		2,50 €
Passiv (mit Pass)	5 €	2,50 €
Passiv (ohne Pass)	ohne Gebühr	ohne Gebühr
Vertragsspieleranzeige 1. / 2. Bundesliga, 3. Liga, Regional- und Oberliga alle anderen Spielklassen	 120 € 80 €	 120 € 80 €

2. sonstiger Spielbetrieb

Spielrechterteilung	5 €	2,50 €
Vertragsspieleranzeige 1. / 2. Bundesliga, 3. Liga, Regional- und Oberliga alle anderen Spielklassen	 120 € 80 €	 120 € 80 €

3. Service-Leistungen ~~bzw.~~ Anträge, die in Papierform erfolgen, aber bereits verpflichtend online über das DFBnet Pass Online gestellt hätten werden müssen, zusätzlich	5 €	5 €
4. Registrierung gemeldeter offener Forderungen	10 €	5 €
5. Antragsablehnung, wenn beim Antrag auf Spielrecht mit DFBnet Antragstellung Online offene Forderungen ersichtlich sind und kein Nachweis beigefügt wurde	5 €	5 €

Anlage 2 – Entschädigungstabelle (gemäß § 2) für Amateure

Von Verein zu Verein	Normaler Satz und Zusammentreffen von Spalte 2 und 3	1,5 facher Satz aufnehmender Verein hat weder A-, B- oder C-Jugend 11er Mannschaft	0,5 facher Satz Spieler hat weniger als 18 Monate Spielrecht beim abgebenden Verein	1,5 facher Satz Spieler hat das 17. Lebensjahr vollendet, ist aber noch nicht 21 und war mindestens drei Jahre im abgebenden Verein spielberechtigt
	€	€	€	€
1./2./3. Liga - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
1./2./3. Liga - RL	4.375	6.562,50	2187,50	6.562,50
1./2./3. Liga - OL	3.750	5.625	1.875	5.625
1./2./3. Liga - BL	3.250	4.875	1.625	4.875
1./2./3. Liga - LL	2.875	4.312,50	1437,50	4.312,50
1./2./3. Liga - BzL	2.750	4.125	1.375	4.125
1./2./3. Liga - KrL A-KrL C	2.625	3.937,50	1.312,50	3.937,50
RL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
RL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
RL - OL	3.125	4.687,50	1.562,50	4.687,50
RL - BL	2.625	3.937,50	1.312,50	3.937,50
RL - LL	2.250	3.375	1.125	3.375
RL - BzL	2.125	3.187,50	1.062,50	3.187,50
RL – KrL A-KrL C	2.000	3.000	1.000	3.000
OL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
OL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
OL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
OL - BL	2.000	3.000	1.000	3.000
OL - LL	1.625	2.437,50	812,50	2.437,50
OL - BzL	1.500	2.250	750	2.250
OL – KrL A-KrL C	1.375	2.062,50	687,50	2.062,50
BL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
BL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
BL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
BL - BL	1.500	2.250	750	2.250
BL - LL	1.125	1.687,50	562,50	1.687,50
BL - BzL	1.000	1.500	500	1.500
BL - KrL A-KrL C	875	1.312,50	437,50	1.312,50

LL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
LL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
LL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
LL - BL	1.500	2.250	750	2.250
LL - LL	750	1.125	375	1.125
LL - BzL	625	937,50	312,50	937,50
LL – KrL A-KrL C	500	750	250	750
BzL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
BzL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
BzL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
BzL - BL	1.500	2.250	750	2.250
BzL - LL	750	1.125	375	1.125
BzL - BzL	500	750	250	750
BzL – KrL A-KrL C	375	562,50	187,50	562,50
KrL A-KrL C - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
KrL A-KrL C - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
KrL A-KrL C - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
KrL A-KrL C - BL	1.500	2.250	750	2.250
KrL A-KrL C - LL	750	1.125	375	1.125
KrL A-KrL C - BzL	500	750	250	750
KrL A-KrL C - KrL A-KrL C	250	375	125	375

Anlage 3 - FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (Auszug)

Kapitel V. Zulassung von Spielern

Art. 11
Teilnahmeberechtigt an den von einem Verband organisierten Wettbewerben sind nur jene Spieler, die bei diesem Verband für einen seiner angeschlossenen Vereine vorschriftgemäß registriert sind.
Ein Verband darf die Spielberechtigung nur bei Erfüllung einer der nachfolgenden Voraussetzungen erteilen:

a. Der Antrag stellende Spieler war zuvor noch bei keinem Verein eines Nationalverbandes gemeldet.
b. Der Antrag stellende Spieler wurde in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Verbandsreglement innerhalb des Verbands zwischen zwei diesem Verband angeschlossenen Vereinen transferiert.
c. Der betreffende Spieler:
   - wird zwischen zwei verschiedenen Verbänden angehörenden Vereinen transferiert;
   - besitzt einen durch den Verband, den der Spieler verlassen hat, ausgestellten internationalen Freigabeschein (siehe Art. 6);
   - wurde nicht für schuldig befunden, den Vertrag ohne triftigen oder ohne sportlich triftigen Grund gebrochen zu haben;
   - unterliegt keinerlei sportlichen Sanktionen, die durch die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß Art. 42 auferlegt wurden;
   - unterliegt für die Saison, in der er für den Verein spielte, den er zu verlassen wünscht, keinerlei disziplinarischen Maßnahmen (siehe Art. 9).

Die oben genannten Vorschriften gelten unter Vorbehalt der Fälle, in welchen die FIFASpielerstatut-Kommission ausdrücklich die vorübergehende Spielberechtigung gewährt.

Protokoll des Ordentlichen Verbandstages vom 18. November 2017

Protokoll
des Ordentlichen Verbandstages
des Berliner Fußball-Verbandes e. V. am Samstag, 18. November 2017,
im Gemeindezentrum der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Schöneberg

Beginn: 9.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Grußworte
4. Ehrungen
5. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
6. Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Ausschüsse
7. Aussprache zu den Berichten
8. Genehmigung der Verwaltungsanordnungen
9. Anträge
9.1. Anträge zur Satzung
9.2. Anträge zu den Ordnungen
10. Jahresabrechnung 2016
11. Haushaltsplan 2018
12. Bericht der Revisoren
13. Entlastung des Präsidiums
14. Wahlen und Bestätigungen
15. Verschiedenes

TOP 1.: Eröffnung und Begrüßung

Der Präsident Bernd Schultz eröffnet den ordentlichen Verbandstag und dankt den Vertretern der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Schöneberg für die erneute Bereitstellung der Räume.

Bernd Schultz: Begrüßung der Gäste und Delegierten

Persönliche Begrüßung der folgenden Gäste:

a. als Vertreter der **Senatsverwaltung**:
   - Christian Gaebler (Staatssekretär)

b. als **Vertreter des Abgeordnetenhauses** von Berlin:
   - Stephan Standfuß (Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin / CDU)
   - Frank Scheermesser (Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin / AfD)
   - Philipp Bertram (Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin / Die Linke)
   - Peter Trapp (Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin / CDU)

c. als **Vertreter des Landessportbundes** Berlin:
   - Klaus Böger (Präsident)

d. als Vertreter des **DFB** und seiner **Regional- und Landesverbände**:
   - Reinhard Grindel /DFB-Präsident)
   - Erwin Bugar (Vizepräsident DFB)
   - Rainer Milkoreit (Präsident des NOFV)
   - Dirk Fischer (Präsident des Hamburger Fußball-Verbandes)

- Björn Fecker (Präsident des Bremer Fußball-Verbandes)
- Andrea Nuszkowski (Präsidium des Hamburger Fußball-Verbandes)

e. den Ehrenpräsident Otto Höhne und den Ältestenrat

Für den Verbandstag hat die Steuerungsgruppe des Präsidiums in seiner Sitzung am 20. September 2017 gemäß § 13 Ziffer 3 der Satzung ein Tagungspräsidium berufen. Dieses setzt sich zusammen aus:

a. Tagungspräsident: Ingmar Pering (Hertha BSC)
b. Er wird unterstützt vom Vizepräsidenten Recht Jürgen Pufahl (FSV Spandauer Kickers) und dem BFV-Geschäftsführer Kevin Langner.

Bernd Schultz übergibt die Sitzungsleitung an den Tagungspräsidenten.

Ingmar Pering stellt fest, dass die Einladung zum Ordentlichen Verbandstag gemäß § 13 der Satzung frist- und formgemäß erfolgt und der Verbandstag somit gemäß § 17 der Satzung beschlussfähig ist.

Gegen eine Audioaufzeichnung der Wortbeiträge bestehen keine Einwände.

Am heutigen Tag haben die stimmberechtigten Mitglieder folgende Unterlagen erhalten:
- Tagesordnung des heutigen Verbandstages
- Merkblatt zur Geschäftsordnung
- 2 Stimmkarten in den Farben Grün (Ja-Stimme) und Rot (Nein-Stimme)
- 20 Stimmkarten (2 Bögen)
- 33 Wahlzettel (auf hellblauem Papier)
- 62 Abänderungs- und Dringlichkeitsanträge
- Information zum Pilotprojekt Zeitstrafe
- Begründung zum Antrag 30, Gründung des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
- 1 Schreibblock

Der Tagesordnungspunkt 14.17.2 wird eingefügt: Wahl Referent Spielbetrieb Frauen- und Mädchenfußball.

Detlef Carus (1. FC Novi Pazar Neukölln) stellt den Antrag, dass „die Resolution“ (Tagesordnungspunkt 15.1.) vorgezogen wird ~~als neuer Tagesordnungspunkt 8 eingeordnet wird~~.
Begründung: Die Resolution betrifft alle Vereine, daher sollen auch möglichst viele Vereine darüber abstimmen. Das Tagungspräsidium schlägt, vor den Tagungsordnungpunkt 15.1 als neuen Tagungsordnungspunkt 8 einzuordnen.

Nach längerer Diskussion wird über den Antrag abgestimmt:

Die Resolution wird mehrheitlich als neuer Tagesordnungspunkt 8 bestätigt, alle anderen Tagesordnungspunkte verschieben sich somit um einen Punkt.

Die geänderte Tagesordnung wird **mehrheitlich** mit 4 Nein-Stimmen **bestätigt.**

TOP 2.: Totenehrung

Ingmar Pering erteilt dem Präsidenten Bernd Schultz erneut das Wort. Dieser bittet die Delegierten, sich von den Plätzen zu erheben und der in der vergangenen Legislaturperiode verstorbenen Sportkameradinnen und Sportkameraden zu gedenken.

TOP 3.: Grußworte

Grußworte an die Delegierten des Verbandstages richten:

a. **Reinhard Grindel (DFB-Präsident)**
b. **Christian Gaebler (Staatssekretär Senatsverwaltung Inneres und Sport)**
c. **Klaus Böger (Präsident des Landessportbundes Berlin)**
d. **Rainer Milkoreit (Präsident des NOFV)**

TOP 4. Ehrungen

Für langjährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein bzw. im Verband nehmen der Präsident Bernd Schultz und Gerd Liesegang (Vizepräsident) anschließend die folgenden Auszeichnungen vor:

Mit der **Ehrennadel in Gold** werden die Sportkameraden **Luis Bass** und **Bernd Marten** ausgezeichnet.

Auf Vorschlag des Präsidiums werden, mit Zustimmung der Delegierten durch Akklamation, **Bodo Brandt-Chollé, Jürgen Lischewski** und **Helmut Salisch** zu **Ehrenmitgliedern** ernannt.

TOP 5.: Feststellung der anwesenden Stimmbrechtigten

Ingmar Pering stellt fest, dass von insgesamt ~~201~~ 205 stimmberechtigten Vereinen 108 anwesend sind,1 Vertreter der Traditionsgemeinschaft des Fußballsports e.V. (VAR), 1 Vertreter des Verbandes für Freizeit-Fußball und 10 stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder
Damit sind aktuell insgesamt 120 Stimmberechtigte vor Ort sind. Die 2/3 Mehrheit beträgt bei vollständiger gültiger Stimmrechtsabgabe 81 Stimmen und die absolute Mehrheit 61 Stimmen.

Als Wahlhelfer werden vorgeschlagen:
Abdel-Bassit Abba, Karlos El-Khatib, Helmut Gabler, Adriaan Gohlke, Christian Grochowski, Kerstin Grünheit, Jens Herrguth, Heike Hintze, Chantal Hoppe, Daniel Karau, Julia Lemke, Ilona Mittelstädt, Kathrin Nicklas, Robin Noack, Mariana Tucic-Poerschke, Florian Praetzel, Daniel Schlomach, Beatrice Schwinger, Carsten Voss.

Es werden keine Einwände erhoben. Die Wahlhelfer werden **einstimmig** bestätigt.

TOP 6.: Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Ausschüsse

Die schriftlichen Berichte wurden zugesandt bzw. übergeben. Der Bericht des Präsidenten wird durch Bernd Schultz mündlich ergänzt.

TOP 7.: Aussprache zu den Berichten

Der Bericht des Präsidenten wird nach einer längeren Aussprache **mehrheitlich** bei **einer Nein-Stimme** und **6 Enthaltungen bestätigt.**

Die weiteren im Berichtsheft abgedruckten Berichte werden nach einigen Nachfragen nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc **mehrheitlich** bei **einer Nein-Stimme und 8 Enthaltungen bestätigt.**

Detlef Carus (1. FC Novi Pazar Neukölln) merkt an, dass die Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e. V. (VAR) im Protokoll des letzten Verbandstages nicht richtig bezeichnet wurde. Er bittet diese Änderung in das Protokoll aufzunehmen.
Das Protokoll des ordentlichen Verbandstages vom 2. November 2013 wird nach kleinen Änderungen **einstimmig** bei **einer Stimmenthaltung bestätigt.**

TOP 8.: Resolution

DFB-Präsident Reinhard Grindel und BFV-Präsident Bernd Schultz beantworten die Fragen der Delegierten.
Nach längeren Für- und Gegenreden bittet der Tagungspräsident Ingmar Pering um die Begrenzung der Redezeit, da aus seiner Sicht alle wesentlichen Argumente ausgetauscht wurden. ~~Er bezieht sich dabei auf den Paragrafen 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung.~~ Nach weiterer Diskussion lässt der Tagungspräsident die Mikrophone ausstellen (er beruft sich auf die Geschäftsordnung) und die Abstimmung durchführen.

Die Resolution wird bei **40 Ja-Stimmen** und **63 Nein-Stimmen** mehrheitlich **abgelehnt.**

TOP 9.: Genehmigung der Verwaltungsanordnungen

Der Tagungspräsident übergibt die Leitung für den TOP 9 an den Vizepräsidenten Recht und Vorsitzenden des AfR Jürgen Pufahl.

In der Legislaturperiode 2013 - 2017 hat der Beirat 122 Verwaltungsanordnungen beschlossen.

TOP 9a Bestätigung der Verwaltungsanordnungen 1-121

1 - 2013/2017	Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung
2 - 2013/2017	§ 4 Ziff. 1.1 Meldeordnung / § 10 DFB-SpO
3 - 2013/2017	§ 6 Ziff. 2.2 Meldeordnung / § 17 DFB-SpO
4 - 2013/2017	§ 15 Meldeordnung / § 8 DFB-SpO
5 - 2013/2017	§ 15 b Ziff. 1 Meldeordnung / § 22 DFB-SpO
6 - 2013/2017	§ 15 b Ziff. 2 Meldeordnung / § 22 DFB-SpO
7 - 2013/2017	§ 15 c Ziff. 5 Meldeordnung / § 23 DFB-SpO
8 - 2013/2017	§ 15 e Ziff. 2 Meldeordnung / § 25 DFB-SpO
9 - 2013/2017	§ 15 i Ziff. 6 und 8 Meldeordnung / § 29 DFB-SpO
10 - 2013/2017	§ 16 b Ziff. 1 und 6 (NEU) Meldeordnung / § 6 DFB-SpO
11 - 2013/2017	§ 7 Ziffern 4 (NEU), 5, 6, 7 und 8 Schieds-richterordnung
12 - 2013/2017	§ 16 Ziffer 3 Finanzordnung
13 - 2013/2017	§ 3 Ziffer 10 Spielordnung
14 - 2013/2017	§ 4, Ziffer 1.6 Meldeordnung (NEU)
15 - 2013/2017	§ 6, Ziffer 3g (NEU) Spielordnung
16 - 2013/2017	§ 6, Ziffer 9 Spielordnung
17 - 2013/2017	§ 6, Ziffer 11 Spielordnung
18 - 2013/2017	§ 17, Ziffer 9 Spielordnung
19 - 2013/2017	§ 17, Ziffern 14 und 15 (ersetzt) Spielordnung

20 - 2013/2017	§ 19, Ziffer 3 Spielordnung
21 - 2013/2017	§ 19, Ziffer 4 Spielordnung
22 - 2013/2017	§ 22, Ziffern 10 (NEU), 11, 12 und 13 Spielordnung
23 - 2013/2017	§ 23, Ziffer 3 (NEU), 4, 5 und 6 Spielordnung
24 - 2013/2017	BFV-Meldeordnung
25 - 2013/2017	§ 5 - 7 Jugendordnung
26 - 2013/2017	BFV-Ehrenordnung
27 - 2013/2017	§ 2a (NEU) Rechts- und Verfahrensordnung
28 - 2013/2017	§ 38 Ziffer 1q (NEU) Rechts- und Verfah-rensordnung und Ziffer 4.1 der Richtli-nien für Ordnung und Sicherheit
29 - 2013/2017	§ 53 Rechts- und Verfahrensordnung
30 - 2013/2017	§ 14 Ziffer 4 Spielordnung
31 - 2013/2017	§ 19 Ziffer 2 Spielordnung
32 - 2013/2017	§ 22 Ziffer 1 Spielordnung
33 - 2013/2017	§ 23 Ziffer 1 Spielordnung
34 - 2013/2017	§ 26 Ziffer 1 Spielordnung
35 - 2013/2017	§ 26 Ziffer 8 Spielordnung
36 - 2013/2017	§ 34 Spielordnung
37 - 2013/2017	§ 1 IV. Meldeordnung (NEU)
38 - 2013/2017	§ 3c Meldeordnung
39 - 2013/2017	§ 4 Ziffern 1.6 und 1.7 (NEU) Meldeordnung
40 - 2013/2017	§ 4 Ziffern 1.6. und 1.7. (NEU) Meldeord-nung und § 13 Ziffer 13 Jugendordnung
41 - 2013/2017	§ 4 Ziffer 2.9 Meldeordnung
42 - 2013/2017	§ 13 Meldeordnung
43 - 2013/2017	§ 14 Meldeordnung
44 - 2013/2017	§ 13 Ziffer 12 Jugendordnung
45 - 2013/2017	§ 13 Ziffer 13 Jugendordnung
46 - 2013/2017	§ 15 Ziffer 1 (gestrichen) Jugendordnung
47 - 2013/2017	§ 16 Ziffer 3 Jugendordnung
48 - 2013/2017	Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld (Anhang zur Ju-gendordnung)
49 - 2013/2017	§ 7 Ziffer 1 Schiedsrichterordnung und § 3 Ziffer 10 Spielordnung
50 - 2013/2017	§ 7 Ziffern 2 und 9 (NEU) Schiedsrichterordnung
51 - 2013/2017	Alle Ordnungen des BFV
52 - 2013/2017	§ 12 Finanzordnung
53 - 2013/2017	§ 30 Ziffer 4 und § 51 Ziffer 3 Rechts- und Verfahrensordnung
54 - 2013/2017	§ 3 Ziffer 1c Meldeordnung
55 - 2013/2017	§ 42 Rechts- und Verfahrensordnung
56 - 2013/2017	§ 4 Ziffer 1 Spielordnung
57 - 2013/2017	§ 6 Ziffer 11 Spielordnung
58 - 2013/2017	§ 7 Ziffer 2 Spielordnung
59 - 2013/2017	§ 14 Spielordnung (Neufassung)
60 - 2013/2017	§ 17 Ziffer 9 Spielordnung
61 - 2013/2017	§ 17 Ziffer 12 Spielordnung
62 - 2013/2017	§ 19 Ziffer 3 Spielordnung
63 - 2013/2017	§ 19 Ziffer 4 Spielordnung
64 - 2013/2017	§ 22 Ziffer 1a und b Spielordnung (NEU)
65 - 2013/2017	§ 22 Ziffer 2 Spielordnung
66 - 2013/2017	§ 26 Ziffer 9 d Spielordnung (NEU)
67 - 2013/2017	§ 26 Ziffer 10 d Spielordnung (NEU)v
68 - 2013/2017	§ 34 Spielordnung
69 - 2013/2017	§ 35 Spielordnung
70 - 2013/2017	§ 35a Spielordnung (NEU)
71 - 2013/2017	Anlage 1 zu § 32 Ordnungsstrafen
72 - 2013/2017	§ 4 Ziffer 1.6 Meldeordnung

73 - 2013/2017	§ 1 Nr. I Ziffer 1 e Meldeordnung (NEU) und § 5 Ziffern 1, 3.1 und 3.3 Meldeordnung
74 - 2013/2017	§ 8 Ziffer 3 (NEU) Jugendordnung
75 - 2013/2017	§ 12 Ziffer 2 Jugendordnung
76 - 2013/2017	§ 13 Ziffer 11 Jugendordnung
77 - 2013/2017	§ 13 Ziffer 11 Jugendordnung
78 - 2013/2017	§ 13 Ziffer 25 Jugendordnung
79 - 2013/2017	BFV-Richtlinien zu Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung
80 - 2013/2017	§ 7 Ziffer 2 Rechts- und Verfahrensordnung
81 - 2013/2017	§ 18 Ziffer 17 Rechts- und Verfahrensordnung
82 - 2013/2017	§ 13 Ziffer 1 Rechts- und Verfahrensordnung
83 - 2013/2017	§ 19 Ziffer 1 Rechts- und Verfahrensordnung
84 - 2013/2017	§ 25 Ziffer 1 Rechts- und Verfahrensordnung
85 - 2013/2017	§ 25 Ziffer 3 Rechts- und Verfahrensordnung
86 - 2013/2017	§ 27 Ziffer 3 Rechts- und Verfahrensordnung
87 - 2013/2017	§ 46 Ziffer 2 Rechts- und Verfahrensordnung
88 - 2013/2017	§ 3 Ziffer 10 Spielordnung
89 - 2013/2017	§ 12 Ziffer 3 Spielordnung
90 - 2013/2017	§ 12 Ziffer 5 Spielordnung
91 - 2013/2017	§ 12 Ziffer 1 Jugendordnung
92 - 2013/2017	§ 15 Ziffer 1 (NEU) Jugendordnung
93 - 2013/2017	§ 16 Jugendordnung
94 - 2013/2017	Anlage 1 – Gebühren zur Meldeordnung
95 - 2013/2017	§§ 10 und 14 Finanzordnung
96 - 2013/2017	§ 16 Ziffer 2 Finanzordnung
97 - 2013/2017	§ 21 Ziffer 1 Rechts- und Verfahrensordnung
98 - 2013/2017	§ 21 Ziffer 2 Rechts- und Verfahrensordnung
99 - 2013/2017	§ 6 Ziffer 9 d Spielordnung
100 - 2013/2017	§ 16 Ziffer 4 Spielordnung
101 - 2013/2017	§ 19 Ziffer 2 Spielordnung
102 - 2013/2017	§ 21 Ziffer 5 Spielordnung
103 - 2013/2017	§ 23 Ziffer 1 k Spielordnung (neu)
104 - 2013/2017	§ 23 Ziffer 2 Spielordnung
105 - 2013/2017	§ 23 Ziffer 6 Spielordnung
106 - 2013/2017	§ 1 Ziffern 3 und 4 Meldeordnung
107 - 2013/2017	§ 2 Meldeordnung
108 - 2013/2017	§ 13 Meldeordnung
109 - 2013/2017	Anlage 1 - Gebühren Meldeordnung
110 - 2013/2017	§ 13 Ziffer 2 Jugendordnung
111 - 2013/2017	§ 13 Ziffer 13 Jugendordnung
112 - 2013/2017	§ 13 Ziffer 7 Spielordnung
113 - 2013/2017	§ 22 Ziffer 1a und b Spielordnung (Neufassung)
114 - 2013/2017	§ 16 Spielordnung
115 - 2013/2017	§ 3 Geschäftsordnung
116 - 2013/2017	§ 13 Jugendordnung
117 - 2013/2017	§ 1 Jugendordnung Struktur
118 - 2013/2017	§ 2 Zusammensetzung des Jugendausschusses
119 - 2013/2017	§ 4 Jugend-Verbandstag
120 - 2013/2017	§ 13 Allgemeiner Spielbetrieb
121 - 2013/2017	§ 13 Allgemeiner Spielbetrieb

Die Verwaltungsanordnungen Nr. 1 - 121 werden nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc **einstimmig bestätigt**
(5 Stimmenthaltung).

TOP 9b Bestätigung der neuen Schiedsrichterordnung

122 - 2013/2017 BFV-Schiedsrichterordnung

Die Schiedsrichterordnung, die auf der Schiedsrichtervollversammlung vom 19. Mai 2017 verabschiedet wurde, wird mehrheitlich **bestätigt** (1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung).

TOP 9c Bestätigung der Anträge des außerordentlichen Jugendverbandstages

Die Anträge zum außerordentlichen Jugendverbandstag werden **einstimmig** nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc **bestätigt** (3 Enthaltungen).

TOP 10.: Anträge

Die Anträge wurden gemäß §14 („Anträge“) der Satzung vom Ausschuss für Recht und Satzung auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Fristgemäß erfolgte auch der Versand bzw. die Übergabe der Anträge an die Vereine und Verbandsmitarbeiter. Der Antrag Nr. 102 wurde durch den Ausschuss für Recht und Satzung zurückgewiesen, der Antragssteller wurde im Vorfeld informiert. Außerdem liegen 62 Abänderungs- und Dringlichkeitsanträge vor.

TOP 10.1. Anträge zur Satzung - Nr. 1 - 54

Der Tagungspräsident übergibt die Leitung für den TOP 10. erneut an Jürgen Pufahl, der nochmals darauf hinweist, dass Änderungen der Satzung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen.

Antrag 1	Der Abänderungsantrag zu Antrag 1 wurde in den Antrag 1 übernommen. Antrag 1 steht in folgender Fassung zur Abstimmung: Satzung § 2 Neutralität § 2 Neutralität**, Regeltreue und Werte** **1.** Der BFV ist parteipolitisch, weltanschaulich und ethnisch neutral. Jedes Amt im BFV ist ~~Frauen und Männern~~ **allen Geschlechtern** gleichermaßen zugänglich. **Sofern im Nachfolgenden die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese auf alle Geschlechter.** **2. Der BFV verpflichtet sich zu einer guten Verbandsführung im nachfolgenden Sinne. Er gibt sich einen sogenannten Ethik-Kodex, der das Vertrauen in die Arbeit des BFV stärken und als Vorbild für die Mitgliedsvereine dienen soll. Grundprinzipien und -werte sind wechselseitiger Respekt, Toleranz und Würde bei gleichzeitiger Missbilligung von Diskriminierung gleich welcher Art.** **3. Das Handeln des BFV ist auf Zukunftssicherung und Nachhaltigkeit in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht ausgerichtet. Als wesentliche Elemente des Verhaltens gelten Regeltreue und Fairplay bei größtmöglicher Transparenz unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen an Vertraulichkeit und Datenschutz.**

	4. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf sämtliche ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des BFV sowie auf alle Vereine und deren Mitglieder. Die vorstehenden Regelungen sollen verbindliche Maxime für das Handeln miteinander innerhalb und außerhalb des Verbandes darstellen. -wird einstimmig **angenommen**
Abände-rungsantrag zu Antrag 1	**entfällt** durch Annahme des Antrages 1.
Antrag 2	Satzung § 4 Zweck und Aufgaben § 4 Zweck und Aufgaben (…) d. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern sowie deren Zulassung, sofern nicht der DFB zuständig ist, e. Förderung des Freizeit- und Breitensports, f. Förderung der sozialen Integration ~~aller Mitarbeiter~~, g. Werbung für den Fußballsport sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Schriften und Weitergabe von Nachrichten an Presse, Rundfunk und Fernsehen **und sonstigen Medien**, h. Vereinbarungen mit den Medien, **insbesondere** über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflichtspielen und Hallenturnieren der Spielklassen sowie über Internet- und andere Onlinedienste zu treffen, i. Erlass von Ordnungen**, Richtlinien und Handlungsempfehlungen** zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben, (…) -wird einstimmig **angenommen**
Antrag 3	Satzung § 6 Rechtsgrundlagen § 6 Rechtsgrundlagen 1. Satzung**,** ~~und~~ Ordnungen**, Richtlinien, Handlungsempfehlungen** sowie Entscheidungen, die der BFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DFB oder NOFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den BFV erlassen werden, sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder bindend. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, diese Verbindlichkeit ihren Mitgliedern gegenüber herbeizuführen. (…) -wird einstimmig **angenommen**

Antrag 4	Satzung § 8 Mitgliedschaft, Absatz 2 – 7 § 8 Mitgliedschaft (…) 2. Erwerb der Mitgliedschaft: a. Im Verbandsgebiet bestehende Fußball- und Cricketvereine oder Vereine mit Fußball- oder Cricketabteilungen können die Mitgliedschaft im BFV schriftlich beantragen. b. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Dieser ist durch das Präsidium zu erklären. Nach Ablauf von drei Jahren ab Aufnahme ist ein Widerruf jedoch nicht mehr möglich. Die Ausschlussmöglichkeit nach Ziffer 3 c sowie Ziffer 4 bleiben hiervon unberührt. c. Bevor eine ordentliche Mitgliedschaft erworben werden kann, ist regelmäßig der Status einer außerordentlichen Mitgliedschaft zu beantragen. d. Dem BFV gehören als <u>außerordentliche Mitglieder</u> insbesondere an: (1) Selbständige Freizeit-Vereine/ -Fußballgruppen (2) ~~Mitgliedsvereine der Fachvereinigung Fußball (FVF) des~~ **Verband für Betriebsfußball e. V. (VBF)** (3) Selbständige Cricketvereine (4) Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR) **(5) der Verband für Freizeit-Fußball (VFF)~~.~~,** **(6) Sport:Kultur e.V.** e. Dem BFV können auch Vereine und Gruppierungen, die keine Fußball- oder Cricketvereine sind, als außerordentliche Mitglieder angehören, soweit ihre Bestrebungen sich mit den Zielsetzungen des BFV vereinbaren lassen. f. Voraussetzung für jede neue Mitgliedschaft ist die Teilnahme des Vereins am EDV-basierten Informationssystem des BFV bzw. des DFB sowie die Mitteilung einer offiziellen, vom BFV anerkannten E-Mail-Adresse des Vereins. g. Über die Aufnahme in de~~m~~**n** BFV entscheidet das Präsidium aufgrund der von ihm erlassenen ~~Aufnahme-Richtlinien~~ **Aufnahmebedingungen**. Der Aufnahmebeschluss ist im offiziellen Bekanntmachungsorgan des Verbandes zu veröffentlichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Aufnahmebeschluss folgenden Tag. h. Das Präsidium kann auch anderen Verbänden oder Institutionen, die den grundsätzlichen Zielsetzungen und Interessen des Berliner Fußball**-V**~~v~~erbandes entsprechen, durch Vereinbarung den Status eines außerordentlichen Mitgliedes und im Bedarfsfall mit Stimmrecht zum Verbandstag zubilligen. 3. Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet a. durch Austritt, b. durch Auflösung des Mitgliedsvereins, c. durch Ausschluss. **4.** Der Austritt muss vor Ablauf des Spieljahres **und soll** durch eingeschriebenen Brief an den BFV unter Beifügung des Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen.

	5. Die Auflösung des Mitgliedsvereins ~~ist~~ **soll** durch Einschreibebrief ~~unter Beifügung des Beschlusses~~ **mitgeteilt werden, dem der Beschluss** der Mitgliederversammlung ~~dem BFV mitzuteilen~~ **beizufügen ist.** **6.** Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgerichts in erster Instanz. ~~4.~~ Ausschlussgründe sind: a. wenn das Mitglied die in § 10 vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung durch das Präsidium fortsetzt, b. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze von Anstand, Sitte und Sportkameradschaft verstößt. Gegen eine Ausschlussentscheidung des Verbandsgerichts kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung Berufung zum Beirat einlegen. Über die Berufung hat der Beirat innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. ~~5.~~ **7.**Die Mitgliedsvereine haben nach ihrem Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch vermögensrechtlicher Art gegen den BFV. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft im BFV bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber diesem in voller Höhe bestehen. -wird einstimmig **angenommen**
Antrag 5	Satzung § 9 Rechte § 9 Rechte 1. Die Mitglieder sind berechtigt **a.** an den vom Verband veranstalteten Spielen teilzunehmen~~.~~, ~~a.~~ **b.** durch ihre legitimierten Vertreter an den Beratungen der Verbandstage mit den Befugnissen teilzunehmen, wie sie nach demokratischen Grundsätzen parlamentarisch üblich sind, ~~b.~~ **c.** die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen~~,~~ **und** ~~c.~~ **d.** die Beratung des Verbandes in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen. ~~und an den vom Verband veranstaltete Spielen teilzunehmen.~~ (…) -wird einstimmig **angenommen**
Antrag 6	Der Abänderungsantrag zu Antrag 6 wurde in den Antrag 6 eingearbeitet. Der Antrag 6 steht in folgender Fassung zur Abstimmung: Satzung § 10 Pflichten § 10 Pflichten 1. Die Vereine sind als Mitglieder des BFV die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Änderungen, Ergänzungen und Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen

	zum Zwecke der Werbung sind unzulässig. ~~Verstöße dagegen zum Ausschluss des Vereins aus dem BFV.~~ 2. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet: a. die Satzungen, Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des BFV, NOFV, DFB**, der UEFA und der FIFA, wenn die DFB-Statuten das auch so vorschreiben,** ~~und der DFL~~ zu befolgen, (…) -wird einstimmig **angenommen**
Abänderungsantrag zu Antrag 6	**entfällt** durch Annahme von Antrag 6.
Antrag 7	Der Abänderungsantrag 1 wurde in den Antrag 7 eingearbeitet. Antrag 7 steht in folgender Fassung zur Abstimmung: Satzung § 19a Arbeits-Verbandstag (neu) **§ 19a** **Arbeits-Verbandstag** **1. Zwischen den ordentlichen Verbandstagen gemäß § 13 Ziffer 1 wird turnusmäßig im Abstand von zwei Jahren ein sogenannter Arbeits-Verbandstag abgehalten, in dem mögliche Änderungen der Satzung sowie der Ordnungen behandelt, beschlossen bzw. bestätigt werden, regelmäßig nicht jedoch die sonstigen Aufgaben nach § 16, es sei denn, es ist im Verbandsinteresse notwendig oder zumindest zweckdienlich.** **2. Die Bestimmungen der § 13 Ziffer 2 und 3 sowie §§ 14 ff gelten entsprechend.** -wird einstimmig **angenommen**
1. Abänderungsantrag zu Antrag 7	**entfällt** durch Annahme von Antrag 7.
2. Abänderungsantrag zu Antrag 7	wird **zurückgezogen**
3. Abänderungsantrag zu Antrag 7	wird **zurückgezogen**
Antrag 8	§ 13 Ziffer 1 Satzung: Der Verbandstag ist das höchste Organ des BFV und wird in jedem ~~vierten~~ **dritten** Kalenderjahr durchgeführt. - wird mehrheitlich **abgelehnt** (7 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Antrag 9	§ 13 Ziffer 2 Satzung wird ergänzt: Die Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes ~~und~~ der Tagesordnung **sowie der vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen** im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden. - wird mehrheitlich **angenommen**. (75 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen)
Abände-rungsantrag zu Antrag 9	Satzung § 13 Ziffer 2 wird ergänzt: Die Einberufung muss spätestens ~~acht~~ **zwölf** Wochen vor dem Verbandstag und muss unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden. **Das gilt auch für die bis dahin vorliegenden Anträge der BFV-Organe, die mit Begründungen den Vereinen zu übermitteln sind.** - wird mehrheitlich **abgelehnt**. (35 Ja-Stimmen, 64 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen)
Antrag 10	Satzung § 13 Verbandstag § 13 Verbandstag (…) 2. Die Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden. ~~Sobald der Verband seine Kommunikation mit den Vereinen auf ein EDV-basiertes Informationssystem umstellt, reichen~~ d**Die** Zustellung in elektronischer Form und die Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes reicht aus. Dies gilt auch für den Jugend-Verbandstag, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitvereine und -gruppen. (…) - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 11	Satzung § 14 Anträge (…) Das Präsidium hat die Anträge möglichst drei Wochen vor dem Verbandstag den Vereinen bekannt zu geben. **Dies gilt auch für den Beirat (§ 20 Satzung), den Jugendbeirat, die Jugendfußball-AG´s (§ 26a Satzung), dem Jugend-Verbandstag (§ 4 JO) und die Schiedsrichtervollversammlung (§ 2 SRO).** - wird einstimmig **angenommen**

Antrag 12	Satzung § 15 Ziff. 2. a. bis c § 15 Verbandstag und Stimmrecht (..) Ziff. 2. Stimmberechtigt sind: a. die ordentlichen Mitgliedsvereine b. die Mitglieder des Präsidiums **c. (1) der/die Ehrenpräsidenten** **(2) die Ehrenmitglieder** **d**. mit einem Sonderstimmrecht (1) die BFV-Freizeitliga (2) Traditionsgemeinschaft (VAR) (3) ~~die Fachvereinigung Fußball (FVF)~~ **des Verbandes für Betriebsfußball e. V. (VBF)** (4) das Berliner Cricket Komitee, (5) der Verband für Freizeit-Fußball Jeder der Vorgenannten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist - wird mehrheitlich **abgelehnt** (10 Ja-Stimmen, 70 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen)
Antrag 13	Satzung § 15 Verbandstag und Stimmrecht **§ 15** ~~Verbandstag~~**Zusammensetzung** und Stimmrecht 1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus: a. den Vertretern der Mitglieder, b. den Mitgliedern des Präsidiums, c. dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern, d. den Mitgliedern der Ausschüsse, e. den Mitgliedern der Rechtsorgane, f. den Revisoren. Nur sie sind zur Wortmeldung auf dem Verbandstag berechtigt. 2. Stimmberechtigt sind: a. die ordentlichen Mitgliedsvereine, b. die Mitglieder des Präsidiums, c. mit einem Sonderstimmrecht (1) die BFV-Freizeitliga, (2) Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR) (3) ~~die Fachvereinigung Fußball (FVF),~~ **der Verband für Betriebsfußball e. V. (VBF)** (4) das Berliner Cricket Komitee, (5) der Verband für Freizeit-Fußball (VFF)~~.~~**,** **(6) Sport:Kultur e.V.** 3. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung und über die Auflösung des BFV ~~und ihre Entlastung~~.

	(…) - wir einstimmig **angenommen** (2 Enthaltungen)
Antrag 14	- wird **zurückgestellt**
Antrag 14a	- wird **zurückgestellt**
Antrag 15	- wird **zurückgestellt**
Antrag 16	- wird **zurückgestellt**
Antrag 17	- wird **zurückgestellt**
Abände-rungsantrag zu Antrag 17	Satzung § 20 Beirat § 20 Beirat 1. Der Beirat besteht aus: a. den Mitgliedern des Präsidiums, b. den sieben Vereinsvertretern, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt wurden, c. ~~einem~~**vier** Vereinsvertreter**n** der Jugend **und der Referenten für Mädchenfußball sowie für Schulfußbal**l**,** ~~der~~**die** vom Jugend-Verbandstag zu wählen und vom Verbandstag zu bestätigen sind**,** (…) g. den Referenten für ~~das~~ Meldewesen, ~~die~~ Freizeitliga, ~~den~~ Frauen-spielbetrieb ~~und~~ ~~den~~ Futsalspielbetrieb, **Herrenspielbetrieb, Senio-renspielbetrieb,** (…) ~~*m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer*~~. 2. Die Mitglieder unter a bis g haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder unter h bis ~~m~~**l** haben jeweils eine beratende Stimme. Im Verhinderungsfall können die jeweiligen Stellvertreter entsandt werden, dies gilt nicht für die Mitglieder unter b, c und h. - wird einstimmig **angenommen**
Dringlich-keitsantrag zu Antrag 33	Satzung § 26a § 26a Jugendbeirat und Jugendfußball-AG's (…) 2. Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung. **Die gewählten bzw. bestätigten vier Vereinsvertreter gehören dem Jugendbeirat (§ 6 JO) mit Antragsrecht an. Ein doppeltes Stimmrecht im Jugendbeirat ist ausgeschlossen**. Der Jugendbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr jeweils vor dem Beirat zusammen. Auf diesen Sitzungen sollen die Anträge der Vereine, die die Jugend betreffen, besprochen und darüber abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis des Jugendbeirates ist dem Beirat oder Verbandstag vor der Abstimmung über diese Anträge mitzuteilen. **Die Jugendbeirat-Sitzungen werden vom Präsidialmitglied Jugend oder einem seiner Vertreter geleitet.** **(…)**

	- die **Dringlichkeit** wird einstimmig (1 Enthaltung) **bestätigt** - wird mehrheitlich **angenommen** (70 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen)
Antrag 18	Der Abänderungsantrag zu Antrag 18 wurde in den Antrag 18 eingearbeitet. Antrag 18 wurde in folgender Fassung zur Abstimmung gebracht: Satzung § 20 Beirat § 20 Beirat (…) **6. Der Beirat ist zu allen grundlegenden Fragen zu hören.** **7. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss vom Beirat nachträglich mit 3/4-Mehrheit bestätigt werden. In den Jahren, in denen ein Verbandstag/Arbeits-Verbandstag abgehalten wird, kann – wenn sich kein Bedarf ergibt - auf die Abhaltung einer unmittelbar darauffolgende Beiratssitzung verzichtet werden, sofern nicht mindestens 10 % der Beiratsmitglieder dies in dokumentierter Form begehren.** **8. Anträge für die Beiratssitzungen sind spätestens sechs Wochen vor der Tagung beim BFV einzureichen. Der BFV hat die Anträge spätestens vier Wochen vor der Tagung den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.** **9. Für die Beschlussfähigkeit des Beirats und seiner Abstimmungen gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.** **10. Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz in Fällen von Verbandsausschlüssen gemäß § 8 Ziffer 6. In diesen Fällen sind die Sprecher der Spielklassen, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, mit Stimmrecht und der Vorsitzende des Sportgerichts, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend**. - wird einstimmig **angenommen** (1 Enthaltung)
Abänderungsantrag zu Antrag 18	entfällt durch Annahme von Antrag 18
Antrag 19	Der § 20 Ziffer 11 ist zu ergänzen: **Das Antragrecht regelt sich nach § 7 ff Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)**

	- wird einstimmig **angenommen** (2 Enthaltungen)
Antrag 20	wird **zurückgezogen**
Antrag 21	Satzung § 21 Aufgaben des Beirates § 21 Aufgaben des Beirates 1. Der Beirat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag übertragen hat bzw. die nach der Satzung vorgesehen sind. Der Beirat kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages ~~bei Dringlichkeit~~ vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen **in Gestalt einer Verwaltungsanordnung** in und außer Kraft setzen. **Bei bedeutsamen Änderungen ist dies nur bei Dringlichkeit statthaft.** Beschlüsse des letzten Verbandstages können jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen verändert werden. **Unberührt bleibt die Befugnis nach § 44 Ziffer 6.** **Die Übernahme von allgemein verbindlichen Festlegungen des DFB erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.** Die gestellten Anträge sind vor der Beschlussfassung auf Klassentagungen zu beraten. ~~Die Übernahme von allgemein verbindlichen Festlegungen des DFB erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.~~ Die **Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse** ~~Haushaltsvoranschläge und die Jahresbilanzen~~ sind vom Präsidium zwischen den ordentlichen Verbandstagen dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus beschließt der Beirat nach vorangegangenen Klassentagungen die vom Präsidium beantragten Änderungen über die Höhe der Gebühren und Kosten vor dem Sport- und Verbandsgericht sowie über Ordnungsstrafen, Bearbeitungsgebühren, Spielerpass- und Vereinswechselgebühren, Spesensätze für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, Verwaltungsgebühren, Aufnahmegebühren**,** ~~und~~ Kautionen für eigenständige Freizeitvereine **und Aufwandsentschädigung/Vergütung nach § 5 Ziffer 2**. ~~2. Der Beirat ist zu allen grundlegenden Fragen zu hören.~~ ~~3. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss vom Beirat nachträglich mit Mehrheit bestätigt werden.~~ ~~4. Anträge für die Beiratssitzungen sind spätestens sechs Wochen vor der Tagung beim BFV einzureichen. Der BFV hat die Anträge spätestens vier Wochen vor der Tagung den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.~~ ~~5. Für die Beschlussfähigkeit des Beirats und seiner Abstimmungen gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.~~ ~~6. Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz in Fällen von Verbandsausschlüssen gemäß § 8 Ziffer 6. In diesen Fällen sind die Sprecher der Spielklassen, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, mit Stimmrecht und der Vorsitzende des Sportgerichts, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für das Berufungsverfahren gelten~~

	~~die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.~~ - wird einstimmig **angenommen**
Abände-rungsantrag zu Antrag 21	Satzung § 21 Aufgaben des Beirates § 21 Aufgaben des Beirates 1. Der Beirat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag übertragen hat bzw. die nach der Satzung vorgesehen sind. Der Beirat kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages ~~bei Dringlichkeit~~ vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen **in Gestalt einer Verwaltungsanordnung** in und außer Kraft setzen. **Bei bedeutsamen Änderungen ist dies nur bei Dringlichkeit mit 3/4 Mehrheit statthaft.** Beschlüsse des letzten Verbandstages können ~~jedoch~~**ebenfalls** nur mit ~~2/3~~3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen verändert werden. **Unberührt bleibt die Befugnis nach § 44 Ziffer 6.** (…) - wird einstimmig **angenommen** (1 Enthaltung)
Antrag 22	wird **zurückgestell**t
Abände-rungsantrag zu Antrag 22	wird **zurückgestellt**
Antrag 23	wird **zurückgezogen**
Antrag 24	wird **zurückgezogen**
Antrag 25	wird **zurückgezogen**
2. Abände-rungsantrag zu Antrag 24, 25 26, 27	§ 22 Ziffer 2 Satzung; - Präsidium 1. Das Präsidium besteht aus: …… e. **Präsidialmitglied für die Sportinfrastruktur und Sportstätten und Vereinsberatung** m**.** dem hauptamtlichen Geschäftsführer **mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.** j. dem Präsidialmitglied Fußballentwicklung k. dem Präsidialmitglied für besondere Aufgaben **…….** 3. Die Mitglieder des Präsidiums, dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten. (Siehe Antrag 26).

	4. Sofern in Personal- oder Finanzangelegenheiten ein spezielles Resort maßgeblich betroffen ist, ist das zuständige Präsidialmitglied einzubeziehen. *(siehe Antrag Nr. 29)* - wird mehrheitlich **angenommen** (65 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)
Antrag 26	Durch Annahme des 2. Abänderungsantrages zum Antrag 26 ändert sich der Antrag 26 wie folgt: Satzung § 22 Präsidium § 22 Präsidium 1. Das Präsidium besteht aus: a. dem Präsidenten, b. dem Vizepräsidenten Qualifizierung & Soziales, c. dem Vizepräsidenten Marketing & Öffentlichkeitsarbeit, d. dem Vizepräsidenten Finanzen, e. dem Vizepräsidenten Recht, f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb, g. dem Präsidialmitglied Jugend, **h. dem Präsidialmitglied Frauen und Mädchen**, ~~h~~**i**. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter, ~~i~~**j**. dem Präsidialmitglied Integration **& Vielfalt**, ~~j~~**k**. dem Präsidialmitglied Fußballentwicklung **l.** dem Präsidialmitglied für Sportinfrastruktur, Sportstätten und Vereinsberatung ~~k. dem Präsidialmitglied für besondere Aufgaben~~, **m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten,** ~~l~~**n**. dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme, ~~m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit beratender Stimme.~~ 2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e **und m** sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird. ~~Sie bilden zusammen mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer (mit beratender Stimme) das geschäftsführende Präsidium (§ 22a).~~ **3. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.** - wird einstimmig **angenommen**
1. Abänderungsantrag zu Antrag 24, 25 26	wird **zurückgezogen**
3. Abänderungsantrag zu Antrag 24, 25 26, 27	wird **zurückgezogen**

4. Abänderungsantrag zu Antrag 24, 25 26, 27	wird **zurückgezogen**
Zusammenfassung: Abänderungsantrag zu Antrag 24, 25 26, 27	wird **zurückgezogen**
Antrag 27	Satzung § 22a Geschäftsführendes Präsidium § 22a Geschäftsführendes Präsidium 1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit **Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten** ~~beratender Stimme~~. (...) - wird einstimmig **angenommen**
Abänderungsantrag zu Antrag 27	wird **zurückgezogen**
1. Abänderungsantrag zu Antrag 27	wird **zurückgezogen**
2. Abänderungsantrag zu Antrag 27	wird **zurückgezogen**
Antrag 28	Satzung § 23 Aufgaben des Präsidiums § 23 Aufgaben des Präsidiums (…) 4. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens sechs Mal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens zwei nach § 26 BGB ~~v~~**V**ertretungsberechtigte ~~Mitglieder~~, anwesend sind. 5. Das Präsidium ist befugt, die nicht auf dem Verbandstag gewählten oder

	durch den Verbandstag bestätigten Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Lehrstäbe, Staffelleiter und sonstige Mitarbeiter unter Einbeziehung des zuständigen Referenten zu berufen **oder zu bestätigen**, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Es ist zudem befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und Rechtsorgane, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. (…) - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 29	Satzung § 23a Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums § 23a Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums (…) **4. Sofern in Personal- oder Finanzangelegenheiten ein spezielles Resort maßgeblich betroffen ist, ist das zuständige Präsidialmitglied einzubeziehen.** - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 30	Satzung § 27 Ausschuss für Frauen und Mädchen (neu) **§ 27** **Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** **1. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus:** **a. Präsidialmitglied für Frauen- und Mädchen (Vorsitzende/r)** **b. Referent/in für Frauenfußball** **c. Referent/in für Mädchenfußball** **d. Referent/in Spielbetrieb für Frauen und Mädchen,** **e. bis zu 6 Beisitzer.** **Zusätzlich gehört dem Ausschuss ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in mit beratender Stimme an.** **2. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen aus allen Fachgebieten beratend hinzuziehen.** **3. Aus den Positionen b. bis d. wird von der/dem Vorsitzenden die Stellvertretung bestimmt, die die/den Vorsitzende/Vorsitzenden in allen Belangen des Frauen- und Mädchenfußballs vertreten kann.** **4. Die Position e. sowie die nachgeordneten Staffelleiter werden vom Präsidium berufen.** **5. Die Aufgaben des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball umfassen schwerpunktmäßig:** **a. die Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs,** **b. die Durchführung des Frauen- und Mädchenspielbetriebes (einschl. Pokal-, Hallen- und Pflichtfreundschaftsspiele),** **c. Ansprechpartner und Entscheidungsgremium für die Frauen- und Mädchenfußballbeauftragten der Vereine und für BFV-Ausschüsse,** **d. die Durchführung von Frauen- und Mädchenfußballtagungen, sowie Fußballdialoge zu speziellen Frauen- und Mädchenfuß-**

	ballthemen, **e. die Unterstützung bei der weiblichen Talentförderung,** **f. die Unterstützung der Mädchenfußball-Schulkooperationen,** **g. die Unterstützung der Qualifizierung für Mitgliederinnen,** **h. Zusammenarbeit mit dem AFM NOFV und dem AFM DFB** **6. Dem AFM sind die erforderliche Anzahl von Staffelleitern unterstellt.** **7. Der Bereich Frauenspielbetrieb ist für den geregelten Spielbetrieb unter Beachtung der Satzung und Ordnungen zuständig. Für den Frauenspielbetrieb können besondere Durchführungsbestimmung erlassen werden.** **-** wird einstimmig **angenommen** (2 Enthaltungen)
Antrag 31	Satzung § 25 Spielausschuss § 25 Spielausschuss 1. Der Spielausschuss besteht aus: a. ~~dem~~ Präsidialmitglied Spielbetrieb (Vorsitzender), b. ~~dem~~ Referent~~en~~ für Herrenspielbetrieb, c. ~~dem~~ Referent~~en~~ für den Frauen~~spielbetrieb~~**fußball**, d. ~~dem~~ Referent~~en~~ für den Seniorenspielbetrieb, e. ~~dem~~ Referent~~en~~ für das Meldewesen, f. ~~dem~~ Referent~~en~~ für die Freizeitliga, g. ~~dem~~ Referent~~en~~ für Futsalspielbetrieb. **h. Referent für Beachsoccer** Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an. (…) 5. Dem Spielausschuss ~~unterstellt ist~~**gehört an** der Frauenspielbetrieb, der im Spielausschuss durch den Referenten für Frauen~~spielbetrieb~~**fußball** vertreten wird. ~~Dem Bereich gehören bis zu 5 weitere Mitglieder an, die durch das Präsidium berufen werden.~~ ~~Der Bereich Frauenspielbetrieb ist für den geregelten Spielbetrieb unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen zuständig. Für den Frauenspielbetrieb können besondere Durchführungsbestimmung erlassen werden.~~ - wird einstimmig **angenommen** (3 Enthaltungen)
Antrag 32	Satzung § 26 Jugendausschuss § 26 Jugendausschuss 1. Der Jugendausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Jugendausschuss, dem Jugendspielausschuss und den beratenden Mitgliedern. a. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern **oder sonstigen Vereinsvertretern** auf dem Jugend-Verbandstag gewählt und besteht aus:

	(1) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzender), (2) Vorsitzender Jugend-Spielausschuss, (3) Referent für Jugendqualifizierung, (4) Referent für Talentförderung, (5) Referent für Mädchenfußball, (6) Referent für Schulfußball, (7) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen. Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an. b. Der Jugend-Spielausschuss setzt sich zusammen aus: (1) Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses, (2) einer erforderlichen Anzahl an Staffelleitern, die vom geschäftsführenden Jugendausschuss vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen werden. c. Mitglieder mit beratender Stimme, die nicht gewählt werden, im Jugendausschuss sind: (1) ein Verbandssportlehrer, (2) der Vertreter des Jugendausschusses im Vorstand der Sportjugend Berlin, (3) Berliner Mitglieder, die dem Jugendausschuss des NOFV oder des DFB angehören, aber nicht in den Jugendausschuss gewählt wurden, (4) die/der Beauftragte für Sonderaufgaben, (5) die/der Vorsitzende des ~~Schulfußball-Ausschusses~~**Arbeitskreises Schulfußball der Senatsverwaltung**, (6) an den Sitzungen des Jugendausschusses nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter **von Ausschüssen, insbesondere** des Spielausschusses und/oder des Schiedsrichterausschusses mit beratender Stimme teil. 2. Der Jugendausschuss ist zuständig für: a. die Regelung und Durchführung des gesamten ~~Junioren~~**Jugend**-Spielbetriebes, b. die Förderung der sportlichen Ausbildung der Jugend, **c. Förderung der Belange der Inklusion,** d. die Qualifizierung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern, e. die Durchführung von ~~Junioren~~**Jugend**-Auswahlmaßnahmen, f. die Förderung des Fußballs in der Schule und die Zusammenarbeit mit den Schulen, g. die Zusammenarbeit mit den übrigen Jugendverbänden und der kommunalen Jugendverwaltung, h. die Umsetzung von Maßnahmen der außersportlichen Jugendarbeit, i. die Einberufung von Arbeitstagungen mit den Vereinsjugendleitern, die Erledigung der in § 25 aufgeführten Angelegenheiten, wenn sie lediglich die ~~Junioren~~**Jugend** oder deren Spielbetrieb betreffen. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 33	Satzung § 26a Jugendbeirat und Jugendfußball-AG's § 26a Jugendbeirat und Jugendfußball-AG's 1. Der Jugendbeirat ~~soll~~ **unterstützt und berät** den Jugendausschuss **bei der Gestaltung und Durchführung** in allen jugendspezifischen An-

	gelegenheiten des Verbandes ~~unterstützen~~. Er ist das Bindeglied zwischen den Vereinen, den Jugendfußball-AGs und dem Jugendausschuss. Insbesondere ermittelt er ein Meinungsbild zu den Anträgen, die an den Beirat (§ 20) oder Verbandstag (§ 13) gestellt werden und den Jugendbereich betreffen. 2. Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung. Der Jugendbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr jeweils vor dem Beirat zusammen. Auf diesen Sitzungen sollen die Anträge der Vereine, die die Jugend betreffen, besprochen und darüber abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis des Jugendbeirates ist dem Beirat oder Verbandstag vor der Abstimmung über diese Anträge mitzuteilen. **Die Jugendbeirat-Sitzungen werden vom Präsidialmitglied Jugend oder einem seiner Vertreter geleitet.** 3. In jedem Berliner Bezirk wird eine Jugendfußball-AG gebildet. Diese setzt sich zusammen aus den Vereinsvertretern der dort beheimateten Vereine. Dabei hat jeder Verein eine Stimme. **Das Stimmrecht ist nicht übertragbar** 4. Der Vorsitzende der AG ist das Bindeglied zwischen den Vereinen des jeweiligen Bezirkes und dem Jugendausschuss. Er leitet die Sitzungen der AG und trägt u.a. dafür Sorge, dass die Anträge an den Beirat oder Verbandstag, die den Jugendbereich betreffen, rechtzeitig besprochen und darüber abgestimmt werden. **5. Das Antragsrecht für den Jugend-Beirat und die Jugendfußball-AG's regelt die Satzung, die Jugendordnung bzw. die RVO. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Ansonsten gilt § 18 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung.** **6. Näheres zum Jugendbeirat sowie den Jugendfußball-AG's regelt die Jugendordnung.** - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 34	wird **zurückgezogen**
Antrag 35	Satzung § 27 ff Durch das Einfügen des Paragrafen 27 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball verschieben sich die Paragrafen ab dem Schiedsrichterausschuss nach hinten. Die Paragrafen, die bislang nachfolgend (ab § 29) als a geführt wurden, werden zu einem eigenen Paragrafen. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 36	Satzung § 27 Schiedsrichterausschuss § 27**[28]** Schiedsrichterausschuss 1. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus: a. Präsidialmitglied Schiedsrichter (Vorsitzender), ~~b. Landeslehrwart,~~ ~~c. Referent des Beobachterstabes,~~ ~~d. Referent für Öffentlichkeitsarbeit, DFB-Projekte und Geschäftsführung,~~ ~~e. 4 Referenten der Schiedsrichter-Ansetzungsbereiche 1 bis 4.~~

	b. Referent für die Geschäftsführung, c. Referent für die Öffentlichkeitsarbeit und DFB-Projekte, d. Referent für die Aus-, Fort- und Weiterbildung (Landeslehrwart, LLW), e. Referent für Leistungsschiedsrichter, f. Referent für Breiten- und Freizeit-Schiedsrichter. Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an. 2. Der Ausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des Verbandes nach der Schiedsrichterordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Belehrung, Ausbildung, Beobachtung, Prüfung, Ansetzung und Abberufung der Schiedsrichter. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung. 3. Den **zuständigen** Referenten ~~1 bis 4~~ wird eine erforderliche Anzahl von Schiedsrichteransetzern vom Schiedsrichterausschuss zugeordnet. 4. An den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter **von Ausschüssen, insbesondere** des Spielausschusses und / oder des Jugendausschusses mit beratender Stimme teil. **5. Der von den Lehrgemeinschaftsleitungen gewählte Beisitzer gehört dem Schiedsrichterausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.** - wird einstimmig **angenommen**
1. Abänderungsantrag zu Antrag 36	wird **zurückgezogen**
2. Abänderungsantrag zu Antrag 36	wird **zurückgezogen**
Antrag 37	Satzung § 28a Schiedsrichter-Beirat und –Disziplinarkommission **§ 28a** **Schiedsrichter-Beirat und –Disziplinarkommission** **1. Der Schiedsrichter-Beirat berät und unterstützt den Schiedsrichterausschuss bei der Gestaltung und Durchführung seiner Aufgaben in Themen des Schiedsrichterwesens.** **Der Schiedsrichter-Beirat setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des SRA, den Leitungen der Lehrgemeinschaften, den SR-Ansetzern in den Arbeitskreisen, den Leitern der Fördergruppen, vier SR-Obleute (je einer pro Region), einem Mitglied der SR-DK, einem SR-Vertreter des Verbandes für Betriebsfußball Berlin sowie einem Vertreter des SRA für Freizeitfußball.** **Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.** **2. Die Schiedsrichter-Disziplinarkommission (SR-DK) ist zuständig für Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen von Schiedsrichtern gegen die SRO, einer anderen Ordnung oder gegen die Satzung des BFV oder wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, soweit nicht**

	die Rechtsorgane des BFV zuständig sind. **Die SR-DK besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Schiedsrichtervollversammlung zu wählen sind.** **Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.** - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 38	Satzung § 28 Finanzausschuss § 28**[29]** Finanzausschuss 1. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus: a. Vizepräsident Finanzen (Vorsitzender), b. ~~2 Prüfern für die Verwendung der DKLB-Mittel~~ **bis zu 7 Beisitzern mit Sachkenntnis aus dem Finanz-, Rechnungs- und Wirtschaftswesen, die vom Verbandstag gewählt werden. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.** c. ~~bis zu 3 Beisitzern mit Vorkenntnissen aus dem Finanz- und Wirtschaftswesen.~~ Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an. 2. Bei Bedarf kann der Finanzausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen. 3. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind: a. Beratung der Haushaltspläne, **Nachtragshaushalte**, Jahresab schlüsse, Jahres- und Monatsabrechnungen, (…) - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 39	Satzung § 28a Wirtschaftsrat § 28a**[30]** Wirtschaftsrat 1. Das Präsidium hat die Möglichkeit, Personen aus dem öffentlichen Leben, insbesondere aus der Wirtschaft, in den Wirtschaftsrat des BFV zu berufen **und abzuberufen**. Vorsitzender des Wirtschaftsrates ist der Vizepräsident Marketing & Öffentlichkeitsarbeit. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 40	§ 29 Ziffer 5 Buchstabe Satzung b) Vorbereitung von Satzungs- und Ordnungsanträgen sowie die Prüfung eingehender Anträge für den Verbandstag ***und für die Beiratssitzung (vgl. auch § 21 Ziffer 1 Satzung).*** - wird einstimmig **angenommen**:

Antrag 41	Satzung §30 Ausschuss für Qualifizierung § 30**[32]** Ausschuss für Qualifizierung 1. Der Ausschuss für Qualifizierung besteht aus: a. Vizepräsident für Qualifizierung & Soziales (Vorsitzender) b. Landeslehrwart des Schiedsrichterausschusses, c. Referent für Jugendqualifizierung des Jugendausschusses, **d. Präsidialmitglied für Frauen & Mädchen,** **e. Präsidialmitglied für Fußballentwicklung,** ~~d~~**f**. bis zu 4 Beisitzern, ~~e~~**g**. Verbandssportlehrern mit beratender Stimme. Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an. 2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen. 3. Der Ausschuss kann bei Bedarf Fachkommissionen bilden oder Mitglieder anderer Ausschüsse beratend hinzuziehen. 4. Der Ausschuss für Qualifizierung ist das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus- und Weiterbdung im BFV, der eine enge Zusammenarbeit mit dem Trainer-Lehrstab und dem Schiedsrichter-Lehrstab pflegt. 5. Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Qualitätsbeauftragte des BFV im Sinne des § 5 DFB-Ausbildungsordnung. Bei entsprechender Eignung kann das Präsidium diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den ehrenamtlichen Lehr- und Bildungs-referenten des BFV. 6. Aufgaben des Ausschusses für Qualifizierung sind: a. Planung und Durchführung der Ausbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung, b. Planung und Durchführung eigener Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote im BFV, c. Gewinnung und Ausbildung von Referenten, d. Qualitätssicherung in der Ausbildung, e. Planung und Durchführung von Gewaltpräventionsmaßnahmen, f. Ausgestaltung von Lehrplänen und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern, -trainern und -betreuern sowie Vereinsvorständen und Schiedsrichtern in enger Abstimmung mit dem Spielaus-schuss, dem Jugendausschuss und dem Schiedsrichterausschuss, g. Initiieren und Koordinieren von Maßnahmen in den Bereichen Schule / Verein und Schule / Sport gemein-sam mit den Schulbehörden**,**. **h. Planungen speziell für Schulungsangebote von Frauen und Mädchen.** - wird einstimmig **angenommen**
Abände-rungsantrag zu Antrag 41	wird **zurückgezogen**

Antrag 42	Satzung § 31 Ausschuss für Integration und Migration § 31 **[33]** Ausschuss für Integration ~~und Migration~~**& Vielfalt** 1. Der Ausschuss für Integration ~~und Migration~~**& Vielfalt** besteht aus: a. Präsidialmitglied Integration (Vorsitzender), b. je einem gewählten Vertreter (1) des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt (§ 31a)**[34]** (2) des Schiedsrichterausschusses (§ 27)**[28]** (3) ~~des Spielausschusses Bereich Frauenspielbetrieb (§ 25 Ziffer 5)~~ **des Ausschusses für Frauen und Mädchenfußball(27)** c. bis zu 5 Beisitzern, von denen die Mehrzahl einen Migrationshintergrund haben sollte. Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an. 2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen. 3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen. 4. Die Aufgaben des Ausschusses für Integration ~~und Migration~~**& Vielfalt** sind: a. Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller gesellschaftlichen Gruppen im Berliner Fußballsport, b. Unterstützung von Vereinen mit überwiegend Migranten in Verbands-, Satzungs- und Rechtsfragen sowie in Fragen der Integration, c. Durchführung von Projekten zur Integration, d. Anerkennung und Unterstützung von Vereinsprojekten, e. Angebote zur Konfliktmediation in Zusammenarbeit mit der AG Fairplay, f. Durchführung spezieller Fortbildungsangebote für Vereine mit überwiegend Migranten in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung. 5. Ziele des Ausschusses für Integration ~~und Migration~~**& Vielfalt** sind: a. Entwicklung des friedlichen Zusammenlebens der hier beheimateten unterschiedlichen Sportvereine, b. Zusammenwachsen der unter-schiedlichen Kulturen durch den Fußballsport, c. Sicherheit im Umgang mit Satzungs- und Rechtsfragen für Vereine mit überwiegend Migranten, d. Förderung des offenen Umgangs zwischen Verband und Vereinen mit überwiegend Migranten. - wird einstimmig **angenommen**
Abänderungsantrag zu Antrag 42	wird **zurückgezogen**
Antrag 43	Satzung §31a Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt § 31a**[34]** Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt 1. Der Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt besteht aus:

	a. Vizepräsident Qualifizierung & Soziales (Vorsitzender), b. je einem Vertreter aus dem (1) Schiedsrichterausschuss, (2) Spielausschuss, (3) Jugendausschuss, (4) Sportgericht, (5) Verbandsgericht, (6) Ausschuss für Integration ~~und~~**& Vielfalt,** **(7) Ausschuss für Frauen & Mädchenfußball,** **(8) Präsidialmitglied Fußballentwicklung,** c. Präventionsbeauftragter (Sicherheitsbeauftragter), d. bis zu 5 Beisitzern. Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an. 2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen. 3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen aus bestimmten Fachgebieten beratend hinzuziehen, wie beispiels-weise Vertreter der Polizei, des Fanprojekts, der Landeskommission Berlin gegen Gewalt usw. 4. Die Aufgaben des Ausschusses für Fair-play und Ehrenamt umfassen schwerpunktmäßig: a. die Förderung des Ehrenamtes und Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter, b. die Vergabe und Ausschreibung der „Aktion Ehrenamt“ **& „Junge Helden“,** c. die Betreuung und Schulung der Vereinsehrenamtsbeauftragten, d. die Vergabe und Betreuung des „Gütesiegel des BFV“, e. den bundesweiten Wettbewerb „Fairplay“, f. die Betreuung der Aktion „Fairplay-Geste des Monats“, g. die Kooperation mit der Polizei, h. die Einzelberatung bei Konflikten, i. die inhaltliche und organisatorische Planung der Anti-Gewalt-Kurse, j. die Schulung und Einteilung von Spielbeobachtern, k. die Organisation des BFV-Präventionstages, l. die fachspezifischen Schulungen anderer BFV-Organe. - wird einstimmig **angenommen**
Abänderungsantrag zu Antrag 43	- wird **zurückgezogen**
Antrag 44	Satzung § 32 Rechtsorgane § 32 **[35]** Rechtsorgane (…) **4. Mitglieder des Verbands- und Sportgerichts dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.** (...) - wird einstimmig **angenommen**

Antrag 45	Satzung § 33 Nr. 3. Satz 1 33 **[36]** Sportgericht (…) 3. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt zusätzlich ein Schiedsrichter, bei Verfahren gegen Übungsleiter **mit B-Lizenz oder höher** bzw. Fußball-Lehrer ein Übungsleiter bzw. Fußball-Lehrer mit. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 46	Satzung § 12 Organe des BFV § 12 Organe des BFV 1. Die Aufgaben des Verbandes werden von den nachgenannten Organen wahrgenommen: a. Verbandstag, **Jugend-Verbandstag** b. Beirat **und vergleichbare Versammlungen des BFV**, c. Präsidium, d. Verbandsausschüsse (1) Spielausschuss **(SpA)**, (2) Jugendausschuss **(JA)**, **(3) Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball (AFM)** (~~3~~**4)** Schiedsrichterausschuss **(SRA)**, (~~4~~**5**) Finanzausschuss **(FA)**, (~~5~~**6**) Ausschuss für Qualifizierung **(AfQ)**, (~~6~~**7**) Ausschuss für Integration ~~und Migration~~**& Vielfalt (AfIV)**, (~~7~~**8**) Ausschuss für Recht und Satzung **(AfR)**, ~~(8) Sportgericht,~~ ~~(9) Verbandsgericht,~~ (~~10~~ **9**) Berliner Cricket Komitee **(BCK)**, (~~11~~ **10**) Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt **(AFE)**, **e. Rechtsorgane** **(1) Sportgericht (SG)** **(2) Verbandsgericht (VG)** ~~e.~~ **f.** Ältestenrat. (…) 3. Die Mitglieder der Organe werden durch den Verbandstag gewählt bzw. bestätigt oder durch das Präsidium berufen **bis zum nächsten Verbandstag**. ~~Sie~~ **Die Gewählten** bleiben bis zur Neuwahl im Amt. **Die Berufenen können vorzeitig abberufen werden.** - wird einstimmig **angenommen**
Abände-rungsantrag zu Antrag 46	wird **zurückgezogen**
Antrag 47	wird **zurückgezogen**

Abände-rungsantrag zu Antrag 47	wird **zurückgezogen**
Antrag 48	Satzung § 16 Aufgaben des Verbandstages § 16 Aufgaben des Verbandstages 1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des BFV übertragen ist. 2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere: a. die Wahl (1) der Mitglieder des Präsidiums (§ 22 Ziffer 1 a - l), soweit sie nicht nach b. nur zu bestätigen sind, (2) der 7 Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b), (3) der Mitglieder des Spielaus-schusses (§ 25) mit Ausnahme der nach b. zu bestätigenden Personen, (4) ~~der 2 DKLB-Prüfer (§ 28)~~**Referent für Spielbetrieb Frauen und Mädchen,** (5) der **bis zu** ~~3~~**7** Beisitzer im Finanzausschuss (§ 28), (6) des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Sportgerichts (§ 33), (7) des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts (§ 34), (8) der Revisoren (§ 36); b. die Bestätigung, **sofern kein wichtiger Grund entgegen steht,** (1) der **r** von**m** ~~der~~ Jugend-~~leitertagung~~**Verbandstag** gewählten Vereinsvertreter~~s~~ im Beirat (§ 20 Ziffer 1 c), (2) der Mitglieder des von**m** ~~der~~ Jugend-~~leitertagung~~**Verbandstag** gewählten Jugendausschusses (§ 26 Ziffer 2), (3) der Mitglieder des von der Schiedsrichtervollversammlung gewählten Schiedsrichterausschusses (§ 27)**[28]**, (4) des von der Versammlung der Freizeitliga gewählten Referenten für die Freizeitliga (§§ 25 Ziffer 1 f, ~~37~~**40** Ziffer 2), (5) der Mitglieder im Sport- und Verbandsgericht, die von der Schiedsrichtervollversammlung, dem Bund Deutscher Fußball-Lehrer (Nordost) und der Versammlung der Freizeitligagruppen hierfür als Interessenvertreter gewählt wurden, (6) der von der Cricketversammlung gewählten Vertreter; c. die Bestimmung der Grundsätze für die Beitrags-, Gebühren- und Abgabenerhebung (insbesondere der Festsetzung der Höhe der Verbandsbeiträge, Einspruchs-, Berufungs- und Wiederaufnahmegebühren) sowie besonderer Umlagen; d. die Entlastung des Präsidiums; e. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das erste Kalenderjahr nach dem Verbandstag und der**s** Jahres~~bilanz~~**abschlusses** für das Kalenderjahr vor dem Verbandstag; f. **der Erlass und** die Änderung von Satzung~~en~~ und Ordnungen; g. Beschlüsse des Beirats (§ 21 Ziffer 1 Satz 2, sog. Verwaltungsanordnungen), soweit sie vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandstages ergangen sind, zu bestätigen, sofern kein wichtiger Grund dem entgegensteht. Dies gilt auch entsprechend für Beschlüsse ~~der Jugendleitertagung~~ **des Jugend-Verbandstages**, der Schiedsrichtervollversammlung, der

	Versammlung der Freizeitliga sowie der Versammlung der Cricketvereine. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 48a	**entfällt** durch Annahmen von Antrag 48
Antrag 48b	**entfällt** durch Annahmen von Antrag 48
Antrag 49	Satzung § 24 Ausschüsse § 24 Ausschüsse 1. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Im Einzelnen setzen sie sich wie folgt zusammen: a. Spielausschuss – aus *7* Mitgliedern, b. Jugendausschuss – aus *7* Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses und den Staffelleitern, **c. Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball – bis zu 10 Mitgliedern** ~~c~~**d**. Schiedsrichterausschuss – aus **bis zu** *8* Mitgliedern, ~~d~~**e**. Finanzausschuss – bis zu *7* Mitgliedern, ~~e~~**f**. Ausschuss für Recht und Satzung – bis zu *7* Mitgliedern, ~~f~~**g**. Ausschuss für Qualifizierung – bis zu *9* Mitgliedern, ~~g~~**h**. Ausschuss für Integration ~~und Migration~~**& Vielfalt** – bis zu *9* Mitgliedern, ~~h. Verbandsgericht – bis zu *11* Mitgliedern,~~ ~~i. Sportgericht – bis zu *28* Mitgliedern,~~ ~~j~~**i**. Berliner Cricket Komitee – bis zu *4* Mitgliedern, ~~kj~~. Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt – bis zu *13* Mitgliedern 2. Die Ausschüsse ~~- ausgenommen die Rechtsorgane -~~ sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die sieben Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b), der Vereinsvertreter der Jugend (§ 20 Ziffer 1 c) sowie die Präsidiumsmitglieder haben jedoch das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Zuordnung der Vereinsvertreter zu den Ausschüssen hat zum Beginn der Wahlperiode zu erfolgen, gilt für diese und wird durch das Präsidium bestätigt. Sie haben die Möglichkeit, auf dieses Recht zu verzichten. 3. Mitglieder der Ausschüsse ~~unter Einschluss des Verbands- und Sportgerichts~~ dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten. 4. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre stellvertretenden Vorsitzenden sowie Verantwortliche für die Bereiche Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit. 5. Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen bei Bedarf externe Gäste (z.B. Vereinsvertreter) hinzuziehen. **6. Die Regelung zu den Rechtsorganen (§32ff) bleiben hiervon unberührt.** - wird einstimmig **angenommen**

Antrag 50	Satzungsänderung §24 Ausschüsse § 24 Ausschüsse (…) 2. Die Ausschüsse -ausgenommen die Rechtsorgane - sind beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, **es sei denn, die Ausschüsse haben für sich etwas Anderes festgelegt und sofern kein übergeordnetes Verbandsinteresse entgegen steht.** Die sieben Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b), der Vereinsvertreter der Jugend (§ 20 Ziffer 1 c) sowie die Präsidiumsmitglieder haben jedoch das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Zuordnung der Vereinsvertreter zu den Ausschüssen hat zum Beginn der Wahlperiode zu erfolgen, gilt für diese und wird durch das Präsidium bestätigt. Sie haben die Möglichkeit, auf dieses Recht zu verzichten. (…) Sitzungen bei Bedarf externe Gäste (z.B. Vereinsvertreter) hinzuziehen. - wird mehrheitlich **angenommen** (4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)
Antrag 51	Satzung § 24a Arbeitsgemeinschaften § 24a Arbeitsgemeinschaften Neben den Ausschüssen kann das Präsidium zur Bearbeitung besonderer Aufgaben zusätzliche Arbeitsgemeinschaften des Verbandes einrichten und hierfür entsprechende Personen berufen **und abberufen.** ~~[Für die Wahlperiode ab 2013 werden folgende Arbeitsgemeinschaften eingerichtet:~~ ~~- AG Fußballentwicklung~~ ~~- AG Frauen- und Mädchenfußball~~ ~~- AG Schulfußball~~ ~~- AG Öffentlichkeitsarbeit.]~~ - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 52	Satzung § 39 Verbandsausweis § 39**[42]** Verbandsausweise 1. Die Mitglieder der Organe, die Inhaber der goldenen Ehrennadeln, die Revisoren, die Schiedsrichter und der Vereinsjugend~~wart~~**leiter** jedes Mitgliedsvereins erhalten namentlich ausgestellte Ausweise. Sie berechtigen zum freien Eintritt mindestens für einen Platz bei allen Fußballspielen des BFV. - wird einstimmig **angenommen**

Antrag 53	Satzung § 41 Rechtskraft der Satzung und Ordnungen Übergangsvorschrift § 41**[44]** Rechtskraft der Satzung und Ordnungen Übergangsvorschrift (…) 4. Diese Satzung ist auf dem Verbandstag vom 18. September 2004 neu gefasst und beschlossen und an diesem Tage sowie am 5. November 2005, 6. Oktober 2007, 30. Oktober 2010, ~~und~~ am 2. November 2013 **und am 18. November 2017** geändert worden. ~~5. Die Strukturveränderungen mit den maßgeblichen §§ 12, 14, 15, 16, 20, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31 und 37 traten zum ordentlichen Verbandstag 2007 in Kraft.~~ ~~6~~**5**. Sofern vom Registergericht oder der Finanzverwaltung Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Beirat ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 54	Satzung Der Verbandstag beschließt die Satzung, inklusiver aller angenommen Anträge vom 18. November 2017, zu verabschieden. Die überarbeitete Fassung wird in der vorliegenden Version beim Amtsgericht eingereicht. - wird einstimmig **angenommen**

<u>zu TOP 9.2. Anträge zu den Ordnungen</u>

Antrag 55	Der § 12 Ziffern 1 und 2 der RVO sollen wie folgt geändert werden: „ 1. Gegen eine einstweilige Anordnung (§26) ohne mündliche Verhandlung ist der Widerspruch möglich. Er ist innerhalb von sieben Tagen nach Absendung (Poststempel bzw. bei BFV-Mail gemäß § 6 ~~Satz 2~~) beim BFV einzureichen.“ „~~2. Der Widerspruch ist gebührenfrei.“~~ Die Nummerierungen der folgenden Ziffern ändern sich durch die Streichung dementsprechend: aus Ziff. 3. wird 2. und aus Ziff. 4. wird Ziff. 3. Die Anlage 1 – Gebührenliste (§52) ist mit der Aufnahme der entsprechenden Gebühr zu ändern. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 56	Rechts- und Verfahrensordnung § 25 Ziffer 2 Dem Betroffenen ist der schriftliche Strafantrag vom Sportgericht zur Kenntnis zu geben, mit der Maßgabe, dass der Betroffene den Strafantrag innerhalb einer Frist von ~~14~~ **10** Tagen nach dessen Absendung (Poststempel bzw. § 6 ~~Satz 2~~ durch Einspruch gemäß § 10 Ziffer 1.b gebührenfrei ablehnen kann.

	Der Einspruch soll begründet werden. - wird mehrheitlich **angenommen** (4 Nein-Stimmen)
Antrag 57	Rechts- und Verfahrensordnung § 38 Straftatbestände Der 1. Abänderungsantrag wurde in den Antrag 57 eingearbeitet 1. Unter Strafe gestellt werden alle Verstöße gegen die sportlichen Gesetze sowie gegen die ~~Gesetze~~ **Regeln** des sportlichen Anstandes, insbesondere **a. unsportliches Verhalten (z.B. Protestieren/Reklamieren durch Worte und/oder Handlungen, wiederholtes Verstoßen gegen die Spielregeln, ignorieren des vorgeschriebenen Abstandes z.B. bei Eckstoß, Freistoß oder Einwurf),** b. rohes Spielen (**roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet,** c. Tätlichkeiten **(z.B. Treten, Schlagen, Anspucken, Würgen, Packen einer anderen Person ohne im Kampf um den Ball zu sein)** ~~und Beleidigungen~~ gegen den Schiedsrichter und –Assistenten oder sonstige Personen, **d. Beleidigungen (z.B. anstößige, obszöne, provokative , schmähende Äußerungen oder Gebärden gegen den Gegner und/oder sonstige Personen,** **e. Bedrohungen (z.B. Androhung körperlicher Gewalt gegen den Gegner und/oder sonstige Personen),** f. unangemessenes Kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen des Schiedsrichters **und/oder des Schiedsrichterassistenten (z.B. lautstarke Missfallensäußerungen oder entsprechende Gebärden),** g. Diskriminierung und ähnliche Tatbestände, gleichgültig an wen sie gerichtet sind **(z.B. Demütigung, Entwürdigung, Erniedrigung, Verunglimpfung, Herabsetzung, Verächtlichmachung anderer Personen oder Personengruppen durch Worte oder Gebärden in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält,** h. lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben **(z.B. durch Aussagen in mündlichen Verhandlungen der Rechtsorgane und/oder in schriftlichen Stellungnahmen gegenüber dem BFV),** i. eigenmächtiger Spielabbruch, j. Beteiligung an Spielmanipulationen, k. Spielen ohne Spielberechtigung, l. Verstoß gegen Doping-Richtlinien, m. Verstoß gegen § 9 SpO, n. Nichtentrichtung von Kosten und Gebühren (gemäß §§ 50 ff. sowie nach der Finanzordnung,

	o. Verstoß gegen BFV-Handlungsempfehlungen gegen Gewalt und Sicherheit, p. Verstoß gegen BFV-Richtlinien für Ordnung und Sicherheit, q. Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BFV, r. Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), s. Verstöße, die durch ein Bezirksamt gemeldet werden, **t. Nichteinhaltung von Auflagen, die durch die Rechtsorgane und/oder spielleitende Stelle erteilt werden,** **u. verspätetes oder Nichtantreten zu einem Pflichtspiel,** **v. nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und/oder nicht ausreichenden Ordnungsdienst,** **w. mangelnder Schutz des Schiedsrichters und/oder Schiedsrichterassistenten, und/oder des Gegners,** **x. aktive oder passive Bestechung,** y. Mitbringen und Benutzen von gefährlichen Gegenständen (Pyrotechnik, Waffen jeder Art etc.), 2. Neben den durch den Schiedsrichter verhängten Strafen (~~Verwarnung oder~~ Platzverweis **auf Dauer für Spieler bzw. Innenraumverweis für Trainer und sonstige Offizielle)** können vorgenannte Vergehen durch **die Rechtsorgane** mit nachfolgend aufgeführten Strafen (§§ 39 ff.) geahndet werden. 3. Bei vorsätzlicher Tatbegehung kann der Versuch bereits geahndet werden. 4. Sofern die Tatausführung in Gestalt einer Gruppe erfolgt, ~~kann dies grundsätzlich~~ **ist das** straferschwerend ~~berücksichtigt werden~~ **zu berücksichtigen.** 5. Eine Bestrafung wegen Verstöße gegen die Bestimmungen, die mit rückwirkender Kraft erlassen wurden, ist unzulässig. **5. Die Ahndung eines sportwidrigen Verhaltens ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter das Vergehen eines Spielers oder eines Offiziellen nicht wahrgenommen hat und damit keine Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.** - wird einstimmig **angenommen**
1. Abänderungsantrag zu Antrag 57	**entfällt** durch die Annahme von Antrag 57

2. Abänderungsantrag zu Antrag 21	Rechts- und Verfahrensordnung § 38 Straftatbestände 6. Die Ahndung eines sportwidrigen Verhaltens ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter das Vergehen oder Offiziellen nicht wahrgenommen hat und damit keine Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat, **jedoch nur dann, wenn dies zweifelsfrei zu beweisen ist.** - wird mehrheitlich **abgelehnt** (18 Ja-Stimmen, 10 Enthaltungen)
Antrag 58	Rechts- und Verfahrensordnung § 39 Strafarten und -umfänge 1. Als Strafen sind zulässig: a. Verwarnung b. Verweis c. Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder von höchstens 120 € (ausgenommen § 45 Ziffern 5 und 9 und § 46) im Übrigen höchstens 3.000 €), d. für Junioren ohne Vertragsspieler-Status sind keine Geldstrafen zulässig, e. Spielsperre für Einzelmitglieder und Mannschaften **bis zu zwei Jahren, im Juniorenbereich bis zu einem Jahr,** f. Platzsperre oder Kabinenverbot für Vereine, Mannschaften und Einzelmitglieder **bis zu sechs Monaten,** g. Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbands-oder Vereinsamt zu bekleiden **bis zu zwei Jahren,** h. Aberkennung von Punkten, ggf. ohne dass ein anderer Verein in den Genuss von Punkten kommt, i. Suspendierung einer Mannschaft und/oder eines Vereins, j. Versetzung in eine tiefere Spielklasse, k. Ausschluss aus dem Verband, l. Verpflichtung von Vereinen zu zusätzlichen Ordnerdiensten, m. Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen **bis zu zwei Heimspielen.** 2. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit kann nach dem 30. Juni nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. War ein Verfahren eingeleitet, so ist nach dem 30. Juni neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Zudem können Entscheidungen der Rechtsorgane nur die Beweismittel zugrunde gelegt werden, die bis zum 30. Juni der abgelaufenen Spielzeit in das Verfahren eingeführt sind und zur Verfügung stehen. War kein Verfahren eingeleitet, kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden. ~~3. Die vorstehenden Strafen unter Ziffer 1 d, e, f, j werden regelmäßig befristet bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren verhängt~~. ~~4.~~ **3.** In besonders schweren Fällen können die Strafen **gemäß Ziffer 1.** ~~jedoch~~ auch auf Dauer angeordnet werden. ~~5.~~ **4.** Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind Auflagen (§ 40) zulässig. Geldstrafen dürfen gegen Spieler nur dann verhängt werden, wenn anders eine angemessene Ahndung nicht zu errei-

	chen ist. **5. Sportwidriges Verhalten kann bei gleichen oder ähnlichen Vergehen innerhalb einer Jahresfrist strafverschärfend, auch über die vorgesehen Höchststrafe hinaus, berücksichtigt werden.** **6. Eine Mindeststrafe kann ausgesprochen werden, wenn Strafmilderungsgründe (z.B. Geständnis, der Beschuldigte innerhalb einer Saison nicht wegen eines gleichen oder ähnlichen Vergehens verurteilt wurde) vorliegen.** **6. Sofern Spielsperren über einen Vereins- oder Altersklassenwechsel** - wird einstimmig **angenommen**
1. Abänderungsantrag zu Antrag 58	Rechts- und Verfahrensordnung § 39 Strafarten und -umfänge 1. Als Strafen sind zulässig: d. für Junioren ohne Vertragsspieler-Status sind keine Geldstrafen zulässig, **für Amateurspieler nur in Ausnahmefällen oder auf Antrag des Vereins.** - wird mehrheitlich **abgelehnt** (8 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen)
2. Abänderungsantrag zu Antrag 58	Rechts- und Verfahrensordnung § 39 Strafarten und -umfänge 1. Als Strafen sind zulässig: h. **Spielwertungen und** Aberkennung von Punkten, ggf. ohne dass ein anderer Verein in den Genuss von Punkten kommt. - wird einstimmig **angenommen**
3. Abänderungsantrag zu Antrag 58	wird **zurückgestellt**
Dringlichkeitsantrag zu Antrag 58	Rechts- und Verfahrensordnung § 39 Strafarten und -umfänge 5. Sofern Spielsperren über einen Vereins**- oder Altersklassen**wechsel hinaus reichen, werden diese ~~in den neuen Verein~~ mitgenommen. Die Dringlichkeit wird einstimmig **bestätigt** - wird einstimmig **angenommen** (1 Enthaltung)
Antrag 59	Rechts- und Verfahrensordnung § 44 Spezielle Strafen Überarbeitung des gesamten Paragrafen Die Abänderungsanträge 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, und 9 werden in den Antrag 59 eingearbeitet. Der Abänderungsantrag 4 wird in abgeänderter Form eingefügt:

	1. Strafen gegen Vereine/Mannschaften in einzelnen Fällen: Für Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen **und Richtlinien ~~und Handlungsempfehlungen~~ des BFV** können gemäß § 39 in nachstehenden speziellen Fällen folgende Strafen verhängt werden: ~~a. für Spielen ohne Berechtigung (§§ 38, 45 Ziff. 1.):~~ ~~Geldstrafe 30 € bis 300 €~~ **a.** für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und/oder nicht ausreichenden Ordnungsdienst für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Heim- und Auswärtsspielen: Geldstrafe **gemäß § 39 Ziff. 1c. und/oder Platzsperre gemäß § 39 Ziff. 1 f.** ~~c~~**b.** für mangelnden Schutz des Schiedsrichters , der Schiedsrichterassistenten, des Spielpartners **und seiner Offiziellen:** Geldstrafe **gemäß § 39 Ziff. 1 c. und/oder Platzsperre gemäß § 39 Ziff. 1 f.** ~~d~~**c.** für ~~schuldhaftes~~ Herbeiführen eines Spielabbruchs **können** neben der Spielwertung **gemäß § 39 Ziff. 1. h. Punkte abgezogen und/oder eine Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. c. verhängt werden.** ~~e~~**d.** für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von allgemeinen Auflagen: Geldstrafe bis 600 € **e. für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen der Rechtsorgane:** **Geldstrafe bis 1.000 € und/oder zeitlich befristetes Verbot (maximal drei Monate) des Vereins mit bestimmten Mannschaften am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen** ~~f. Verhalten sich Spieler, offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend (gemäß Richtlinien des § 9 Ziffern 1 bis 4 DFB-RVO) werden der betreffenden Mannschaft, sofern zuordenbar,~~ ~~beim ersten Vergehen drei Punkte~~ ~~beim zweiten Vergehen sechs Punkte aberkannt, ohne das ein anderer Verein in den Genuss der Punkte kommt.~~ ~~Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.~~ ~~Neben den Punktabzügen bzw. der Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist eine~~ ~~Geldstrafe von mindestens 300 € bis höchstens 3.000 € auszusprechen.~~ ~~Ansonsten gilt § 46.~~ **f. Anstiftung und/oder Beteiligung an Spielmanipulationen :** **Geldstrafe nicht unter 500 € und ggf.Spielwertung gemäß** **§ 39 Ziff. 1. h.** **g. aktive oder passive Bestechung wird neben der Spielwertung und ggf. Aberkennung von Punkten bei der der betroffenen Mannschaft mit einer Geldstrafe nicht unter 300 € bestraft.** 2. Strafen gegen Spieler/Spielerinnen und andere am Spiel beteiligte Personen **(z.B. Trainer ohne Lizenz oder mit C-Lizenz, Betreuer, Offizielle):** ~~a. für unsportliches Verhalten während des Spieles oder im Zusammenhang mit diesem:~~

	~~Sperre bis zu sechs Wochen und/oder Geldstrafe bis 120 €~~ **a. für unsportliches Verhalten von Spielern während des Spieles und/oder in unmittelbaren Zusammenhang mit diesem kann auf eine Spielsperre bis zu drei Spielen und/oder bis zu 75 € und bei Trainern, Betreuern und Offiziellen neben der Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1. c. auf eine Verwarnung gemäß § 39 Ziff. 1. a. oder auf einen Verweis gemäß § 39 Ziff. 1. b. erkannt werden. In besonders schweren Fällen kann für diesen Personenkreis auch auf Aberkennung der Fähigkeit ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden gemäß § 39 Ziff. 1. g. erkannt werden.** b. für rohes Spielen **Spielsperre mindestens drei** ~~vier~~ **Wochen** c. für Tätlichkeiten **durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle** gegen den Gegner, Mitspieler und/oder sonstige Personen **(außer Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten)** Sperre mindestens ~~acht~~ **sechs** Wochen; in leichteren Fällen Sperre mindestens ~~vier~~ **drei** Wochen d. für Tätlichkeiten **durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle** gegen den Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten Sperre mindestens 12 Wochen; in leichteren Fällen mindestens sechs Wochen. Bei sonstigen am Spiel beteiligten Personen Geldstrafe nicht unter 250 € und/oder Platzsperre/Kabinenverbot nicht unter sechs Monaten sowie Aberkennung der Fähigkeit ein Verbands- oder Vereinsamt **gemäß § 39 Ziff. 1. g. nicht unter 12 Monaten.** **In leichteren Fällen können die vorgenannten Strafen bis zur Hälfte herabgesetzt werden.** e. für ~~politische, extremistische, obszöne oder provokative Beleidigung oder Bedrohung~~ **Beleidigung gemäß § 38 Ziff. 1. d. gegen den Gegner und/oder sonstige beteiligten Personen Sperre mindestens** ~~fünf~~ **zwei** Wochen **oder Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1. c.** **f. für Bedrohung gemäß § 38 Ziff. 1. e. gegen den Gegner und/oder sonstige Personen Sperre mindestens drei Wochen oder Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1.c.** ~~f~~**g**. für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters Sperre mindestens zwei Wochen ~~bis höchstens drei Monate~~. ~~g~~**h**. für ~~schuldhaftes~~ **eigenmächtiges** Herbeiführen eines Spielabbruchs **durch Spieler** (~~ausgenommen G, F, E, D Junioren)~~ Sperre mindestens ~~acht~~ **vier** Wochen, **bei sonstigen am Spiel beteiligten Personen Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1.c und/oder weitere Strafen gemäß § 39.** i. **für Anstiftung und/oder Beteiligung** an Spielmanipulationen: **Spielwertung und Geldstrafe nicht unter 300 € und/oder weitere Strafen gemäß § 39. Im Falle der Vollendung der Spielmanipulation kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden.** **j. aktive oder passive Bestechung wird neben der Spielwertung und ggf. Aberkennung von Punkten bei der betroffenen Mannschaft mit einer Geldstrafe nicht unter 300 € bestraft.** ~~**k.** die Doping Regelungen § 5 DFB SpO sind entsprechend anzuwenden, insbesondere §§ 6, 8, 8 a DFB RVO.~~

	k. die Doping Bestimmungen der §§ 6, 8, 8 a) bis 8 g) DFB-RVO sind entsprechend anzuwenden. 3. In allen **vorstehend nicht erwähnten** Fällen kann neben den Sperrstrafen auch auf Geldstrafen gemäß § 39 Ziff. 1. c. erkannt werden; ausgenommen Junioren, ~~sofern diese nicht Vertragsamateure~~ ohne Vertragsspieler-Status. 4. Wenn ein Spieler oder sonst Betroffener nachweisbar unmittelbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung gewesen ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzt werden. **Das gilt für Sperr- und Geldstrafen.** 5. Wenn ein Spieler oder sonst Betroffener innerhalb ~~der letzten zwei Jahre~~ **einer Jahresfrist** ~~sportstrafrechtlich in Erscheinung getreten~~ ~~ist~~ **wegen gleicher oder ähnlicher Vergehen sportstrafrechtlich verurteilt wurde** kann ~~dies zur Erhöhung der vorgenannten Strafen führen.~~ das strafverschärfend berücksichtigt werden. 6. Für das Aussprechen von Strafen/**Erziehungsmaßnahmen** gegen ~~Jugendliche~~ **Spieler** bis einschließlich D-Junioren ist die Hälfte der Mindeststrafe als Maßstab anzusetzen. 7. An Stelle der genannten Strafen kann auch auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von tatsächlich stattfindenden Pflichtspielen im Sinne der SpO erkannt werden. Während dieser Sperre ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr seines Vereins gesperrt. Pflichtspiele sind in § 4 Ziff. 1. SpO definiert. ~~8.~~Erstreckt sich die Sperre über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann die Sperre für andere Spiele **(z.B. Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele)** ausgesetzt werden und ist in der Entscheidung des Rechtsorgans festzuhalten. **8. Beim Zusammentreffen mehrerer Herabsetzungs- Milderungsgründe für die Mindeststrafe gemäß Ziffern 4 und 6 darf die Strafe nicht unter die Mindeststrafe des Deliktes mit der am höchsten angedrohten Mindeststrafe, festgelegt werden.** **9. In einem Meisterschafts –, Qualifikations-, Entscheidungs- oder Pokalspiel ist die gleichzeitige Abgeltung automatischer Sperrstrafen und/oder verschiedener Sperrstrafen aus Entscheidungen bzw. Sportgerichtsurteilen des NOFV und seiner Mitgliedsverbände nicht zulässig. Sperren, die durch NOFV-instanzen ausgesprochen wurden, hemmen dabei Sperrstrafen der Mitgliedsverbände.** **10. Das Rechtsorgan kann von dem in Ziffern 1. und 2. genannten Strafrahmen abweichen, sofern dies mit den §§ 38 und 39 vereinbar ist und für sachgerecht erachtet wird.** ~~9~~**11**. Trainer **mit B-Lizenz oder höher** unterliegen in Verfahren den Strafbestimmungen der §§ 29 bis 32 DFB-ausbildungsordnung in Verbindung mit § 37 SpO und §§ 38 ff. Der Abänderungsantrag 4 wird in folgender Fassung eingefügt:

	2. i. für Anstiftung und/oder Beteiligung an Spielmanipulationen **Spielwertung** und Geldstrafe nicht unter 300 ~~250 €~~ und/oder weitere Strafen gemäß § 39. Im Falle der Vollendung der Spielmanipulation kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden. - wird einstimmig **angenommen** (2 Enthaltungen)
1. Abänderungsantrag zu Antrag 59	- **entfällt** durch die Annahme des Antrages 59
2. Abänderungsantrag zu Antrag 59	- **entfällt** durch die Annahme des Antrages 59
3. Abänderungsantrag zu Antrag 59	- **entfällt** durch die Annahme des Antrages 59
4. Abänderungsantrag zu Antrag 59	- **entfällt** durch die Annahme des Antrages 59
5. Abänderungsantrag zu Antrag 59	- **entfällt** durch die Annahme des Antrages 59
6. Abänderungsantrag zu Antrag 59	- **entfällt** durch die Annahme des Antrages 59
7. Abänderungsantrag zu Antrag 59	- **entfällt** durch die Annahme des Antrages 59
8. Abänderungsantrag zu Antrag 59	- **entfällt** durch die Annahme des Antrages 59
9. Abänderungsantrag zu Antrag 59	- **entfällt** durch die Annahme des Antrages 59
Antrag 60	Rechts- und Verfahrensordnung § 45 Nr. 1

	Antrag zu Nr. 1a neu: Das unter § 45 Nr. 1 RVO (Wiederholungsspiel) aufgeführte gilt auch für Spiele, an denen Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung vom BFV entzogen wurde, auch wenn kein Verschulden des Spielers oder eines der beteiligten Mitgliedsvereine vorlag. Das gilt auch, wenn auf eine Passkontrolle verzichtet wurde. **Antrag zu Nr. 1b neu:** Eine Spielberechtigung, die von der Meldestelle aufgehoben wird, wirkt auf den Tag der Anmeldung rückwirkend zurück. **Antrag zu § 13 Spielerpasskontrolle - hinter Satz 5 Spielordnung neu:** Verzichterklärungen in Fällen des § 45 Nr. 1 (1a-1b) RVO sind für das Einspruchsrecht des Mitgliedvereines unbeachtlich, wenn derjenige, der auf die Passkontrolle verzichtet, darauf vertrauen konnte, dass eine ordnungsgemäße Spielberechtigung nicht nur formal am Spieltag vorlag oder die Spielberechtigung vom BFV später zurückgezogen wird, egal aus welchen Gründen. - wird einstimmig **angenommen** (1 Enthaltung)
Antrag 61	Rechts- und Verfahrensordnung § 50 Grundsatz 1. Die Rechtsorgane haben mit der Entscheidung über die Sache auch über Kosten, Gebühren und Auslagen zu entscheiden. Sie können auch über Verfall, Rückerstattung oder Aufteilung entscheiden. Kostenentscheidungen sind nicht selbständig anfechtbar. 2. Grundsätzlich trägt die Kosten und / oder Gebührenlast, wer in einem Verfahren unterliegt. In Ausnahmefällen kann die Spruchinstanz nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen. 3. Die Kosten und Gebühren sowie die Strafen eines Verfahrens vor den Rechtsorganen sind an die BFV-Geschäftsstelle binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung zu zahlen. Die Versäumung der Zahlungsfrist wird nach einmaliger, vergeblicher Mahnung durch den BFV auf Antrag gemäß §§ 38, 39 geahndet. **4. Für durch Auflagen verursachte Kosten und Gebühren gilt Ziffer 2 entsprechend.** Inkrafttreten wurde geändert auf den 1. Januar 2018 - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 62	Rechts- und Verfahrensordnung § 54 Vereinshaftung Werden Vereinsmitglieder zu~~r~~ **einer Geldstrafe verurteilt, mit einer Ordnungsstrafe belegt oder werden ihnen** ~~Zahlung von~~ Kosten **gemäß §§ 50 und 51** ~~und / oder Gebühren, und / oder Auslagen verurteilt~~ **auferlegt**, so haftet der Verein und etwaige Tochtergesellschaften der Vereine, dem der Betroffene zum Tatzeitpunkt des ausgeurteilten Rechtsfalles angehört, gesamtschuldnerisch neben dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit sie wegen ihrer Verbandstätigkeit mit Kosten belastet werden. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 63	Meldeordnung § 1, I Anmeldung der Vereinsmitglieder beim Verband I.

	Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören: 1. Einreichung des vollständig ausgefüllten, bei der Verbandsgeschäftsstelle erhältlichen Anmeldeformulars. a. Das angemeldete Vereinsmitglied bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung. b. Das Anmeldeformular ist mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten des anmeldenden Vereins zu versehen. Bei Erstanmeldungen ist die Vorlage ~~eines amtlichen Personaldokumentes~~ **einer Behördenauskunft, aus der die Staatsangehörigkeit eindeutig hervorgeht** im Original oder eine vom Verein durch Stempel und Unterschrift gemäß § 4 RVO beglaubigte Kopie erforderlich. c. Vereinsmitglieder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und erstmals bei einem ~~ordentlichen~~ BFV-Verein zur Anmeldung kommen, ~~dies gilt auch bei einem Wechsel aus den Freizeitvereinen,~~ müssen die Zusatzerklärung des DFB beifügen. Für Jugendliche, die das ~~12.~~ **10.** Lebensjahr vollendet haben ~~und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,~~ sind **desweiteren** die beim BFV erhältlichen Zusatzdokumente ausgefüllt beizufügen (Spielrecht gemäß FIFA-Bestimmungen). d. für Vertragsspieler ist eine Anzeige auf dem beim Verband erhältlichen Formular einzureichen, zusätzlich ist eine Abschrift des Vertrages erforderlich (gemäß § 15 b Ziffer 2). e. Bei einem Vereinswechsel die vollständigen Vereinswechselunterlagen im Sinne von § 5 Ziffer 1.1 Satz 3. - wird einstimmig **angenommen** (1 Enthaltung)
Antrag 64	Meldeordnung § 1, I Anmeldung der Vereinsmitglieder beim Verband 2. Bei einem Vereinswechsel der Nachweis des Austrittes aus dem bisherigen Verein. **Will ein Spieler/Spielerin seinen/ihren Verein wechseln, muss er/sie sich bei seinem/ihrem bisherigen Verein als aktiver/aktive Spieler/Spielerin abmelden. Die Abmeldung kann per Einschreiben/Einwurf oder Einschreiben/Rückschein erfolgen (nur aktuelle Vereinsadresse § 3b MO) oder in schriftlicher Form persönlich dem abgebenden Verein zur Kenntnis übergeben werden. Dieses Schreiben ist vom abgebenden Verein als eingegangen zu signieren und zu stempeln. Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels bzw. des Eingangsstempels auf der übergebenen Kündigung.** (…) - wird einstimmig **angenommen**
1. Abänderungsantrag zu Antrag 64	Meldeordnung § 1, I Anmeldung der Vereinsmitglieder beim Verband I. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören: 2. Bei einem Vereinswechsel der Nachweis des Austrittes aus dem bisheri-

	gen Verein. Ergänzt werden soll im letzten Satz: Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels bzw. des Eingangsstempels **des abgebenden Vereins** auf der übergebenen Kündigung. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 65	Meldeordnung § 1 Ziffer 2 Buchstabe b Als Austrittsnachweis bei Amateuren gelten: (2) Genaues Datum des letzten ~~Spieles~~ P**flichtspieles** - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 66	- wird **zurückgezogen**
Antrag 67	Meldeordnung § 3 Absatz a Vereinswechsel und Beitragsrückstände 1. Hinsichtlich der Beitragsforderungen beim Vereinswechsel gilt: a. Der BFV hat Beitragsforderungen auf Antrag des abgebenden Vereins als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Spielberechtigung zu registrieren. In diesem Fall muss der abgebende Verein dem BFV und dem Spieler, **bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter**, seine Forderungen innerhalb von 14 Tagen nach Austritt nachweislich aushändigen oder absenden. ~~Bei Minderjährigen ist der Spielerpass oder die Abmeldebestätigung mit eventuellen Forderungen an den gesetzlichen Vertreter zu senden. Ein Spielerpass kann, da Eigentum des BFV, auch abweichend davon innerhalb der geltenden Fristen an den BFV herausgegeben werden. Die Angaben zum Vereinsaustritt (Rückseite des Spielerpasses, u.a. Forderungen) müssen dem Spieler, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter innerhalb der geregelten Fristen bekannt gegeben werden.~~ Beitragsforderungen müssen vom abgebenden Verein schriftlich detailliert, d.h. mit genauer monatlicher und/oder jährlicher Auflistung, aufgeführt werden. Eine inhaltliche Prüfung obliegt dem Spieler. Dabei werden vom BFV bei Erwachsenen höchstens die letzten 36 Monate ~~bis zum Austritt~~ **rückwirkend zur Abmeldung** und bei Jugendlichen die letzten 12 Monate ~~ab Austritt~~ **rückwirkend zur Abmeldung** sowie überlassenes Sportmaterial für den gleichen Zeitraum berücksichtigt. (…) 2. Der Spieler kann nur dann eine Spielberechtigung erhalten, wenn a. die vollständige Zahlung über ein Konto des BFV erfolgt ist oder ein entsprechender Zahlungsnachweis vorliegt, oder b. der abgebende Verein schriftlich dem BFV mitteilt, dass keine Forderungen mehr bestehen, oder c. der Spieler die Unrechtmäßigkeit der Forderungen zweifelsfrei nachweist.**, oder** **d. seit der Registrierung offener Forderungen beim BFV fünf Jahre vergangen sind, es sei denn, die offene Forderung ist tituliert und der abgebende Verein hat dies dem BFV mitgeteilt.**

	- wird mehrheitlich **angenommen** (3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)
Abände-rungsantrag zu Antrag 67	- wird **zurückgestellt**
Antrag 68	Meldeordnung § 3 Abbsatz b und c Vereinswechsel und Beitragsrückstände **Neu**: b. **Für die Dienstleistung der Registrierung der Beitragsforderung durch Mitarbeiter des BFV, sofern sie nicht von den Vereinen bei Abmeldung des Spielers über das DFB-Net selbst vorgenommen wird (detaillierte Angabe der Beitragsforderung/des Sportmaterials), gemäß vorstehend a. wird das Vereinskonto des abgebenden Vereins mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € für Erwachsene bzw. in Höhe von 5 € für Jugendliche belastet. Andernfalls fallen die genannten Gebühren erst bei Kassierung der berechtigten Forderungen (bar bei der Meldestelle oder Überweisung auf ein BFV-Konto) an und werden direkt vom Einzahler beglichen.** **Weitere Änderung**: c. Soll diesem Spieler eine neue Spielberechtigung erteilt werden, hat der BFV die Beitragsforderungen sowie die unter b) aufgeführte Bearbeitungsgebühr, sofern kein anderweitiger Ausgleich nachgewiesen wurde, vom aufnehmenden Verein in bar oder per Überweisung einzunehmen. ~~und dann (bei Abwicklung über ein BFV-Konto) dem abgebenden Verein nach Erhalt gutzuschreiben.~~ Bei Überweisungen gilt der Zahlungseingang auf dem BFV-Konto als Datum der Wertstellung. Anlage 1: Der Kostenpunkt zu § 3 muss lauten: Registrierung von Beitragsforderungen **durch Mitarbeiter des** BFV - wird einstimmig **abgelehnt** (2 Enthaltungen)
Antrag 69	Für alle bis zum 30.06.2012 registrierten offenen Forderungen wird bei der Begleichung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der offenen Forderungen für den BFV abgezogen. Ab dem 01.07.2012 muss der Verein, der die offene Forderung stellt, 10 € (Jugend 5 €) bezahlen, die bei Begleichung der offenen Forderung zusätzlich eingenommen und an den abgebenden Verein weitergereicht werden. Diese beiden Varianten („alt“ / „neu“) führen in der Geschäftsstelle zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand, sowohl bei der Einnahme, wo einzeln geprüft werden muss, ob eine Forderung „alt“ oder „neu“ ist, als auch im Referat Finanzen, die diese Forderung ebenfalls unterschiedlich handhaben muss. Daher wird beantragt, alle „alten“ Forderungen den neuen gleichzustellen. Für die Vereine bedeutet dies, dass 1. bei Begleichung einer „alten“ offenen Forderung keine 10% abgezogen werden, die Forderung insofern in voller Höhe an den Verein weitergereicht wird und darüber hinaus, dass 2. der abgebende Verein zusätzlich die 10 € erhält, die gem. der „neuen“ Regelung ebenfalls bei der Begleichung eingenommen werden. Der BFV verzichtet insofern sowohl auf die 10%, die für „alte“ offene Forderungen fällig wären, als auch auf die 10 € Bearbeitungsgebühr, um die inter-

	nen Abläufe zu vereinfachen. - wird einstimmig **angenommen** (1 Enthaltung)
Antrag 70	Meldeordnung § 3 c Freigabeerteilung – Freigabeverweigerung 1. Der Verein kann dem Spieler / der Spielerin die Freigabe erteilen, ohne dass dieser darauf einen Anspruch hat. 2. Der Verein kann dem Spieler / der Spielerin die Freigabe verweigern, ohne dies begründen zu müssen. Eine eventuell ausgesprochene Freigabeverweigerung ist dem Spieler / der Spielerin, bei Junioren / innen dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitzuteilen. 3. Für Spieler/innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für E-, F- und G-Junioren/innen ist die Freigabeverweigerung unzulässig. 4. Die Freigabeverweigerung des ersten abgebenden Vereins ist beim zweiten Vereinswechsel in einem Spieljahr für alle Vereine bindend. 5. Eine nachträglich - nach Eingang der Anmeldung beim Verband - erteilte Freigabe ist **in schriftlicher Form** möglich. ~~jedoch nur innerhalb der Wechselperioden I und II. Diese Regelung gilt nur für den Erwachsenenbereich~~ **Im Erwachsenenbereich ist dies jedoch nur begrenzt innerhalb der Wechselperioden I und II.** **Im Jugendbereich ist der Eingang einer nachträglichen Freigabe für die Wechselperiode I bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres und für die Wechselperiode II bis zum 31. Januar des Folgejahres möglich.** 6. Die Freigabeverweigerung ist unbeachtlich, sofern der Spielerpass oder die schriftliche Bestätigung über den Verlust (§ 3) nicht binnen 14 Tagen nach dem Austritt ausgehändigt oder abgesandt wurden. 7. Bei einem Vereinsaustritt bis zum 30. Juni ist die Freigabeverweigerung unbeachtlich, wenn der aufnehmende Verein, gemäß § 5 Ziffer 3.2 MO / § 16 DFB-SpO den Nachweis der Zahlung erbringt. Diese Regelung gilt nur für den Erwachsenenbereich. 8. Bei sich widersprechenden Freigabeerteilungen auf dem Spielerpass und/oder bei Pass Online gilt § 5 Ziffer 1.4 MO. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 71	§ 4 Meldeordnung / § 10 DFB-SpO Spielerlaubnis – Spielerpass 1.6. Zweitspielrecht Erwachsene 1.6.1 Unter folgenden Voraussetzungen ist einem/einer Spieler/in bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen: - Der/Die Spieler/in ist Student/**Studentin in Berlin**, Berufspendler/**Berufspendlerin, der/die in Berlin seine/ihre Tätigkeit ausübt** oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an. - Der **Berliner** Zweitverein nimmt mit seiner ~~Männer~~ **Herren**-Mannschaft am Spielbetrieb der Bezirksliga, Kreisligen A-C, Kreisklasse A – C, 7er Herren, **Freizeitligen** bzw. mit seiner Frauen-Mannschaft am Spielbetrieb der Bezirks- oder Landesligen (11er und 7er) teil. - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.

	- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu. - Der/Die Spieler/in stellt einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach. - wird einstimmig **angenommen** (2 Enthaltungen)
Abänderungsantrag zu Antrag 71	§ 4 Meldeordnung / § 10 DFB-SpO Spielerlaubnis – Spielerpass **1.6.** nach erstem Spiegelstrich: - Der Spieler/Die Spielerin ist Student/Studentin ~~in Berlin~~, Berufspendler/Berufspendlerin, ~~**der/die in Berlin seine/ihre Tätigkeit ausübt**~~ oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an. - wird mehrheitlich **abgelehnt** (4 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen)
Antrag 72	Meldeordnung § 4 Ziffer 2 2. Spielerpass 2.1. ~~Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Spielerpasses oder durch Vorlage der Detail-Spielberechtigung aus dem DFBnet nachgewiesen.~~ **Als Nachweis der Spielberechtigung gilt der entsprechende Datensatz im DFBnet, der vollständig sein muss. Dazu gehört insbesondere ein hinterlegtes aktuelles Foto. Dieser Datensatz gilt als Spielerpass im Sinne dieser Ordnung.** **2.2. Mit dem 1. Januar 2018 beginnt eine Übergangsphase. In dieser gilt:** **2.2.1. Der ausgedruckte, mit allen Daten und Foto versehene Spielerpass gilt ebenfalls als Nachweis einer Spielberechtigung im Sinne dieser Ordnung. Im Zweifel gilt dabei die im DFBnet hinterlegte Spielberechtigung.** **2.2.2. Das Präsidium des BFV kann durch Beschluss diese Übergangsphase beenden. Die Beendigung tritt 3 Monate nach dem Beschluss, frühestens aber zum 1. Januar bzw. 1. Juli, je nachdem, was eher kommt, in Kraft und wird unmittelbar nach dem Beschluss in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.** Aus dem alten Punkt 2.2 wird 2.3 usw. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 73	Meldeordnung § 5 Ziffer 3 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren Der Abänderungsantrag wird in den Antrag 73 eingearbeitet 3. Spielberechtigung für Pflichtspiele 3.1. Abmeldung bis zum 30.Juni und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen im Sinne von Ziffer 1.1 Satz 3 bis zum 31.August (Wechselperiode I). Die Eingangsfrist (31. August) gilt nur für den Erwachsenenbereich, für Jugendliche **gilt der 31. Oktober** ~~ist diese Frist nicht an-~~

	~~zuwenden~~. Der **BFV** ~~zuständige Mitgliedsverband~~ erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrages (gilt nur für Erwachsene nachweist. **Bei Nichtfreigabe wird die Spielberechtigung zum 1. November erteilt.** ~~**Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.**~~ Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. **Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich** Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.J uni teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.Junials Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. - wird einstimmig **angenommen**
Abänderungsantrag zu Antrag 73	**entfällt** durch die Annahme von Antrag 73
Antrag 74	Meldeordnung § 5 Ziffer 3 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren 3. Spielberechtigung für Pflichtspiele 3.3. <u>Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen im Sinne von Ziffer 1.1 Satz 3 bis zum 31. Januar (Wechselperiode II)</u> Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt **(Erwachsene).** **A- bis D-Junioren/Juniorinnen erhalten eine Spielberechtigung von 3 Monaten zur Abmeldung. E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen erhalten eine Spielberechtigung einen Monat zur Abmeldung.** Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst sechs Monate nach dem letzten absolvierten Spiel erteilt. **Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.** § 6 Ziffer 2.7 MO / § 17 Nr. 2.7 DFB-SpO bleibt unberührt. - wird einstimmig **angenommen** (3 Enthaltungen)
Abänderungsantrag zu Antrag 74	Meldeordnung § 5 Ziffer 3 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

	3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen im Sinne von Ziffer 1.1 Satz 3 bis zum 31. Januar (Wechselperiode II)**.** Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt (Erwachsene). A- bis D-Junioren/Juniorinnen erhalten eine Spielberechtigung von ~~3~~ **einem** Monat ~~**zur**~~ **seit** Abmeldung **(vgl. § 1 I Ziff. 2 MO.** E-, F- und G- Junioren/Juniorinnen erhalten eine sofortige Spielberechtigung ~~einen Monat **zur**~~ **seit** Abmeldung. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst sechs Monate nach dem letzten absolvierten **Pflicht**spiel erteilt. Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. § 6 Ziffer 2.7 MO / § 17 Nr. 2.7 DFB-SpO bleibt unberührt. - wird mehrheitlich **abgelehnt** (1 Ja-Stimme, 3 Enthaltungen)
Antrag 75	**Ein Doppelspielrecht für Futsal-Spieler(innen) im Futsal-Verein und BFV-Verein ist im Erwachsenenbereich ab der Saison 2018/2019 nicht gestattet.** **2. Die BFV-Spielklassen können mit Unterstützung und unter dem Dach des BFV Fußball-Hallenturniere durchführen, ohne dass nach Futsalregeln gespielt werden muss. Dies gilt nicht für Berliner Meisterschaften.** - wird mehrheitlich **abgelehnt** (14 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen)
Antrag 75a	- wird **zurückgezogen**
Antrag 76	Begriffliche Anpassung der Meldeordnung Redaktionell soll die Begrifflichkeit „Spielerlaubnis“ durch „Spielberechtigung“ ersetzt werden. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 77	Begriffliche Anpassung der Meldeordnung Redaktionell soll die Begrifflichkeit „Austritt“ durch „Beendigung einer Spielberechtigung“, bzw. „Antrag auf Beendigung einer Spielberechtigung“ ersetzt werden. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 78	Begriffliche Anpassung der Meldeordnung Redaktionell soll die Begrifflichkeit „Beitragsforderung“ durch „Offene Forderung ersetzt werden. - wird einstimmig **angenommen**

Antrag 79	Begriffliche Anpassung der Meldeordnung Redaktionell soll die Begrifflichkeit „Anmeldung“ durch „Antrag einer Spielberechtigung“, bzw. „Beantragung einer Spielberechtigung“ ersetzt werden. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 80	Spielordnung § 4 Ziffer 7 Gleichstellung von Freundschaftsspielen und –turnieren Änderung: § 4 Nr. 7 SpO: Freundschaftsspiele/***Turniere*** sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden. Sie unterstehen der Verbandsaufsicht und es gelten ***analog*** die Bestimmungen ***wie*** für Pflichtspiele ***mit Ausnahme der § 1 Ziffer 2 a Nr. 2 MO, § 5 MO und § 35, § 35a SpO.*** - wird mehrheitlich **angenommen** (12 Nein-Stimmen. 19 Enthaltungen)
Antrag 81	Spielordnung § 6 Spielberechtigung und Altersklassen 1. Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielberechtigung sind. Als Nachweis gilt der Spielerpass/**Spielberechtigungsliste im DFB-Spielplus,** wenn er die gemäß **§ 4 Ziffer 1.1 MO** geforderten Merkmale trägt. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 82	Spielordnung § 7 Spielklassen Da der Spielbetrieb der Unteren Herren sich immer schwieriger gestaltet, wäre es von Vorteil, die Mannschaften in den Spielbetrieb der 1. U. 2. Herren sowie in den Bereich Freizeit einzugliedern. Die Unteren Herren hätten einen regelmäßigen Spielbetrieb und könnten in die höheren Klassen aufsteigen. Der Spielbetrieb der 1. U. 2. Herren sowie die Freizeitliga würde gefestigt werden. - wird mehrheitlich **abgelehnt** (15 Ja-Stimmen, 19 Enthaltungen)
Antrag 83	Spielordnung § 7 Spielklassen Hiermit bitten sämtliche am Spielbetrieb der Senioren 7er beteiligten Mannschaften, **die Spielgruppe der Senioren um die Senioren 7er zu erweitern und die Spielklassen wie folgt einzuteilen:** **Spielklasse Senioren 7er** **Verbandsliga 1 Staffel à 14** **Landesliga 1 Staffel à 14** **Bezirksliga nach Meldung** - wird mehrheitlich **angenommen** (2 Enthaltungen)

Antrag 84	Spielordnung § 10 Abs. 4 Trikotwerbung 4. Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist nach vorheriger Zustimmung des BFV unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt. Für die gemäß DFB-Trikotwerbungsbestimmungen jährlich zu erteilende Genehmigung **im Erwachsenenbereich** wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 der Spielordnung erhoben**.** - wird mehrheitlich **angenommen** (1 Nein-Stimme)
Antrag 85	**entfällt** durch die Annahme von Antrag 84
Antrag 86	Spielordnung § 13 Spielerpasskontrolle § 13 ~~Spielerpasskontrolle~~**Nachweis der Spielberechtigung** **1.1. Spielberechtigt sind nur Spieler/innen, die nach § 4 Ziffer MO ihr Spielrecht erhalten haben und** **a) in der Spielberechtigungsliste im SpielPlus mit hochgeladenen aktuellen Foto aufgeführt sind oder** **b) in der Spielberechtigungsliste im SpielPlus ohne Foto aufgeführt sind und den BFV-Spielerpass (mit Foto) vorlegen können oder** **c) in der Spielberechtigungsliste im SpielPlus ohne Foto aufgeführt sind und ein amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können.** **1.2 Die Spielunterlagen (Spielerpass oder amtlichen Lichtbildausweis) und der Spielbericht sind dem Schiedsrichter bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen bis spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert und durch beide Mannschaften (Spielführer/in oder Mannschaftsverantwortliche/r) vorzulegen.** **1.3 Nicht rechtzeitige Vorlage der Spielunterlagen (§13 Ziffer 1.2) Vermerkt der Schiedsrichter im Spielbericht. Verspätete Vorlage zieht eine Ordnungsstrafe gemäß §32 Anlage 1 nach sich.** **1.4 Auf Verlangen ist dem Spielführer / Mannschaftsverantwortlichen Einblick in die Spielerpässe des Spielpartners zu gewähren. Unregelmäßigkeiten können der/die Spielführer/in oder der / die Mannschaftsverantwortliche dem Schiedsrichter melden. Der Schiedsrichter muss den Sachverhalt überprüfen und in dem Spielbericht eintragen. Ein Vertreter der spieltechnischen Ausschüsse ist berechtigt eine Identitätskontrolle durchführen.** **2.1 Erscheint der vom Schiedsrichter benannte Spieler/in nicht vor dem Spiel zur Identitätskontrolle, so erfolgt die Kontrolle bis spätestens 20 min nach dem Spiel. Sollte es zu einer Kontrolle nach dem Spiel kommen, hat der Spieler unaufgefordert beim Schiedsrichter zu erscheinen. Wurde der/die Spieler/in in dem Spiel eingesetzt und kommt es bei der nachträglichen Kontrolle zu Beanstandungen oder kann sich ein/e Spieler/in nicht legitimieren, so wird das Spiel seiner Mannschaft als verloren gewertet und eine**

		Ordnungsstrafe nach §32 Anlage 1 ausgesprochen. Vom Schiedsrichter ist die fehlende Legitimation im Spielbericht zu vermerken.
	2.2	**Nicht ordnungsgemäße Spielerpässe (z. B. kein Lichtbild) sind wie fehlende Spielerpässe zu behandeln und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken. Ein nicht ordnungsgemäßer Spielerpass zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 Anlage 1 nach sich.**
	2.3	**Spielberechtigte Spieler/innen, deren Pässe nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen! (Es gilt jeder amtliche Lichtbildausweis, wie z.B. der Personalausweis, Pass, Führerschein etc.), der mit einem Passbild des Spielers/der Spielerin versehen ist. Bei Spielern/innen, die in der Spielberechtigungsliste mit Foto aufgeführt sind, entfällt diese Regelung.**
	2.4	**Sollt das Legitimationspapier durch ein unabwendbares Ereignis vernichtet oder verloren oder abhanden gekommen sein, kann der Spieler durch Vorlage eines amtlichen Papiers (polizeiliche Verlustanzeige) den Verlust nachzuweisen, so kann der Spieler am Spielbetrieb teilnehmen. Der Schiedsrichter vermerkt auf dem Spielbericht, ob der/die entsprechende Spieler/in seiner/ihrer Legitimationspflicht nachgekommen ist. Bei Spielern/innen, die in der Spielberechtigungsliste mit Foto aufgeführt sind, entfällt diese Regelung.**
	2.5	**Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.**
	3.1	**Ein Nachtragen von Spieler/innen im Spielbericht nach Spielbeginn ist zulässig. Spieler/innen müssen sich vor ihrer Einwechslung beim Schiedsrichter unter Nennung ihres Geburtsdatums namentlich vorstellen und sich nach dem Spiel unaufgefordert beim Schiedsrichter legitimieren. Der Schiedsrichter trägt den/die Spieler/innen im Spielbricht nach und vermerkt das Nachtragen im Spielbericht. Die Bestimmungen der Regel 3 (Zahl der Spieler, Auswechselvorgang) der DFBSpielregeln gelten dann sinngemäß als erfüllt.**
	4.1	**Manueller Spielbericht, es gelten die Regelungen nach §13 Ziffer 1.1 bis 3.** **Jeder Verein ist angehalten den Papierspielbericht vorrätig zu haben.**
	4.2	**Der Manuelle Spielbericht muss aufgrund von technischen Problemen genutzt werden,** **siehe (§14 Ziffer 8).**
	4.3	**Es dürfen nur Spieler/innen eingetragen werden, die in der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Die Pflichtfelder, wie Datum, Spielklasse etc. müssen ausgefüllt werden. Außerdem ist der Linienrichter und Trainer einzutragen. Die Spielführer/Jugendbetreuer bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit ihrer Unterschrift.**

4.4 Spieler/innen bei denen der Spielerpass fehlt haben auf dem Spielbericht neben ihrer Namenseintragung mit eigenhändiger Unterschrift und mit ihrem Geburtsdatum ihre ordnungsgemäße Spielberechtigung zu bestätigen. Außerdem müssen Spieler/innen deren Spielerpass fehlt, sich unaufgefordert beim Schiedsrichter legitimieren.
Der Schiedsrichter vermerkt unter „besondere Vorkommnisse", dass der Spielerpass nicht vorlag.

4.5 Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Platzverweise und über gibt den Spielbericht dem Heimverein. Der Heim Verein ist nach §14 Ziffer 9 SpO für die Zusendung des Spielberichtes an die spielleitende Stelle zuständig.

Alte Fassung

~~1. Die Spielerpässe und gegebenenfalls die Ausdrucke der Detailspielberechtigungen aus dem DFBnet sind dem Schiedsrichter bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen bis spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert und durch beide Mannschaften (Spielführer oder Mannschaftsverantwortlicher) zeitgleich vorzulegen. Nichtbefolgung zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 (Anlage 1, Ziffer 10) nach sich.~~

~~Der Schiedsrichter wählt aus jeder Mannschaft drei Spieler aus, die vor dem Spiel persönlich zur Passkontrolle beim Schiedsrichter zu erscheinen haben. Auf eine Passkontrolle kann der Schiedsrichter verzichten, wenn dies beide Mannschaften (Spielführer oder Mannschaftsverantwortlicher) ausdrücklich erklären. Der Verzicht ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Spätere Einsprüche, die in Zusammenhang mit dieser Verzichtserklärung stehen, sind ausgeschlossen. Werden die genannten Unterlagen nicht rechtzeitig dem Schiedsrichter vorgelegt oder erscheinen die benannten Spieler/innen nicht zur Passkontrolle bzw. die Spieler/innen gemäß § 13 Ziffern 2 b, 3 a, 3 b und 5 nicht zur notwendigen Legitimation, so erfolgen die Prüfungen erst nach dem Spiel. Dies ist im Spielbericht zu vermerken. Kommt es bei der nachträglichen Passkontrolle zu Beanstandungen oder kann sich ein/e Spieler/in gemäß § 13 Ziffern 2 b, 3 a, 3 b und 5 nicht legitimieren, so sind die Folgen durch den jeweiligen Verein zu verantworten.~~

~~2. a. Spieler, deren Spielerpass nicht vorliegt, müssen auf dem Spielbericht neben ihrer Namenseintragung mit eigenhändiger Unterschrift und Geburtsdatum ihre ordnungsgemäße Spielberechtigung bestätigen. Beim Einsatz des elektronischen Spielberichtes wird unterschieden:~~

~~- Ist ein Spieler beim Einsatz des elektronischen Spielberichts in der online vorgegebenen Aufstellung aufgeführt, muss der Verein keine weiteren Eintragungen vornehmen.~~

~~- Ist ein Spieler nicht in der online vorgegebenen Aufstellung aufgeführt, so muss er vom Verein in das dafür vorgesehene Freitextfeld mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und ggf. Rückennummer eingetragen werden. In beiden Fällen vermerkt der Schiedsrichter unter~~

„besonderen Vorkommnissen“, dass der Pass dieses Spielers nicht vorlag.

b. Spielberechtigte Spieler/innen, deren Pässe nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen! (Es gilt jeder Ausweis der mit einem Passbild des Spielers/der Spielerin versehen ist).

c. Dieses gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.

d. Der Spielpartner überprüft die Eintragungen auf ihre Richtigkeit und bestätigt diese mit seiner Unterschrift auf dem Spielbericht. Dies hat in Gegenwart des Schiedsrichters zu erfolgen. Nachträgliche Einsprüche gegen die Eintragungen auf dem Spielbericht sind nicht zulässig. Die gegebene Unterschrift entlastet nicht von der Bestrafung wegen fehlenden Spielerpasses.

e. Erscheint einer der zur Passkontrolle ausgewählten Spieler/innen nicht unaufgefordert bis 20 Minuten nach Spielende zur nachträglichen Passkontrolle, so wird das Spiel seiner Mannschaft als verloren gewertet.

f. Legt ein/e Spieler/in bis 20 Minuten nach Spielende unaufgefordert beim Schiedsrichter kein Legitimationspapier mit Lichtbild vor und wurde im Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft eingesetzt, wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet. Es sei denn, das Legitimationspapier ist durch ein unabwendbares Ereignis vernichtet oder verloren oder abhanden gekommen, was durch Vorlage eines amtlichen Papiers, aus welcher die Verlustanzeige hervorgeht, nachzuweisen ist. Der Schiedsrichter vermerkt auf dem Spielbericht, ob der/die entsprechende Spieler/in seiner/ihrer Legitimationspflicht nachgekommen ist.

g. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.

3. a. Liegt ein Spielerpass nicht vor, weil der Pass trotz Spielberechtigung von der Meldestelle noch nicht ausgehändigt wurde, ist dies auf dem Spielbericht mit „Pass beim BFV“ zu vermerken. Eine abgekürzte Schreibweise ist zulässig. Neben dem vorgenannten Vermerk ist die Unterschrift des Spielers zu leisten und das Geburtsdatum einzutragen. Beim elektronischen Spielberichtmuss dies in der vorgesehenen Zeile mit „Pass beim BFV“ und Geburtsdatum eingetragen werden.

b. Spielberechtigte Spieler/innen deren Pässe zum Pflichtspiel nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei, gemäß Ziffer 2 e, ausweisen (es gilt jeder Ausweis der mit einem Passbild des Spielers, der Spielerin versehen ist).

c. Dieses gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.

d. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.

4. Auf Verlangen ist dem Spielführer Einblick in die Spielerpässe des Spielpartners zu gewähren.

5. Nicht ordnungsgemäße Spielerpässe (z. B. kein Lichtbild) sind wie

	~~fehlende Spielerpässe zu behandeln und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken. Ein nicht ordnungsgemäßer Spielerpass zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 Ziffer 2 nach sich.~~ ~~6. Spielerpässe des BFV können aus Beweissicherungsgründen durch den Schiedsrichter eingezogen werden. Diese müssen dem BFV mit Begründung der Einziehung innerhalb von vier Werktagen mit den eventuellen weiteren Unterlagen eingesandt werden.~~ ~~7. Spieler/innen, die während des Spiels eingewechselt werden sollen, sich aber nicht namentlich auf dem Spielbericht befinden, müssen sich vor ihrer Einwechslung beim Schiedsrichter unter Nennung ihres Geburtsdatums namentlich vorstellen und sich nach dem Spiel unaufgefordert beim Schiedsrichter gemäß § 13 Ziffer 2 e legitimieren. Die Bestimmungen der Regel 3 (Zahl der Spieler, Auswechselvorgang) der DFBSpielregeln gelten dann sinngemäß als erfüllt.~~ - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 87	Spielordnung § 13 Spielerpasskontrolle Der Abänderungsantrag wird in den Antrag 87 eingearbeitet Neu: Ziffer 5 **5. Mit dem 1. Januar 2018 beginnt eine Übergangsphase. In dieser gilt:** **a. Der ausgedruckte Spielerpass kann im Sinne dieser Ordnung durch die mit allen Daten und Foto versehene Spielberechtigung im DFBnet ersetzt werden.** **b. Dies gilt nur, wenn die Spielberechtigung im DFBnet für alle Spieler, die auf dem Spielformular stehen komplett ist. Fehlt der Datensatz mindestens eines Spielers, oder ist mindestens ein Datensatz nicht vollständig, so kann auch die Spielberechtigung der anderen Spieler nicht durch das DFBnet nachgewiesen werden und es müssen für alle Spieler gedruckte Spielerpässe vorgelegt werden.** **c. Das Präsidium des BFV kann durch Beschluss diese Übergangsphase beenden. Die Beendigung tritt 3 Monate nach dem Beschluss, frühestens aber zum 1. Januar bzw. 1. Juli, je nachdem, was eher kommt, in Kraft und wird unmittelbar nach dem Beschluss in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.** - wird einstimmig **angenommen**
Abänderungsantrag zu Antrag 87	**entfällt** durch die Annahme des Antrages 87
Antrag 88	Spielordnung § 14 Spielbericht Der Abänderungsantrag wird in den Antrag 88 eingearbeitet […] 2. Der Platzverein muss an der Spielstätte einen PC / Laptop mit Internetzugang und ein DIN A4-Drucker bereitstellen, an dem der Platzverein, der Gastverein und der Schiedsrichter ihre Eingaben vornehmen können.

	Auf einen Drucker kann verzichtet werden, wenn ein transportables Gerät (Tablet, Pad etc.) genutzt wird, an dem der Platzverein, der Gastverein und der Schiedsrichter ihre Eingaben vornehmen können und die Regelungen der Ziffer 4 erfüllt werden. Dem Spielpartner ist bei Bedarf ein Ausdruck des Spielberichts zu übergeben. **Der PC und Drucker muss sich grundsätzlich außerhalb der Mannschaftskabinen, jedoch in räumlicher Nähe zu der Kabine der Schiedsrichter/innen befinden.** (…) 6. **Bis 60 min** ~~N~~**n**ach Spielschluss ist der Schiedsrichter verpflichtet, vor Ort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. **Zuwiderhandlungen werden dem Schiedsrichterausschuss gemeldet, der geeignete Maßnahmen ergreift.** Nur im Ausnahmefall (Gefahrenlage, Tumulte, Abbruch) können die Eintragungen und die Freigabe am gleichen Tag zuhause getätigt werden. (…) - wird mehrheitlich **angenommen** (1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung)
Abänderungsantrag zu Antrag 88	**entfällt** durch die Annahme des Antrages 88
Antrag 89	Spielordnung § 17 Ziffer 9 Spielansetzungen […] 9. Verspätet begonnene Spiele sind vom Schiedsrichter zum pünktlichen Beginn des nächstfolgenden Spieles des gleichen Vereins einer ranghöheren Mannschaft abzubrechen. Analog dieser Rangfolge ist auch bei Spielverlegungen (Doppelansetzungen) zu verfahren. Es gilt die Rangfolge von oben nach unten: a. 1. und aufstiegsberechtigte 2. Herren bis einschl. Bezirksliga b. 1. Frauenmannschaften Verbandsliga c. 1. und aufstiegsberechtigte 2. Herrenmannschaften ab Kreisliga A d. A, B und C-J~~unioren~~**Jugend** Verbandsliga e. Frauen Landesliga und Bezirksliga f. Frauen 7er / Herren 7er g. 1. A bis D- J~~unioren~~**Jugend** alle restliche Spielklassen h. untere A bis D- J~~unioren~~**Jugend** alle restlichen Spielklassen i. untere ab 3. Herren j. Senioren Ü 32 / Seniorinnen Ü 35 k. Altliga Ü 40

	l. 1. E bis F- ~~Junioren~~**Jugend** m. untere E- bis F- ~~Junioren~~**Jugend** n. Altliga Ü 50 und Ü 60 (…) - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 90	Spielordnung § 17 Ziffer 10 Spielansetzungen (…) 10. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft (fünf Spieler auf Kleinfeld) einschließlich Torwart in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielende ergänzen. Ein Nachtragen von Spielern ~~ab 15 Minuten vor Spielbeginn~~ **nach der Freigabe (20 min vor dem Spiel) des Spielberichts** im zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 (Anlage 1~~) Ziffer 6a~~) nach sich. Nachgetragene Spieler haben sich gemäß § 13 Ziffern ~~2 bis 4~~**2.1 und 3.1** mit den dort aufgezeigten Folgen unmittelbar nach Spielende auszuweisen. (…) - wird mehrheitlich **angenommen** (3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)
Antrag 91	Spielordnung § 17 Ziffer 12 (…) 12. Pflichtspiele sind samstags ab 14.00 Uhr sowie sonntags durchzuführen, soweit nachstehend keine anderen Regelungen bestehen. Die spielleitenden Stellen können Pflichtspiele an Werktagen (montags bis freitags) ab 18.30 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen ansetzen. **Im Senioren- (Ü32) und 11er Alt-Liga-Bereich (Ü40) können Pflichtspiele auch am Freitag ab 19:30 Uhr durchgeführt werden.** Im Altliga-Bereich der Ü 50 und Ü 60-Mannschaften sind die Pflichtspiele nur von montags bis freitags anzusetzen. In Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Gegners sind Ansetzungen, auf Antrag, an Samstagen möglich. Im Altliga-Bereich der Ü 40 7er-Mannschaften sind Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags anzusetzen. Bei Spielansetzungen am Samstag ist der Vorrang des Junioren-Spielbetriebes zu beachten. Die Regelungen im Freizeitligafußball bleiben davon unberührt. Das Ansetzen von Nachholspielen an Werktagen hat nur an den von den Vereinen vorab im Meldebogen anzugebenden Spielterminen zu erfolgen. Erforderliche Abweichungen sind vor Veröffentlichung mit dem betroffenen Platzverein abzustimmen. (…) - wird mehrheitlich **abgelehnt** (6 Ja-Stimmen, 8 Enthaltungen)

Abände-rungsantrag zu Antrag 91	**entfällt** durch Ablehnung des Antrages 91
Antrag 92	Spielordnung § 17 Punkt 12 Absatz 2 Spielansetzungen 12. Im Altliga-Bereich der Ü 50 und Ü 60-Mannschaften sind die Pflichtspiele ~~nur~~ von montags bis ~~freitags~~**samstags** anzusetzen. In Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Gegners sind Ansetzungen, auf Antrag, an Samstagen möglich. - wird mehrheitlich **angenommen** (20 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)
Abände-rungsantrag zu Antrag 92	Spielordnung § 17 Punkt 12 Absatz 2 Spielansetzungen (…..) Im Altliga-Bereich der Ü40 7er Mannschaften sind Pflichtspiele ~~**nur** dienstags~~ **von montags** bis samstags anzusetzen. - wird mehrheitlich **abgelehnt** (3 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)
Antrag 93	Spielordnung § 17 Ziffer 12 Spielansetzungen Als Absatz 4 zur Ergänzung einfügen: **Die Senioren 7er – Mannschaften dürfen auch an Werktagen ab 19:30 Uhr spielen** - wird einstimmig **angenommen** (2 Enthaltungen)
Abände-rungsantrag zu Antrag 93	- wird **zurückgezogen**
Antrag 94	Spielordnung § 17 Ziffer 15 15. Erfolgt eine kurzfristige Spielumlegung**, weniger als 4 Tage vor dem Spieltermin,** durch eine Behörde **aufgrund einer nicht bespielbaren Spielstätte**, ist ~~eine tele-fonische oder mündliche Benachrichtigung des Spielpartners und der weite-ren Organe bis mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Spieltermin~~ **dies** zulässig. ~~Eine schriftliche Bestätigung~~**Der Platzverein muss unverzüglich den Spielpartner, Staffelleiter und Schiedsrichter telefonisch von der Spielumlegung informieren. Unmittelbar danach ist die Umlegung schriftlich dem Spielpartner, Staffelleiter und Schiedsrichter** über das EDV-basierte Informations-System des BFV ~~ist~~ unverzüglich ~~nachzureichen~~ **zu bestätigen.** - wird einstimmig **angenommen**
Antrag 95	Spielordnung § 19 Ziffer 2c Spielen in zwei Mannschaften

	§ 19 Ziffer 2c) der Spielordnung zu ändern. Der Bestandsschutz von mehr als einer Mannschaft eines Vereines in der gleichen Spielklasse bis sie absteigen, zurückziehen oder gestrichen werden, sollte wie folgt eingeschränkt bzw. ergänzt werden: Die betreffenden Mannschaften spielen als separate Teams. Das heißt: Das Spielen eines Spielers in beiden Mannschaften ist nicht möglich. - wird mehrheitlich **angenommen** (1 Nein-Stimme, 4 Enthaltungen)
Antrag 96	Spielordnung § 21 Ziffer 7 Wir beantragen § 21 Ziff. 7 SPO ersatzlos zu streichen! ~~7. Mannschaften die an einem oder mehreren Spielen in den letzten vier Pflichtspielen einer Spielzeit nicht antraten, werden mit einer Wertung gemäß § 21 Ziffer 4 c belegt. Darüber hinaus werden dieser Mannschaft durch die spielleitende Stelle zu Beginn des Folgejahres jeweils drei Punkte pro nicht angetretenes Spiel abgezogen.~~ ~~Diese Regelung gilt nicht für den Juniorenspielbetrieb.~~ - wird mehrheitlich **abgelehnt** (2 Ja-Stimmen)
Abände-rungsantrag zu Antrag 96	Spielordnung § 21 Ziffer 7 Mannschaften, die an einem oder mehreren Spielen in den letzten vier Pflichtspieltagen einer Spielzeit nicht antreten, werden mit einer Wertung gem. § 21 Ziffer 4c belegt. Darüber hinaus werden dieser Mannschaft durch die spielleitende Stelle zu Beginn des Folgenjahres jeweils drei Punkte pro nicht angetretenes **Pflicht**spiel abgezogen, **maximal jedoch 6 Punkte**. Diese Reglung gilt nicht für den Juniorenspielbetrieb. - wird mehrheitlich **angenommen** (2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)
Antrag 97	Spielordnung § 22 Landespokalspiele der Frauen und Herren **Der Berliner Fußball Verband ist Veranstalter und legt die Modalitäten zur Durchführung der Berliner Landespokale und zur Ausrichtung der Endspiele fest. Das gilt auch für die gesonderten Pokalspiele, die im § 23 SpO geregelt sind.** 1. Die Teilnahme am Landespokal der Frauen und Herren ist verpflichtend. An Pokalspielen können sich alle Vereine nur mit ihren 1. Mannschaften, sowie der Pokalsieger der Freizeitliga (Herren) beteiligen. Spielgemeinschaften dürfen nicht an Pokalspielen teilnehmen. Ist ein Verein wegen seiner DFL/DFB-Spiel-klassenzugehörigkeit mit einer Mannschaft für den laufenden DFB-Vereins-pokal qualifiziert, kann keine weitere Mannschaft für den Landespokalwettbewerb der 1. Mannschaften gemeldet werden. (…) - wird einstimmig **angenommen**

Antrag 98	Spielordnung § 22 Landespokalspiele der Frauen und Herren Es wird der Antrag gestellt, dass in allen Pokalwettbewerben im Frauen- Herren- und Seniorenbereich die unterklassige Mannschaft bis zum Achtelfinale **Heimrecht** genießt. Ab Achtelfinale Losentscheid. - wird mehrheitlich **angenommen** (9 Nein-Stimmen)
Redebeitrag nach Antrag 98	Vereinsvertreter (u.a. Bernd Fiedler, Stern 1900, und weitere) zweifeln das Stimmrecht einzelner Personen an: Es stimmen einigen Personen mit mehreren Stimmkarten ab. Nach Satzung § 15 hat Jeder Verein eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Jürgen Pufahl Vizepräsident Recht weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Stimmrechtsübertragung nicht gestattet ist, er merkt allerdings auch an, dass sich das Heben von mehr als einer Karte bislang nicht auf den Abstimmungsprozess ausgewirkt hat. Ingmar Pering stellt klar, dass es Personen gibt, die von mehr als einem Verein mit einer direkten Vollmacht ausgestattet sind. Diese Personen sind als Stimmberechtigte zugelassen. Die Satzung verbietet es nicht, dass eine Person das Stimmrecht von mehr als einem Verein erhält. Jürgen Pufahl weist nochmals ausdrücklich auf das Formular hin, welches am Eingang von jedem Teilnehmer unterschrieben werden musste. Dieses Formular untersagt eine Weitergabe der Stimmkarten. Jeder Teilnehmer hat sich durch seine Unterschrift verpflichtet, an die Vorgaben zu halten. Bernd Fiedler stellt den Antrag: er möchte wissen, welche Vereine eine Vollmacht vergeben haben. **Folgende Vereine haben eine Vollmacht / Vertretungsbestätigung abgegeben:** Hertha 06 und Al-Dersimspor NSC Marathon und BSV Hürtükel Rixdorfer SV und DJK FFC Britz RW Hellersdorf und BFV Freizeitliga 1. FC Novi Pazar Neukölln und Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR)
Antrag 99	Spielordnung § 23 Gesonderte Pokalspiele 1. Folgende freiwillig, fristgemäß gemeldete Mannschaften spielen in separaten Runden den Pokalsieger aus: a. 2. Herren b. untere Herren ab 3. Mannschaften c. Senioren Ü32 (11er) d. Frauen (7er) e. Altliga Ü40 (11er) f. Altliga Ü40 (7er) g. Altliga Ü 50 h. Altliga Ü 60 i. untere Frauen (11er) ab 2. Mannschaften

	j. Futsal k. Senioren Ü 32 (7er). **l. 7er Herren** Zur Förderung des Fußballsportes kann der SPA zusätzliche Pokalspiele in den Spielbetrieb aufnehmen. 2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a bis d, i und **l** sind Spieler/innen, die an den beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35). Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden a. bis d., i. und **l**. die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft. Die Rangfolge einer höheren Mannschaft ergibt sich aus § 17 Ziffer 9. [...] 6 Für die Durchführung findet § 22 Ziffern 2 bis 7 Anwendung. Endet ein Pokalspiel der Frauen (7er), **Herren (7er),** Senioren Ü 32 (7er), Altliga Ü 40, Ü 50 und Ü 60 nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln, ermittelt. - wird mehrheitlich **angenommen** (1 Nein-Stimme)
Antrag 100	Spielordnung § 34 Feldverweis in Pokalspielen **„Er/Sie erlangt jedoch spätestens im übernächsten Spieljahr für Pokalspiele seine/ihre Spielberechtigung."** - wird mehrheitlich **angenommen** (2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)
Antrag 101	- wird **zurückgestellt** Im Nachgang des Verbandstages wird sich eine Arbeitsgruppe mit der Zeitstrafe beschäftigen
Antrag 102	- wurde durch den AfR **zurückgewiesen**
Antrag 103	- wird **zurückgestellt**
Antrag 104	- wird **zurückgestellt**
Abänderungsantrag zu Antrag 104	Jugendordnung § 4a Ziffer 2d Jugend-Vereinsvertreter im BFV-Beirat - wird mehrheitlich **angenommen** (5 Nein-Stimmen)
Dringlichkeitsantrag zur JO	Jugendordnung § 4 Ziffer 5 Wahl der drei Jugendvertreter

	Die Dringlichkeit wird mehrheitlich (4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) bestätigt - wird mehrheitlich **angenommen** (5 Nein-Stimmen)
Antrag 105	Finanzordnung (komplette Neufassung) Die Abänderungsanträge zu den Anträgen 111, 121 und 124 werden in den Antrag 105 eingearbeitet. Die Organisationskosten werden auf 75 Euro festgelegt. **Finanzordnung** **§ 1** **Finanzstruktur und Haushaltsführung** 1. Das Präsidium gemäß § 22 Satzung führt die Geschäfte des BFV. 2. Als verantwortlicher Leiter des Finanz- und Rechnungswesens überwacht der Vizepräsident Finanzen die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Bei der Erledigung dieser Aufgaben bedient er sich der hauptamtlichen Verbandsverwaltung, insbesondere dem Referat Finanzen und Verwaltung. 3. Innerhalb des Verbandes gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. 4. Die Verbandsausschüsse und -Organe gemäß § 12 der Satzung, vertreten durch ihre Vorsitzenden, sowie der Geschäftsführer verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die im Jahreshaushalt budgetierten Mittel. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig festzustellen. 5. Wird von einzelnen Haushaltspositionen um mehr als 10 Prozent abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Vizepräsident Finanzen zu informieren. Kann die Abweichung nicht innerhalb des festgesetzten Budgets ausgeglichen werden, ist insoweit ein Nachtragshaushalt auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen vom geschäftsführenden Präsidium zu beschließen. Die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Aufwendungen durch Mehrerträge oder Aufwandsreduzierung per Saldo ausgeglichen werden können. 6. Das Präsidium muss sich laufend, mindestens aber vierteljährlich, über den Stand der Finanzen und Kassenverwaltung unterrichten. Auf Verlangen des Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit einen Überblick über die Finanzlage des Verbandes zu geben. 7. Gemäß § 28 Satzung führt der Vizepräsident Finanzen den Vorsitz im Finanzausschuss, dessen Mitglieder und Aufgaben ebenfalls im § 28 Satzung geregelt sind. **§ 2** **Haushaltsplan** 1. Der vom Verbandstag (§ 16 Ziffer 2e **der Satzung**) oder Beirat (§ 21 Ziffer 1 **der Satzung**) beschlossene Haushaltsplan ist Grundlage der Haushaltswirtschaft und der Finanzangelegenheiten des Verbandes. 2. Der Haushaltsplan gliedert sich in a. einen ordentlichen Haushalt (§ 3) für den Bereich Geschäftsstelle ein-

schließlich der als Landesleistungszentrum anerkannten und durch Landeszuschüsse geförderten Sportschule.

b. einen außerordentlichen Haushalt (§ 4) über den Nachweis der Mittel der Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKLB-Mittel).

3. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben sowie ggfs. unter Berücksichtigung von Rücklagen ausgeglichen sein.

4. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Präsidiums gehört es auch, Rücklagen zu bilden. Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.

5. Vor der Beschlussfassung durch den Verbandstag oder Beirat legt der Vizepräsident Finanzen den Haushaltsplan nach Beratung im Finanzausschuss dem Präsidium zur Genehmigung vor.

§ 3
Ordentlicher Haushalt

1. Der ordentliche Haushalt umfasst alle nicht im außerordentlichen Haushaltsplan (§ 4) erfassten Erträge und Aufwendungen.

Zu den Erträgen zählen insbesondere Verbandsbeiträge, Spielabgaben, Gebühren- und Ordnungsgelder, Zuschüsse und Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen.

Die Aufwendungen betreffen insbesondere die Organisation des Spielbetriebes, die Bereiche Qualifizierung/Lehrtätigkeit und Talentförderung/Auswahlmaßnahmen, soziale Aufgaben und Projekte sowie Verwaltungs- und andere Kosten.

2. Für den Nachweis von Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand (z.B. Landeszuschüsse für die als Landesleistungszentrum anerkannte Sportschule) können diese Mittel innerhalb des ordentlichen Haushalts auch separat ausgewiesen werden.

§ 4
Außerordentlicher Haushalt

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden auch durch Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKLB-Mittel) aufgebracht. Die Einnahmen sind sportfördernden Zwecken zuzuführen und getrennt in einem außerordentlichen Haushalt aufzuzeichnen.

2. Grundlage für die Verwendung der DKLB-Mittel sind für den Verbandsbereich die Verwendungsrichtlinien des LSB für die Verwendung von Zuwendungen der DKLB-Stiftung. Für die Weitergabe der Mittel an die Mitgliedsvereine des Verbandes kann auf Vorschlag des Finanzausschusses das Präsidium zusätzliche Verwendungsrichtlinien erlassen.

3. Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst
auf der Ertragsseite:

a. Erträge aus Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin,
b. Zinserträge aus (a),
c. sonstige zweckgebundene Erträge.

auf der Aufwandsseite:

gemäß Ziffer 2 zweckgebundene Aufwendungen und Zuschüsse an Mitgliedsvereine.

4. Für die Verwendung der jährlich zufließenden Mittel aus Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Finanzausschuss des BFV zuständig. Er prüft im Auftrag der DKLB-Stiftung die ordnungsgemäße Verwendung der an die Mitgliedsvereine ausgezahlten Zuwendungen.

5. Gegenüber Mitgliedsvereinen, die der Aufforderung zur Abgabe der DKLB-Verwendungsnachweise nicht termingerecht nachkommen, können durch den Finanzausschuss Ordnungsstrafen und Maßnahmen gemäß Anlage 1 ausgesprochen werden.

§ 5
Jahresabschluss

1. Der Vizepräsident Finanzen hat dem Präsidium binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen vorläufigen Jahresabschluss vorzulegen.

2. Das Präsidium genehmigt den endgültigen (ggfs. von einem Wirtschaftsprüfer testierten) Jahresabschluss und beschließt die Ergebnisverwendung. Der Jahresabschluss ist nach Beratung im Finanzausschuss dem Verbandstag (§ 16 Ziffer 2e **der Satzung**) oder Beirat (§ 21 Ziffer 1 **der Satzung**) zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des vom Verbandstag oder Beirat beschlossenen Haushaltsplanes nachzuweisen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des Verbandes aufzuführen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der besonderen Erläuterung, sofern der Ansatz im Haushaltsplan um 10%, mindestens aber um 5.000 € überschritten wurde.

§ 6
Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

1. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Kassengeschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle unter der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten Finanzen.

2. Über die Konten des Verbandes verfügen die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer oder sein Vertreter, und zwar je zwei gemeinsam, wobei mindestens ein vertretungsberechtigtes Präsidialmitglied darunter sein muss.

3. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln. Bareinzahlungen sind ausschließlich über die Kassen des Verbandes abzuwickeln. Andere Stellen sind nicht berechtigt, für den Verband Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen.

4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jeder Ausgabenbeleg muss unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ geprüft werden auf seine

a. formale Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit durch die Geschäftsstelle,
b. sachliche Richtigkeit, die durch das fachlich zuständige Präsidiumsmit-

glied oder den Geschäftsführer, den zuständigen Referatsleiter oder eine vom Präsidium autorisierte Person zu bestätigen ist

c. und anschließend von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium autorisierte Person (Geschäftsführer, zuständiger Referatsleiter) zur Zahlung angewiesen werden.

5. Regelmäßig periodisch wiederkehrende Zahlungen, die durch den Haushaltsplan oder durch Präsidiumsbeschluss festgelegt sind (z.B. Gehälter, Mieten, Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben, Beiträge und Vorschüsse), bedürfen keiner besonderen Anweisung zur Zahlung nach Ziffer 4c. Die Auszahlungen erfolgen wie unter Ziffer 4 a und b dargelegt.

§ 7
Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Bei Verbindlichkeiten pro Einzelfall und Rechnung, die einen Betrag von netto 3.000 € übersteigen, sind vorab mindestens drei Kostenangebote einzuholen. Bei Beträgen über netto 5.000 € ist das geschäftsführende Präsidium in die Entscheidung einzubinden.
2. Grundsätzlich bleibt der Abschluss von Verbindlichkeiten zu Lasten des Verbandes bis zu einem Betrag pro Einzelfall von netto 5.000 € mindestens zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern vorbehalten.
3. Jedoch können Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag pro Einzelfall von netto 3000 € auch von dem jeweils verantwortlichen Präsidiumsmitglied oder Referatsleiter im Rahmen des zugeordneten Budgets gemäß Haushaltsplan eigenständig begründet werden.

§ 8
Kassenprüfung

1. Die Revisoren haben auf der Grundlage von § 39 der Satzung mehrmals jährlich, auch unvermutet, Prüfungen der Verbandskasse vorzunehmen sowie die Konten und die Buchführung des BFV zu prüfen.
2. Den Revisoren sind alle erforderlichen Unterlagen (Haushaltspläne, gegebenenfalls Nachtragshaushalte, Monatsabschlüsse Rechnungen und sonstige Belege, Bank- und Postbankkonten sowie Sach-, Debitoren- und Kreditorenkonten der EDV) zur Verfügung zu stellen und jederzeit Einblick in alle Geschäftsbücher und Jahresabschlüsse zu gewähren.
3. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen, die dem Präsidium vorzulegen sind.

§ 9
Fälligkeit, Vereinsverbindlichkeiten

1. Die auf dem monatlichen Vereinskontoauszug ausgewiesenen Beträge sind spätestens drei Wochen nach Auszugsdatum fällig.
2. Erfolgt innerhalb von drei Wochen kein Ausgleich der entstandenen Zahlungsverpflichtung, können Zinsen, Mahn- und Bearbeitungsgebühren anfallen.
3. Wird ein Schuldsaldo trotz vorheriger dreier Mahnungen nicht beglichen, so

kann das Präsidium für einzelne oder alle Mannschaften des betreffenden Vereins folgende Strafen verhängen:

a. vom Spielbetrieb auf Zeit oder Dauer ausschließen oder sperren,
b. Punkte aberkennen,
c. in eine tiefere Spielklasse versetzen.

4. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Auf diese Maßnahme ist in den Mahnungen hinzuweisen.

§ 10
Verbandsbeiträge, Spielabgaben

1. Verbandsbeiträge und Spielabgaben je Spielklasse werden vom Verbandstag festgelegt.
2. Die Verbandsbeiträge setzen sich gemäß Anlage 1 wie folgt zusammen:
   a. ein zum 1. Juli eines jeden Jahres zu erhebender einheitlicher Grundbeitrag für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereine,
   b. zusätzlich für ordentliche Mitgliedsvereine spielklassenabhängige Mannschaftbeiträge für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, die gemäß Vor- und Rückrundenteilnahme hälftig zum 30. September und zum 31. März des Folgejahres erhoben werden,
   c. zusätzlich eine zu entrichtende Aufnahmegebühr gemäß Anlage 1 für neu in den Verband aufgenommene ordentliche Mitgliedsvereine.
3. Spielabgaben werden nach folgenden Hundertsätzen berechnet:
   a. Für die 1. bis 3. Bundesliga sowie die weiteren überregionalen Spielklassen nach Maßgabe der Festlegungen der jeweils zuständigen Gremien innerhalb des DFB bzw. NOFV,
   b. Für Meisterschaftsspiele der höchsten Berliner Spielklasse der 1. Herrenmannschaften aus den Einnahmen aus Eintrittsgeldern ohne Umsatzsteuer

      - bis 500 € - spielabgabefrei
      - bis 750 € - 4 %
      - über 750 € - 6 %

   c. bei den Spielen um den Landespokal der 1. Herrenmannschaften ab den Achtelfinalspielen für alle Vereine wie unter b,
   d. bei Freundschaftsspielen einschließlich Hallenspielen und Turnieren in Höhe von 4 %, sofern die Einnahme aus Eintrittsgeldern ohne Umsatzsteuer 5.000 € übersteigt,
   e. bei Landespokal-Endspielen sind nach Abzug der in § 12 festgelegten Abgaben 33 1/3 % der Netto-Einnahme an den Verband abzuführen. Bei Landespokal-Endspielen, die vom Verband ausgerichtet werden, kann der Verband abweichende Regelungen treffen.
   f. bei Spielen anlässlich von 50-, 75-, 100-, 125- und 150-jährigen Vereinsjubiläen entfällt die Abgabe an den Verband.
4. Der Verband kann aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erhebung von Spielabgaben nach Ziffer 3 Buchstabe b bis d verzichten.

§ 11
Abrechnung von Vereinsspielen, Geldsammlung, Freikarten, Spielverzicht

1. Spielabgaben nach § 10 Ziffer 3 unterliegen der Abrechnungspflicht gegenüber dem Verband. Die Spielabrechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel an die Geschäftsstelle einzusenden und die Spielabgabe zu entrichten.
2. Platzkassierungen dürfen nicht durch Geldsammlungen ersetzt werden.
3. Bei Meisterschaftsspielen verbleibt die Einnahme beim gastgebenden Verein.
4. Die Ausgabe von Freikarten bei Spielen auf geschlossenen Plätzen entfällt ersatzlos. Den einzelnen Spielklassen bleibt es überlassen, Einzelregelungen zu praktizieren.
5. Verzichtet in der Hinrunde die Gastmannschaft oder tritt sie schuldhaft nicht an, hat sie dem gastgebenden Verein entstandene und nachzuweisende Kosten bis zu einer Höhe von max. 300 € zu erstatten.
6. Verzichtet in der Rückrunde die Gastmannschaft oder tritt sie nicht an, hat sie 50 % der Nettoeinnahmen aus dem Hinspiel an den Spielgegner abzuführen (siehe § 12).

§ 12
Abrechnung von Landespokal-, Entscheidungs- und Freundschaftsspielen

1. Bei Pokal- und Entscheidungsspielen erhalten die am Spiel beteiligten Vereine von den Einnahmen aus Eintrittsgeldern -nach Abzug der unter Ziffer 2 festgelegten Beträge- die Hälfte. Bei Entscheidungsspielen und Pokalspielen ab der ersten Runde hat der Heimverein Eintrittsgelder in üblicher Höhe zu kassieren. Die an solchen Spielen beteiligten Vereine können, bei Pokalspielen jedoch nur vor der Achtelfinalrunde, Abweichendes vereinbaren. Bei Freundschaftsspielen können die Vereine über die Einnahmeverteilung und sonstigen Bedingungen gesonderte Abmachungen treffen. Vereinbarungen nach Satz 3 und 4 sind schriftlich festzulegen, sonst werden sie bei Streitigkeiten nicht anerkannt.
2. Vor der Teilung der Einnahmen aus Eintrittsgeldern werden folgende Positionen abgesetzt:
   a. die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit in den Eintrittsgeldern enthalten,
   b. die Spielabgaben gemäß § 10 Ziffer 3,
   c. die festgesetzten Auslagen für Schiedsrichter und -Assistenten,
   d. das an den Platzhalter für diese Veranstaltung zu entrichtende Nutzungsentgelt oder bei vereinseigenen bzw. gepachteten Plätzen pauschal i. H. v. 10 % der Eintrittsgelder,
   e. die Organisationskosten einschließlich Werbungskosten und Kosten für die Sicherheit durch nicht vereinsangehörige Personen sowie für technische Vorkehrungen pauschal i. H. v. 15 % der Eintrittsgelder, jedoch mindestens 75 €.
3. Übersteigen die voraussichtlichen unter Ziffer 2e genannten Kosten 15 % der zu erwartenden Eintrittsgelder, so verständigen sich die beteiligten Vereine rechtzeitig vor dem Pokalspiel schriftlich über die Verteilung dieser Kosten.

	Können sich die Vereine nicht einigen, so entscheidet der Spielausschuss auf vor dem Pokalspiel zu stellenden Antrages eines am Pokalspiel beteiligten Vereins verbindlich**.** Entsteht dadurch insgesamt ein Verlust aus dem Pokalspiel, so trägt jeder der am Spiel beteiligten Vereine die Hälfte des Verlustes. 4. Zum Vorsteuerabzug berechtigte Heimvereine dürfen nur die um die abziehbare Vorsteuer geminderten Kosten ansetzen. 5. Bei Spielverzicht oder schuldhaftem Nichtantreten gelten analog § 11 Ziffern 5 und 6. 6. Die Spielabrechnung ist von den Beauftragten beider Vereine zu fertigen und zu unterschreiben. Sie ist mit der Spielabgabe innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel an den Verband (Geschäftsstelle) einzusenden bzw. abzuführen. 7. Eine Änderung der Spieleinnahmeteilung muss vom Verbandstag beschlossen werden und erhält erst Wirkung in dem auf den Verbandstag folgenden Geschäftsjahr. **§ 13** **Behandlung von Rechtsfällen** 1. Bei Streitigkeiten über die Verteilung der Spieleinnahme entscheidet das Sportgericht (§ 36 der Satzung). 2. Ersatzansprüche bei mangelhafter Kassierung oder Nichtkassierung auf Plätzen, bei denen sonst grundsätzlich regelmäßig kassiert wurde, sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Spiel zulässig. **§ 14** **Schiedsrichter-Zuschüsse und -Abgaben** 1. Jeder Verein hat Schiedsrichter nach § 3 Ziffer 10 SpO zu stellen. Auf das Schiedsrichter-Soll werden die im § 3 Ziffer 10 SpO genannten Personen angerechnet. 2. Für jeden fehlenden Schiedsrichter hat der Verein pro Halbjahr zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember nachträglich folgende Gebühr zu entrichten: a. Vereine ohne Schiedsrichter 125 € für jeden fehlenden Schiedsrichter, b. Vereine, die das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllen 50 € für jeden fehlenden Schiedsrichter. 3. Für ein Über-Soll erhalten die Vereine je Schiedsrichter jeweils zum Stichtag des Berechnungszeitraums 75 € für jeden zusätzlichen Schiedsrichter. 4. Für Zahlungen und Erstattungen besteht ein Sonderkonto beim BFV. Überschüsse sind ausschließlich für Belange des Schiedsrichterwesens zu verwenden. 5. Der BFV übernimmt für den ausbildenden Verein die Erstausstattung eines neuausgebildeten und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Schiedsrichters. Die Erstausstattung besteht aus Trikot, Hose, Stutzen sowie SR-Utensilien. Ein Jahr nach der Ausbildung wird dem ausbildenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 60 € gezahlt, wenn der SR zu diesem Zeitpunkt noch auf der SR-Liste steht. 6. Der Beirat kann auf Antrag des Präsidiums die vorstehenden Regelungen ändern / anpassen.

	§ 15 **Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung** 1. Die Entscheidungen über Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung sind in § 5 Satzung geregelt. 2. Anträge auf Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung sind monatsweise unter Verwendung der gültigen Formulare einzureichen, grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach jeweiligem Monatsende. Für Anträge, die später als drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres (31. März des Folgejahres) eingehen, ist die Erstattung ausgeschlossen. **§ 16** **Nachweis der Gemeinnützigkeit** 1. Vereine, die vom zuständigen Finanzamt keinen -gemäß zusätzlicher BFV-Verwendungs-richtlinien- gültigen Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorlegen können, müssen hinsichtlich der Beiträge, Gebühren und Kosten, die der BFV in Rechnung stellt, den doppelten Betrag entrichten. Diese Beträge sind auch bei nachträglicher Einreichung des Freistellungsbescheides nicht erstattungsfähig. Gleiches gilt, wenn dem Verein die Sportförderungswürdigkeit aberkannt wird. 2. Hinsichtlich der Gewährung und Rückforderung von DKLB-Mitteln für Vereine auf Grund eines gültigen bzw. fehlenden Freistellungsbescheids gelten die Regelungen der zusätzlichen BFV-Verwendungsrichtlinien. **§ 17** **Inkrafttreten** Die Finanzordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des Verbandstages vom 18. November 2017 geändert worden und seither gemäß § 41 Ziffer 3 Satzung ab 1. Januar 2018 gültig. - die vorstehende Neufassung der Finanzordnung wird einstimmig **angenommen**
Antrag 106	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 107	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 108	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 109	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Abänderungsantrag zu Antrag 109	Finanzordnung § 4 Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte - wird mehrheitlich **abgelehnt** (4 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen)
Antrag 110	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105

Antrag 111	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Abände-rungsantrag zu Antrag 111	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 112	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 113	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 114	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 115	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 116	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 117	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 118	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Abände-rungsantrag zu Antrag 118	Finanzordnung § 13 Abrechnung von Vereinsspielen - wird mehrheitlich **abgelehnt** (4 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen)
Antrag 119	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Abände-rungsantrag zu Antrag 119	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 120	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 121	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Abände-rungsantrag zu Antrag 121	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 122	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 123	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 124	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Abände-rungsantrag zu Antrag 124	**entfällt** durch Annahme des Antrages 105
Antrag 125	- wird **zurückgezogen**

Abänderungsantrag zu Antrag 125	- wird **zurückgezogen**
Antrag 126	Finanzordnung § 12 Nr. 3 1. Mitgliedsvereine werden von allen Kosten befreit, deren Ursache sich aus Fehlern der Verbandsorgane und Ausschüsse sowie der BFV-Geschäftsstelle als ausführendes Organ des Präsidiums ergeben. 2. Kosten und Auslagen, die den Mitgliedsvereinen aus den unter 1. aufgeführten Gründen entstehen, werden vom BFV ersetzt und sind dem unmittelbar betroffenen Mitgliedsverein zeitnah zu erstatten. So werden den Vereinsvertretern und Vereinszeugen z.B. 0,30 € pro gefahrenen KM ersetzt, pauschal ohne Nachweis mit mindestens 10 Euro und mit Nachweis mit höchstens 60 Euro für jedes Verfahren. Andere Kosten des Verfahrens, z.B. allgemeine Verwaltungs- und Rechtskosten, die dem Mitgliedsverein, ggf. auch seinem unmittelbar betroffenen Vereinsmitglied wegen der Nr. 1 entstehen, sind dem Mitgliedsverein ohne Nachweis mit pauschal 30 Euro pro Verfahren zu entschädigen und mit Nachweis sind die tatsächlichen Kosten, maximal bis zu einer Höhe von 300 € pro Verfahren, vom BFV dem Mitgliedsverein zeitnah zu ersetzen. - wird mehrheitlich **abgelehnt** (21 Ja-Stimmen, 12 Enthaltungen)
Antrag 127	Schiedsrichterordnung Anlage 1, 2. Fahrgeldersatz **2. Fahrgeldersatz** **Alle durch den SRA und/oder durch die Schiedsrichteransetzer angesetzten Schiedsrichter und /-assistenten haben Anspruch auf die Erstattung der Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in Höhe des für sie aktuell gültigen günstigsten Tarifes für eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Spielort innerhalb Berlins.** **oder** **Bei Fahrten mit dem Kraftfahrzeug wird für jeden Kilometer ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € gezahlt. Die Berechnung des Kilometergeldes ist auf den Abrechnungen nachzuweisen. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen.** - wird mehrheitlich **abgelehnt**

Anlage 1 zur Finanzordnung

zu § **4** Ziffer **5**

Ordnungsstrafen und Maßnahmen
a. fehlender Verwendungsnachweis nach der 2. Aufforderung 30 €
b. fehlender Verwendungsnachweis nach der 3. Aufforderung 60 €
c. fehlender Verwendungsnachweis nach der 4. Aufforderung 120 €

d. Rückforderung der ausgezahlten DKLB-Zuwendungen einschließlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Auszahlungstag.

zu § 10 Ziffer 2 a

Grundbeitrag 130 €

zu § 10 Ziffer 2 b.

spielklassenabhängiger Mannschaftsbeitrag

	~~Beitrag 2014/15~~ ~~€~~	~~Beitrag 2015/16~~ ~~€~~	Beitrag **ab** 2016/17 €
Herren			
für alle 1. und 2. Mannschaften:			
1. Bundesliga	~~8.000,00~~	~~9.000,00~~	10.000,00
2. Bundesliga	~~4.000,00~~	~~4.500,00~~	5.000,00
3. Liga	~~2.000,00~~	~~2.250,00~~	2.500,00
Regionalliga	~~600,00~~	~~800,00~~	1.000,00
Oberliga	~~300,00~~	~~400,00~~	500,00
~~Verbandsliga~~/Berlin-Liga	~~150,00~~	~~200,00~~	250,00
Landesliga	~~100,00~~	~~125,00~~	150,00
Bezirksliga; Kreisliga A ff.	50,00	~~75,00~~	100,00
Herren			
für alle Unteren (ab 3. Mannschaft), Senioren ab Ü32 aufwärts, Freizeit und Futsal alle Ligen	~~30,00~~	~~40,00~~	50,00
Frauen			
1. Bundesliga	~~150,00~~	~~200,00~~	250,00
2. Bundesliga	~~100,00~~	~~125,00~~	150,00
alle übrigen Ligen	~~30,00~~	~~40,00~~	50,00
Junioren/-innen			
alle Ligen	~~10,00~~	~~10,00~~	10,00

zu § 10 Ziffer 2 c

Aufnahmegebühr	300 €

Jürgen Pufahl bedankt sich für die Mitarbeit der Delegierten und übergibt die Versammlungsleitung wieder an den Tagungspräsidenten Ingmar Pering.

Ingmar Pering übergibt das Wort an den Vizepräsidenten Finanzen Jürgen Tillack.

TOP 11. Jahresbilanz 2016

Jürgen Tillack erläutert mündlich den, im Berichtsheft auf den Seiten 103 bis 106 abgedruckten Jahresabschluss 2016.
Gegen den vorgelegten Jahresabschluss wurden bisher keine Einwände erhoben, es liegen auch keine Anfragen vor.

Der Jahresabschluss 2016 wird einstimmig **bestätigt.**

TOP 12.: Haushaltsplan 2018

Jürgen Tillack erläutert mündlich die Haushaltsplanungen für 2018, die auf den Seiten 107 bis 110 des Berichtsheftes dargestellt sind.

Der Haushaltsplan 2018 wird einstimmig **genehmigt.**

TOP 13: Bericht der Revisoren

Der schriftlich vorliegende Bericht (Seiten 99 bis 102) der Revisoren wird vom Sprecher der Revisoren Heinrich Kleie mündlich ergänzt.

TOP 14.: Entlastung des Präsidiums

Auf Empfehlung der Revisoren wird das Präsidium in offener Abstimmung **einstimmig entlastet**, soweit es die Jahresabschlüsse anbelangt jedoch nur für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016.

TOP 15.: Neuwahlen und Bestätigungen

Wie zu Beginn des Verbandstages beschlossen, fungieren als Wahlhelfer die Sportkameraden:
Abdel-Bassit Abba, Karlos El-Khatib, Helmut Gabler, Adriaan Gohlke, Christian Grochowski, Kerstin Grünheit, Jens Herrguth, Heike Hintze, Chantal Hoppe, Daniel Karau, Julia Lemke, Ilona Mittelstädt, Kathrin Nicklas, Robin Noack, Mariana Tucic-Poerschke, Florian Praetzel, Daniel Schlomach, Beatrice Schwinger, Carsten Voss.

Gemäß der Satzung ist das Präsidium, bestehend aus Präsident, vier Vizepräsidenten und weiteren 6 Präsidialmitgliedern zu wählen bzw. zu bestätigen.

15.1. Wahl des Präsidenten

Fristgerecht wurden folgende Personen nominiert:

- Bernd Schultz
- Bernd Fiedler
- Gerd Thomas

Bernd Fiedler erklärt, dass er seine Kandidatur für alle Posten **zurückzieht.**
Gerd Thomas erklärt, dass er seine Kandidatur für alle Posten des geschäftsführenden Präsidiums **zurückzieht**, er sich allerdings für die neugeschaffene Position im Präsidium bewerben möchte.

Als Präsident des Berliner Fußball-Verbandes wird

Bernd Schultz (BFC Alemannia 90)

in offener Abstimmung **mehrheitlich bei zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen wiedergewählt**.
Bernd Schultz nimmt die Wahl an.

15.2. Wahl des Vizepräsidenten Qualifizierung & Soziales

Fristgerecht wurde Gerd Liesegang für diesen Posten nominiert.

Als Vizepräsident Qualifizierung & Soziales wird

Gerd Liesegang (SC Berliner Amateure)

in offener Abstimmung **einstimmig wiedergewählt**.
Gerd Liesegang nimmt die Wahl an.

15.3. Wahl des Vizepräsidenten Marketing & Öffentlichkeitsarbeit

Gerd Graus wurde fristgerecht nominiert, aus privaten Gründen muss Gerd Graus von seiner Kandidatur zurücktreten.

Das Präsidium schlägt Jörg Wirtgen vor.

Jörg Wirtgen stellt sich vor.

Zunächst wird über die Zulassung von Jörg Wirtgen zur Wahl abgestimmt.
Jörg Wirtgen wird mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit bei drei Enthaltungen zur Wahl **zugelassen**

Als Vizepräsident Marketing & Öffentlichkeitsarbeit wird

Jörg Wirtgen (FC Viktoria 1889)

in offener Abstimmung bei **zwei Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen gewählt**..
Jörg Wirtgen nimmt die Wahl an.

15.4. Wahl des Vizepräsidenten Finanzen

Jürgen Tillack wurde fristgerecht für den Posten nominiert.

Als Vizepräsident Finanzen wird

Jürgen Tillack (BFC Alemannia 90)

in offener Abstimmung **einstimmig wiedergewählt**.
Jürgen Tillack nimmt die Wahl an.

15.5. Wahl des Vizepräsidenten Recht

Jürgen Pufahl wurde fristgerecht für den Posten nominiert

Als Vizepräsident Recht wird

Jürgen Pufahl (FSV Spandauer Kickers)

in offener Abstimmung einstimmig bei 2 Enthaltungen **wiedergewählt.**
Jürgen Pufahl nimmt die Wahl an.

15.6. Wahl des Präsidialmitgliedes Spielbetrieb

Als Präsidialmitglied Spielausschuss wird

Joachim Gaertner (TSV Mariendorf 1897)

in offener Abstimmung einstimmig bei einer Enthaltung **gewählt**
Joachim Gaertner nimmt die Wahl an.

15.7. Wahl des Präsidialmitgliedes Integration

Als Präsidialmitglied Integration wird

Mehmet Matur (Türkiyemspor Berlin)

in offener Abstimmung bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltung mehrheitlich **gewählt.**
Mehmet Matur nimmt die Wahl an.

15.8. Wahl des Präsidialmitgliedes Fußballentwicklung

Als Präsidialmitglied Fußballentwicklung wird

Lyes Bouziane (Viktoria Mitte)

in offener Abstimmung bei **3 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen** mehrheitlich gewählt.
Lyes Bouziane nimmt die Wahl an.

15.9. Wahl des Präsidialmitgliedes für Frauen und Mädchen

Als Präsidialmitglied für Frauen und Mädchen wird

Nadine Fröhnel (SC Borsigwalde)

In offener Abstimmung **bei 3 Stimmenthaltungen einstimmig** gewählt.
Nadine Fröhnel nimmt die Wahl an.

15.10 Wahl des Präsidialmitglieds Sportinfrastruktur, Sportstätten und Vereinsberatung

Folgende Kandidaten stellen sich für den Posten Präsidialmitglied Sportinfrastruktur, Sportstätten und Vereinsberatung zur Wahl:

- Gerd Thomas
- Jendrik Gundlach

Beide Kandidaten stellen sich vor.

In einer geheimen Wahl haben (nach Überprüfung) Jendrik Gundlach 57 Stimmen und Gerd Thomas 22 Stimmen erhalten (2 ungültige Stimmen)

Als Präsidialmitglied Infrastruktur wird

Jendrik Gundlach (1. FC Schöneberg

mit einer einfachen Mehrheit gewählt
Jendrik Gundlach nimmt die Wahl an.

15.11. - Bestätigung des Präsidialmitgliedes Jugend

Als Präsidialmitglied Jugend wird der auf dem Jugend-Verbandstag am 21. April 2017 gewählte

Andreas Kupper (SV Blau Weiss Berlin)

einstimmig bei einer Enthaltung bestätigt.

15.12. - Bestätigung des Präsidialmitgliedes Schiedsrichterausschuss

Als Präsidialmitglied Schiedsrichter wird der auf der Schiedsrichtervollversammlung am 19. Mai 2017 gewählte

Jörg Wehling (SV Nord Wedding)

einstimmig bei einer Enthaltung bestätigt.

15.13. - Wahl der 7 Beiratsmitglieder (Vereinsvertreter)

In einer geheimen Wahl ergibt sich folgende Stimmenverteilung (Ergebnis mit Nachzählung):

- Rainer Lange: 65 Stimmen
- Oskar Kosche: 64 Stimmen
- Jürgen Martens. 64 Stimmen
- Ingo Büchner-Fenner: 60 Stimmen
- Mustafa Gumrock: 50 Stimmen
- Lutz Kiehne: 50 Stimmen
- Artin Inekci: 49 Stimmen
- Sascha Kummer: 44 Stimmen
- Bernd Fiedler: 28 Stimmen
- Gerd Thomas: 25 Stimmen
- Pierre Schönknecht: 21 Stimmen

Als Vereinsvertreter im Beirat gewählt sind:

- Rainer Lange
- Oskar Kosche
- Jürgen Martens
- Ingo Büchner-Fenner
- Mustafa Gumrock
- Lutz Kiehne
- Artin Inekci

15.14.: Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts

Als Vorsitzender des Verbandsgerichts wird **Dr. Kostja von Keitz (SFC Friedrichshain)**

bei **zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen** gewählt.

Dr. Kostja von Keitz hat schriftlich erklärt, dass er die Wahl annimmt.

15.15.: Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichtes

Als Vorsitzender des Sportgerichtes wird **Dennis Dietel (Sp.Vg. Blau-Weiß 90)**

in offener Abstimmung **mehrheitlich bei zwei Nein-Stimmen gewählt** und nimmt die Wahl an.

15.16.: Bestätigung des Beiratsmitgliedes, das vom Jugend-Verbandstag gewählt wurde

Der am 21. April 2017 vom Jugend-Verbandstag gewählte **Rainer Gartenbach** (FV Wannsee) wird einstimmig bei einer Enthaltung als Vertreter im Beirat **bestätigt**.

15.17.: Wahl von bis zu 7 Beisitzern im Finanzausschuss

Als Beisitzer im Finanzausschuss werden

a) Doris Brachmann (BFC Dynamo)
b) Uwe Brummer (BSC Rehberge)
c) Winfried Dibowsky (BSC Rehberge)
d) Frank Pfarr (Fortuna Biesdorf)
e) Heinz Siebart (SSC Südwest)

nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc bei zwei Nein-Stimmen gewählt und nehmen die Wahl an.

15.18.1: Wahl der Mitglieder des Spielausschusses

Die Mitglieder des Spielausschusses werden einzeln in offener Abstimmung gewählt.

Als Referent für den Herrenspielbetrieb wird **Frank Godau** (**TSV Mariendorf 1897)** einstimmig gewählt

Als Referentin für den Frauenspielbetrieb wird **Cornelia Seifert (BW Hohen Neuendorf)**,) einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

Als Referent für den Seniorenspielbetrieb wird **Kurt Schmidtkowski** (SpVgg Tiergarten) bei einer Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung mehrheitlich gewählt und nimmt die Wahl an.

Als Referent für das Meldewesen wird **Udo Verch** (1. FC Wilmersdorf) in offener Wahl einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

Als Referent für den Futsalspielbetrieb wird **Manuel Ziebarth (1. Traber FC Mariendorf)** einstimmig bei einer Enthaltung gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Als Referent für Beachsoccer wird **Achim Engelhardt (BFC Meteor 06)** einstimmig bei zwei Enthaltungen gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Als Referent für die Freizeitliga wird der auf der Versammlung der Freizeitvereine und -gruppen am 19. September 2017 gewählte **Thomas Kühn** (RW Hellersdorf) einstimmig bestätigt.

15.18.2 Wahl des Referenten für Frauen- und Mädchenfußball

Als Referent für Frauen- und Mädchenfußball wird **Torsten Dickow** (SC Borsigwalde) einstimmig gewählt. Er nimmt die Wahl an.

15.19.: Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes
Seitens des Verbandsgerichtes liegen eine Vorschlagsliste für die Wahl von 9 Beisitzern und die entsprechenden Einverständniserklärungen vor. In offener Abstimmung werden nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc einstimmig als Mitglieder des Verbandsgerichtes gewählt und nehmen die Wahl an:

1. Rainer Annemüller (FV BW Spandau)
2. Ulrich Brüggemann (FC Viktoria 1889 Berlin)
3. Hermann Heckert (FC Hertha 03 Zehlendorf)
4. Michael Holz (FSV Spandauer Kickers)
5. Grit Köthe (1. FC Union Berlin)
6. Peter Rauschenbach (BSC Rehberge)
7. Dr. Jakob Stasik (SV Sparta Lichtenberg)
8. Sebastian Thiel (Tennis Borussia Berlin)
9. Carl-Christian von Morgen (FC Hertha 03 Zehlendorf)

15.20. Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes

Seitens des Sportgerichtes liegen eine Vorschlagsliste für die Wahl von 26 Beisitzern und die entsprechenden Einverständniserklärungen vor. Als Mitglieder des Sportgerichts werden in offener Abstimmung en bloc einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an:

Christian Bäßler	**1. FC Wilmersdorf**
Dirk Brettschneider	**SV Sparta Lichtenberg**
Noel Cajigas-Soto	**Hertha BSC**
Michael Dallüge	**BFC Preußen**
Dr. Kai Dieckmann	**FC Internationale**
Bernd Fritsche	**Lichtenrader BC**
Martin Günther	**Sp.Vg. Blau-Weiß 90**
Kathrin Hack	**Hertha BSC**
Julian Henneberg	**SC Berliner Amateure**
Roland Hennicke	**FC Hertha 03 Zehlendorf**
Alexander Jaekel	**1. FC Wilmersdorf**
Felix Jaekel	**SC Gatow**
Daniel Klukas	**SG Stern Kaulsdorf**
Michael Knoll	**SFC Stern 1900**
Rolf Lehmann	**SV Empor Berlin**
Sebastian Lingens	**FC Brandenburg 03**
Herbert Maag	**SF Kladow**
Bernd Marten	**SC Berliner Amateure**
Heiko Prang	**FC Hertha 03 Zehlendorf**
Michaela Roßberg	**Moabiter FSV**
Roland Schmidt	**SV Lichtenberg 47**

Michael Schubert	**BW Hohen Neuendorf**
Annika Steeger	**FV Wannsee**
René Wagner	**Hertha BSC**
Hans-Jürgen Watteroth	**FC Hertha 03 Zehlendorf**
Demis Wibbeke	**FC Brandenburg 03**

15.21.:Wahl der Revisoren
Die Einverständniserklärungen der 5 Kandidaten liegen vor. Als Revisoren werden in offener Abstimmung einstimmig nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc **gewählt** und nehmen die Wahl an:

Rainer Glückselig (SpVgg Tiergarten),
Markus Herrmann (SC Berliner Amateure),
Heinrich Kleie (Füchse Berlin Reinickendorf),
Bernd Sievers (Tennis Borussia Berlin) und
Uwe Wölfer (SpVgg Tiergarten).

15.22.: Bestätigung der gewählten Mitglieder des Jugendausschusses

Als Mitglieder des Jugendausschusses werden die am 21. April 2017 auf dem Jugend-Verbandstag gewählten Vertreter

1. Peter Herrmann (Hertha BSC)
2. Christine Lehmann (SC Gatow)
3. Carsten Polte (SC Borsigwalde)
4. Detlef Röder (Nordberliner SC)
5. Frank Schröder (Lichtenrader BC)
6. Detlef Trappe (1. FC Lübars)

nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc einstimmig **bestätigt.**

15.23.. Bestätigung der gewählten Mitglieder des Schiedsrichterausschusses
Als Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden die am 19. Mai 2017 in der Schieds-richter-Vollversammlung gewählten Vertreter

1. Lars Gabriel (Hertha BSC)
2. Alexander Molzahn (SC Staaken)
3. Jörg Schaffer (FSV Fortuna Pankow)
4. Johann Schwarz (FSV Hansa 07)
5. Cagil Bilal (SSC Südwest)

nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc einstimmig **bestätigt.**

15.24.: Bestätigung der gewählten Vertreter der Cricketversammlung

Die von der Cricketversammlung gewählten Vertreter Herr Buchholz (Vorsitzender) und Herr Arumadura (stellv. Vorsitzender) werden in offener Abstimmung nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc einstimmig bei drei Enthaltungen **bestätigt.**

15.25.: Interessenvertreter für Sport- und Verbandsgericht

Einstimmig werden nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc **bestätigt**:

a) für die Schiedsrichter

1. Ralf Böhm (Neuköllner Sportfreunde Gropiusstadt)
2. André Brandt (Frohnauer SC)
3. Rasmus Jessen (FSV Berolina Stralau)
4. Bodo Kriegelstein (SV Nord Wedding)

Einstimmig werden nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung nach vorheriger Abklärung mit Zustimmung en bloc **bestätigt**:

b) für die Sportlehrer und Übungsleiter

1. Axel Kreutzer (Hertha BSC)
2. Hans Oertwig (FC Spandau 06)
3. Wolfgang Richter (BFC Südring)
4. Peter Trapp (1. FC Lübars)
5. Heinz Werner (1. FC Union Berlin)

TOP 16.: Verschiedenes

Es gibt keine weiteren Anmerkungen. Bernd Schultz bedankt sich bei allen Teilnehmern und schließt die Versammlung um 22:20 Uhr

Bernd Schultz	Ingmar Pering	Sebastian Soika
Präsident	Tagungspräsident	Protokoll

———

Redaktionelle Anmerkung:

Grau hervorgehobene Textpassagen wurden nach Veröffentlichung des Protokolls (aufgrund von berechtigten Hinweisen von Vereinsvertretern) nachträglich eingearbeitet. Die Ergänzungshinweise werden bei Bestätigung des Protokolls beim Arbeits-Verbandstag am 16. November 2019 mit angenommen.